



# ETHIK 13

in der Oberstufe

mit  
**Grundwissens-  
portfolio**  
zum Download

Ausgabe Bayern gA





# ETHIK 13

in der Oberstufe

Ausgabe Bayern gA

Herausgegeben von Stefanie Haas und René Torkler  
Bearbeitet von Mathias Balliet, Michael Baptist Bauer, Dominik Biller, Alexander Fischer,  
Stefanie Haas, Carina Rendchen, Thomas Schuster und René Torkler  
Unter Mitarbeit von Erik Margraf

**C.C.BUCHNER**

## Ethik in der Oberstufe – Ausgabe Bayern

grundlegendes Anforderungsniveau

Herausgegeben von Stefanie Haas und René Torkler

### Ethik in der Oberstufe 13

Bearbeitet von Mathias Balliet, Michael Baptist Bauer, Dominik Biller, Alexander Fischer, Stefanie Haas, Carina Rendchen, Thomas Schuster und René Torkler

Unter Mitarbeit von Erik Margraf

Zu diesem Lehrwerk ist erhältlich:

- Digitales Schulbuch **click & study**, Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 220651
- Digitales Lehrermaterial **click & teach**, Einzellizenz, WEB-Bestell-Nr. 220661

Weitere Lizenzformen (Einzellizenz flex, Kollegiumslicenz) und Materialien unter [www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de).

Die enthaltenen Links verweisen auf digitale Inhalte, die der Verlag bei verlagsseitigen Angeboten in eigener Verantwortung zur Verfügung stellt. Links auf Angebote Dritter wurden nach den gleichen Qualitätskriterien wie die verlagsseitigen Angebote ausgewählt und bei Erstellung des Lernmittels sorgfältig geprüft. Für spätere Änderungen der verknüpften Inhalte kann keine Verantwortung übernommen werden.

Dieses Lehrwerk folgt den aktuellen Regelungen für Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ausnahmen bilden Texte, bei denen künstlerische, philologische oder lizenzrechtliche Gründe einer Änderung entgegenstehen. Teile des Lehrwerks wurden mithilfe gängiger Large Language Models erstellt oder bearbeitet. Sämtliche Inhalte wurden anschließend redaktionell geprüft, überarbeitet und verantwortet. Weitere Informationen finden Sie auf [www.ccbuchner.de/ki-leitlinie](http://www.ccbuchner.de/ki-leitlinie).

An keiner Stelle im Schülerbuch dürfen Eintragungen vorgenommen werden.

1. Auflage, 1. Druck 2025

Alle Drucke dieser Auflage sind, weil untereinander unverändert, nebeneinander benutzbar.

© 2025 C.C.Buchner Verlag, Bamberg

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu §§ 60 a, 60 b UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und/oder in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen. Fotomechanische, digitale oder andere Wiedergabeverfahren sowie jede öffentliche Vorführung, Sendung oder sonstige gewerbliche Nutzung oder deren Duldung sowie Vervielfältigung (z. B. Kopie, Download oder Streaming), Verleih und Vermietung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags.

Nutzungsvorbehalt: Die Nutzung für Text und Data Mining (§ 44 b UrhG) ist vorbehalten, insbesondere für die (Weiter-)Entwicklung und das Training jeglicher KI-Systeme. Dies betrifft nicht Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60 d UrhG).

[produksicherheit@ccbuchner.de](mailto:produksicherheit@ccbuchner.de)

Redaktion: Katharina Schmitt, Elias Unger

Layout und Satz: mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

Coverbild: „Populus Abstracts“ by Craig Alan ([www.craigalanart.com](http://www.craigalanart.com)),

Exclusively Published and Distributed by Deljou Art Group

Umschlag: mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

Druck und Bindung: mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

[www.ccbuchner.de](http://www.ccbuchner.de)

ISBN 978-3-661-22065-9

# ETHIK 13

in der Oberstufe

folgt den Vorgaben des LehrplanPLUS für das grundlegende Anforderungsniveau der 13. Jahrgangsstufe des Gymnasiums in Bayern. Das Lehrbuch setzt die Inhalte und Methoden des Faches konsequent um und vermittelt grundlegende Kompetenzen zur ethisch-moralischen Urteilsbildung.

In zwei Kapiteln werden alle im LehrplanPLUS für das grundlegende Anforderungsniveau aufgeführten Lernbereiche aufgegriffen:

- Recht und Gerechtigkeit
- Sinnorientierung und Lebensgestaltung

Motivierende **Auftaktseiten** führen in die Thematik jedes Kapitels ein. Die Positionierungstexte und Bildimpulse auf der linken Seite bieten einen Einstieg in das Kapitelthema und ermöglichen eine erste thematische Auseinandersetzung. Die Fragen auf der rechten Seite sind den prozessbezogenen Kompetenzen des Ethikunterrichts zugeordnet:

- (1) erkennen und verstehen      (2) überlegen und urteilen  
(3) empfinden und Anteil nehmen      (4) ethisch handeln und kommunizieren

Das übersichtliche Doppelseitenprinzip des Lehrwerks sorgt für eine klare Struktur: Jede Inhaltsseite besteht aus vielfältigen, abwechslungsreichen Materialien und einem Aufgabenapparat. Darüber hinaus enthält das Unterrichtswerk mit komplexeren **plus**-Aufgaben Angebote zur Differenzierung. Um wichtige philosophische Standardwerke zeitlich einordnen zu können, steht neben den Angaben zu den Verfasserinnen und Verfassern und dem Titel des Werkes das Jahrhundert oder Jahr der Ersterscheinung direkt unter dem jeweiligen Material.

In jedem Kapitel sind farblich unterlegte **Methodenseiten** zur schwerpunktmäßigen Förderung von Methodenkompetenzen zu finden. Nach einer ausführlichen methodischen Anleitung folgen Materialien, die die Gelegenheit zur selbstständigen Anwendung der jeweiligen Methode bieten.

Die Seiten **„Grundlegende Begriffe und Fragen“** fassen die wesentlichen Inhalte jedes Kapitels übersichtlich zusammen und stellen weiterführende Fragen. Das digital abrufbare Grundwissensportfolio erweitert diese Seiten.

Den Abschluss jedes Kapitels bilden die zwei Doppelseiten **„Jetzt kann ich ...“**, die es ermöglichen, die im Kapitel erworbenen Kompetenzen anzuwenden. Die Materialien und Aufgaben sind erneut den vier prozessbezogenen Kompetenzen zugeordnet. Auftakt- und Abschlusssseiten spannen so einen kompetenzorientierten Rahmen um jedes Kapitel.



22065-04

Auf einigen Seiten sind **QR-Codes** zu finden, darunter stehen **Mediencodes**, die zum gleichen Ziel führen.

Mit dem Code **22065-01** können **Steckbriefe zu Philosophinnen und Philosophen** abgerufen werden, die Hintergrundinformationen über die jeweilige Person vermitteln.

Der Code **22065-02** führt zu **längeren Textausschnitten** von Materialien im Schülerbuch.

Über den Code **22065-03** kann eine **digitale Methodenbibliothek** (Nachschlagewerk bereits bekannter Methoden) und eine **Methodensammlung für die Oberstufe** abgerufen werden. Einige, im Lehrwerk verwendete Methoden für die Oberstufe sind auch im Anhang zu finden. In den Aufgaben verweist das Symbol  auf sie.

Der Code **22065-04** führt zu einem umfangreichen **Grundwissensportfolio**, das die Seiten „Grundlegende Begriffe und Fragen“ ergänzt und das Fachwissen aus jedem Kapitel grafisch aufbereitet. Es kann von den Schülerinnen und Schülern selbstständig erweitert und zur Abiturvorbereitung genutzt werden.

Über den Code **22065-05** können die Materialien und Aufgaben des Abitrainings abgerufen werden.

Der Code **22065-06** führt zum Grundwissen der Bände 12 und 13.

An die Kapitel anschließend finden sich spezielle Seiten zum **Abiturtraining mit vernetzenden Aufgaben**.

Der Anhang enthält ein **Begriffsglossar**, eine **Übersicht über die Steckbriefe** sowie eine ausführliche **Operatoren-erläuterung**, die die Bearbeitung der Aufgaben unterstützt und Methodentipps bereithält.

---

# Recht und Gerechtigkeit

Aristoteles – Gerechtigkeit als vollkommene Tugend	10
Aristoteles – Arten der Gerechtigkeit	12

## Portfolio | Thema 1: Gerechtigkeit bei Aristoteles

---

John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: Urzustand	14
John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: Gerechtigkeitsprinzipien	16
John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: jenseits des Utilitarismus	18

<b>Abitraining – Methode Thesenartige Textzusammenfassung</b> Wie kann ich den Argumentationsgang eines Textes thesenartig zusammenfassen?	20
--	----

## Portfolio | Thema 2: Gerechtigkeit als Fairness bei John Rawls

---

Öffentlicher Diskurs über Fragen der Gerechtigkeit	22
--	----

## Portfolio | Thema 3: Diskurs über Fragen der Gerechtigkeit

---

Recht – alles, was recht ist ...	24
Recht – Naturrecht und Rechtspositivismus	26
Recht und Moral – Gegenstück oder Gegensatz?	28

## Portfolio | Thema 4: Rechtsnormen, Funktionen von Recht, Naturrecht und Rechtspositivismus

---

Kriminalitätstheorien – Person und Verbrechen	30
Kriminalitätstheorien – Gesellschaft und Verbrechen	32

<b>Abitraining – Methode Präzises Schreiben</b> Wie schreibe ich sprachlich präzise Texte?	34
---	----

## Portfolio | Thema 5: Kriminalitätstheorien

---

Strafzwecktheorien – Wesen und Ziel der Strafe	36
Strafzwecktheorien – Zweck der Strafe	38
Strafzwecktheorien – wen, wie und wofür bestrafen?	40
Strafzwecktheorien – Sinn der Strafe	42

## Portfolio | Thema 6: Strafzwecktheorien

---

Wiedergutmachung – wenn die Strafe nicht im Mittelpunkt steht	44
--	----

## Portfolio | Thema 7: Wiedergutmachung – Täter-Opfer-Ausgleich

---

Strafvollzug – „Gefängnis“ vor dem Gefängnis	46
Strafvollzug – die Anfänge des Gefängnisses	48
Strafvollzug – das Gefängnis und seine Aufgaben	50
Moderner Strafvollzug	52
Moderner Strafvollzug – die JVA	54

## Portfolio | Thema 8: Strafvollzug

---



Portfolio 22065-04

Strafzumessung	56	<b>Grundlegende Begriffe und Fragen</b>	70
<b>Portfolio   Thema 9:</b>		<b>Jetzt kann ich</b>	80
<b>Strafzumessung – Tat- und Täterstrafrecht</b>		... erkennen und verstehen	80
<hr/>			
Eine gerechte globale Friedensordnung – (un-)denkbar?	58	... überlegen und urteilen	81
Gerechte globale Friedensordnung – Schutzverantwortung und Völker- rechtsfragen bei internationalen Konflikten	60	<b>Jetzt kann ich</b>	82
		... einfühlen und Anteil nehmen	82
		... ethisch handeln und kommunizieren	83
<hr/>			
<b>Abitraining – Methode Karikaturanalyse</b>			
Wie analysiere ich Karikaturen?	62		
<hr/>			
Gerechte globale Friedensordnung – Fragen und Perspektiven globaler Migration	64		
<b>Portfolio   Thema 10:</b>			
<b>Gerechte globale Friedensordnung</b>			
<hr/>			
Universale Geltung der Menschenrechte	66		
Universale Geltung der Menschenrechte – praktische Probleme bei der Durchsetzung	68		
<b>Portfolio   Thema 11:</b>			
<b>Universale Geltung der Menschenrechte</b>			
<hr/>			

---

# Sinnorientierung und Lebensgestaltung

Aristoteles – Eudaimonie als höchstes Gut	86	Stoa – tugendhaft glücklich	98
Aristoteles – Eudaimonie durch bestimmungsgemäßes Handeln	88	Stoa – Apathie als Lebensziel?	100
Aristoteles – welche Lebensform verspricht höchstes Glück?	90	Stoa – eine zeitlos überzeugende Denkschule?	102
<b>Portfolio   Thema 1: Eudaimonie bei Aristoteles</b>		<b>Portfolio   Thema 3: Eudaimonie in der Stoa</b>	
<hr/>		<hr/>	
Epikur – Eudaimonie durch Befriedigung von Lust	92	Viktor E. Frankl – Überlebensmechanismen	104
Epikur – Wege zum lustvollen Leben	94	Viktor E. Frankl – Sinnsetzung als aktiver Prozess	106
Epikur – ein Ratgeber in aktuellen Fragen?	96	<b>Portfolio   Thema 4: Sinnsetzung bei Viktor E. Frankl</b>	
<b>Portfolio   Thema 2: Eudaimonie bei Epikur</b>		<hr/>	
<hr/>		Albert Camus – die Idee des Absurden	108
		Albert Camus – Sinn durch die Revolte gegen das Absurde	110
		<b>Abitraining – Methode Kurzreferat</b>	
		Wie halte ich ein Kurzreferat in der mündlichen Abprüfung?	112
		<b>Portfolio   Thema 5: Das Absurde bei Albert Camus</b>	
		<hr/>	



Portfolio 22065-04

Empirische Glücksforschung – Flow	114	<b>Grundlegende Begriffe und Fragen</b>	128
Empirische Glücksforschung – das PERMA-Modell	116	<b>Jetzt kann ich</b>	
<b>Portfolio   Thema 6: Empirische Glücksforschung</b>		... erkennen und verstehen	136
<hr/>		... überlegen und urteilen	137
		<b>Jetzt kann ich</b>	
Kommunikation und Information	118	... einfühlen und Anteil nehmen	138
Kommunikation und Kontext	120	... ethisch handeln und kommunizieren	139
Kommunikation und Person	122		
<b>Portfolio   Thema 7: Kommunikation</b>			
<hr/>			
Utopien – Nachdenken über (Noch-)Nicht-Orte	124		
Dystopie – Aldous Huxleys „Brave New World“	126		
<b>Portfolio   Thema 8: Utopie und Dystopie</b>			
<hr/>			

## Abitraining

Abitraining – Vernetzung von Band 12 und 13 140

Begriffsglossar	151
Steckbriefe	161
Methodensammlung für die Oberstufe	162
Operatorenerläuterung	168
Textnachweise	177
Bildnachweise	191

**Menschenrechte sorgen für Gerechtigkeit.**

stimme nicht zu ← → stimme zu

**Straftäter sollen sich im Gefängnis wohlfühlen.**

stimme nicht zu ← → stimme zu

**Krieg in einem Land, mit dem mich nichts verbindet, betrifft mich nicht.**

stimme nicht zu ← → stimme zu



Lo Graf von Blickensdorf

# Recht und Gerechtigkeit

## Erkennen und verstehen

Wie funktioniert Gerechtigkeit?  
Kann Strafe den Wunsch  
nach Gerechtigkeit erfüllen?

## Überlegen und urteilen

(Wie) unterscheiden sich  
Recht und Gerechtigkeit?  
Kann Erziehung Strafe ersetzen?

## Einfühlen und Anteil nehmen

Wie fühlt es sich an,  
Opfer von Ungerechtigkeit zu werden?  
Lässt sich Unrecht wiedergutmachen?

## Ethisch handeln und kommunizieren

Wie setze ich mich für Gerechtigkeit ein?  
Was habe ich mit Gerechtigkeit zu tun,  
solange es mir gut geht?

# Aristoteles – Gerechtigkeit als vollkommene Tugend

Gerechtigkeit  
> Glossar

## M1 Drei Kinder – eine Flöte

Stellen Sie sich vor, Sie müssten entscheiden, welches der drei Kinder Anne, Bob und Carla die Flöte haben soll, um die sie sich streiten.

Anne verlangt das Instrument für sich, da sie als  
5 Einzige von den dreien Flöte spielen könne (die anderen bestreiten dies nicht) und da es un- gerecht wäre, die Flöte dem einzigen Kind zu ver- weigern, das tatsächlich auf ihr spielen kann. Wenn das alles ist, was Sie wissen, hätten Sie gute  
10 Gründe, dem ersten Kind die Flöte zu geben.

In einem alternativen Szenario meldet sich Bob und verteidigt seinen Anspruch auf die Flöte mit dem Hinweis, er als Einziger von den Dreien sei so arm, dass er keine eigenen Spielzeuge besitze.  
15 Bekäme er die Flöte, hätte er etwas zum Spielen (die beiden anderen räumen ein, dass sie reicher und wohlversehen sind mit hübschen Dingen zum Zeitvertreib). Wenn Sie nur Bob und keins

der beiden anderen Kinder gehört hätten, würde Sie sein Argument überzeugen. 20

In einem zweiten alternativen Szenario kommt Clara zu Wort und erklärt, dass sie viele Monate lang fleißig gearbeitet hat, um die Flöte selbst zu bauen (die anderen bestätigen dies), und als sie gerade mit der Arbeit fertig gewesen sei, „genau  
25 in dem Moment“, klagt sie, „sind diese Ausbeuter gekommen und wollten mir die Flöte wegneh- men“. Wenn Sie nur Claras Erklärung gehört hät- ten, wären Sie vielleicht geneigt, ihren verständ- lichen Anspruch, auf etwas, das sie selbst  
30 gemacht hat, anzuerkennen und ihr die Flöte zu geben.

Da Sie aber alle drei Kinder und ihre unterschied- lichen Argumente angehört haben, müssen Sie eine schwierige Entscheidung treffen. 35

*Amartya Sen: Die Idee der Gerechtigkeit (2009)*

Amartya Sen  
(\*1933)  
indischer Wirtschafts-  
wissenschaftler

## M2 Gerechtigkeit als die vollkommene Tugend in Bezug auf den Mitmenschen bei Aristoteles

Wir sehen nun, dass alle unter Gerechtigkeit die- jenige Eigenschaft verstanden wissen wollen, die Menschen nicht nur befähigt, das Gerechte zu tun, sondern die sie das Gerechte auch tatsäch-  
5 lich tun und wollen lässt. [...]

Da nun, wie gesagt, der Gesetzeswidrige unge- recht, der Gesetzestreue aber gerecht ist, so ist klar, dass alles, was den Gesetzen entspricht, in gewisser Weise gerecht ist; denn was von der Ge- setzgebung bestimmt worden ist, ist gesetzlich, und jeden einzelnen Punkt davon nennen wir gerecht. Die Gesetze bestimmen alles und zielen dabei entweder auf den für alle gemeinsamen Nutzen ab oder auf den für die Besten und Herr-  
15 scher, sei es im Sinne der Tugend oder in einem anderen solchen Sinne. So nennen wir denn in einer Hinsicht gerecht, was das Glück und seine Teile für die staatliche Gemeinschaft schafft und erhält. [...] Diese Gerechtigkeit ist eine zielhafte  
20 Tugend, aber nicht schlechthin, sondern in Be- zug auf den Mitmenschen. Deshalb gilt die Ge- rechtigkeit auch vielfach als die vorzüglichste der

Tugenden, und weder der Abend- noch der Mor- genstern sind so wunderbar wie sie. Wir sagen ja auch im Sprichwort, „In der Gerechtigkeit ist alle  
25 Tugend enthalten“. Sie gilt vor allem als die voll- kommene Tugend, weil sie die Ausübung der vollkommenen Tugend ist. Vollkommen ist sie aber, weil der, der sie besitzt, die Tugend auch in Bezug auf den Mitmenschen anwenden kann,  
30 und nicht nur für sich selbst; viele können näm- lich die Tugend in ihren eigenen Angelegenhei- ten anwenden, nicht aber in dem, was andere betrifft. [...] Gerade deshalb scheint die Gerech- tigkeit als einzige unter den Tugenden ein frem- des Gut zu sein, weil sie sich auf den anderen  
35 Menschen bezieht; sie bewirkt nämlich, was ei- nem anderen nützlich ist, sei es dem Herrscher oder einem Mitbürger. Der Schlechteste ist nun, wer die Schlechtigkeit gegen sich selbst und ge- gen seine Freunde ausübt, der Beste aber ist  
40 nicht, wer die Tugend gegenüber sich selbst, son- dern wer sie gegenüber dem anderen gebraucht. Denn das zu tun ist schwer. Eine solche Gerech-

Steckbrief  
Aristoteles  
(384–322 v. Chr.)  
griechischer  
Philosoph  
  
22065-01

Gerechtigkeit als  
politische Tugend  
bei Aristoteles  
> Band 11,  
Politische Ethik,  
S. 68/69, 108  
Tugend  
> Glossar

45 tigkeit ist nicht ein Teil der Tugend, sondern die  
ganze Tugend, und ihr Gegenteil, nämlich die  
Ungerechtigkeit, ist nicht ein Teil der Schlechtig-  
keit, sondern die ganze Schlechtigkeit. Worin  
sich die Tugend und diese Form der Gerechtig-  
50 keit unterscheiden, geht aus dem Gesagten her-

vor. Beide sind faktisch dasselbe, aber essentiell  
sind sie nicht dasselbe, sondern sofern sich eine  
solche Haltung auf den anderen bezieht, ist sie  
Gerechtigkeit, sofern sie diese Haltung schlecht-  
hin ist, ist sie Tugend.

55

Aristoteles: *Nikomachische Ethik* (4. Jh. v. Chr.)

### M3 Die Gerechtigkeit hat wieder mal gesiegt?



Bill Watterson: *Calvin und Hobbes*

### Aufgaben

- 1 Stellen Sie die Argumente der drei Kinder im Streit um die Flöte übersichtlich in einer grafischen Darstellung (z. B. Mindmap, Strukturskizze) dar. > M1, ↗ 6
- 2 Erörtern Sie zu zweit, welche Entscheidung (Z. 33-35) Sie für gerecht halten würden. Halten Sie die Begründung(en) für Ihre Entscheidung schriftlich fest. > M1
- 3 „Deshalb gilt die Gerechtigkeit auch vielfach als die vorzüglichste der Tugenden, und weder der Abend- noch der Morgenstern sind so wunderbar wie sie.“ (Z. 21-24). Arbeiten Sie Aristoteles' Argumente für dieses Zitat aus dem Text heraus und stellen Sie sie in einer Strukturskizze dar. > M2, ↗ 6
- 4 Erklären Sie, warum Aristoteles die Tugend als „fremdes Gut“ (Z. 35-36) bezeichnet. > M2
- 5 a) Analysieren Sie den Comic und erläutern Sie, wie Gerechtigkeit im Geschehen des Comics dargestellt wird. > M3
- b) Nehmen Sie auf Grundlage Ihrer Analyse aus Aufgabe 5a schriftlich Stellung zu folgenden Fragen. Zur Bearbeitung der Aufgabe können Sie auch recherchieren.
  - Warum wird Calvin im Comic als Superheld dargestellt?
  - Welche Gefahren gehen von der Gerechtigkeit, wie Sie Superheldinnen und Superhelden ausüben, aus?
  - Was würde es bedeuten, wenn ein Superheld wie der im Comic im Streit um die Flöte in M1 entscheiden würde?
  - Wie würde Aristoteles das Verständnis von Gerechtigkeit des Superhelden im Comic bewerten?
 > M1-M3
- 6 Erstellen Sie in Gruppen eine Liste mit Kriterien, die Sie nach Bearbeitung der Doppelseite für gerechte Entscheidungen für wichtig erachten. > M1-M3

# Aristoteles – Arten der Gerechtigkeit

Steckbrief

**Aristoteles**  
(384–322 v. Chr.)  
griechischer  
Philosoph



22065-01

**Gerechtigkeit**

> Glossar

**Tugend**

> Glossar

**Nießbrauch**

Nutzungsrecht

Mesoteslehre bei

**Aristoteles**

> Band 12,

Theorie und Praxis  
des Handelns,

S. 28/29, 72

## M1 Distributive und kommutative Gerechtigkeit bei Aristoteles

Aristoteles unterscheidet mehrere Arten von Gerechtigkeit. Vom weiten, umfassenden Sinn der Gerechtigkeit als die vollkommene Tugend in Bezug auf den Mitmenschen (vgl. S. 10/M2) unterscheidet er als Teilbereich eine spezielle Gerechtigkeit, eine Gerechtigkeit im engeren Sinn, die auf Gleichheit aus ist. Diese spezielle Gerechtigkeit unterteilt er wiederum in distributive (verteilende, austeilende) und kommutative (ausgleichende, korrektive/ordnende) Gerechtigkeit.

Es ist also klar, dass es mehrere Arten von Gerechtigkeit gibt und dass es neben der Gerechtigkeit, die ja die Tugend in ihrer Gesamtheit [Gerechtigkeit im umfassenden Sinn] ist, noch eine andere Art von Gerechtigkeit [Gerechtigkeit im engeren Sinn] gibt. Nun gilt es herauszufinden, was und wie beschaffen diese ist. Das Ungerechte wurde bestimmt als das Gesetzwidrige und Ungleiche, das Gerechte aber als das Gesetzliche und Gleiche. [...] Da aber das Ungleiche und das Gesetzwidrige nicht dasselbe, sondern verschieden sind und sich wie der Teil zum Ganzen verhalten (denn alles Ungleiche ist gesetzwidrig, aber nicht alles Gesetzwidrige ist ungleich), so sind auch das Ungerechte und die Ungerechtigkeit hierin nicht ein und dasselbe, sondern verschieden wie der Teil und das Ganze. Denn diese Ungerechtigkeit ist ein Teil der ganzen Ungerechtigkeit, genauso wie die ihr entsprechende Gerechtigkeit ein Teil der ganzen Gerechtigkeit ist. Daher müssen wir auch über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit als Teile der ganzen Gerechtigkeit beziehungsweise Ungerechtigkeit sprechen und ebenso über das Gerechte und Ungerechte. [...] Von der besonderen Gerechtigkeit [Gerechtigkeit im engeren Sinn] und dem ihr entsprechenden Gerechten liegt die eine Art in der Zuteilung von Ehre, Geld oder anderen Gütern, die unter den Staatsangehörigen zur Verteilung gelangen können [distributive Gerechtigkeit] (denn dabei kann der eine ungleich oder gleich viel erhalten wie der andere), die andere aber ordnet den Ver-

kehr untereinander [kommutative Gerechtigkeit]. Letztere hat wiederum zwei Teile: Denn beim Verkehr untereinander gibt es einerseits einen freiwilligen, andererseits einen unfreiwilligen; freiwillig sind etwa Kauf, Verkauf, Darlehen, Bürgschaft, Nießbrauch, Hinterlegung von Geld und Miete (diese heißen freiwillig, weil ihr Ursprung freiwillig ist); beim unfreiwilligen Verkehr untereinander gibt es teils heimliche Handlungen, wie zum Beispiel Diebstahl, Ehebruch, Giftmischerei, Kuppelei, Verführung von Sklaven, Meuchelmord und falsches Zeugnis, teils gewalttätige wie Misshandlung, Freiheitsberaubung, Totschlag, Raub, Verstümmelung, Verleumdung und Beleidigung.

[Distributive Gerechtigkeit:] Da der Ungerechte auf Ungleiches aus ist und das Ungerechte ungleich ist, ist klar, dass es auch irgendwie ein Mittleres beim Ungleichen gibt. Dieses aber ist das Gleiche. Denn bei jedem Handeln, bei dem es ein Mehr und ein Weniger gibt, gibt es auch das Gleiche. Wenn nun das Ungerechte ungleich ist, wird das Gerechte gleich sein; davon werden auch ohne Begründung alle überzeugt sein. Wenn nun das Gleiche eine Mitte ist, dann dürfte wohl auch das Gerechte eine Mitte sein. Das Gleiche aber setzt mindestens zwei Glieder voraus. Also muss das Gerechte ein Mittleres sein und ein Gleiches und auch bezogen auf etwas und für bestimmte Personen; sofern es ein Mittleres ist, wird es die Mitte zwischen zwei Dingen sein (das heißt zwischen dem Mehr und dem Weniger), sofern es ein Gleiches ist, das Gleiche zwischen zwei Dingen, und sofern es ein Gerechtes ist, das Gerechte für bestimmte Personen. Das Gerechte setzt also mindestens vier Glieder voraus: Denn die Menschen, für die es gerecht ist, sind zwei, und die Sachen, auf die sich das Gerechte bezieht, sind ebenfalls zwei. Auch wird es dieselbe Gleichheit sein für die Personen und bei den Sachen. Wie sich die Sachen zueinander verhalten, so auch die Personen. Wenn diese nämlich nicht gleich sind, werden sie

75 auch nicht Gleiches erhalten [...]. Das wird ferner  
 auch klar in Hinsicht auf die Würdigkeit. Denn alle  
 sind sich darin einig, dass das Gerechte nach einer  
 bestimmten Würdigkeit verteilt werden muss,  
 doch verstehen nicht alle unter Würdigkeit das-  
 80 selbe [...]. Das Gerechte ist also etwas Proportio-  
 nales. [...] Die Proportionalität ist eine Gleichheit  
 der Verhältnisse und verlangt mindestens vier  
 Glieder. [...] [U]nd dieses Gerechte ist ein Mittlere,  
 das Ungerechte hingegen verstößt gegen die  
 85 Proportion. Denn das Proportionale ist ein Mittlere,  
 das Gerechte aber ist ein Proportionales. Die  
 Mathematiker nennen eine solche Proportion  
 geometrisch; denn in ihr verhält sich das eine  
 Ganze zum anderen Ganzen wie das eine Glied  
 90 zum anderen Glied. [...] Das also ist das Gerechte,  
 nämlich das Proportionale; das Ungerechte aber  
 ist, was gegen das Proportionale verstößt. [...] Das  
 also ist die eine Art des Gerechten.  
 Die einzige Art, die noch übrig ist, ist das ordnen-  
 95 de Gerechte [kommutative Gerechtigkeit], das  
 sowohl im freiwilligen als auch im unfreiwilligen  
 Umgang miteinander vorkommt. Dieses Gerechte  
 hat eine andere Form als das vorangehende.  
 Denn das Gerechte, das die gemeinsamen Güter  
 100 verteilt, verfährt immer nach der beschriebenen  
 [geometrischen] Proportion. [...] Hingegen ist  
 das Gerechte im Umgang miteinander zwar auch  
 ein Gleiches, und das Ungerechte ein Ungleiches,  
 105 sondern nach der arithmetischen. Denn es ist  
 egal, ob ein guter Mensch einen schlechten be-  
 trogen hat oder ein schlechter einen guten, und  
 ob ein anständiger Mensch Ehebruch begeht  
 oder ein schlechter. Vielmehr achtet das Gesetz  
 110 nur auf den Unterschied hinsichtlich des Schadens,  
 der entstanden ist, und behandelt die Per-

sonen als gleiche und fragt nur, ob der eine Un-  
 recht tut, der andere aber Unrecht erleidet, und  
 ob der eine Schaden zugefügt, der andere aber  
 Schaden erlitten hat. Der Richter versucht daher,  
 dieses Ungerechte, das ja ein Ungleiches ist, aus-  
 115 zugleichen. Wenn nämlich der eine geschlagen  
 wurde, der andere aber geschlagen hat, oder der  
 eine tötet, der andere aber getötet wird, so sind  
 Leiden und Tun ungleich verteilt. Der Richter  
 120 aber versucht dies durch Strafe auszugleichen,  
 indem er (dem Täter) [sinngemäß] etwas vom  
 Gewinn wegnimmt. [...] So ist nun das Gleiche  
 die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig;  
 Gewinn und Verlust aber sind im entgegen-  
 125 gesetzten Sinn Zuviel und Zuwenig: Das Zuviel  
 an Gutem und das Zuwenig an Übel ist der Ge-  
 winn, das Gegenteil davon aber ist der Verlust.  
 Das Mittlere zwischen ihnen war das Gleiche, von  
 dem wir sagen, es sei das Gerechte. Daher wird  
 130 das ausgleichende Gerechte das Mittlere zwi-  
 schen Verlust und Gewinn sein. [...] Der Richter  
 stellt die Gleichheit her: Wie wenn eine Linie in  
 zwei ungleiche Abschnitte geteilt wäre, nimmt er  
 vom größeren Abschnitt das weg, was über die  
 135 Hälfte hinausragt, und fügt es dem kleineren Ab-  
 schnitt hinzu. Wenn aber das Ganze in zwei glei-  
 che Teile geteilt ist, dann sagt man, man habe das  
 Seine, wenn jeder den gleichen Anteil bekom-  
 men hat. Das Gleiche ist also nach der arithmeti-  
 schen Proportion das Mittlere zwischen dem zu  
 Großen und dem zu Kleinen. [...] Also ist das Ge-  
 140 rechte ein Mittleres zwischen einer Art von Ge-  
 winn und Verlust im unfreiwilligen Umgang mit-  
 einander und zwar so, dass man nachher das  
 Gleiche hat wie vorher.

Aristoteles: *Nikomachische Ethik* (4. Jh. v. Chr.)

Die Proportion  
 $2:4 = 6:12$  ist eine  
 geometrische (die  
 größeren Zahlen  
 stehen in demselben  
 Verhältnis zueinan-  
 der wie die kleine-  
 ren), während die  
 arithmetische Pro-  
 portion  $2:4 = 6:8$   
 entspricht [...].

längerer Text



22065-02

Portfolio



22065-04

## Aufgaben

- 1 Geben Sie Aristoteles' Ausführungen zur Unterscheidung der Arten von Gerechtigkeit im ersten Absatz (Z. 1-24) mit eigenen Worten wieder. > M1
- 2 a) Erweitern Sie Ihre Strukturskizze aus Aufgabe 3 auf Seite 11 um Aristoteles' Verständnis der Gerechtigkeit im engeren Sinn. Arbeiten Sie dafür die aristotelischen Prinzi-

pien der distributiven und kommutativen Gerechtigkeit aus dem Text heraus. > M1, S. 11/A3, ↗ 6

- b) Erläutern Sie die beiden Gerechtigkeitsprinzipien mit anschaulichen Beispielen aus Ihrer Erfahrung. > M1
- 3 Überlegen Sie zu zweit, welches der beiden aristotelischen Gerechtigkeitsprinzipien auf welche Weise auf den Comic von Seite 11 angewendet werden könnte. > M1, S. 11/M3

# John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: Urzustand

## M1 Gerechtigkeit – nur eine Illusion?



Nicolas Mahler

milie. Zusammengekommen legen die wichtigsten Institutionen die Rechte und Pflichten der Menschen fest und beeinflussen ihre Lebenschancen, was sie werden können und wie gut es ihnen gehen wird. Die Grundstruktur ist der Hauptgegenstand der Gerechtigkeit, weil ihre Wirkungen so tiefgreifend und von Anfang an vorhanden sind. Intuitiv stellt man sich vor, dass sie verschiedene soziale Positionen enthält, und dass die Menschen, die in sie hineingeboren werden, verschiedene Lebenschancen haben, die teilweise vom politischen System und von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängen. Die gesellschaftlichen Institutionen begünstigen also gewisse Ausgangspositionen. Dies sind besonders tiefgreifende Ungleichheiten. Nicht nur wirken sie sich überall aus, sie beeinflussen auch die anfänglichen Lebenschancen jedes Menschen; sie lassen sich aber keinesfalls aufgrund von Verdiensten rechtfertigen. Auf diese Ungleichheiten – die wahrscheinliche in der Grundstruktur jeder Gesellschaft unvermeidlich sind – müssen sich die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit in erster Linie beziehen. Sie bestimmen dann die politische Verfassung und die Hauptzüge des wirtschaftlichen und sozialen Systems. Die Gerechtigkeit eines Gesellschaftsmodells hängt wesentlich davon ab, wie die Grundrechte und -pflichten und die wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Verhältnisse in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft bestimmt werden.

*John Rawls: Theorie der Gerechtigkeit (1971)*

## M2 Die Grundstruktur der Gesellschaft

Für uns ist der erste Gegenstand der Gerechtigkeit die Grundstruktur der Gesellschaft, genauer: die Art, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen. Unter den wichtigsten Institutionen verstehe ich die Verfassung und die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Beispiele sind etwa die gesetzlichen Sicherungen der Gedanken und Gewissensfreiheit, Märkte mit Konkurrenz, das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die monogame Fa-

## M3 „Schleiers des Nichtwissens“ als Ausgangspunkt für eine faire Vereinbarung

Wir setzen bei der Leitidee der Gesellschaft als einem fairen System der Kooperation zwischen freien und gleichen Personen an. Da stellt sich sogleich die Frage, wie die fairen Kooperationsbedingungen bestimmt werden sollen. Werden sie beispielsweise von einer Autorität festgelegt, die verschieden ist von den kooperierenden Personen – etwa vom Gesetz Gottes? Oder werden

diese Bedingungen von jedermann als fair anerkannt, indem man auf eine moralische Wertordnung Bezug nimmt, etwa auf dem Weg der rationalen Intuition oder durch Bezugnahme auf das, was einigen als Naturrechte gilt? Oder werden die Bedingungen durch eine Übereinkunft bestimmt, auf die sich kooperierende, freie und gleiche Bürger einigen, die dabei an den aus ihrer

Steckbrief

John Rawls

(1921–2002)

US-amerikanischer

Philosoph



22065-01

Gerechtigkeit

> Glossar

Grundrechte

> Glossar

Recht

> Glossar

monogam

von Monogamie

Beziehung oder

Ehe mit einer Person

Person

> Glossar

Naturrecht

> Glossar

Sicht wechselseitigen Vorteil oder das wechselseitige Wohl denken?

Die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness lässt eine Form der zuletzt genannten Antwort gelten: Die fairen Modalitäten der sozialen Kooperation sollen durch eine Übereinkunft bestimmt werden, auf die sich die an der Kooperation Beteiligten einigen. Ein Grund hierfür ist der folgende: Lässt man die Voraussetzung des vernünftigen Pluralismus gelten, können sich die Bürger nicht auf irgendeine moralische Autorität – etwa auf einen heiligen Text, eine religiöse Institution oder Tradition – einigen. Ebenso wenig kann es Übereinstimmung geben hinsichtlich einer moralischen Wertordnung oder bezüglich der von manchen so gesehenen Vorschriften des Naturrechts. Welche bessere Alternative kann es also überhaupt geben als eine unter für alle Beteiligten fairen Bedingungen getroffene Vereinbarung zwischen den Bürgern selbst?

Diese Vereinbarung muss nun, wie jede andere auch, unter bestimmten Bedingungen getroffen werden, damit sie eine vom Standpunkt der politischen Gerechtigkeit gültige Übereinkunft ist. Insbesondere müssen diese Bedingungen dafür sorgen, dass sich freie und gleiche Personen in Situationen der Fairness befinden, und sie dürfen es nicht gestatten, dass die einen unfaire Verhandlungsvorteile gegenüber den anderen genießen. Außerdem muss die Bedrohung durch Gewalt und Zwang, Täuschung und Betrug usw. ausgeschlossen sein. So weit, so gut. Diese Überlegungen sind aus dem Alltag vertraut. Doch im Alltag werden Vereinbarungen in bestimmten Situationen im Rahmen von Hintergrundinstitutionen der Grundstruktur getroffen; und die besonderen Merkmale dieser Situationen beein-

flussen die Bedingungen der getroffenen Vereinbarungen. Es liegt auf der Hand, dass die vereinbarten Bedingungen nur dann als fair angesehen werden, wenn diese Situationen die Bedingungen für gültige und faire Vereinbarungen erfüllen.

Wer vom Gedanken der Gerechtigkeit als Fairness ausgeht, hofft, die Idee der fairen Vereinbarung auf die Grundstruktur selbst zu übertragen. Hier stehen wir vor einem gravierenden Problem, das jede politische Konzeption der Gerechtigkeit betrifft, die vom Gedanken des Vertrags Gebrauch macht, einerlei, ob es sich um einen Gesellschaftsvertrag handelt oder nicht. Man muss einen Blickpunkt angeben, von dem eine faire Übereinkunft zwischen freien und gleichen Personen erreicht werden kann. Aber dieser Blickpunkt darf nicht durch die spezifischen Merkmale und Umstände der existierenden Grundstruktur verzerrt werden, sondern zwischen dem Blickpunkt und den existierenden Gegebenheiten muss eine gewisse Distanz liegen. Spezifiziert wird dieser Blickpunkt durch den Urzustand mit dem von mir so bezeichneten Merkmal des „Schleiers des Nichtwissens“ [...]. Im Urzustand dürfen die Beteiligten weder die soziale Stellung noch die besonderen Globaltheorien der von ihnen repräsentierten Personen kennen. Ebenso wenig kennen sie die rassische und ethnische Gruppenzugehörigkeit der Personen, ihr Geschlecht oder ihre diversen angeborenen Fähigkeiten wie Stärke und Intelligenz – allesamt im Bereich des Normalen. Diese Informationsbeschränkungen kennzeichnen wir metaphorisch und sagen, die Beteiligten befänden sich hinter einem Schleier des Nichtwissens.

*John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß (2001)*

rassisch  
Begriff, der dazu verwendet wurde, Menschen einzuteilen; gilt als wissenschaftlich überholt und steht für eine lange Geschichte von Gewalt und Diskriminierung

**längerer Text**



22065-02

## Aufgaben

- Analysieren Sie den Cartoon und beantworten Sie darauf aufbauend für sich die Frage, ob es Gerechtigkeit gibt. > M1
- Stellen Sie mithilfe einer Strukturskizze dar, was Rawls unter der „Grundstruktur“ versteht. > M2, ¶ 6
- Geben Sie den Argumentationsgang des Gedankenexperiments von Rawls wieder. Erläutern Sie die Begriffe „Urzustand“ und „Schleiers des Nichtwissens“ (Z. 60-89). > M3
- Vergleichen Sie den hier skizzierten Gesellschaftsvertrag mit anderen ihnen bekannten Gesellschaftsvertragstheorien (z. B. Hobbes, Rousseau). > M3
- Führen Sie ein Sokratisches Gespräch zum Thema: Ist Gerechtigkeit eine Illusion? > M1-M3, S. 10/11, ¶ 5

# John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: Gerechtigkeitsprinzipien

Steckbrief  
John Rawls  
(1921–2002)

US-amerikanischer  
Philosoph



22065-01

Gerechtigkeit

> Glossar

Freiheit

> Glossar

Person

> Glossar

längerer Text



22065-02

Recht

> Glossar

## M1 Freiheits- und Differenzprinzip

John Rawls unterscheidet zwei Gerechtigkeitsprinzipien, auf die sich Menschen hinter dem „Schleier des Nichtwissens“ (vgl. S. 14/M3) einigen würden:

a) Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist. (Freiheitsprinzip)

b) Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzprinzip).

## M2 Die Grundfreiheiten

Für die Gestaltung der „Grundstruktur“ – wie Rawls den Staat umschreibt (vgl. S. 14/M2) – sieht das erste Gerechtigkeitsprinzip eine Reihe von Grundfreiheiten vor:

[D]ie [...] Grundfreiheiten in diesem Prinzip [werden] mit Hilfe einer Liste wie folgt bestimmt [...]: Gedanken- und Gewissensfreiheit, politische Freiheiten (beispielsweise das Stimmrecht und das

## M3 Chancengleichheit

Größeren Raum gibt Rawls den Erläuterungen des zweiten Gerechtigkeitsprinzips:

[Wir] sollten [...] beachten, was es mit dem Gedanken der fairen Chancengleichheit auf sich hat. Dabei handelt es sich um eine schwierige und nicht ganz klare Vorstellung, deren Aufgabe vielleicht am ehesten zu erfassen ist, wenn man erkennt, warum sie überhaupt ins Spiel gebracht wurde, nämlich: um die Mängel der formalen Chancengleichheit – der den verschiedenen Begabungen offenstehenden Karrieremöglichkeiten – im sogenannten System der natürlichen Freiheit zu beheben [...]. Um das zu erreichen,

Das erste Prinzip hat [...] Vorrang vor dem zweiten; außerdem hat im zweiten Prinzip die faire Chancengleichheit Vorrang vor dem Differenzprinzip. Dieser Vorrang bedeutet, dass wir bei der Anwendung eines Prinzips (oder bei seiner Überprüfung durch Vergleich mit Testfällen) voraussetzen, dass die vorrangigen Prinzipien zur Gänze erfüllt sind. Wir sind auf der Suche nach einem Verteilungsprinzip (im engeren Sinn), das im Rahmen von Hintergrundinstitutionen gilt, von denen die gleichen Grundfreiheiten (einschließlich des fairen Werts der politischen Freiheiten) ebenso gewährleistet werden wie die faire Chancengleichheit.

*John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß (2001)*

Recht auf politische Betätigung) und Versammlungsrecht sowie jene Rechte und Freiheiten, die durch den Gedanken der Freiheit und der (physischen wie psychischen) Unverletzlichkeit der Person spezifiziert werden, wozu schließlich noch die Rechte der Freiheit hinzukommen, die vom Prinzip der Rechtsherrschaft abgedeckt werden.

*John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß (2001)*

verlangt das Prinzip der fairen Chancengleichheit dieser Darstellung zufolge nicht bloß, dass öffentliche Ämter und soziale Positionen im formalen Sinn offenstehen, sondern darüber hinaus, dass alle eine faire Chance haben sollten, diese Ämter und Positionen zu bekleiden. Um die Idee der fairen Chance näher zu bestimmen, sagen wir: Angenommen, es gibt eine gewisse Verteilung der angeborenen Anlagen, dann sollten diejenigen mit dem gleichen Maß an Talent und Fähigkeit und der gleichen Bereitschaft zum Gebrauch dieser Begabungen auch die gleichen Aussichten auf Erfolg haben, unerachtet ihrer ursprünglichen

25 Zugehörigkeit zu dieser oder jener Klasse, also  
 der Klasse, in die sie hineingeboren wurden und  
 in der sie herangewachsen sind, bis sie selbstän-  
 dig ihre Vernunft gebrauchen konnten. In allen  
 Bereichen der Gesellschaft soll es für ähnlich mo-  
 30 tivierte und begabte Personen ungefähr die glei-  
 chen Aussichten auf Kultur und Leistung geben.  
 Faire Chancengleichheit heißt hier soviel wie  
 Gleichheit im liberalen Sinn. Damit das Prinzip  
 seinen Zweck erfüllt, müssen bestimmte Anfor-  
 35 derungen an die Grundstruktur gestellt werden,  
 die über die des Systems der natürlichen Freiheit

hinausgehen. Ein freies Marktsystem muss in ei-  
 nen Rahmen politischer und rechtlicher Institutio-  
 nen eingebettet werden, die den langfristigen  
 Trend ökonomischer Kräfte so regeln, dass über-  
 40 mäßige Konzentrationen von Eigentum und Ver-  
 mögen verhindert werden, insbesondere solche  
 Formen der Konzentration, die wahrscheinlich zu  
 politischer Vorherrschaft führen. Außerdem  
 muss die Gesellschaft unter anderem gleiche Bil-  
 45 dungschancen für alle durchsetzen, einerlei, wie  
 hoch das Einkommen der jeweiligen Familie ist.

*John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß (2001)*

#### M4 Wer sind die am wenigsten Begünstigten?

Die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness  
 konzentriert sich auf Ungleichheiten in den Le-  
 bensaussichten der Bürger [...] insofern diese  
 Aussichten von drei Arten von Zufallsumständen  
 5 tangiert werden:

a) die soziale Klasse ihrer Herkunft – die Klasse, in  
 die sie hineingeboren werden und in der sie auf-  
 wachsen, ehe sie Selbständigkeit erlangen

b) ihre angeborenen Begabungen (die etwas an-  
 10 deres sind als ihre verwirklichten Anlagen); ihre  
 Chancen zur Entfaltung dieser Anlagen, soweit  
 sie von ihrer ursprünglichen Klassenzugehörig-  
 keit beeinflusst werden

c) ihr Glück oder Pech im Laufe des Lebens (Aus-  
 15 wirkungen von Krankheiten und Unfällen sowie  
 beispielsweise von Zeiten unfreiwilliger Arbeits-  
 losigkeit und regionalen Wirtschaftslauten)

Demnach wird unser Leben auch in einer wohl-  
 geordneten Gesellschaft zutiefst von sozialen,  
 20 natürlichen und zufälligen Eventualitäten tan-  
 giert sowie von der Art und Weise, in der die

Grundstruktur, indem sie Ungleichheiten ein-  
 baut, diese Eventualitäten benutzt, um bestimm-  
 te soziale Zielsetzungen zu erfüllen.

Der Hinweis auf diese drei Arten von Eventualitä-  
 25 ten genügt natürlich nicht, um schlüssig zu zei-  
 gen, dass die Grundstruktur der angemessene  
 Gegenstand der politischen Gerechtigkeit ist.  
 Hier sind keine ausschlaggebenden Argumente  
 verfügbar, denn alles hängt davon ab, wie die  
 30 Gerechtigkeitskonzeption insgesamt zusam-  
 menhängt. Doch wenn wir die Ungleichheiten in  
 den Lebensaussichten der Menschen unberück-  
 sichtigt und die Entwicklung dieser Ungleichhei-  
 ten einfach geschehen ließen, ohne die nötigen  
 35 Regulierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Hin-  
 tergrundgerechtigkeit zur ergreifen, würden wir  
 die Idee der Gesellschaft als eines fairen Systems  
 der Kooperation zwischen als freie und gleiche  
 Personen gesehene Bürgern nicht ernst neh-  
 40 men.

*John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß (2001)*

#### Aufgaben

- 1 Entwerfen Sie eine Strukturskizze, die die Gerechtigkeits-  
 prinzipien in den hier gegebenen Zusammenhang stellt.  
 > M1, ☞ 6
- 2 Vergleichen Sie die Grundfreiheiten, die Rawls nennt, mit  
 ihnen bekannten Grundrechtskatalogen. > M2
- 3 Diskutieren Sie, wie die von Rawls geforderte Chancen-  
 gleichheit umgesetzt werden kann. > M3

- 4 a) Erläutern Sie – auch unter Einbeziehung Ihres Wissens  
 aus anderen Fächern – welche „Regulierungsmaßnah-  
 men“ ein moderner Sozialstaat zum Ausgleich von  
 „Ungleichheiten in den Lebensaussichten“ (Z. 2-3) er-  
 greift. > M4
- b) Diskutieren Sie in Kleingruppen, in welchen Bereichen  
 politisch noch mehr zum Ausgleich von Ungleichheiten  
 getan werden könnte. Entwickeln Sie gemeinsam Vor-  
 schläge für Regulierungsmaßnahmen. > M4

# John Rawls – Gerechtigkeit als Fairness: jenseits des Utilitarismus

Steckbrief

John Rawls  
(1921–2002)

US-amerikanischer  
Philosoph



22065-01

Gerechtigkeit

> Glossar

Utilitarismus

> Band 12,

Theorie und Praxis  
des Handelns,  
S. 42-47, 73

> Glossar

Freiheit

> Glossar

Recht

> Glossar

teleologisch

(von gr. telos Ziel)  
eine teleologische  
Theorie geht davon  
aus, dass der Wert  
einer Handlung gut  
ist, wenn das damit  
angestrebte Ziel  
gut ist

Rationalität

> Glossar

## M1 Welche Gerechtigkeit strebt der Utilitarismus an?

Wir bemerken zunächst, dass es eine Betrachtungsweise der Gesellschaft gibt, die in der Tat die utilitaristische als die vernünftigste Gerechtigkeit

5 vorstellen lässt. Denn man bedenke: Jedermann hat bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen sicherlich die Freiheit, seine Verluste gegen seine Gewinne aufzurechnen. Man erlegt sich vielleicht jetzt ein Opfer auf, um später größere Vorteile zu erlangen. Für einen Menschen ist es also völlig richtig, jedenfalls wenn andere nicht betroffen sind, dass er so weit wie möglich auf sein eigenes Bestes, auf seine vernünftigen Ziele aus ist.

Warum sollte nun eine Gesellschaft nicht nach genau demselben Grundsatz, angewandt auf die Gruppe, verfahren und demnach das, was für einen Menschen vernünftig ist, auch für eine Vereinigung von Menschen als richtig ansehen? So wie das Wohlbefinden eines Menschen aus der Reihe von Befriedigungen konstruiert wird, die er zu verschiedenen Zeiten in seinem Leben erfährt, genau so wäre das Wohl der Gesellschaft zu konstruieren aus der Erfüllung des Systems der Bedürfnisse der vielen Menschen, die zu ihr gehören. Für den einzelnen heißt der Grundsatz: bestmögliche Förderung seines eigenen Wohlbefindens, Befriedigung seiner Bedürfnisse; und entsprechend lautet er für die Gesellschaft: bestmögliche Förderung des Wohls der Gruppe, weitestgehende Befriedigung des Systems der Bedürfnisse, das sich aus den Bedürfnissen der Mitglieder ergibt. Ganz wie ein einzelner gegenwärtige und zukünftige Gewinne und Verluste gegeneinander aufrechnet, so kann eine Gesellschaft Wohl und Übel ihrer verschiedenen Mitglieder gegeneinander aufrechnen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich auf natürliche Weise das Nutzenprinzip: Eine Gesellschaft ist richtig

beschaffen, wenn ihre Institutionen die Summe des Nutzens maximieren. Die Entscheidungsregel für eine Vereinigung von Menschen wird als Erweiterung der Entscheidungsregel für einen einzelnen Menschen genommen. Die soziale Gerechtigkeit ist der Grundsatz der vernünftigen Umsicht, angewandt auf eine Vorstellung vom Wohl der Gruppe als einer Summe.

Dieser Gedanke gewinnt durch eine weitere Überlegung noch viel mehr Überzeugungskraft. Die beiden Hauptbegriffe der Ethik sind das Rechte und das Gute; von ihnen leitet sich nach meiner Auffassung der Begriff des moralisch wertvollen Menschen ab. Die Struktur einer ethischen Theorie hängt dann in hohem Maße davon ab, wie sie diese beiden Grundbegriffe definiert und zueinander in Beziehung setzt. Die einfache Beziehung scheinen teleologische Theorien herzustellen: das Gute wird unabhängig vom Rechten definiert, und dann wird das Rechte als das definiert, was das Gute maximiert. Genauer: Recht sind die Institutionen und Handlungen, die unter den gegebenen Möglichkeiten das meiste Gute erzeugen oder mindestens ebensoviel Gutes wie irgendwelche anderen Institutionen und Handlungen, die eine reale Möglichkeit sind (dieser Zusatz ist nötig für den Fall, dass die maximierende Klasse mehr als ein Element enthält). Teleologische Theorien wirken intuitiv sehr überzeugend, sie scheinen die Idee der Vernunft zu verkörpern. Es liegt nahe, dass die Rationalität in der Maximierung von etwas bestehe, und dass es in der Moral die Maximierung des Guten sein müsse. In der Tat kann man sich nur schwer der Anziehungskraft der Annahme verschließen, es sei evident, dass die Dinge so eingerichtet werden sollten, dass das meiste Gute herauskommt.

*John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971)*

**M2 Wie unterscheiden sich Gerechtigkeit und Fairness?**

Im Utilitarismus hat die Befriedigung jedes Bedürfnisses einen Wert an sich, der bei der Entscheidung, was recht ist, berücksichtigt werden muss. Bei der Berechnung der Nutzensumme spielt es nur eine mittelbare Rolle, worauf sich die Bedürfnisse richten. Die Institutionen sollen so beschaffen sein, dass die größte Summe der Befriedigungen entsteht; man fragt nicht nach deren Ursprung oder Beschaffenheit, sondern nur nach ihrer Auswirkung auf die Summe des Wohlbefindens. Das gesellschaftliche Wohl hängt unmittelbar und ausschließlich vom Grad der Befriedigung der Einzelmenschen ab. Wenn es also den Menschen Freude macht, andere zu diskriminieren, ihnen weniger Freiheit zu gewähren, um ihr eigenes Selbstgefühl zu erhöhen, dann ist die Befriedigung dieser Bedürfnisse bei unseren Überlegungen gemäß ihrer Stärke, oder sonst einer Eigenschaft, mitzuzählen, genau wie bei anderen Bedürfnissen. Wenn ihnen die Gesellschaft die Erfüllung verweigert oder sie unterdrückt, so deshalb, weil sie leicht sozial schädlich wirken und auf andere Weise ein größeres Wohl erzielbar ist. Nach der Gerechtigkeit als Fairness dagegen akzeptieren die Menschen von Anfang an einen Grundsatz der gleichen Freiheit für alle, ohne im einzelnen ihre Ziele zu kennen. Damit verstehen sie sich faktisch dazu, ihre Vorstellungen vom Guten den Grundsätzen der Gerechtigkeit anzupassen oder wenigstens keine Ansprüche zu stellen, die ihnen unmittelbar entgegenstehen. Wenn jemand entdeckt, dass es ihm Freude macht, andere mit weniger Freiheit ausgestattet zu sehen, weiß er, dass er keinen An-

spruch auf diese Freude hat. Die Freude an der Benachteiligung anderer ist an sich selbst unrecht: Sie erfordert die Verletzung eines Grundsatzes, dem man selber im Urzustand zustimmen würde. Die Grundsätze des Rechten, und damit der Gerechtigkeit, setzen Bedingungen dafür, welche Befriedigungen Wert haben, was vernünftige Vorstellungen vom eigenen Wohl sind. Beim Planen und Entscheiden über ihre Ziele müssen die Menschen diese Einschränkungen berücksichtigen. In der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness nimmt man nicht beliebige Neigungen der Menschen als gegeben hin, um dann nach der besten Art ihrer Erfüllung zu suchen, Vielmehr sind Bedürfnisse und Ziele von Anfang an durch die Grundsätze der Gerechtigkeit beschränkt. Man kann das so ausdrücken, dass in der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness der Begriff des Rechten dem des Guten vorgeordnet ist. Ein gerechtes soziales System bestimmt den Bereich, in dem sich die Ziele der einzelnen halten müssen, und es stellt ein System von Rechten, Chancen und Gütern zur Verfügung, innerhalb und vermittels dessen diese Ziele in Gleichheit verfolgt werden können. Der Vorrang der Gerechtigkeit wird zum Teil damit begründet, dass die Interessen, die eine Verletzung der Gerechtigkeit erfordern würden, keinen Wert besitzen und daher die Gerechtigkeit nicht außer Kraft setzen können. Dieser Vorrang des Rechten vor dem Guten in der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness stellt sich als ein Hauptzug dieser Auffassung heraus.

*John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971)*

**Aufgaben**

- 1 **plus** Notieren Sie zu zweit in Stichpunkten Ihr Wissen zum Utilitarismus, das Sie in Klasse 12 erworben haben. Sie können dafür auch recherchieren. > Band 12, Theorie und Praxis des Handelns, S. 42-47, 73
- 2 Veranschaulichen Sie in Gruppen die Argumentationsstruktur von Rawls' Überlegungen zum Utilitarismus als Grundlage sozialer Gerechtigkeit. > M1
- 3 Erörtern Sie, inwiefern es plausibel ist, utilitaristische Ansätze vom Individuum auf die Gesellschaft zu übertragen. > M1
- 4 Erläutern Sie, warum Rawls den Utilitarismus im Rückgriff auf seine Vorstellung des Urzustands als Grundlage sozialer Gerechtigkeit ablehnt. > M2
- 5 Diskutieren Sie, ob und wenn ja, in welchen Bereichen, in unserer Gesellschaft Rawls' Theorie der Gerechtigkeit aufgegriffen wird. > M2, S. 14-19

## Wie kann ich den Argumentationsgang eines Textes thesenartig zusammenfassen?



GEWUSST WIE

In Schulaufgaben und Abituraufgaben wird von Ihnen erwartet, dass Sie den **Argumentationsgang eines Textes** schlüssig, nachvollziehbar und **strukturiert wiedergeben** können, indem Sie ihn **in Thesen zusammenfassen**. Dabei kommt es nicht nur auf das inhaltliche Verstehen des Textes, sondern auch auf das **Erkennen der gedanklichen Struktur** und die **Wiedergabe des argumentativen Aufbaus** an. Es geht es nicht um eine Deutung und Bewertung der Aussagen der Autorin / des Autoren, sondern um deren Wiedergabe.

Folgende Schritte können dabei helfen:

### 1. Texterschließung und

#### Herausarbeiten des Argumentationsgangs

- Erarbeiten Sie sich den Text mithilfe einer geeigneten Texterschließungsmethode wie der PLATO-Methode ⇨ 4 oder der Strukturskizze ⇨ 6.
- Mit diesen Methoden arbeiten Sie gleichzeitig den Argumentationsgang des Textes heraus.

### 2. Thesenartige Zusammenfassung

Fassen Sie nun den Argumentationsgang strukturiert in Thesen zusammen. Die Thesen werden umso prägnanter, je **treffender die Verben und Formulierungen** sind,

mit denen Sie die Funktion des jeweiligen Textabschnitts bzw. Argumentationsschrittes beschreiben.

Diese Formulierungen können als Anregungen hilfreich sein:

- Die Autorin /der Autor führt ihr/sein Thema anhand eines konkreten Beispiels ein ...
- Sie /er kontrastiert es mit einem weiteren Beispiel ...
- Sie/er widerspricht möglichen Einwänden ...
- Ergänzend führt sie/er an ...
- Aus den angeführten Beispielen zieht sie/er diesen Schluss ...

Kopiervorlage  
und längerer Text



22065-02

Ulpian  
(170–228)

römischer Jurist und  
Staatsbeamter

Recht

> Glossar

Utilitarismus

> Band 12,

Theorie und Praxis  
des Handelns,  
S. 42-47, 73

> Glossar

Martin Legros  
(\*1973)

Philosoph und  
Journalist

### M1a Der Text: Das Gerechte lässt sich nicht berechnen

Gerechtigkeit besteht darin, „jedem das zu geben, was ihm zukommt“, so formuliert es bereits der römische Jurist Ulpian in der Nachfolge von Aristoteles. Sie erlaubt gemäß einer bestimmten

5 Menge von Prinzipien die Verteilung von Gütern und Rechten, von Positionen und Einkommen. Zudem heißt Gerechtigkeit, Regeln zu finden, um Konflikte zu schlichten. Aber wie wären diese Regeln zu bestimmen? Worauf sollen sie sich

10 gründen?

Dass Rawls den Ehrgeiz hat, die Vorstellung von Gerechtigkeit neu zu formulieren, hängt mit seiner fundamentalen Kritik gegenüber der damals vorherrschenden Gerechtigkeitskonzeption in den USA zusammen: die von John Stuart Mill und Jeremy Bentham begründete Tradition des

15 Utilitarismus, der Sockel des „American way of thinking“. Für Mill und Bentham ist der allgemei-

ne Nutzen, das heißt „maximales Glück für ein Maximum an Menschen“, das wichtigste Kriterium. Um zu entscheiden, ob eine Reform gerecht ist (Steuern senken, Gefängnisstrafen erhöhen, Prostitution legalisieren), muss man sich stets fragen, ob eine Maßnahme das Allgemeinwohl maximiert. Das Problem: Alles, selbst ein Menschenleben, wird in diese Rechnung eingepreist. Können mehrere Menschen gerettet werden, indem man eine Person tötet, ist dies aus utilitaristischer Sicht geboten. Zudem kann das maximierte Glück aller natürlich auch dazu führen, dass Minderheitenrechte beschnitten werden. Woran sich die Frage anschließt: Gibt es nicht vielleicht doch unverletzliche Rechte, die weit über jeglichem Kalkül stehen?

Martin Legros: *Was ist fair?*  
In: *Philosophie Magazin* (04/2019)

**M1b Die thesenartige Textzusammenfassung**

Ausgehend von der antiken Sentenz, dass gerecht sei, „jedem das zu geben, was ihm zukommt“, leitet der Autor die allgemeine Überlegung ein, es gebe Prinzipien und Regeln, gemäß derer sich Gerechtigkeit aufstellen lasse. Und genau dies sei auch die Fragestellung, die sich Rawls vornimmt.

Rawls' Fragestellung wird sodann als eine Abgrenzung vom in Amerika vorherrschenden Utilitarismus eingeführt. Die Problematik des „maximalen Glücks für ein Maximum an Menschen“ erkennt Rawls darin, dass dieses Glück auch mit dem Opfer einzelner Menschenleben oder der Einschränkung von Minderheitenrechten einhergehen kann, weshalb er sich auf die Suche nach einem Gerechtigkeitsprinzip jenseits des Utilitarismus macht.

*Michael Baptist Bauer*

**M2 Das Differenzprinzip und das Leistungsprinzip**

Das Differenzprinzip zeigt: Rawls ist kein radikal Egalitärer. In Rawls' Augen würde die Einführung einer tatsächlichen Gleichheit den Einzelnen entmutigen, seine Talente zu entfalten, da dieser vorab wüsste, dass am Ende alle das Gleiche bekämen. Außerdem würden diejenigen, welche am Anfang weniger haben, nicht sehen, dass sich ihre Situation wirklich verbessert. Wie kann man also die Forderung nach Ausgewogenheit retten und zugleich Raum geben für individuelle Fähigkeiten und durch sie zwangsläufig hervorgebrachte Ungleichheiten? Nun: Die einzig zu akzeptierenden Ungleichheiten sind genau die, die den am stärksten Benachteiligten Vorteile bringen, indem beispielsweise dank des produzierten Reichtums die Organisation eines großen Systems der Neuverteilung möglich wird.

Aber warum sollten die Besserverdienenden einsehen, dass sie ihren Reichtum zu einem gewissen Teil abgeben sollen? Hier kommt der Begriff der Leistung, des Verdiensts ins Spiel, der zentral für die Herrschaftsform der Meritokratie ist. In dem Wort steckt das lateinische meritum, zu

Deutsch: Verdienst. Das Grundprinzip: Ämter und Güter werden gemäß dem eigenen Verdienst, der eigenen Leistung verteilt. Aber wie wäre die eigene Leistung zu bestimmen, wenn doch, so Rawls, Gene, familiäre Hintergründe und andere Zufälle entscheidend sind für das, was wir als Individuen zu vollbringen vermögen? Umso mehr sollten diese Zufälle innerhalb einer fundierten Gerechtigkeitstheorie Berücksichtigung finden, was Rawls zu dieser Schlussfolgerung führt: Ich bin nicht der Eigentümer, sondern nur der Verwahrer meiner Talente und habe keinerlei hinreichende moralische Rechtfertigung dafür, die Früchte dieser Talente nur für mich zu fordern. Gerechtigkeit wäre also zu verwirklichen, indem wir aus unseren Fähigkeiten und Talenten eine kollektive Ressource machen, eine „Förderung des Gemeinwohls“, von deren Perspektiven alle profitieren sollten und vor allem diejenigen, die zu bestimmten Berufsgruppen unfairerweise keinen Zugang haben.

*Martin Legros: Was ist fair?  
In: Philosophie Magazin (04/2019)*

Steckbriefe  
**Aristoteles**  
(384–322 v. Chr.)  
griechischer Philosoph

**John Stuart Mill**  
(1806–1873)  
britischer Philosoph, Politiker und Ökonom

**Jeremy Bentham**  
(1748–1832)  
englischer Philosoph und Jurist

**John Rawls**  
(1921–2002)  
US-amerikanischer Philosoph  
  
22065-01

Gerechtigkeit bei Aristoteles  
> S. 10-13

Gerechtigkeit bei Rawls  
> S. 14-19

Kopiervorlage und längerer Text  
  
22065-02

**Portfolio**  
  
22065-04

**Aufgaben**

- 1 Ergänzen Sie die Liste von Verben bzw. Formulierungen, die bei der thesenartigen Textzusammenfassung hilfreich sein können. Tauschen Sie sich in Kleingruppen über Ihre Listen aus und ergänzen Sie, was Ihnen bei prägnanten und abwechslungsreichen Formulierungen helfen könnte.
- 2 Lesen Sie den Text M1a zunächst zweimal gründlich. Lesen Sie dann das Beispiel einer strukturierten Texterschließung M1b und notieren Sie,
  - a) was Ihrer Meinung nach in M1b zu kurz kommt oder fehlt,

- b) was Sie an diesem Beispiel überzeugt.
- Tauschen Sie sich zu zweit über Ihre Beobachtungen aus.  
> M1a/M1b
- 3 a) Markieren Sie zunächst auf einer Kopie des Textes über Rawls' Differenzprinzip M2 die einzelnen Argumentationsschritte. Orientieren Sie sich dabei am Vorgehen des Beispiels M1a und M1b. > M1-M2
  - b) Geben Sie die Argumentationsgang des Textes wieder, indem Sie ihn in Thesen zusammenfassen. > Gewusst wie, M2

# Öffentlicher Diskurs über Fragen der Gerechtigkeit

## M1 Eine Generationenfrage?



Guido Kuehn

Fernethik bei Jonas  
> Band 12,  
Theorie und Praxis  
des Handelns,  
S. 60/61, 75  
Gerechtigkeit  
> Glossar

## M2 Konflikt der Generationen

In der politischen Debatte um den Klimaschutz wird gern an die Bereitschaft der älteren Generationen appelliert, fürsorglich und wohlwätzig zu sein. Es sei an der Zeit, etwas Gutes für die Kinder zu tun. Nun könne man sich solidarisch zeigen. Vermittelt wird dadurch die Vorstellung von Seniorinnen und Senioren, die die Umweltprobleme kommender Jahrzehnte zwar nicht mehr miterleben werden, sich aber jetzt selbstlos zugunsten einer besseren Zukunft engagieren. Die älteren Generationen können sich so als Wohltäter fühlen, die geben, was von ihnen eigentlich nicht verlangt werden darf. [...]  
Wer den Klimakonflikt als Konflikt ernst nimmt, sollte zuallererst die Legende von den Wohltaten zugunsten der Zukunft nicht immer wieder weiter erzählen. Die älteren Generationen sind keine Trupps von barmherzigen Samaritern. Sie können bestenfalls dazu beitragen, den von ihnen angerichteten Schaden zu minimieren. Es geht

nicht um Geschenke. Es geht darum, eine fundamentale moralische Pflicht zu erfüllen und Zukünftige nicht noch stärker zu schädigen. Um dies nachzuvollziehen, muss zunächst ein Blick auf die moralische Dimension des Klimakonflikts geworfen werden. Im Zentrum der Klimapolitik steht die Erkenntnis, dass das System Klima nur in engen Grenzen belastbar ist. Es kann nur eine endliche Menge an Treibhausgasemissionen verkraften, ohne sich auf Dauer gravierend zu verändern. Solche Veränderungen werden für viele Generationen von Menschen (und anderen Lebewesen) unausweichlich gravierende Nachteile mit sich bringen. Deswegen ist es moralisch geboten, sie zu vermeiden. Hier greift das klassische, in der philosophischen Ethik ebenso wie in verschiedenen Religionen und Kulturen akzeptierte Gebot, andere nicht zu schädigen. Die ersten Generationen der industriellen Ära wussten nicht um die komplexen klimatischen Zusammenhänge und sind dadurch entschuldigt. Doch seit Jahrzehnten sind die in diesem Zusammenhang einschlägigen Erkenntnisse bestens bekannt. Oftmals wird 1990 als dasjenige Jahr genannt, ab dem an grundlegenden Prozessen des Klimawandels nicht mehr begründet gezweifelt werden konnte. Spätestens dann musste zumindest den politisch Verantwortlichen, bald aber auch allen klar sein: Die Menge an moralisch vertretbaren Emissionen ist endlich. Und ein endliches Gut, an dem alle ein Interesse haben, muss gerecht verteilt werden. [...] Der moralische Kern des Klimakonflikts ist somit denkbar einfach. Das Stück, welches sich die älteren Generationen vom Emissionskuchen genommen haben, ist viel zu groß. Es ist keine plausible Theorie der Gerechtigkeit in Sicht, die eine derart großzügige Selbstbedienung rechtfertigen könnte. [...] Der faire Ausgleich zwischen den Generationen, ohne den Klimaschutz nicht gelingen wird, beginnt damit, die Struktur des Problems präzise herauszuarbeiten. Es geht in der Klimapolitik nicht um die Gnade der Älteren,

um ihre Gutmütigkeit und eine dankbar Hilfe empfangende Jugend. Wenn sie das Klima schützen, erbringen die Älteren keine Wohltaten, sondern bedienen ihre Schulden. Die Jüngeren sollten hier nicht bitten, sie müssen fordern. [...] Klimaethisch wird hier an das breit akzeptierte Verursacherprinzip appelliert. Es besagt schlicht, dass derjenige für einen Schaden haftet, der ihn angerichtet hat. Wer Treibhausgase emittiert, der

sollte dafür bezahlen. Das so eingenommene Geld kann in die Entwicklung von Substituten oder in andere Klimaschutzmaßnahmen investiert werden. Es ist erstaunlich, dass das Verursacherprinzip im Kontext der globalen Verteilung von Klimaschutzpflichten breit diskutiert, aber nur selten auf die Verhältnisse zwischen den Generationen bezogen wird.

*Johannes Müller-Salo: Offene Rechnungen (2022)*

Johannes Müller-Salo (\*1988) deutscher Philosoph

**längerer Text**



22065-02

### M3 Chancengleichheit und Leistungs- und Verdienstgerechtigkeit

Wo die älteren Generationen dieser Entwicklung tatenlos zugesehen haben, haben sie gegen zwei Grundprinzipien der Gerechtigkeit verstoßen. Erstens handelt es sich dabei um das Prinzip fairer Chancengleichheit. Dieses Prinzip verlangt im Kontext der Beziehungen zwischen den Generationen, dass jeder Mensch im Leben eine gerechte, hinreichend ähnliche Ausgangsposition erhalten muss. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass alle gleich sein oder gar gleich gemacht werden sollen. Es verlangt aber, die Folgen willkürlicher, „unverdienter“ Ungleichheiten durch geeignete Gegenmaßnahmen so weit wie möglich abzumildern. Zu den unverdienten Ungleichheiten zwischen den Menschen gehören körperliche und geistige Fähigkeiten, aber auch der soziale und kulturelle Status der eigenen Familie und die Umgebung, in der ein Mensch aufwächst. Warum sollten diese „willkürlichen“, zufälligen Ungleichheiten ausgeglichen werden? Weil Menschen gleich an Rechten sind. Weil Men-

sch in ihrer Würde gleich sind. Vor allem aber: Weil prinzipielle Alternativen argumentativ nicht überzeugen. Wo jeder Versuch scheitert, ein Prinzip der Ungleichheit an Chancen plausibel zu begründen, muss das Prinzip der Chancengleichheit als gerechtfertigt gelten.

An das Prinzip fairer Chancengleichheit schließt das zweite hier relevante Prinzip direkt an. Es handelt sich um das Prinzip der Leistungs- und Verdienstgerechtigkeit. Nur dann, wenn alle eine faire Chance erhalten haben, sind Unterschiede gerechtfertigt, die auf individuellen Verdienst und individuelle Leistung zurückgehen. Wer seine faire Chance besser zu nutzen wusste, darf auch davon profitieren – zumindest in Grenzen, auf die es hier aber nicht ankommt. Kaum etwas ist jedoch unverdienter als die Geburt in eine hinreichend gut situierte Familie hinein. Wer von solch einer Ausgangslage profitiert, hat selbst noch nichts geleistet.

*Johannes Müller-Salo: Offene Rechnungen (2022)*

Menschenrechte  
> Glossar

Menschenwürde  
> Glossar

Recht  
> Glossar

**Portfolio**



22065-04

### Aufgaben

- 1 Analysieren Sie die Karikatur hinsichtlich ihrer Aussage zur Generationengerechtigkeit bei den Folgen des Klimawandels. > M1, S. 62/63
- 2 Geben Sie den Argumentationsgang Müller-Salos wieder, indem Sie den Text in Thesen zusammenfassen. > M2, S. 20/21
- 3 Debattieren Sie die Frage, ob ältere Generationen angesichts der Herausforderungen des Klimawandels finanziell stärker belastet werden sollen als jüngere Generationen. > M2
- 4 **plus** Debattieren Sie in Gruppen die Frage, ob ältere Generatio-

- nen angesichts der Probleme der Staatsverschuldung oder der Rentenfinanzierung finanziell stärker belastet werden sollen als jüngere Generationen. Stellen Sie die Ergebnisse anschließend im Plenum vor. > M2
- 5 Arbeiten Sie je eine Definition der beiden Gerechtigkeitsprinzipien heraus, die Müller-Salo hier anführt. > M3
  - 6 Vergleichen Sie das Gerechtigkeitsverständnis Müller-Salos mit dem von Rawls. > M2-M3, S. 14-21
  - 7 **plus** Ordnen Sie das Gerechtigkeitsverständnis Müller-Salos in den Zusammenhang der „Fernethik“ bei Jonas ein. > M2-M4, Band 12, Theorie und Praxis des Handelns, S. 60/61, 75

# Recht – alles, was recht ist ...

Recht  
> Glossar

## M1 Recht, Konvention oder Moral?

„Mit vollem Mund spricht man nicht.“

„Menschen in Not muss man helfen.“

„Du musst bitte und danke sagen!“

„Konflikte sollen friedlich gelöst werden.“

„Vor Betreten eines Raumes soll man zuerst anklopfen.“

„Du sollst nicht stehlen!“

„Man darf nicht schwarzfahren.“

„Nicht drängeln!“

„Sei immer pünktlich!“

„Bei Rot darf man die Straße nicht überqueren.“

## M2 Rechtsnormen

[Wir] [k]önnen [...] an der Begriffsbestimmung einer Rechtsnorm [...] als einer Norm, die mit einem staatlichen Zwangsakt in Zusammenhang steht, festhalten. [...] Was aber ist der Staat? Wo-  
5 durch unterscheidet sich der Staat insbesondere von einem Räuber, der mit vorgehaltener Pistole einen Bankbeamten zur Herausgabe des in seinem Besitz befindlichen Geldes zwingen will, der also ebenfalls einen physischen Zwangsakt an-  
10 droht bzw. vollstreckt? [...] Eine erste Antwort auf diese Frage fällt nicht schwer: Offenbar gibt es *Rechtsnormen*, die den staatlichen Amtsträger als solchen definieren und außerdem zu dem be-  
15 treffenden staatlichen Zwangsakt legitimieren. [...] So gibt es beispielsweise Rechtsnormen, die ganz bestimmte Personen etwa anweisen, Steuern einzutreiben, Straftäter zu verurteilen oder verurteilte Straftäter einzusperren. Was aber  
20 macht diese Rechtsnormen zu Rechtsnormen? Nun, offenbar sind diese Rechtsnormen von gewissen, wieder anderen Amtsträgern erlassen, nämlich etwa von den Mitgliedern des Parla-  
25 ments, der sogenannten staatlichen Legislative. [...] Wer aber bestimmt, welche [...] Personen die staatliche Legislative bilden? Offenbar wird auch dies wiederum von Rechtsnormen bestimmt – und zwar von Rechtsnormen einer enorm weit-  
30 reichenden Art, [...] [der] [...] geschriebene[n] oder ungeschriebene[n] *Verfassung* eines Staates [...]. Die Normen einer Rechtsordnung sind, so gesehen, sämtlich Teile eines *Stufenbaus* mit Elementen höheren und Elementen niederen Ranges. [...] Der staatlichen Verfassung aber

kommt in diesem Stufenbau insofern eine besondere Bedeutung zu, als die in ihr enthaltenen  
35 Rechtsnormen die Normen der *höchsten* Stufe sind, die letztlich die Voraussetzungen für den gültigen Erlass *aller anderen* Rechtsnormen festlegen. Es sind die Rechtsnormen der Verfassung, die das eigentliche Fundament der gesamten  
40 staatlich-rechtlichen Zwangsordnung darstellen. [...] Wieso sind die Verfassungsnormen, denen alle weiteren, abgeleiteten Normen ihre Eigenschaften als Rechtsnormen verdanken, auch  
45 ihrerseits echte Rechtsnormen, obschon ihr eigener Rechtscharakter offenbar *nicht* darauf beruhen kann, dass auch sie aus weiteren höherrangigen Normen ableitbar sind? [...] Zunächst einmal können wir feststellen, dass es de facto  
50 bestimmte Personen gibt, die typische Rechtsnormen in Form von Gesetzen erlassen und sich dabei an den Verfassungsnormen orientieren. [...] Wieso nun bilden die betreffenden Normen, an die diese Personen sich regelmäßig halten, die  
55 *Verfassung einer Rechtsordnung*? [...] Die Antwort lautet: Die Amtsträger [...] verhalten sich deshalb gemäß der Verfassung, weil sie diese als Fundament der eigenen Rechtsordnung aus  
60 Überzeugung *akzeptieren*. [...] Während alle übrigen Rechtsnormen dabei in der Verfassung gründen, gründen die Rechtsnormen der Verfassung in nichts anderem als in einer Einstellung der Akzeptanz seitens der betreffenden Amtsträger.

nach Norbert Hoerster: *Was ist Recht?* (2006)

Person  
> Glossar

Norbert Hoerster  
(\*1937)  
deutscher Jurist und  
Philosoph

**M3 Funktionen von Recht**

Auf dem Gang durch zweieinhalbtausend Jahre Rechtsphilosophie begegnet man vier Funktionen von Recht. [...] Die vier sind:

- 1. Ordnungsfunktion
- 2. Gerechtigkeitsfunktion
- 3. Herrschaftsfunktion
- 4. Herrschaftskontrollfunktion

Zum einen [...] ist Recht ein Ordnungselement. Übliches Beispiel dafür ist der Straßenverkehr.

Wie man ihn im Einzelnen regelt, das ist letztlich gleichgültig. [...] Es muss nur eine bestimmte Ordnung geben. Das ist fast immer die Funktion von Recht, nicht nur im Straßenverkehr.

Zweitens: Recht dient der Durchsetzung von Gerechtigkeit. Das ist seine moralische und soziale Funktion, die es immer noch nicht voll erfüllen kann. Ein Defizit, das verursacht wird durch die Verbindung mit der dritten, der Herrschaftsfunktion. Recht hat nämlich außerdem die Funktion, Herrschaft aufrechtzuerhalten.

[Drittens:] Rechtswissenschaft ist auch eine Herrschaftswissenschaft, eine Wissenschaft zur Auf-

rechterhaltung von Herrschaft. Sicherlich ist Herrschaft heute, ist der Staat auch ein Ordnungselement. Insofern gibt es eine Identität von Herrschafts- und Ordnungsfunktion des Rechts. Aber sie täuscht. Es sind Kreise, die sich nur teilweise decken. Erstens ist Herrschaft oft eine Art Selbstzweck. [...] Zweitens dient sie immer auch anderen Interessen. In einer bürgerlichen liberalen Demokratie sind es die der Erhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. [...]

[Viertens:] Die zum Teil negativen Wirkungen der Herrschaftsfunktion werden dadurch gemildert, dass das Recht inzwischen auch ein Mechanismus zur Kontrolle von Herrschaft geworden ist. Bei uns ist das im Wesentlichen die Funktion der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das ist der Gedanke des Rechtsstaats. Auch staatliche Herrschaft ist an das Recht gebunden, muss sich kontrollieren lassen, wobei allerdings der Staat selbst die Rahmenbedingungen dafür gesetzt hat.

*Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist (1992)*

Gerechtigkeit  
> Glossar

Uwe Wesel  
(1933–2023)  
deutscher Rechts-  
wissenschaftler

**M4 Macht und Herrschaft**

Schon in der Umgangssprache setzt der Gebrauch des Wortes „Herrschaft“ eine gewisse Anerkennung des Rechts des Machthabers voraus, Befehle zu erteilen, wie folgendes Beispiel einer sehr intensiven [...] Machtbeziehung belegt: Der Räuber, der einem ein Messer an die Kehle setzt und dem man nicht wieder zu begegnen hofft, kann einen erfolgreich dazu auffordern, ihm den Geldbeutel zu überreichen; schwerlich wird man diese Aufforderung aber eine „Herrschaftsaus-

übung“ nennen. Denn zwar nimmt man sie zur Kenntnis und verhält sich ihr gemäß; aber von Anerkennung kann nicht die Rede sein. [...] Doch kann man von „Herrschaft“ auf jeden Fall dann reden, wenn der Machtunterworfenen eine Möglichkeit hätte, sich der Machtbeziehung zu entziehen, dies aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht tut.

*Vittorio Hösle: Moral und Politik (1997)*

Vittorio Hösle  
(\*1960)  
deutscher Philosoph

**Aufgaben**

- 1 Grenzen Sie anhand der Beispiele die Begriffe „Recht“, „Konvention“ und „Moral“ voneinander ab. > M1
- 2 Arbeiten Sie die Kriterien heraus, die Rechtsnormen nach Hoerster auszeichnen. > M2
- 3 Erläutern Sie die verschiedenen Funktionen des Rechts anhand von Beispielen und diskutieren Sie Wesels Bewertungen. > M3
- 4 Recherchieren Sie in Partnerarbeit ein Fallbeispiel, an dem das Spannungsverhältnis zwischen Gerechtigkeits- und Herrschaftsfunktion deutlich wird. > M3
- 5 Erklären Sie die Beziehung der Begriffe „Herrschaft“ und „Anerkennung“. > M4
- 6 Gestalten Sie in Gruppen eine Mindmap, die den Zusammenhang zwischen Herrschaft, Macht und Recht übersichtlich darstellt. > M2-M4

# Recht – Naturrecht und Rechtspositivismus

## M1 Gerechtigkeit?



Bäckerschupfen (1880)

### Gerechtigkeit

> Glossar

### Recht

> Glossar

### Naturrecht

> Glossar

Aurelius Augustinus (354–430)

Kirchenvater und Philosoph der Spätantike

Norbert Hoerster (\*1937)

deutscher Jurist und Philosoph

### Aufklärung

> Glossar

Besonders gefürchtet und vom 13. bis ins 18. Jahrhundert in ganz Mitteleuropa verbreitet war die „Bäckertaufe“, das „Schupfen“. Bäcker, deren Brot als zu leicht befunden wurde, wurden an einen Stuhl gefesselt oder in einen Schandkorb gesteckt und der johlenden, spuckenden, Steine werfenden Menge präsentiert. Immer wieder wurde der Delinquent mit Hilfe einer Hebevorrichtung ins Wasser oder schlimmer: in Jauche getaucht.

PANEUM – Wunderkammer des Brotes: Strafe

## M3 Quellen des Naturrechts

Die unterschiedlichen Annahmen über die Quellen des Naturrechts bieten die Kriterien für die Unterscheidung von drei Hauptrichtungen der Naturrechtslehren:

Die Natur selbst und ihre Gesetzmäßigkeiten, vor allem die Idee eines Wesens des Menschen bzw. das der Natur des Menschen Gemäße werden als normbildend gesehen. Die Natur ist Quelle des Rechts und aus ihr abgeleitete Normen stehen über menschlicher Gesetzgebung.

## M2 Naturrechtliche Positionen:

### orientiert am ewigen Sittengesetz

Welche generellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir von einer Rechtsnorm beziehungsweise einer Rechtsordnung sprechen können?

Seit den Anfängen der Rechtsphilosophie in der Antike stehen sich in der Beantwortung dieser Fragen zwei große Denkrichtungen gegenüber. Man kann sie, pauschal gesprochen, als die *naturrechtliche* und die *rechtspositivistische* Denkrichtung bezeichnen. Naturrechtstheorien behaupten, dass Rechtsnormen nur solche Normen sein können, die gewissen moralischen Anforderungen genügen. Dabei werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, in welcher Art von Moral diese Anforderungen zu suchen sind. Gewöhnlich sind Naturrechtler von der Existenz eines menschlichen Interesses und Idealen vorgegebenen, absolut geltenden Sittengesetzes ausgegangen.

Seinen klassischen Ausdruck findet ein solches Naturrechtsdenken etwa in der pointierten Aussage von Aurelius Augustinus (354–430), Staaten ohne gerechte, an dem ewigen Sittengesetz ausgerichtete Normen seien keine Rechtsordnungen, sondern organisierte Räuberbanden.

Norbert Hoerster: *Recht und Moral* (1986)

Religion bzw. göttliche Schöpfung setzt Recht. In der christlichen Naturrechtslehre sind die geoffenbarten göttlichen Gesetze das Maß für menschliches Recht.

Seit der Aufklärung wird die Vernunft zur Begründung von naturrechtlichen bzw. vernunftrechtlichen Grundsätzen herangezogen. Es gibt durch die Vernunft einsehbare oberste Grundsätze, denen jedes gesetzte Recht entsprechen soll.

Gerhard Gräber

**M4 Rechtspositivismus: Rechtssicherheit vor Gerechtigkeit**

Für den Richter ist es Berufspflicht, den Geltungswillen des Gesetzes zur Geltung zu bringen, das eigene Rechtsgefühl dem autoritativen Gesetzesbefehl zu opfern, nur zu fragen, was Rechtens ist, und niemals, ob es auch gerecht sei. Man möchte freilich fragen, ob diese Richterpflicht selbst, [...] diese Blankohingabe der eigenen Persönlichkeit an eine Rechtsordnung, deren künftige Wandlung man nicht einmal ahnen kann, sittlich möglich sei. Aber wie ungerecht immer das

Recht seinem Inhalt nach sich gestalten möge – es hat sich gezeigt, dass es einen Zweck stets, schon durch sein Dasein, erfüllt, den der Rechtssicherheit. [...] Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt, aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren lässt [...].

*Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie (1932)*

Rechtspositivismus  
> Glossar

Gustav Radbruch (1878–1949)  
Justizminister in der Weimarer Republik,  
Rechtsprofessor

**M5 Rechtspositivistische Positionen**

[D]er Rechtspositivismus [betrachtet] Rechtsnorm und Rechtsordnung primär als empirische Gegebenheiten der sozialen Wirklichkeit. Dabei nimmt er zwischen Recht und Moral eine begriffliche Trennung vor: Ob eine bestimmte Norm mit gewissen moralischen Anforderungen übereinstimmt, erscheint ihm für ihren Rechtscharakter unerheblich. „Autorität, nicht Wahrheit macht das Wesen eines Gesetzes aus“, wie Thomas Hobbes (1588 bis 1697) in programmatischer Form formulierte.

In der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Diskussion wird der Ausdruck „Rechtspositivismus“ häufig leider in einer mehrdeutigen Weise verwendet. So werden einer rechtspositivistischen Betrachtungsweise nicht selten unterschiedslos die folgenden Positionen unterstellt:

1. Der Begriff des Rechts ist so zu definieren, dass er von dem Begriff der Moral getrennt bleibt.
2. Es gibt keine Erkenntnis der Kriterien des richtigen Rechts.

3. Das Recht ist unter allen Umständen zu befolgen.
4. Der Begriff des Rechts ist so zu definieren, dass nur von einem Gesetzgeber erlassene Normen unter ihn fallen.
5. Eine Rechtsordnung ist ein in sich geschlossenes System, aus dem sich sämtliche Einzelfallentscheidungen wertungsfrei deduzieren lassen.

Es ist äußerst wichtig zu sehen, dass die Positionen 2-5 von Position 1, der sogenannten Trennungsthese, streng unterschieden werden müssen. Zwar ist die eine oder andere der Positionen 2-5 von dem einen oder anderen Anhänger der Trennungsthese zusätzlich vertreten worden. Diese Tatsache verschafft aber nicht die Berechtigung, die eventuelle Fragwürdigkeit dieser Positionen als Argument gegen die in jedem Fall im Zentrum des Rechtspositivismus stehende Trennungsthese ins Feld zu führen.

*nach Norbert Hoerster: Recht und Moral (1986)*

Steckbrief  
Thomas Hobbes (1588–1679)  
englischer Philosoph,  
Staatstheoretiker  
und Mathematiker  
  
22065-01

deduzieren  
das Besondere aus dem Allgemeinen ableiten

**Aufgaben**

- 1 Beurteilen Sie die mittelalterliche Methode, das Recht wiederherzustellen, aus heutiger Sicht. Beziehen Sie die Forderung des Alten Testaments „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ in ihr Urteil ein. > M1
- 2 Verfassen Sie einen Lexikonartikel zum Naturrecht. > M2-M3
- 3 Stellen Sie den Rechtspositivismus und die Naturrechtslehre anhand der Texte tabellarisch gegenüber. > M2-M5

- 4 a) Recherchieren Sie die Haftbedingungen des Gefangenenlagers Guantánamo.  
b) Diskutieren Sie diese Bedingungen aus der Perspektive eines Naturrechtlers und eines Rechtspositivisten.  
c) Gestalten Sie auf der Grundlage Ihrer Ergebnisse eine Diskussion (die z. B. ein Skript für einen informativen und verständlichen Podcast sein könnte). > M1-M5, ¶ 2
- 5 Beurteilen Sie, ob der naturrechtliche oder den rechtspositivistische Ansatz überzeugender ist. > M1-M5

## Recht und Moral – Gegenstück oder Gegensatz?

Recht

> Glossar

Person

> Glossar

Gerechtigkeit

> Glossar

Naturrechtler

Naturrecht

> Glossar

Menschenrechte

> Glossar

Gustav Radbruch  
(1878–1949)

Justizminister in der  
Weimarer Republik,  
Rechtsprofessor

### M1 Fünf Minuten Rechtsphilosophie

Nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus verfasste Gustav Radbruch im September 1945 für seine Studenten das berühmte Merkblatt *Fünf Minuten Rechtsphilosophie*. Daraus ein Auszug:

Befehl ist Befehl, heißt es für den Soldaten. Gesetz ist Gesetz, sagt der Jurist. Während aber für den Soldaten Pflicht und Recht zum Gehorsam aufhören, wenn er weiß, dass der Befehl ein Verbrechen oder ein Vergehen bezweckt, kennt der Jurist, seit vor etwa hundert Jahren die letzten Naturrechtler unter den Juristen ausgestorben sind, keine solchen Ausnahmen von der Geltung des Gesetzes und vom Gehorsam der Untertanen des Gesetzes. Das Gesetz gilt, weil es Gesetz ist, und es ist Gesetz, wenn es in der Regel der Fälle die Macht hat, sich durchzusetzen.

Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung (wir nennen sie die positivistische Lehre) hat den Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze. Sie setzt letzten Endes das Recht der Macht gleich [...]

### M2 Recht und Moral – eine kritische Reflexion

Die von Radbruch ausdrücklich ausgesprochene und von anderen Gegnern der Neutralitätsthese zumindest nahegelegte Annahme, die Preisgabe dieser These werde eine Gesellschaft gegen einen „Unrechtsstaat“ wie den der Nationalsozialisten „wappnen“ [...] ist nicht nur, was die historische Wirklichkeit betrifft, alles andere als belegt [...]. Sie ist auch [...] keineswegs plausibel. Man muss in diesem Zusammenhang nämlich folgendes bedenken.

Gleichgültig ob und gegebenenfalls wie moralische Normen und Maßstäbe sich begründen lassen: De facto werden von verschiedenen Individuen und Gruppierungen nicht selten sehr un-

Recht ist Wille zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit aber heißt: ohne Ansehen der Person richten, an gleichem Maße alle messen. Wenn die Ermordung politischer Gegner geehrt, der Mord an Andersgesinnten geboten, die gleiche Tat gegen die eigenen Gesinnungsgenossen aber mit den grausamsten, entehrendsten Strafen geahndet wird, so ist das weder Gerechtigkeit noch Recht. Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen, zum Beispiel Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzuspochen. [...] Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, sodass ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht.

Gustav Radbruch:  
*Fünf Minuten Rechtsphilosophie* (1945)

terschiedliche Moralurteile vertreten. [...] Was aber spricht unter diesen Umständen a priori dafür, dass diese Urteile eher gegen einen Unrechtsstaat „wappnen“ als vielleicht sogar einen Unrechtsstaat „herbeiführen“? Lässt sich aus der Teilnehmerperspektive prinzipiell nicht auch sehr gut mit der faschistischen oder mit der kommunistischen „Moralkeule“ gegen eine bestehende Demokratie agieren? Woher nehmen die Gegner der Neutralitätsthese die Gewissheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit, dass die Ablehnung der Neutralitätsthese [...] sich stets oder meistens zum Guten auswirkt?

nach Norbert Hoerster: *Was ist Recht?* (2006)

Norbert Hoerster  
(\*1937)  
deutscher Jurist  
und Philosoph

### M3 Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht

Die 1946 erschienene Radbruchsche Formel war prägend für das Grundgesetz:

Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden

Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur „unrichtiges Recht“, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.

Gustav Radbruch:  
*Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht* (1946)

**Rütlichschwur**  
sagenumwobener Treueschwur bei Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; 1291 schlossen sich die drei Waldstätten (schweizerische Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden) am Rütli (Berg- und Waldwiese in der Schweiz) zum sog. „Ewigen Bund“ gegen die Tyrannei der Habsburger und für Freiheit und Unabhängigkeit zusammen

**Wilhelm Tell**  
Held einer Schweizer Sage, der vom habsburgischen Landvogt Geßler gezwungen wird, einen Apfel vom Kopf seines Sohnes zu schießen, und den Landvogt aus Rache tötet; sowie Titel von Schillers Drama

### M4 Naturrecht auf Widerstand?

Der deutsche Dichter Friedrich Schiller (1759–1805) hat der Idee eines überstaatlichen Naturrechts in seinem Schauspiel *Wilhelm Tell* mit der Rütlichschwur-Szene ein eindringliches Bild gegeben. Einer der Abgesandten der drei Waldstätten, Werner Stauffacher, spricht in der Szene:

Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht:  
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
Wenn unerträglich wird die Last – greift er  
Hinauf getrost in den Himmel  
5 Und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
Die droben hangen unveräußerlich  
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst –  
Der alte Urzustand der Natur kehrt wieder,  
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht –  
10 Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr  
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben –  
Der Güter höchstes dürfen wir verteid'gen  
Gegen Gewalt –

Friedrich Schiller: *Wilhelm Tell* (1804)

#### Portfolio



22065-04

### Aufgaben

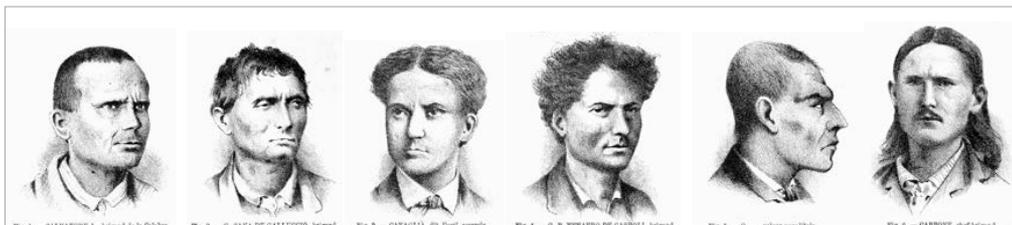
- Vergleichen Sie Radbruchs Position von 1932 auf Seite 27, M4 mit seinen nach 1945 formulierten Überzeugungen. > M1, S. 27/M4
- Erläutern Sie Hoersters Kritik an Radbruchs Position und benennen Sie in diesem Zusammenhang die mit einem Naturrecht verbundenen Gefahren. > M1-M2
- Antworten Sie aus der Perspektive Radbruchs auf Hoersters Einwände und erörtern Sie dabei auf der Basis des Grundgesetzes, ob und wie diese Einwände entkräftet werden können. > M1-M3
- Erläutern Sie Schillers Metaphorik: Wann ist Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt? > M4
- a) Nennen und erläutern Sie Beispiele für Gesetze, die den „Wille[n] zur Gerechtigkeit“ (M1, Z. 19) ausdrücklich verleugnen. > M1  
b) Gestalten Sie auf Grundlage von Aufgabe 5a eine Diskussion in Gruppen, aus der hervorgeht wie Juristen, Personen der Exekutive und Staatsbürger infolge derartiger Rechtssetzungsakte vorgehen können und sollen. > M1-M4, ↻ 2

# Kriminalitätstheorien – Person und Verbrechen

Kriminalitätstheorien  
> Glossar

## M1 Ins Gesicht geschrieben

Cesare Lombroso entwarf, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, die These, dass Verbrecher und die Ursache krimineller Handlungen anhand äußerer, erblicher Körpermerkmale typisiert werden könnten. Seine Thesen wurden später u. a. von den Nationalsozialisten als Rechtfertigung ihrer Ideologie verwendet.



Cesare Lombroso: *Luomo delinquente* (1876)

Cesare Lombroso  
(1835–1909)  
italienischer  
Mediziner  
anthropologisch  
Anthropologie  
> Glossar

Die Diebe haben [...] sehr bewegliche Gesichtszüge und Hände; ihr Auge ist klein, unruhig, oft schielend [...]. Die Mörder haben einen glasigen, eisigen, starren Blick [...]. Im allgemeinen sind bei Verbrechern von Geburt die Ohren henkel-

förmig, das Haupthaar voll, der Bart spärlich, die Stirnhöhlen gewölbt, [...] das Kinn viereckig oder vorragend, die Backenknochen breit [...].

Cesare Lombroso: *Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung* (1876)

## M2 Verbrechen als Katalysator des Fortschritts?

Es gibt keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existierte. Sie wechselt zwar der Form nach; es sind nicht immer dieselben Handlungen, die so bezeichnet werden. Doch überall und jederzeit hat es Menschen gegeben, die sich derart verhielten, dass die Strafe als Repressionsmittel auf sie angewendet wurde. [...] Das Verbrechen als soziale Krankheit hinzustellen, hieße zugeben, dass die Krankheit nicht etwas Zufälliges ist, sondern im Gegenteil in gewissen Fällen der Grundanlage der Lebewesen entspringt; [...] Wir stehen hier vor einer scheinbar recht paradoxen Folgerung. Darüber darf man sich nicht täuschen. Das Verbrechen unter die Erscheinungen der normalen Soziologie einzureihen, bedeutet nicht bloß, die Ansicht vertreten, dass es eine unvermeidliche, wenn auch bedauerliche Erscheinung ist, die der unverbesserlichen Böswilligkeit der Menschen zugeschrieben werden muss; es schließt auch die Behauptung ein, dass es einen Faktor der öffentlichen Gesundheit, einen integrierenden Bestandteil einer jeden gesunden Gesellschaft bilde. Zunächst ist das Verbrechen des

halb normal, weil eine Gesellschaft, die frei davon wäre, ganz und gar unmöglich ist.

Das Verbrechen besteht [...] in einer Handlung, die gewisse Kollektivgefühle verletzt, die durch eine besondere Energie und Eindeutigkeit ausgezeichnet sind. [...] Damit die Kollektivgefühle, welche vom Strafrecht eines Volkes zu einem bestimmten Zeitpunkte seiner Geschichte geschützt werden, derart in das ihnen bis dahin verschlossene Bewusstsein der Einzelnen eindringen, [...] müssen sie in einer Stärke auftreten, welche diejenige, die ihnen bis dahin eigen war, übertrifft. [...] Man stelle sich eine Gesellschaft von Heiligen, ein vollkommenes und musterhaftes Kloster vor. Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes werden hier freilich unbekannt sein; dagegen werden dem Durchschnittsmensch verzeihlich erscheinende Vergehen dasselbe Ärgernis erregen wie sonst gewöhnliche Verbrechen in einem gewöhnlichen Gewissen. Befindet sich diese Gesellschaft im Besitze der richterlichen und Strafgewalt, so wird sie jene Handlungen als Verbrechen erklären und demgemäß behandeln. [...] In früheren Zei-

ten kamen Gewalttätigkeiten gegen Personen häufiger vor, weil die Achtung vor der persönlichen Würde geringer war. In dem Maße, wie diese Achtung gestiegen ist, wurden jene Verbrechen seltener. Gleichzeitig aber wurde eine Anzahl vorher ungeahnter Handlungen, welche dieses Gefühl verletzen, Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung. [...] Das Verbrechen ist also eine notwendige Erscheinung; es ist mit den Grundbedin-

gungen eines jeden sozialen Lebens verbunden und damit zugleich nützlich. Denn die Bedingungen, an die es geknüpft ist, sind ihrerseits für eine normale Entwicklung des Rechtes und der Moral unentbehrlich. Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der zukünftigen Moral, der erste Schritt in dem, was sein wird.

*Émile Durkheim:  
Kriminalität als normales Phänomen (1897)*

Person  
> Glossar

Recht  
> Glossar

Émile Durkheim  
(1858–1917)  
französischer  
Soziologe und  
Ethnologe

### M3 Anomietheorie – kein Zugang zu Zielen führt zu abweichendem Verhalten?

Die Anomietheorie geht auf [...] Émile Durkheim zurück [...]. Durkheim beschrieb Anomie als einen Zustand normativer Orientierungslosigkeit, der in Zeiten sozialen Wandels oder wirtschaftlicher Krisen entstehen kann. Wenn gesellschaftliche Normen ihre Verbindlichkeit verlieren oder unklar werden, steigen die Raten abweichenden Verhaltens und sozialer Desintegration.

Eine Weiterentwicklung erfuh die Anomietheorie durch [...] Robert K. Merton, der in den 1930er-Jahren die *Strain-Theorie* [von englisch *strain*: Druck] formulierte. Merton argumentierte, dass Anomie dann entsteht, wenn ein Ungleichgewicht zwischen kulturell vorgegebenen Zielen (z. B. materieller Wohlstand) und den institutionell legitimierten Mitteln zu deren Erreichung besteht. Individuen, die keinen Zugang zu legalen Mitteln haben, greifen vermehrt auf illegitime Strategien (z. B. Kriminalität) zurück, um gesellschaftlich anerkannte Ziele zu erreichen. Merton unterschied dabei fünf Anpassungsformen:

1. **Konformität:** Akzeptanz von Zielen und Mitteln [und Anpassung an sozialen Wandel].
2. **Innovation:** Akzeptanz der Ziele, Ablehnung der legalen Mittel (z. B. durch Kriminalität).
3. **Ritualismus:** Aufgabe der Ziele, Festhalten an den [legalen] Mitteln.

4. **Rückzug:** Ablehnung von Zielen und [legalen] Mitteln (z. B. Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit).

5. **Rebellion:** Ablehnung [der Ziele und Mittel] und Ersetzung [...] durch neue.

Merton zufolge greifen Menschen aus unteren sozialen Schichten eher zu solchen Mitteln, da sie weniger Möglichkeiten haben als höhere Schichten, die kulturellen Ziele zu erreichen. [...]

Mertons Anomietheorie verweist auf den viel zitierten Zusammenhang von Sozial- und Kriminalpolitik [Franz von Liszt:] [...] „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“ [...]. Da Kriminalität in Form von Innovation (oder auch Rückzug und Rebellion) das Ergebnis sozialstruktureller Ungleichheiten ist, muss es Aufgabe der Kriminalpolitik sein, diese Ungleichheiten zu beseitigen. [...] Je weniger eine Gesellschaft durch soziale Ungleichheit gekennzeichnet ist, desto weniger Menschen fallen in den Zustand der Anomie. Das Ziel muss also ein echter Sozial- und Wohlfahrtsstaat sein, in dem es jedem möglich ist, die kulturellen Ziele mit [legalen] [...] Mitteln zu erreichen.

*Christian Wickert:  
Anomietheorie / Anomietheorie (Merton)*

Anomie  
Kriminalitätstheorien  
> Glossar

Robert K. Merton  
(1910–2003)  
US-amerikanischer  
Soziologe

Franz von Liszt  
(1851–1919)  
deutscher Rechts-  
wissenschaftler und  
Kriminalpolitiker

Christian Wickert  
deutscher Soziologe  
und Kriminologe

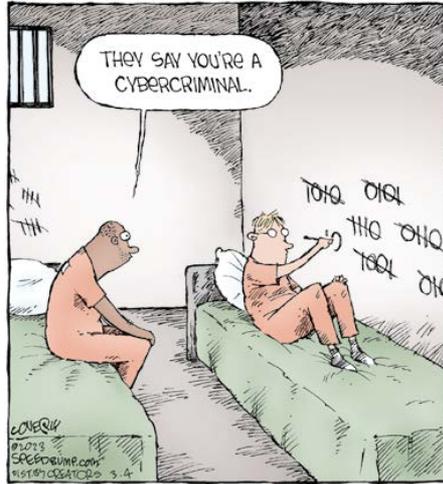
### Aufgaben

- 1 Erläutern Sie Lombrosos kriminalbiologische Theorie zur Erklärung von Verbrechen und nehmen Sie Stellung. > M1
- 2 Arbeiten Sie zu zweit die wichtigsten Punkte von Durkheims Kriminaltheorie heraus und stellen Sie diese denen von Lombroso gegenüber. > M1-M2
- 3 Erklären Sie den Begriff „Anomietheorie“ und erläutern Sie die fünf Anpassungsformen mithilfe von Beispielen. > M3
- 4 Erläutern Sie anhand des Zitats von Liszts (Z. 39-40) schriftlich den Zusammenhang von Kriminal- und Sozialpolitik. > M3, S. 34/35

# Kriminalitätstheorien – Gesellschaft und Verbrechen

Kriminalitäts-  
theorien  
> Glossar

## M1 Das Verbrechen benennen



Dave Coverly

## M2 Etikettierungsansatz – Kriminalität als Produkt der Gesellschaft

Die reine Täterbezogenheit der Kriminologie [...] hat einen zentralen Gesichtspunkt verschüttet [...], der von [...] Diskussionsrichtungen in der angelsächsischen Kriminologie, die übrigens sowohl von Soziologen als auch Juristen geführt wird, wieder ans Licht gebracht. [...] Worauf sie hinweisen, ist der Umstand, dass Kriminalität keine Eigenschaft darstellt, die einem Verhalten originär und inhärent zukommt, sondern nur auf Grund eines Urteils, das von außen an es herantgetragen wird, und zwar durch Bewertungen der Gesellschaft oder der sozialen Gruppe, dem [sic!] der Täter als Mitglied angehört. Die Eigenschaft „kriminell oder abweichend“ ist deshalb keine primär „deskriptive“, sondern eine „askriptive“ Kategorie [...]. Die Tatsache der Kriminalität oder der Normabweichung ist ein gesellschaftliches

originär  
grundlegend

inhärent  
einer Sache  
innewohnend,  
inbegriffen

deskriptiv  
beschreibend

askriptiv  
zuschreibend

Fritz Sack  
(\*1931)  
deutscher Soziologe  
und Kriminologe

kriminogen  
zu Verbrechen  
führend

Produkt, das nicht durch das Verhalten des Täters in die Welt gesetzt wird [...]. Es ist ein Resultat gesellschaftlicher Interaktions- und Bewertungsprozesse [...].

Von der Grundkategorie der Norm aus bekommt die Frage des abweichenden, des kriminellen Verhaltens einen sehr deutlichen und greifbaren politischen Anstrich. Hier geht es darum, welche Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Vorstellungen von dem, was gut und böse ist, ihre eigenen Normen, ihre eigene Moral zu einem Grade verbindlich durchzusetzen, dass mit ihnen der Staat selbst, der alle Gruppen umfasst, identifiziert wird. [...] Wichtig ist jedoch, dass wir uns immer vergegenwärtigen, dass im Zusammenhang mit abweichendem, kriminellen, delinquentem Verhalten im Kern eine politische, eine gesellschaftspolitische, eine Frage der Gesellschaftsstruktur mit angesprochen ist. Das ist ein Gedanke, von dem ich meine, dass er durch die Konzentration auf den Täter und die Vernachlässigung der Gesellschaft und ihrer Strukturen aus dem Blick geraten ist. [...]

Ich würde meinen, dass die ganze Diskussion um Familienstruktur und die Kriminalität charakterisiert wird durch eine Haltung, die den Zusammenhang zwischen dem Grad familiärer Gestörtheit und der Delinquenz in Wirklichkeit ein willkommenes [...] Ergebnis sieht, um die Familie, die gegebene Familienstruktur abzustützen und ideologisch zu untermauern. [...]

Zugespitzt lautet meine Frage: Produziert nicht die Gesellschaft die Fehlverhaltensweisen, die aus gestörten Familien resultieren „absichtlich“, um andererseits die Familie selbst in ihrer Struktur unangetastet zu lassen?

Fritz Sack: Abweichendes Verhalten aus soziologischer Sicht

## M3 Kann Verbrechen gesellschaftskonform sein?

In mannigfaltiger Weise ist die herrschende Moral, im Keime immer noch eine Sexualmoral, ein kriminogener Faktor. [...] Moralische Wertvor-

stellungen, wie sie uns allen eingepfift wurden, überformen zumindest auch die destruktive Gesinnung dessen, der aus blinder Wut über eine

„ungetreue Geliebte“, ihr nach dem Leben trachtet. Der „typische Geliebtenmörder“, von dem der Kriminologe sagt, er pflege – außer zur Geliebten  
 10 – keine „affektiven Beziehungen“, ist ja nicht ohne ein Ethos vorstellbar, in dem jede „echte Bindung“ als tendenziell ausschließliche alle anderen mitmenschlichen Beziehungen verdrängt. [...] Nur da ein jeder, den wir lieben, immer gleich  
 15 mit dem moralischen Anspruch antwortet, nur ihn zu lieben, müssen wir an der Unvereinbarkeit solcher Ansprüche leiden: in Neurose, verstärkt in Psychose sowie in mörderischen und selbstmörderischen Gedanken, die niemand willentlich in sich hervorruft. [...] Nicht ein Mangel an ernsthafter Gesinnung und moralischer Lebenseinstellung treibt solche Menschen zu Selbstaufgabe oder Verbrechen, sondern ihre fatale Neigung, die geltenden sittlichen Normen allzu  
 20 wörtlich zu nehmen. [...] Dass eine enge Moral

so zur Verbrechenursache wird, liegt nicht nur an der Strenge, mit der sie den Unglücklichen eingebläut worden ist. [...] Der Eifersuchtstäter übt Selbstjustiz, in manchen Ländern sogar anerkanntermaßen zur Rettung seiner Ehre. [...] [S]trafrechtlich milde geahndeter Mord an der ungetreuen Ehefrau, ist nur möglich, wo sexuelle Verhaltensnormen so wichtig genommen werden, dass der Wert des Lebens sich darüber relativiert. [...] Der Wunsch, einen anderen Menschen zu töten, wird eher zur vernichtenden Tat sich ausformen, wenn er auf das offene oder geheime Einverständnis der Gesellschaft hoffen darf. Nicht, ob eine Tat bestraft wird, ist dabei entscheidend, sondern ob strafrechtliche Verurteilung in den Augen der Umwelt deklassiert. Die ohnehin problematische Abschreckungswirkung des Strafrechts ist auch moralisch begrenzt.

*Arno Plack: Moral als Verbrechenursache*

Ethos  
 > Glossar

Arno Plack  
 (1930–2012)  
 deutscher Philosoph

#### M4 Damals strafbar, heute erlaubt

Anhand des Strafgesetzbuches (StGB) lässt sich nachvollziehen, wie sich der Blick auf „Straftaten“ im Laufe der Zeit gewandelt hat.

§ 180. (1) [1] Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.  
 5  
 10

*(gültig: 1. Oktober 1927 bis 1. September 1969)*

§ 175. (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.  
 15

*(gültig: 1. September 1935 bis 1. September 1969)*

§ 172 (1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.  
 20

*(gültig: 30. März 1943 bis 1. September 1969)  
 Strafgesetzbuch*

#### Aufgaben

- 1 Analysieren Sie die Karikatur hinsichtlich der Fragestellung, inwiefern Fremdzuschreibung eine Tat zu einem Verbrechen machen kann. > M1, S. 62/63
- 2 Arbeiten Sie die zentralen Aussagen des Textes heraus. > M2
- 3 Diskutieren Sie die den Text abschließende Frage und nehmen Sie schriftlich Stellung. > M2
- 4 Erörtern Sie unter Bezugnahme auf den Text, ob kriminelle Handlungen bisweilen gesellschaftlich akzeptiert werden

plus

- können bzw. sogar Gefallen an ihnen gefunden werden kann. Recherchieren Sie ergänzend zu folgenden Gesetzen: Texas Penal Code Article 1220, Hadd-Strafe, StGB § 194 (Österreich), Codice Penale Art. 587 (Italien). > M3
- 5 Recherchieren Sie zu den aufgeführten „Taten“ und diskutieren Sie, weshalb sie einst strafbar waren. Bewerten Sie anschließend diese ehemals gültigen Paragraphen aus ethischer Sicht. > M4

## Wie schreibe ich sprachlich präzise Texte?



### GEWUSST WIE

Sprachliche Korrektheit und begriffliche Präzision in Texten ist wichtig, da Denken nur sprachlich kommunizierbar ist. Schiefe und ungenaue Ausdrücke oder fehlerhafte Grammatik verfälschen das Denkergebnis.

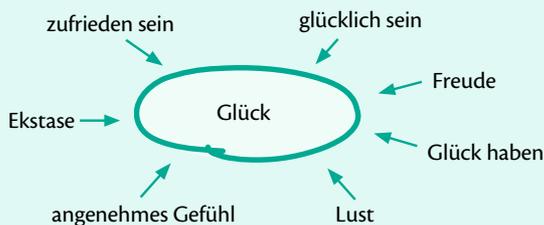
Um die Logik von Gedankengängen in Texte präzise darzustellen, ist es daher hilfreich, zwei Ebenen zu unterscheiden und im Blick zu behalten: die **Wortebene** und die **Satzebene**.

Das kann Ihnen besonders bei Aufgabenstellungen mit folgenden Operatoren helfen: analysieren/untersuchen, Argumentationsgang wiedergeben, begründen, beurteilen/bewerten/Stellung nehmen, entwickeln, erörtern/auseinandersetzen, in den Zusammenhang einordnen, prüfen (> S. 156-164).

Die Kenntnis der beiden Ebenen kann Ihnen nicht nur beim Formulieren eigener Texte helfen, sie ist auch für die Erschließung philosophischer Texte unerlässlich.

#### 1. Wortebene

Auf der Wortebene ist es wichtig, genau darauf zu achten, dass **korrekte Begriffe und Synonyme** verwendet werden. Das lässt sich am Beispiel des Begriffs „Glück“ zeigen:



Schreibt man einen Text, in dem der Begriff „Glück“ verwendet wird, sollte man sich genau fragen und der Leserin / dem Leser definieren, welches Verständnis (oder mehrere) von „Glück“ gemeint ist und/oder warum es hier Unterschiede gibt.

#### 2. Satzebene

Auf der Satzebene ist wichtig, darauf zu achten, dass **Konjunktionen** (Bindewörter) richtig verwendet werden. Folgende Unterscheidungen können hilfreich sein:

**Kausalkonjunktion** – begründende Konjunktion: **da; weil; zumal; denn**

**Da** ich Vernunft besitze, kann ich moralisch sein.

→ Vernunft ist der **Grund** für meine Moralfähigkeit.

**Konzessivkonjunktion** – einräumende Konjunktion: **obwohl; obgleich; wenngleich; obschon; wenn auch**

**Obwohl** ich Vernunft besitze, kann ich amoralisch handeln.

→ Ich **räume ein**, dass Vernunft nicht die einzige Quelle unserer Handlungen ist.

**Konditionalkonjunktion** – bedingende Konjunktion: **falls; wenn; sofern; unter der Bedingung, dass**

**Wenn** Wesen Vernunft besitzen, nennt man sie Personen.

→ **Bedingung A muss erfüllt sein**, damit Tatbestand B eintritt. Achtung: Die Konjunktion „wenn“ (im Sinne von „sobald“) kann auch temporal verwendet werden.

**Temporalkonjunktion** – zeitliche Konjunktion: **während; bis; als; bevor; sobald; nachdem; seit; seitdem; wenn**  
**Seit** ich mich mit Medizinethik beschäftige, verstehe ich die Notwendigkeit des Zusammenspiels von Ethik und Medizin.

→ Die Erkenntnis habe ich **seit diesem Zeitpunkt**, vorher war sie mir nicht bewusst.

**Komparativkonjunktion** – vergleichende Konjunktion: **als; als ob; wie**

Ein Mensch, der nur nach Lust strebt, ist **wie** ein Schwein.

→ Zur Veranschaulichung wird ein **Vergleich** zum Menschen gezogen.

**Konsekutivkonjunktion** – die Folge kennzeichnende Konjunktion: **als dass, sodass/so ... dass**

Im Gleisarbeiter-Dilemma/Trolley-Problem entscheide ich mich für die Umstellung der Weiche, **sodass** möglichst wenig Menschenleben durch meine Handlung zu Schaden kommen.

→ Die **Folge** ist, dass fünf Gleisarbeiter gerettet werden, einer nicht.

**Finalkonjunktion** – die Absicht, den Zweck kennzeichnende Konjunktion: **damit; um ... zu**

Das Jugendgerichtsgesetz wurde verabschiedet, **um** dem Entwicklungsstand jugendlicher Straftäter gerecht zu werden.

→ Die **Absicht** besteht darin, den jugendlichen Straftätern gerecht zu werden.

### M1 Sprachlosigkeit und Gewaltkriminalität

Für Gewaltkriminalität wird [...] auch die Frustrations-Aggressions-Theorie herangezogen: Gewaltkriminalität ist hiernach eine Folge von Ohnmacht und Frustrationen.

Wir alle wissen von uns selbst, wie schwer Ärger und Enttäuschungen zu verarbeiten sind. Ein unbedachtes, falsches Wort führt dann häufig zu Fehlreaktionen, die sonst nicht passieren würden. Ärger wird nicht selten an Schwächeren, zum Beispiel an Kindern und Frauen, ausgelassen; es werden Sündenböcke gesucht. Flüchtlinge und Zugewanderte, insbesondere mit niedrigem sozialem Status, haben ebenfalls solche Aggressionen anderer auszuhalten, wie sie auch

selbst vermehrt Frustrationen in ihrer Arbeits- und Lebenswelt erfahren. Die statistisch hohe Gewaltkriminalität jugendlicher und heranwachsender Migranten findet hier eine Ursache. Begünstigt wird die Gewaltreaktion aufgrund von Frustrationen, wenn die Fähigkeit fehlt, Konflikte mit Worten zu bereinigen. Die Sprachlosigkeit in solchen Situationen, die auch mit dem Bildungsgrad zusammenhängt, kann dazu führen, in der Gewalt die einzige Konfliktlösungsmöglichkeit zu sehen.

*Heribert Ostendorf: Ursachen von Kriminalität. In: Informationen zur politischen Bildung (306/2018)*

Heribert Ostendorf  
 (\*1945)  
 deutscher Jurist

**Portfolio**



22065-04

### Aufgaben

- Geben Sie den Inhalt von M1 ausgehend von der Überschrift wieder, indem Sie
  - eine Zusammenfassung schreiben, die ausschließlich aus Hauptsätzen besteht,
  - eine Zusammenfassung schreiben, die mindestens fünf der in „Gewusst wie“ genannten Konjunktionen enthält.
 > Gewusst wie, M1
- Vergleichen Sie Ihre beiden Texte aus Aufgabe 1 und erläutern Sie die Unterschiede, die Ihnen beim Schreiben und beim Lesen aufgefallen sind.
- Setzen Sie sich mit den Vorzügen sprachlich präzise gestalteter Texte auseinander und schreiben Sie eine sprachlich präzise gestaltete Stellungnahme. Verwenden Sie aus jeder der in „Gewusst wie“ genannten Konjunktionen-Gruppen mindestens je eine Konjunktion. > Gewusst wie

## Strafzwecktheorien – Wesen und Ziel der Strafe

Strafzwecktheorien  
 > Glossar

Heribert Ostendorf  
 (\*1945)  
 deutscher Jurist  
 crimen  
 (lat.) Verbrechen

poena  
 (lat.) Strafe

nullum crimen  
 sine lege  
 (lat.) kein Verbrechen ohne Gesetz

nulla poena  
 sine lege  
 (lat.) keine Strafe ohne Gesetz

Recht  
 > Glossar

Ernst-Joachim  
 Lampe  
 (\*1933)  
 deutscher Rechtswissenschaftler

Steckbriefe

Thomas Hobbes  
 (1588–1679)  
 englischer Philosoph,  
 Staatstheoretiker  
 und Mathematiker

Jean-Jacques  
 Rousseau  
 (1712–1778)  
 schweizerisch-französischer  
 Philosoph, Pädagoge  
 und Schriftsteller

Immanuel Kant  
 (1724–1804)  
 deutscher Philosoph



22065-01

### M1 Strafe ist niemals Wohltat

Strafen heißt, mit Absicht Übel zufügen. Geschieht dies durch staatliche Stellen, bedarf es einer formalen, aber auch inhaltlichen Legitimation. Verschiedene Straftheorien bieten hierzu aus Ethik und Vernunft abgeleitete Grundlagen. [...] Nicht erst die Strafe ist eine Übelzufügung, bereits das Strafverfahren beschneidet die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Beschuldig-

### M2 Was ist Strafe?

Unsere Untersuchung ging bisher vom Sprachgebrauch des Alltags aus. Von ihm ließ sich die Strafe als Regulation eines Normbruchs durch Züchtigung des Normbrechers definieren. Näheres Hinsehen zeigt indessen, dass es damit nicht getan ist. Denn es gibt eine Fülle von Züchtigungen, die zwar Normbruch regulieren, jedoch nichts mit einer „Strafe“ im spezifisch „straf“rechtlichen Sinne zu tun haben. [...] Die Verbindung von „Strafe“ und „Verbrechen“ ist denklogisch vorgegeben [...]. Ein „crimen“ ohne „poena“ ist ebenso undenkbar wie eine „poena“ ohne „crimen“. [...] Eine Redeweise von einem „Verbrechen ohne Strafe“ oder einer „Strafe ohne Verbrechen“ stieß weitgehend auf Unverständnis. Und die Austauschbarkeit der früher üblichen Bezeichnungen des „Straf“rechts einerseits als „Kriminal“recht und andererseits als „peinliches“ Recht bewies die Verbindung sogar noch deutlicher. [...] Die logische Verbindung von

### M3 Zwecke der Strafe

I. Zweckmäßigkeitstheorien (auch relative Interessen- oder Nutzungstheorien). Die Strafe ist ihnen Mittel zum Zweck, zur Bekämpfung der Verbrechen und damit zum Schutze der Rechtsordnung; [...] Punitur ne peccetur; der Dieb wird gehängt, nicht weil er gestohlen hat, sondern damit nicht gestohlen werde. [...] 1. Nach der alten, heute allgemein aufgegebenen, Abschreckungstheorie ist es die Vollziehung der Strafe, welche, durch ihre abschreckende

ten. Das Strafverfahren ist ein Zwangsverfahren. Selbst wenn es mit einem Freispruch endet, wird mit dem Ermittlungsverfahren, dem Anklagewurf sowie der – öffentlichen – Hauptverhandlung in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen. [...] Strafe ist niemals Wohltat, mag sie auch noch so gut gemeint sein.

*Heribert Ostendorf: Vom Sinn und Zweck des Strafens. In: Informationen zur politischen Bildung (306/2018)*

„Strafe“ und „Verbrechen“ bedeutet daher [...]: „Verbrechen“ = „ein von Rechts wegen mit Strafe zu bedrohender Tatbestand“

Und dass Strafe stets nur für ein Verbrechen [...] verhängt werden darf:

„Strafe“ = „eine für ein Verbrechen von rechts wegen [sic!] zu verhängende Sanktion“ [...]

Schwierige Probleme wirft [...] das zweite Charakteristikum der Strafe auf: ihre von der Verfassung geforderte Bestimmtheit: [...] Das kann zweierlei bedeuten: Aufgrund restriktiver Interpretation bedeutet es, dass der Grundsatz „nullum crimen sine lege“ gilt, wonach nur das Verbrechen gesetzlich bestimmt sein muss.

Aufgrund extensiver Interpretation bedeutet es, dass zusätzlich ein Grundsatz „nulla poena sine lege“ gilt, wonach auch das „Strafmaß“ für das Verbrechen einen gesetzlich bestimmten Ausdruck gefunden haben muss.

*Ernst-Joachim Lampe: Strafphilosophie (1999)*

Wirkung auf die Gesamtheit der Staatsbürger der künftigen Begehung von Verbrechen entgegenwirken soll.

2. Dagegen will die Theorie des psychischen Zwanges dasselbe Ziel durch die Androhung der Strafe erreichen. Die von dem Gesetze wachzurfende Vorstellung des den Verbrecher erwartenden Strafübels soll der Vorstellung der Lust [...] von der Begehung des Verbrechens [...] gegenüberstehen, das zu dem Verbrechen treibende

Motiv soll durch ein Gegenmotiv von gleicher Stärke in seiner motivierenden Kraft gehemmt werden. Schon [...] von Hobbes [...] vollständig entwickelt, [...] hat dieser Gedanke in Anselm Feuerbach [...] den glänzendsten und einflussreichsten Vorkämpfer gefunden [...].

II. Die Rechtstheorien suchen das staatliche jus puniendi zu rechtfertigen, indem sie dasselbe einer der vorhandenen Rechtsfiguren, einem der allgemein anerkannten Rechtsätze, unterordnen. Dies vereinigt sie zu einer gemeinsamen Gruppe, mögen sie auch sonst den Zweckmäßigkeitstheorien oder den unter IV zu besprechenden Vereinigungstheorien nahe stehen.

1. Die Vertragstheorie, von Hobbes, [...] Rousseau, Fichte u. A. vertreten, leitet das staatliche Recht zu strafen ab aus einem Vertragsverhältnisse. Durch den „Bürgervertrag“ in seinen beiden Bestandteilen wird die Grenze für den Gebrauch der individuellen Freiheit bestimmt und gegenseitiger Schutz der Rechte zugesichert. Wer den Bürgervertrag bricht, verliert die durch diesen ihm zugesicherten Rechte und müsste aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden, hätte er nicht in dem zu dem Bürgervertrage hinzutretenden „Abbüßungsvertrag“ das Recht erlangt, durch Abbüßung einer Strafe sich des Lebens in der Gesellschaft wieder fähig zu machen.

III. Die Notwendigkeitstheorien (Vergeltungs- oder Gerechtigkeitstheorien). Sie stimmen alle darin überein, dass die Strafe nicht eine vom Staate willkürlich mit dem Verbrechen verknüpfte politische Maßregel, sondern notwendige Folge des Verbrechens ist; dass sie ganz abgesehen von ihrer etwaigen Zweckmäßigkeit eintreten muss; dass gestraft wird, weil verbrochen worden und nicht damit nicht verbrochen werde, und dass mithin die Vergangenheit und nicht die

Zukunft Eintritt, Art und Maß der Strafe bestimmen. Die Vergeltungstheorien gruppieren sich je nach der verschiedenen Begründung dieser ihnen gemeinsamen Auffassung.

1. Die Strafe ist ein Postulat der Vernunft, das Strafgesetz ein kategorischer Imperativ; Maßstab für Qualität und Quantität der Strafe das jus talionis. So Kant (Kritik der praktischen Vernunft 1788 [...]). [...]

3. Die Strafe als dialektische Notwendigkeit. Nach Hegel [...] ist die Strafe die Vernichtung des Verbrechens durch die begriffliche Macht des Rechts.

Das Recht ist ihm das verwirklichte Reich der Vernunft, die äußere Existenz des vernünftigen Wesens des Willens. Das Verbrechen, als die Negation des Rechts, ist demnach in sich nichtig, denn der rechtswidrige Wille ist im Widerspruche mit sich selbst. Die Strafe aber ist die Offenbarung dieser Nichtigkeit des Verbrechens, die Konstatierung seiner Scheinexistenz; die Strafe ist Negation der Negation des Rechts (als Negation des Verbrechens), mithin die Position, die Wiederherstellung des Rechts.

IV. Eine letzte Gruppe, die der gemischten, synkretistischen oder Vereinigungstheorien sucht nach der Versöhnung der Gegensätze, nach einer Verschmelzung der widerstrebenden Anschauungen.

1. Nach Berner [...] ist die Strafe Vergeltung, also notwendige Folge des Verbrechens. Aber die von der Gerechtigkeit geforderte Strafe liegt zwischen einem Maximum und einem Minimum, innerhalb dessen die von den Zweckmäßigkeitstheorien betonten Zwecke der Strafe Berücksichtigung finden können und müssen.

*Franz von Liszt: Das deutsche Reichsstrafrecht (1881)*

punitur ne peccetur (lat.) bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht

Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833) deutscher Rechtsgelehrter und Kriminalist

jus puniendi (lat.) Recht zu strafen

Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) deutscher Philosoph

Freiheit > Glossar

kategorischer Imperativ > Glossar

jus talionis (lat.) Vergeltungsprinzip

Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) deutscher Philosoph

Albert Friedrich Berner (1818–1907) deutscher Strafrechtswissenschaftler

Franz von Liszt (1851–1919) deutscher Rechtswissenschaftler und Kriminalpolitiker

## Aufgaben

- 1 Diskutieren Sie in Gruppen, was eine Strafe kennzeichnet.
- 2 Erläutern Sie, weshalb Strafe durch staatliche Stellen einer formalen und inhaltlichen Legitimation bedarf. > M1
- 3 Stellen Sie die Problematik bei der Findung des richtigen Strafmaßes kurz dar und illustrieren Sie Ihre Ergebnisse mit selbstgewählten Beispielen. > M2
- 4 a) Erarbeiten Sie sich den Text mithilfe der PLATO-Methode. > M3, ¶ 4
- b) Erstellen Sie anschließend in Partnerarbeit eine Strukturskizze mit den einzelnen Strafzwecktheorien. > M3, ¶ 6

# Strafzwecktheorien – Zweck der Strafe

Steckbrief

Immanuel Kant  
(1724–1804)  
deutscher Philosoph



22065-01

Strafzwecktheorien

> Glossar

kategorischer Imperativ

> Glossar

Gerechtigkeit

> Glossar

Person

> Glossar

## M1 Absolute Strafzwecktheorie

Strafzwecktheorien können in drei Gruppen eingeteilt werden: (1) absolute, (2) relative Strafzwecktheorien und (3) die Vereinigungstheorie. Kant beschreibt eine absolute Strafzwecktheorie.

Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ [...]. [...] Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? 5 Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit [...]. Also: was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; 10 tötest du ihn, so tötest du dich selbst. Nur das *Wiedervergeltungsrecht* (ius talionis), aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaterteil), kann die Qualität 15 und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere [sic!] sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischenden Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit 20 enthalten. [...] Es gibt hier Kein Surrogat [sic!] zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine *Gleichartigkeit* zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Täter gerichtlich voll-

zogenen, doch von aller Misshandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod. – Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete [...] müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat; weil es 30 als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann. Diese Gleichheit der Strafen, die allein durch die Erkenntnis des Richters auf den Tod, nach dem strengen Wiedervergeltungsrechte, möglich ist, 40 offenbart sich daran, dass dadurch allein proportionierlich mit der *inneren Bösartigkeit* der Verbrecher das Todesurteil über alle [...] ausgesprochen wird. [...]

Strafe erleidet jemand nicht, weil er *sie*, sondern 45 weil er eine *strafbare Handlung* gewollt hat; denn es ist keine Strafe, wenn einem geschieht, was er will, und es ist unmöglich, gestraft werden zu *wollen*. – Sagen: ich will gestraft werden, wenn 50 ich jemand ermorde, heißt nichts mehr, als: ich unterwerfe mich samt allen übrigen den Gesetzen, welche natürlicherweise, wenn es Verbrecher im Volk gibt, auch Strafgesetze sein werden.

*Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten (1797)*

## M2 Relative Strafzwecktheorie – die Generalprävention

Alle Übertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund, in der Sinnlichkeit [...]. Dieser sinnliche Antrieb muss, wenn die Tat unterbleiben soll, durch einen entgegengesetzten sinnlichen 5 Antrieb aufgehoben werden. Solch ein entgegengesetzter sinnlicher Antrieb ist Unlust (Schmerz, Übel), als Folge der begangenen Tat. Der Wille der Bürger wird daher durch psychologischen Zwang zur Unterlassung von Rechtsverletzungen bestimmt, wenn jeder weiß, dass auf seine Tat ein 10 Übel folgen werde, welches größer ist, als die Un-

lust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur Tat entspringt. Da der Staat durch psychologischen Zwang Gesetzmäßigkeit bewirken soll; so muss er diese Überzeugung in seinen Bürgern erwecken. 15 Er muss also I. auf Rechtsverletzungen durch ein Gesetz ein solches Übel als notwendige Folge der Tat androhen, mithin Rechtsverletzung durch sinnliche Übel bedingen (Drohung). Da aber eine Drohung in sich selbst widersprechend ist, wenn 20 sie [...] nicht wirklich ausgeübt wird; so muss auch, damit die Bürger durch das Gesetz wirklich

zur Unterlassung der bestimmten Rechtsverletzungen angetrieben werden können, II. die gesetzliche Drohung zugefügt werden, sobald die Übertretung geschehen ist [...].  
 [...] I. Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller Bürger als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen. II. Der Zweck der Zufügung derselben, die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, inwiefern ohne sie diese Drohung eine leere (wirkungslose) Drohung sein würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Execution aber dem Gesetz Wirkung geben soll, so ist der mittelbare

Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls bloße Abschreckung der Bürger durch das Gesetz.  
 [...] Hieraus fließen folgende, keiner Ausnahme unterworfenen, untergeordneten Grundsätze:  
 I. Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus. [...]  
 II. Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch die Existenz der bedrohten Handlung. [...]  
 III. Das gesetzlich bedrohte Factum (die gesetzliche Voraussetzung) ist bedingt durch die gesetz-

*Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801)*

Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833) deutscher Rechtsgelehrter und Kriminalist

### M3 Relative Strafzwecktheorie – die Spezialprävention

Der Widerstreit der absoluten und der relativen Theorien hat sich uns gelöst. [...]  
*Die richtige, d. h. die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe.* Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes. Wie die Rechtstrafe als Selbstbeschränkung der Strafgewalt durch die Objektivierung entstanden ist, so erhält sie ihre höchste Vollkommenheit durch die Vervollkommnung der Objektivierung. *Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit. Nur die notwendige Strafe ist gerecht.* Die Strafe ist uns Mittel zum Zweck. Der Zweckgedanke aber verlangt Anpassung des Mittels an den Zweck und möglichste Sparsamkeit in seiner Verwendung. Diese Forderung gilt ganz besonders der Strafe gegenüber; denn sie ist ein zweiseitiges Schwert: Rechtsgüterschutz durch Rechtsverletzung.  
 Es lässt sich eine schwerere Versündigung gegen

den Zweckgedanken gar nicht denken als verschwenderische Verwendung der Strafe, [...] wo diese nicht unabweislich durch die Bedürfnisse der Rechtsordnung gefordert wird. So ist die Herrschaft des Zweckgedankens der sicherste Schutz der individuellen Freiheit gegen jene grausamen Strafarten früherer Zeiten [...]. [...] So haben wir im Zweckgedanken das *Prinzip* des Strafmaßes gefunden, und es handelt sich nun weiter darum, aus dem Prinzip das Maß der Einzelfälle zu verhängenden Strafe zu bestimmen [...]. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen wir die Wirkungen der Strafe genauer untersuchen. Die Strafe ist Rechtsgüterschutz. [...] *Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe; die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welche sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt.*

*Franz von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882)*

Franz von Liszt (1851–1919) deutscher Rechtswissenschaftler

### Aufgaben

- 1 Fassen Sie die einzelnen Strafzwecktheorien kurz zusammen. Vergleichen Sie die Intentionen der Ansätze. > M1-M3
- 2 Erläutern Sie, weshalb es sich bei Kant um eine absolute Strafzwecktheorie handelt, bei von Feuerbach und von Liszt um relative. Nutzen Sie das Glossar. Nehmen Sie schriftlich Stellung, was Sie mehr überzeugt. > M1-M3, Glossar
- 3 Erarbeiten Sie eine Strukturskizze für die Begriffe absolute und relative Strafzwecktheorie. > M1-M3, Glossar
- 4 Bewerten Sie die Wirksamkeit der Theorien, indem Sie auf ihre Stärken und Schwächen eingehen. > M1-M3
- 5 Stellen Sie sich vor, Sie gründen einen Staat und geben auch die Gesetze vor. Welchen Zweck würde Strafe in Ihrem Staat erfüllen und was versprechen Sie sich davon? Tauschen Sie sich in Gruppen aus und verfassen Sie gemeinsam einen Werbetext für Ihre Auffassung von Strafe in Ihrem Staat. > M1-M3,

## Strafzwecktheorien – wen, wie und wofür bestrafen?

Strafzwecktheorien  
> Glossar

### M1 Sichtbarmachende Effekte von Strafe



#### THE GOSSIP'S BRIDLE.

*Frau mit Klatschzaumzeug, Hexenzaumzeug oder Branks: einer grausamen Methode, um Frauen vom Sprechen abzuhalten.*

*Abbildung aus „The Cottager and Artisan“ (1890)*

### M2 Vereinigungstheorie – Schutz und Besserung zugleich

Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck des staatlichen Strafens befasst, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Straftheorien grundsätzlich Stellung zu nehmen [...] Der Gesetzgeber hat in den Strafrechtsreformgesetzen seit 1969 zu den Strafzwecken ebenfalls nicht abschließend Stellung nehmen wollen und sich mit einer begrenzt offenen Regelung begnügt, die keiner der wissenschaftlich anerkannten Theorien die weitere Entwicklung versperren wollte [...]. Das geltende Straf-

recht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschiedenen gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungswegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des [...] Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet. [...] Eine Prüfung am Maßstab der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten und im wesentlichen der herrschenden Vereinigungstheorie entsprechenden Strafzwecke ergibt vielmehr, dass die lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion für schwerste Tötungsdelikte zum Schutz des menschlichen Lebens als eines überragenden Rechtsguts eine wichtige Funktion erfüllt, den heute im Volke lebenden Wertvorstellungen entspricht und gleichzeitig ein bewusstseinsbildendes Unwertsurteil verdeutlicht. Diese Sanktion steht einer späteren Resozialisierung nicht rückfallgefährdeter Mörder keineswegs entgegen und entspricht der Schuldausgleichsfunktion und Sühnefunktion der Strafe. Insgesamt gesehen ist daher die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord keine sinnlose Strafe.

*Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.1977*

### M3 Strafe trotz Abwesenheit einer Handlung?

Kausalität  
> Glossar

„Negative Kausalität“ bezeichnet ein [...] kontroverses Philosophisches Thema. Die Kernfrage [...] ist, ob negative Entitäten wie Abwesenheit

oder das Nicht-Eintreten bestimmter Ereignisse Ursachen oder Ursachenfaktoren sein können. Eine „Kernfrage“ ist diese Frage deshalb, weil sie

im Schnittpunkt [...] disziplinübergreifender Grundfragen steht: die Frage nach dem Wesen von Kausalität, der Frage nach der Natur von Handlungen und nicht zuletzt der Frage nach der Beziehung zwischen Kausalität und normativer – moralischer und rechtlicher – Verantwortlichkeit. Erfordert die Zuschreibung rechtlicher – oder zumindest strafrechtlicher – Verantwortlichkeit, dass der Verantwortliche an den ihm zugeschriebenen Ereignissen kausal beteiligt war? Lässt sich eine kausale Beteiligung auch in Fällen zuschreiben, in denen sich der Eintritt des fraglichen Ereignisses gänzlich oder teilweise der Abwesenheit oder der Untätigkeit des Verantwortlichen verdankt? Sind Unterlassungen (nicht ausgeführte Handlungen) in kausalen Hinsichten [mit] Handlungen (ausgeführten Handlungen) vergleichbar [...]?

[...] Die Überzeugung, dass eine strafrechtliche Verantwortung für ein Schadensereignis legitimerweise nur dann zugeschrieben werden kann, wenn zwischen dem inkriminierten Verhalten und dem Schaden eine Kausalrelation besteht,

ist tief verwurzelt. Ihre Grundlage scheint diese Überzeugung in dem Umstand zu haben, dass die Idee der Strafe, von der das Strafrecht ausgeht, einen moralischen Gehalt hat und mehr als eine bloße Verhaltenskorrektur sein soll. Eine Sanktionierung mit Mitteln des Strafrechts enthält in der Regel auch eine moralische Sanktion. [...] Dieser moralische Gehalt strafrechtlicher Sanktion ist untrennbar von der Notwendigkeit, den wegen eines Schadens ausgesprochenen Vorwurf an die Kausalität des Getadelten für den Schaden zu binden. Niemand kann im moralischen Sinn für einen Schaden verantwortlich sein, der an dem Zustandekommen dieses Schadens kausal unbeteiligt ist. Ein Strafrecht, das im Sinne einer Sippenhaftung oder einer Gefährdungshaftung verursachensunabhängige Strafen androht, mag unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten rechtfertigbar sein, würde aber dem inhärenten moralischen Anspruch des Strafrechts nicht gerecht.

Dieter Birnbacher / David Hommen:  
Negative Kausalität (2012)

inkriminieren jemanden einer Straftat beschuldigen  
inhärent einer Sache innewohnend, inbegriffen  
Dieter Birnbacher (\*1946) deutscher Philosoph  
David Hommen (\*1980) deutscher Philosoph

**M4 Unechtes und echtes Unterlassen**

Das Strafgesetzbuch regelt, unter welchen Umständen Unterlassen strafbar ist:

**§ 13 Begehen durch Unterlassen**

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

**§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen**

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch

Person  
> Glossar

**Aufgaben**

- 1 a) Beurteilen Sie die dargestellte Bestrafung. Beziehen Sie dabei Aspekte wie Humanität und Wirksamkeit ein. > M1
- b) Nennen und erläutern Sie weitere Aspekte, die bei der Beurteilung von Bestrafungen herangezogen werden sollten.
- 2 Erläutern Sie mit eigenen Worten, was man unter der Vereinigungstheorie im Strafrecht versteht. Gehen Sie dabei auch auf die Ihnen bereits bekannten Theorien ein. Ihre Erarbeitungen der Aufgaben 3 und 4 auf Seite 39 können

- Ihnen helfen. > M2, S. 36-39, S. 39/A3, A4 Glossar
- 3 plus Prüfen Sie, ob es sich bei der Resozialisierung nicht doch eher um eine Ersatzsozialisierung handelt. > M2
- 4 Diskutieren Sie den im Text behandelten Sachverhalt der negativen Kausalität hinsichtlich der Frage, ob eine Straftat einer aktiven Verursachung bedarf. Illustrieren Sie Ihre Argumente mit Beispielen. > M3
- 5 Erarbeiten Sie zu zweit eine Definition von „unechter“ und „echter“ Unterlassung und benennen Sie Beispiele. > M4

## Strafzwecktheorien – Sinn der Strafe

Strafzwecktheorien  
> Glossar

Freiheit  
> Glossar

Fjodor Dostojewski  
(1821–1881)  
russischer  
Schriftsteller

Friedrich Schiller  
(1759–1805)  
deutscher Dichter

Drako(n)  
(\*um 650 v. Chr.)  
athenischer  
Gesetzesreformer

Mordbrennerei  
Mord und  
Brandstiftung

### M1 Wie Strafe wirkt

Da ist ein Mensch, der im Zuchthaus hinsieht und wie eine Kerze dahinschwindet; und ein anderer, der vor seiner Einlieferung in den Kerker gar nicht wusste, dass es in dieser Welt ein so lustiges Leben, einen so angenehmen Klub voll kühner Gesellen gibt. Denn auch solche Leute kommen hinter Schloss und Riegel. Hier ist zum Beispiel ein gebildeter Mensch mit fein entwickeltem Gewissen [...]. Schon die Qual seines eigenen Herzens richtet ihn schneller zugrunde als jede Strafe. Er wird sich selbst wegen seines Verbrechens viel unbarmherziger und grausamer

verurteilen als das strengste Gesetz. Und da ist neben ihm ein anderer, der während seiner ganzen Strafzeit nicht ein einziges Mal an den von ihm begangenen Mord zurückdenkt. Ja, er glaubt sogar im Recht zu sein. Und es gibt auch solche, die absichtlich Verbrechen begehen, um nur ins Zuchthaus zu kommen und so dem viel schwereren Höllenleben der Freiheit zu entfliehen... Empfinden denn diese und die anderen... Menschen die Strafe gleich?

Fjodor Dostojewski:  
*Aufzeichnungen aus einem Totenhaus (1860–1862)*

### M2 Strafe um der Strafe Willen

Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigte sich der Schriftsteller, Philosoph und Historiker Friedrich Schiller auch mit den Grenzen der Gesetzgebung und den Eingriffen in die Rechte des Einzelnen. Er zeichnet ein Bild des antiken Gesetzgebers Drako: Man warf endlich, um diesen Unruhen zu steuern, die Augen auf einen unbescholtenen und allgemein gefürchteten Bürger, dem die Verbesserung der Gesetze, die bis jetzt nur in mangelhaften Traditionen bestanden übertragen ward. Drako hieß dieser gefürchtete Bürger – ein Mann ohne Mensehgefühl, der der menschlichen Natur nichts Gutes zutraute, alle Handlungen bloß in dem finstern Spiegel seiner eignen trüben Seele sah, und ganz ohne Schonung war für die Schwächen der Menschheit; ein schlechter Philosoph und ein noch schlechterer Kenner der Menschen, mit kaltem Herzen, beschränktem Kopf, und unbiegsam in seinen Vorurteilen. Solch ein Mann war vortrefflich, Gesetze zu vollziehen, aber sie zu geben konnte man keine schlimmere Wahl treffen. Es ist uns wenig von den Gesetzen des Drako übrig geblieben, aber dieses Wenige schildert uns den Mann, und den Geist seiner Gesetzgebung. Alle Verbrechen strafte er ohne Unterschied mit dem Tode, den Müßiggang wie den

Mord, den Diebstahl eines Kohls oder eines Schafs, wie den Hochverrat und die Mordbrennerei. Als man ihn daher fragte, warum er die kleinen Vergehungen eben so streng bestrafe, als die schwersten Verbrechen, so war seine Antwort: „Die kleinsten Verbrechen sind des Todes würdig; für die Größern weiß ich keine andre Strafe, als den Tod – darum muss ich beide gleich behandeln.“ Drakos Gesetze sind der Versuch eines Anfängers in der Kunst, Menschen zu regieren. Schrecken ist das einzige Instrument, wodurch er wirkt. Er straft nur begangenes Übel, er verhindert es nicht, er bekümmert sich nicht darum, die Quellen desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Einen Menschen aus den Lebendigen vertilgen, weil er etwas Böses begangen hat, heißt eben soviel, als, einen Baum umhauen, weil eine seiner Früchte faul ist. Seine Gesetze sind doppelt zu tadeln, weil sie nicht allein die heiligen Gefühle und Rechte der Menschheit wider sich haben, sondern auch weil sie auf das Volk, dem er sie gab, nicht berechnet waren. War ein Volk in der Welt ungeschickt, durch solche Gesetze zu gedeihen, so war es das atheniensische.

Friedrich Schiller:  
*Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon (1790)*

**M3 Staatlich geförderte Selbstjustiz**

Bis zum Jahre 1560 war in der Herrschaft Diebholz [im heutigen Niedersachsen] die Verfolgung eines Totschlägers die reine Privatangelegenheit der Verwandten des Erschlagenen. 1560 wurde dann das sogenannte „Schreigericht“ eingeführt. So benannt, weil die Blutsverwandten des Getöteten das Richtschwert anpackten und dabei schreiend das Blut des Totschlägers vom Richter fordern mussten.

Bei den Verhandlungen saß der Richter mit zwei Gerichtszeugen im Freien auf einer roh gezimmerten Holzbank. Vor ihm lag das Richtschwert. Rechts von ihm stand der Sarg des Erschlagenen. Nach Eröffnung der Sitzung trat der Richter an den geöffneten Sarg und wies auf die Wunden des Erschlagenen. Dann wurden aus den Blutsverwandten des Toten zwölf Geschworene aus-

gewählt. Das Urteil lautete: „Der Totschläger soll eingefangen werden und von den Geschworenen mit nach Osten gerichtetem Gesicht auf einem Kreuzweg mit dem Kopf auf einen Strohsack oder Schweinetrog gelegt werden. Dann solle man ihm den Kopf abschlagen und diesen in das Gericht bringen. Damit wäre die Tat bezahlt.“

Nach einem solchen Urteil zahlten die Geschworenen ein „Weingeld“ an den Richter und bekamen dafür den Gerichtsschein, der es ihnen erlaubte, das Todesurteil selbst zu vollstrecken. Sie konnten aber auch den Täter zu einer an sie zu entrichtenden Geldbuße veranlassen. Konnte er diese und noch eine festgelegte Geldstrafe an das Gericht bezahlen, war der Fall erledigt.

*Gerd Hensel: Geschichte des Grauens (1979)*

**M4 „Gnade vor Recht“**

Seit Menschengedenken folgt auf das Verbrechen die Strafe als Unrechtsvergeltung. Immer gab es aber auch die Gnade, ausgeübt durch die Herrscher. Heute steht dem Bundespräsidenten das Begnadigungsrecht zu, wenn Straftäter vom Bundesgerichtshof verurteilt wurden (Art. 60 Abs. 2 GG). Die Ministerpräsidenten bzw. die (Ober-)Bürgermeister in den Stadtstaaten üben das Begnadigungsrecht aus, wenn Strafgerichte des Landes das Urteil gesprochen haben.

Darüber hinaus wird nach dem Gesetz vielfach auf Strafe verzichtet: bei Bagatellen durch Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, nach Zahlung einer Geldbuße oder nach Scha-

denswiedergutmachung auch bei gewichtigen Taten. Mit Ausnahme des Mordes verjähren alle Taten nach bestimmten Fristen. Gefangene, die sich im Strafvollzug gut führen, müssen ihre Strafe nicht vollständig verbüßen, der Rest wird zur Bewährung ausgesetzt. Dies dient der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine unerbittliche Härte in der Strafverfolgung wäre mit den Grundwerten unseres Rechts- und Sozialstaates nicht vereinbar. Es wird somit nicht Gnade vor dem Recht gewährt, sondern Gnade ist im Recht vorgesehen.

*Heribert Ostendorf: Sanktionensystem. In: Informationen zur politischen Bildung (306/2018)*

Recht  
> Glossar

Grundgesetz (GG)  
> Glossar  
Heribert Ostendorf  
(\*1945)  
deutscher Jurist



**Aufgaben**

- 1 Diskutieren Sie auch unter Rückbezug auf die Karikatur auf Seite 8, weshalb Strafe von unterschiedlichen Menschen unterschiedlich wahrgenommen wird. > M1, S. 8
- 2 Beschreiben Sie kurz die Intention der Strafe bei Drakon. Arbeiten Sie heraus, wer oder was hier im Mittelpunkt steht: die Strafe, der Täter oder das Opfer. > M2
- 3 Beurteilen Sie, ob die im Text beschriebene Methode der Bestrafung gerecht ist oder schlicht der Rache dient. > M3
- 4 plus Diskutieren Sie unter Verwendung Ihrer Ergebnisse aus Aufgabe 3 kritisch Zweck und Nutzen der Todesstrafe.
- 5 Nennen und beurteilen Sie Beispiele, in denen nach dem Gesetz auf Strafe verzichtet wird. > M4

# Wiedergutmachung – wenn die Strafe nicht im Mittelpunkt steht

## M1 Täter und Opfer stehen im Fokus

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet in einem Strafverfahren die Möglichkeit, einen Konflikt außergerichtlich beizulegen. Die rechtlichen Grundlagen regeln Strafprozessordnung (StPO) und Strafgesetzbuch (StGB):

### (StPO) § 155a Täter-Opfer-Ausgleich

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.

*Strafprozessordnung*

## M2 Opfern und Tätern helfen

Der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ [TOA] umschreibt Bemühungen um einen Ausgleich zwischen (mutmaßlichem) Täter und Opfer einer Straftat, und zwar nicht nur im Sinne einer materiellen Schadenswiedergutmachung, sondern darüber hinaus im Sinne eines ideellen Ausgleichs von begangenen und erlittenem Unrecht durch Verantwortungsübernahme auf der einen und Bereitschaft zu einem derartigen Ausgleich auf der anderen Seite. [...]

Der TOA bildet zwar selbst keinen Teil des Strafverfahrens, sondern stellt eine [...] Art der außergerichtlichen Konfliktbewältigung dar. Er kann dennoch der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und dem Gericht eine Strafmilderung oder bei geringfügigeren Taten das Absehen von Strafe ermöglichen. Der TOA ist keine Lösung vornehmlich für Bagatellfälle [...]. Vielmehr ist das Bewusstsein für seine Bedeutung und Vorteile insbesondere im mittleren Kriminalitätsbereich und für seine nicht auszuschließende Eignung selbst im Bereich schwerer Straftaten zu stärken. Anders als bei leichteren Vergehen geht es bei Verbrechen (für die im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber angedroht ist)

Gerechtigkeit  
> Glossar

### (StGB) 46a Täter-Opfer-Ausgleich [...]

Hat der Täter

10

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

15

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder [...] von Strafe absehen.

20

*Strafgesetzbuch*

jedenfalls im Erwachsenenbereich zwar nicht mehr auch um mögliche Alternativen zur Bestrafung, sondern um eine Frage der Strafmilderung oder der Strafzumessung. Das ändert aber nichts daran, dass der TOA als solcher sehr hilfreich sowohl für die Opfer als auch für die Täter sein kann bei der Bewältigung begangenen Unrechts und der Tatfolgen einschließlich Anstrengungen zur Wiedergutmachung und damit [...] durchaus als vorbildhaft angesehen.

35

Erwachsen ist der TOA in den 1980er Jahren aus engagierten Projekten aus den Bereichen der Opfer-, Straffälligen- und Jugendhilfe. Die dort gemachten positiven Erfahrungen wurden vom Gesetzgeber mit der Etablierung des TOA im Jugendgerichtsgesetz, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung in mehreren Schritten aufgegriffen. Die Entwicklung des TOA in Deutschland [...] wird [...] im Rahmen umfassenderer Konzepte einer neben das herkömmliche Strafrecht tretenden „restorative justice“ (im Deutschen etwa: wiederherstellende oder ausgleichende Gerechtigkeit/Justiz) durchaus als vorbildhaft angesehen.

40

45

*Bundesministerium der Justiz: Täter-Opfer-Ausgleich*

**M3 Prävention beginnt in jungen Jahren**

Jugendliche werden vom Gericht anders beurteilt als Erwachsene, da Alter und Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Das Jugendgerichtsgesetz gilt für alle Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Für Heranwachsende (zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag) gilt das Strafrecht wie für Erwachsene – wenn sie jedoch in der Entwicklung noch im Stadium Jugendlicher sind, kann die Richterin oder der Richter entscheiden, dass das Jugendgerichtsgesetz gilt.

**§ 45 Absehen von der Verfolgung**

[...] (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen [...] oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. [...]

**§ 47 Einstellung des Verfahrens [...]**

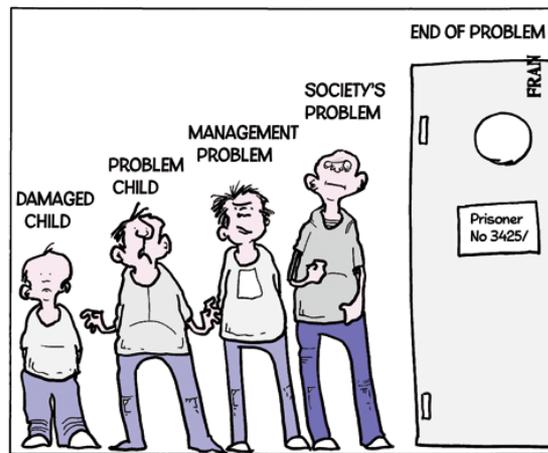
(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen, 25
  2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
  3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder 30
  4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. [...]
- (3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden. 35

Jugendgerichtsgesetz



**M4 Wie mit jungen Tätern umgehen?**



Fran

**Aufgaben**

- 1 Erläutern Sie die Ziele und Vorzüge des Täter-Opfer-Ausgleichs. > M1
- 2 Erläutern Sie die Intention des Täter-Opfer-Ausgleichs und formulieren Sie ausgehend davon eine eigene Definition für den Begriff der „restorative justice“ (Z. 46). > M2
- 3 Recherchieren Sie, was unter „erzieherischen Maßnahmen“ zu verstehen ist. Diskutieren Sie in Gruppen, ob solche Maßnahmen das Wegfallen einer Strafe rechtfertigen können, und nehmen Sie anschließend schriftlich Stellung. > M3, S. 34/35
- 4 Analysieren Sie die Karikatur und diskutieren Sie, inwiefern die Anwendung von Prävention (erzieherische Maßnahmen) oder des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits in jungen Jahren das in der Karikatur dargestellte Ende verhindern könnten. > M4, S. 62/63
- 5 Überlegen Sie sich in Gruppen einen fiktiven Fall, in dem der Täter-Opfer-Ausgleich Anwendung finden könnte. Arbeiten Sie davon ausgehend Vor- und Nachteile heraus.

## Strafvollzug – „Gefängnis“ vor dem Gefängnis

Steckbrief

Platon  
(427–348/347 v. Chr.)  
griechischer  
Philosoph



22065-01

### M1 Ein Gefängnis aus Fleisch und Blut

Zu Beginn von Platons Dialog *Phaidon* unterhält sich Phaidon mit Ekekrates und beschreibt die Unterhaltungen, die am Todestag des Sokrates (Schierlingsbecher) geführt wurden. Im folgenden Ausschnitt gibt Phaidon wieder, wie Sokrates zu Kebes spricht.

Dass nämlich jedes Menschen Seele, sobald sie über irgend etwas sich heftig erfreut oder betrübt, auch genötigt ist von demjenigen, womit ihr dieses begegnet zu glauben, es sei das wirksamste und das wahrste, da sich dies doch nicht so verhält. [...] In diesem Zustande also wird am meisten die Seele von dem Leibe gebunden. [...]

Weil jegliche Lust und Unlust gleichsam einen Nagel hat und sie an den Leib annagelt und anheftet, und sie leibartig macht, wenn sie doch glaubt, dass das wahr sei, was auch der Leib dafür aussagt. Denn dadurch, dass sie gleiche Meinung hat mit dem Leibe und sich an dem nämlichen erfreut, wird sie, denke ich, genötigt, auch gleicher Sitte und gleicher Nahrung wie er teilhaftig zu werden, so dass sie nimmermehr rein in die Unterwelt kommen kann, sondern immer des Leibes voll von hinnen geht [...].

Platon: *Phaidon* (4. Jh. v. Chr.)

### M2 Reinigung der Seele



Jan Luyken: *König Manasse bekehrt sich im Gefängnis.* (1712)

drittes endlich im Inneren des Landes in einer möglichst öden und wilden Gegend, das irgendeinen Namen führen soll, welcher eine schimpfliche Strafe bezeichnet und so einen heiligen Schauer einflößt [...]. Wenn nämlich jemand zwar nicht an die Götter glaubt, aber doch eine natürliche Rechtschaffenheit des Charakters besitzt, so wird er trotzdem schlechte Menschen hassen, die Ungerechtigkeit verabscheuen und sich daher vor ihr hüten [...]. Es gibt aber auch Leute, bei denen zu dem Glauben, die Welt sei leer von Göttern noch ein Mangel in Selbstbeherrschung in Lust wie im Schmerz hinzukommt [...]. Beide Arten leiden also unter dem gemeinsamen Fehler des Unglaubens an das Dasein der Götter, aber die erstere wird bei anderen Menschen geringere, die letztere größeren Schaden anrichten. [...] Von dieser zweiten Gattung gibt es also viele Unterarten, doch die Gesetzgebung hält sich nur an jene beiden Hauptgattung, von denen die Zweite [...] Verbrechen hervorruft, die mehr als eines einfachen und selbst zweifachen Todes würdig sind, während es gegen die erste mit Zurechtweisung und Gefängnis einzuschreiten genügt. In gleicher Weise erzeugt aber auch die Annahme, dass die Götter sich nicht um uns kümmern, und ebenso auch die, dass sie sich erbitten lassen, zwei Arten von Verbrechen, und

### M3 Zwecke des Gefängnisses

Platons Spätwerk *Nomoi* (Gesetze) ist eine Art Handbuch für ein gelingendes Leben in Gemeinschaft. Auch das Strafrecht wird thematisiert und damit auch die Frage, was Gefängnisse leisten können und sollen:

Ist nun jemand der Gottlosigkeit schuldig gesprochen worden, so soll das Gericht jedem in jedem besonderen Fall eine besondere Strafe zuerkennen, so zwar, dass Gefängnisstrafe sie alle trifft, da aber Gefängnisse im Staate drei sind, ein allgemeines für die Mehrzahl der Gesetzübertreter am Markte, um sie in persönlichem Gewahrsam zu halten, ein zweites bei dem Sitzungsorte der nächtlichen Versammlung, welches den Namen Besserungshaus führt, und ein

nächtliche

Versammlung

Gremium, das die Gesetze auslegt und darüber wacht

überall soll der Richter auf Grund dieser Unterscheidung die erste Art, welche eben nur aus Unverstand und nicht aus Bosheit des Herzens und Charakters dergestalt gefallen ist, kraft des Gesetzes auf nicht weniger als fünf Jahre in das Besserungshaus stecken. Während dieser Zeit soll kein Bürger mit einem solchen Gefangenen verkehren, mit Ausnahme der Mitglieder der nächtlichen Versammlung, diese aber sollen es zu dem Zwecke um ihn zu bekehren und seine Seele zu retten. Ist dann diese Zeit der Gefängnisstrafe abgelaufen, so soll er von da an, wenn er Hoffnung gibt, auch wieder zu Vernunft gekommen zu sein, auch wieder unter den Vernünftigen

wohnen, wo aber nicht, so soll ihm von neuem der Prozess gemacht und er dann mit dem Tode bestraft werden. Alle diejenigen aber, welche zu der Meinung, es gebe keine Götter oder sie bekümmerten sich nicht um uns [...], noch über dies einen tierischen Sinn zeigen [...] und die, um sich zu bereichern, darauf ausgehen [...] auch ganze Häuser und Staaten von Grund aus zu verderben, alle solche Leute sollen [...] vom Gerichte nach dem Gesetze dazu verurteilt werden lebenslänglich in dem Gefängnis im Inneren des Landes eingekerkert in Ketten zu liegen, und kein freier Bürger soll sie jemals besuchen dürfen [...].

*Platon: Nomoi/Gesetze (4. Jh. v. Chr.)*

#### M4 Strafe und Gefängnis in der Benediktusregel

Die *Regel des heiligen Benedikt* (verfasst um 540 in dem von ihm gegründeten Kloster Montecassino) ist die einflussreichste Mönchsregel. Nach ihr leben bis heute Benediktinerinnen und Benediktiner, ebenso Angehörige der Orden der Zisterzienser und Trappisten.

In elf Abschnitten ordnet Benedikt das klösterliche Leben, auch der Umgang mit Verfehlungen ist geregelt:

##### Kapitel 23: Das Vorgehen bei Verfehlungen

(1) Es kommt vor, dass ein Bruder trotzig oder ungehorsam oder hochmütig ist oder dass er murrst und in einer Sache gegen die Heilige Regel und die Weisungen seiner Vorgesetzten handelt. [...] (3) Wenn er sich nicht bessert, werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen. (4) Wenn er sich aber auch so nicht bessert, treffe ihn die Ausschließung, falls er einsehen kann, was die Strafe bedeutet. (5) Wenn er es aber nicht versteht, eine körperliche Strafe.

##### Kapitel 25: Die Ausschließung bei schweren Verfehlungen

(1) Der Bruder, auf dem eine schwere Schuld lastet, werde vom Tisch und vom Oratorium ausgeschlossen. [...] (2) Keiner der Brüder darf mit ihm in Verbindung treten oder mit ihm reden (3) Bei der aufgetragenen Arbeit sei er allein. Er verharre in Trauer und Buße und denke an das furchterregende Wort des Apostels: (4) „Ein solcher Mensch ist dem Untergang des Fleisches ausgeliefert, damit der Geist gerettet wird für den Tag des Herrn.“ [...]

##### Kapitel 26: Unerlaubter Umgang mit Ausgeschlossenen

(1) Wenn ein Bruder sich herausnimmt, ohne Erlaubnis des Abtes mit dem ausgeschlossenen Bruder irgendwie in Verbindung zu treten, mit ihm zu sprechen oder ihm einen Auftrag zu übermitteln, (2) treffe ihn die gleiche Strafe der Ausschließung.

*Regel des heiligen Benedikt (um 540)*

Benedikt von Nursia (um 480–547) Einsiedler, Abt und Ordensgründer, 1220 heiliggesprochen

#### Aufgaben

- Erläutern Sie, inwiefern nach Sokrates der Körper das Gefängnis der Seele ist und wie dieser jene beeinflussen kann. > M1
- Recherchieren zu König Manasse und arbeiten Sie die Aussage des Bildes, auch unter Einbeziehung Ihrer Ergebnisse aus Aufgabe 1, heraus. > M2, ↗ 1
- Erläutern Sie die beiden von Platon genannten Zwecke des Gefängnisses. Diskutieren Sie diese kritisch. > M3
- Beurteilen Sie die Maßnahmen, die bei einer Ausschließung bei den Benediktinern ergriffen werden, hinsichtlich ihrer Strenge und Wirksamkeit. > M4
- Sammeln Sie in Gruppen Ideen, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken Sie Freiheitsentzug für sinnvoll halten.

## Strafvollzug – die Anfänge des Gefängnisses

### M1 Genealogie des Gefängnisses

**John Howard**  
(1726–1790)  
englischer Philanthrop und Reformers des Strafvollzugs

**William Blackstone**  
(1723–1780)  
englischer Jurist, Richter und Professor

**Benjamin Franklin**  
(1706–1790)  
US-amerikanischer Schriftsteller, Naturwissenschaftler, Erfinder und Staatsmann

**Walter Crofton**  
(1815–1897)  
Vorstand der Gefängnisse für Irland

pietistisch von Pietismus, einer im 17. Jh. einsetzenden protestantischen Bewegung, mit dem Ziel einer geistliche Erneuerung der Kirche; betont Frömmigkeit und Nächstenliebe

panoptisches System strahlenförmige Anordnung der Zellen von Strafanstalten zur zentralen Überwachung

**Franz von Liszt**  
(1851–1919)  
deutscher Rechtswissenschaftler

Die Freiheitsstrafe gehört als eigentliche [...] Strafe der Neuzeit an. [...] [Die] seit dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts allmählich auftauchenden Zuchthäuser (in Amsterdam 1595, Lübeck 1613, Hamburg 1618 usw.) [...] waren alles Andere eher als Strafanstalten im modernen Sinne. Erst allmählich dringt die Freiheitsstrafe in wechselnden, häufig noch ganz embryonalen Formen in das Strafsystem ein.

10 Ihr Sieg war entschieden, als man in der Gemeinschaft der Häftlinge den Krebschaden des bisherigen Strafvollzuges erkannt und damit zugleich den Weg zur Beseitigung der größten Missstände gefunden hatte.

15 Mit dem 1775 eröffneten Zuchthause zu Gent beginnt die Ära der Gefängnisreform. Der hier wenigstens teilweise durchgeführte Gedanke der Einzelhaft wird durch Howard († 1790) und Blackstone († 1780) nach England, durch Benjamin Franklin († 1790) nach Amerika verpflanzt. Hier entwickeln sich (in den 20er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts) zwei rivalisierende Systeme; das Auburn'sche Schweigsystem und das Pensylvanische Pönitentiar-System. Von 25 Amerika flutet die Bewegung, die dort eine stark pietistische Färbung angenommen hatte, zurück nach Europa; allenthalben entstehen, meist nach

dem Muster von Petonville (1842) Zellengefängnisse, in dem von Bentham († 1832) erdachten panoptischen Systeme erbaut. Aber noch während die Zellenhaft ihren Siegeszug durch Europa hielt, war ihr ein gefährlicher Gegner entstanden in dem von Walter Crofton aufgestellten, 1857 in Irland, 1864 teilweise in England eingeführten Progressivsystem. Auf dem Gedanken allmählicher Wiederherstellung des sittlichen Gleichgewichts im Sträflinge, allmählicher Wiedereinführung desselben in die bürgerliche Gesellschaft aufgebaut, besteht dasselbe im Wesentlichen aus folgenden, von dem Verurteilten zu durchlaufenden Stadien: a) strenge 9 monatliche Einzelhaft; b) gemeinsame Arbeit in 4 progressiven Abteilungen; c) Aufenthalt in der Zwischenanstalt (intermediate prison), in welcher dem Sträfling freierer Verkehr mit der Außenwelt gestattet ist; d) bedingte Entlassung mit der Möglichkeit des Widerrufs.

Dass das sogenannte irische System, soweit es sich um besserungsfähige und besserungsbedürftige Verbrecher handelt, glänzende Erfolge aufzuweisen hat, kann nicht in Abrede gestellt werden; den Abschreckungs- oder Sicherungszweck zu erreichen, ist es ungeeignet.

*Franz von Liszt: Das deutsche Reichsstrafrecht (1881)*

### M2 Zwang zum Guten



*Rasphuis in Amsterdam, Gefängnis für junge, männliche Kriminelle, gegründet 1596.*

*Kurz darauf, 1597, wurde mit der gleichen Intention das Spinhuis für Frauen gegründet. Über dem Eingangportal des Spinhuis steht: „Fürchte dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwinge zum Guten. Hart ist meine Hand, aber lieblich mein Gemüt“.*

*anonym (17. Jh.)*

**M3 Vorschläge zum Haftvollzug**

Von Jeremy Bentham, dem Begründer des Utilitarismus, stammt die Idee des „Panopticon“, eines Gefängnisbaus, in dem viele Insassen von einem einzelnen Überwacher im Blick behalten werden können. Benthams Überlegungen zu einem „Gefangenenhaus“ enthalten auch Überlegungen zum Haftvollzug:

Die Sitten reformieren – der Gesundheit einen Dienst erwiesen – das Gewerbe gestärkt – die Methoden der Unterweisung verbessert – die öffentlichen Ausgaben gesenkt – die Wirtschaft gleichsam auf ein festes Fundament gestellt – der Gordische Knoten der Armengesetze nicht durchschlagen, sondern gelöst – all das durch eine einfache architektonische Idee! – [...] Eine neue Methode, die darauf abzielt, durch die Kraft des Verstandes die Seelen in einem Umfang zu formen, wie es bislang ohne Beispiel ist [...].

Mag es darum gehen, die Unverbesserlichen zu bestrafen, die Verrückten zu beaufsichtigen, die Gemeingefährlichen zu bessern, die Verdächtigen unter Aufsicht zu stellen, die Müßigen zu beschäftigen, die Bereitwilligen anzuleiten zu jeder beliebigen Arbeit oder die zukünftige Generation auf den Pfad der Bildung zu führen: [...] Es liegt in all diesen Fällen auf der Hand, dass ein solches Gebäude umso besser seinen Zwecken gerecht wird, je dauerhafter die unter Aufsicht gestellten Personen von den zuständigen Aufsehern überwacht werden. Vollkommen wäre ein solcher Zustand, wenn jede Person zu jedem Zeitpunkt einem solchen Zwang unterworfen wäre. [...]

Ein Gefangenenhaus ist, genau wie jedes andere Gefängnis auch, dazu bestimmt [...] ein Ort der sicheren Verwahrung seiner Insassen und zugleich ein Ort der Arbeit zu sein. [...]

Gegen Fluchtversuche [...] bedarf es eines bestimmten Grades an Sicherheit, der [...] weder im Entwurf, geschweige denn in der Praxis erreicht wurde. Um die Wachen zu überwältigen, muss man sich erst zusammentun und wechselseitig abstimmen. Doch welche Absprachen, welches Einvernehmen ist möglich, wenn vom ersten Betreten des Gefängnisses an keiner der Häftlinge auch nur einen Blick auf die anderen erhaschen vermag? [...]

In dieser Hinsicht bin ich mir sicher, dass Sie nicht übersehen können, wie unnötig hier nun jene oft überflüssige, immer unbeliebte Maßnahme ist, die der Folter gleichkommt – das Anlegen von Ketten. Welchen Nutzen hätte eine solche Maßnahme noch bei dem unbändigsten Übeltäter, wenn dieser doch in einer der Zellen sicher verwahrt wird und jede kleinste Bewegung der Gliedmaßen [...] kontrolliert werden kann? Innerhalb des Raumes [...] besitzt er alle Freiheiten, und wie sollte sich seine Wut anders ausdrücken als dadurch, dass er seinen Kopf gegen die Wand schmettert? Und wer, wenn nicht er, nähme Schaden an einer solchen Torheit?

Einzig durch Lärm kann einer in dieser Lage Schwierigkeiten machen; doch dagegen kann das Mittel der Knebelung angewandt werden [...].

*Jeremy Bentham: Das Panoptikum (1771)*

Steckbrief  
**Jeremy Bentham**  
 (1748–1832)  
 englischer Philosoph  
 und Jurist



22065-01

Utilitarismus  
 > Glossar

den Gordischen Knoten durchschlagen  
 eine Schwierigkeit auf verblüffend einfache Weise lösen; Alexander d. Große löste den als unentwirrbar geltenden Gordischen Knoten, indem er ihn mit dem Schwert durchschlug

Freiheit  
 > Glossar

Person  
 > Glossar

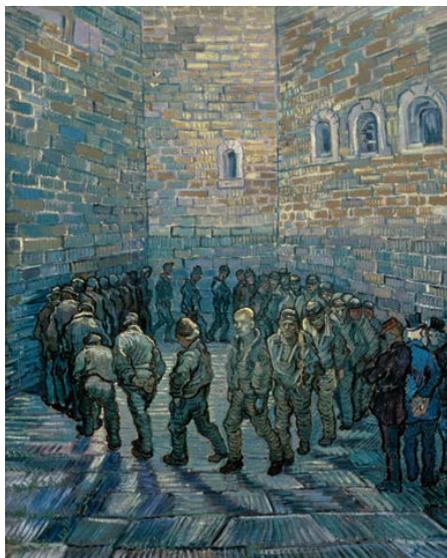
**Aufgaben**

- 1 Recherchieren Sie zu den erwähnten Gefängnissen und erstellen Sie anhand des Textes und Ihrer Recherchen in Gruppen je eine Zeitleiste zur Genese und zum Zweck des jeweiligen Gefängnisses. > M1
- 2 Analysieren Sie das Bild. Recherchieren Sie weitere Informationen zum „Rasphuis“ und „Spinhuis“ und erläutern Sie, welchem Zweck diese Gefängnisse dienen sollten. > M2
- 3 Formulieren Sie zu zweit den Spruch über dem Eingangsportale des „Spinhuis“ neu, damit er in der Gegenwart jugendlichen denselben Inhalt anschaulich vermittelt. > M2

- 4 Beurteilen Sie die Verbesserungsmaßnahmen, die Bentham im Kontext seiner Zeit vorschlägt, unter ethischen Gesichtspunkten. Diskutieren Sie diese Vorschläge kritisch. > M3
- 5 plus Recherchieren Sie in Gruppen zu den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Gehen Sie der Frage nach, inwiefern bzw. warum die in M1-M3 beschriebenen Haftbedingungen und -maßnahmen heute noch angewandt werden, und diskutieren Sie Ihre Ergebnisse.

# Strafvollzug – das Gefängnis und seine Aufgaben

## M1 Sinn und Unsinn der Haft



Vincent van Gogh: Runde der Gefangenen (1890)

Freiheit  
> Glossar

Vincent van Gogh  
(1853–1890)  
niederländischer  
Maler

Recht  
> Glossar

## M2 Rechte während der Haft

Das Strafvollzugsgesetz regelt unter anderem, wie Gefangene behandelt werden und worin die Aufgaben des Vollzugs bestehen:

### § 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

## M3 Eine Welt ohne Gefängnis?

Vergessen wir das Thema Reform; es ist an der Zeit, von der Abschaffung der Haftanstalten und Gefängnissen [...] zu reden [...]. Man wird fragen. Abschaffung? Wo wollen wir mit den Gefangenen hin? Mit den „Verbrechern“? Was ist die Alternative? Erstens würden wir mit diesem Schritt [...] weniger Verbrecher erzeugen, als es die heutigen Ausbildungsanstalten für Kriminalität tun. Zweitens besteht die einzige wirkliche

Arthur Wasko  
(\*1933)  
US-amerikanischer  
Autor

## § 3 Gestaltung des Vollzuges

- (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

## § 4 Stellung des Gefangenen

- (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

## § 21 Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

*Strafvollzugsgesetz*

Alternative im Aufbau einer Gesellschaft, die keine Gefängnisse braucht. [...] Und einen vernünftigen Sinn für Gemeinschaft, der diejenigen unterstützen, wieder integrieren und wahrhaft resozialisieren kann [...] und dem es gelingt, sie nicht als Objekte – „Verbrecher“ – zu sehen, sondern als Menschen, die gesetzwidrige Handlungen begangen haben [...].

*Arthur Waskow. In: Saturday Review (1973)*

**M4 Ein Gefängnis für Fleisch und Blut**

Das Buch *Überwachen und Strafen* des französischen Philosophen Michel Foucault steht im Zusammenhang mit dem Engagement des Verfassers für die G.I.P., einer Gruppe, die ab 1971 über die inhumanen Lebensbedingungen in französischen Gefängnissen informieren und den Gefangenen eine Stimme geben wollte.

Zweifellos aber lässt sich ein Gedanke festhalten: dass in unseren Gesellschaften die Strafsysteme in eine bestimmte „politische Ökonomie“ des Körpers einzuordnen sind. Selbst wenn sie auf gewaltsame oder blutige Züchtigungen verzichten, selbst wenn sie die „milden“ Methoden der Einsperrung oder Besserung verwenden, geht es immer um den Körper – um den Körper und seine Kräfte, um deren Nützlichkeit und deren Gelehrigkeit, um deren Anordnung und Unterwerfung. Selbstverständlich ist es legitim, einer Geschichte der Strafen moralische Ideen oder juristische Strukturen zugrunde zu legen. Die Frage aber ist, ob man ihr auch eine Geschichte der Körper zugrunde legen kann, da Strafen doch nur mehr auf die geheime Seele der Straffälligen abzielen wollen. [...] In dieser Seele wäre also nicht ein wiederbelebtes Relikt einer Ideologie zu erblicken, sondern der aktuelle Bezugspunkt einer bestimmten Technologie der Macht über den Körper. Man sage nicht, die Seele sei eine Illusion oder ein ideologischer Begriff. Sie existiert, sie hat eine Wirklichkeit, sie wird ständig produziert – um den Körper, am Körper, im Körper – durch

Machtausübung an jenen, die man bestraft, und in einem allgemeineren Sinne an jenen, die man überwacht, dressiert und korrigiert [...]. Historische Wirklichkeit dieser Seele, die im Unterschied zu der von der christlichen Theologie vorgestellte Seele nicht schuldbeladen und strafwürdig geboren wird, sondern aus Prozeduren der Bestrafung, der Überwachung, der Züchtigung, des Zwangs geboren wird. Diese wirkliche und un-körperliche Seele ist keine Substanz; sie ist das Element, in welchem sich die Wirkungen einer bestimmten Macht und der Gegenstandsbezug eines Wissens miteinander verschränken [...]. Über diese Verzahnung von Machtwirklichkeit und Wissensgegenstand hat man verschiedene Begriffe und Untersuchungsbereiche konstruiert: Psyche, Subjektivität, Persönlichkeit, Bewusstsein, Gewissen usw.; [...] man hat darauf die moralischen Ansprüche des Humanismus gegründet. [...] [M]an hat an die Stelle der Seele, der Illusion der Theologen, nicht einen wirklichen Menschen [...] gesetzt. Der Mensch, von dem man uns spricht und zu dessen Befreiung man einlädt, ist bereits in sich ein Resultat einer Unterwerfung, die viel tiefer ist als er. Eine „Seele“ wohnt in ihm und schafft ihm eine Existenz, die selber ein Stück der Herrschaft ist, welche die Macht über den Körper ausübt. Die Seele: Effekt und Instrument einer politischen Anatomie. Die Seele: Gefängnis des Körpers.

*Michel Foucault: Überwachen und Strafen (1975)*

Michel Foucault  
(1926–1984)  
französischer  
Philosoph

**Aufgaben**

- 1 Beschreiben Sie das Bild hinsichtlich Stimmung und Wirkung. Überlegen Sie anschließend, welche Intention der Maler gehabt haben könnte. > M1, ↗ 1
- 2 Fertigen Sie eine Strukturskizze zur übersichtlichen Darstellung der Rechte von Häftlingen während der Haft an. > M2, ↗ 6
- 3 plus Vergleichen Sie die in M2 angesprochenen Rechte mit den Ausschlussbedingungen bei den Benediktinern auf Seite 47. Beurteilen Sie anschließend, ob die aktuellen Rechte angemessen sind. > M2, S. 47/M4
- 4 Geben Sie den Verbesserungsvorschlag zur Bekämpfung von Verbrechen mit eigenen Worten wieder und diskutieren Sie ihn kritisch. > M3
- 5 Nehmen Sie kritisch Stellung zu Foucaults Sicht auf das Gefängnis. > M4
- 6 Entwickeln Sie in Gruppen eigene Konzepte für die Ahndung von Verbrechen, die folgende Ziele in angemessener Art und Weise miteinander vereinen: Humanität, Gerechtigkeit, Abschreckung, Prävention, Achtung der Rechte des Individuums und Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

# Moderner Strafvollzug

Gerechtigkeit  
> Glossar

## M1 Göttin der Gerechtigkeit?



Maarten van Heemskerck: Justitia (1556)

## M2 Resozialisierung statt Vergeltung oder Sühne

Seit 1977 gibt es für den Strafvollzug Erwachsener [in Deutschland] eine spezielle Rechtsgrundlage, das Strafvollzugsgesetz. Dort ist in § 2 das Vollzugsziel so definiert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Im Satz 2 heißt es weiter: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ [...]

Der Vollzug soll so gestaltet sein, dass das Leben der Inhaftierten den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen ist. Damit soll den – zwangsläufigen – negativen Folgen des Vollzugs, die durch den Abbruch von persönlichen Bindungen (Deprivation) und die Anpassung an die Abläufe des Anstaltsalltags (Prisonisierung) gekennzeichnet sind, entgegengewirkt werden. Zur inneren Ausgestaltung des Vollzugs

gehört vor allem, dass die Häftlinge vom ersten Tag der Inhaftierung an auf den Tag der Entlassung vorbereitet werden, um dann ein Leben in Freiheit ohne Straftaten führen zu können. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber dem sogenannten offenen Vollzug Priorität eingeräumt. „Offener Vollzug“ bedeutet, dass keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Flucht getroffen werden. Im Gesetz sind Lockerungen des Vollzugs wie Außenbeschäftigung unter und ohne Aufsicht – Freigang –, Ausführung unter Aufsicht und Ausgang ohne Aufsicht vorgesehen und der Urlaub aus der Haft geregelt. Diese Regelungen können in der Praxis mangels Außenbeschäftigungen und mangels offener Vollzugseinrichtungen aber vielfach nicht umgesetzt werden. Erst recht entsprechen die Arbeits- und Ausbildungsangebote im Vollzug häufig nicht den Beschäftigungsbedingungen in Freiheit. Insbesondere die geringe Entlohnung (neun Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts) vermittelt weder eine positive Einstellung zur Arbeit als zentralem Faktor für den sozialen Integrationsprozess, noch wird damit eine Grundlage für eine oftmals anstehende Schuldentilgung geschaffen. Für die meisten Gefangenen bedeutet die Schuldenlast das größte Hindernis für ein späteres straffreies Leben. [...] [D]ie Vollzugsanstalten [haben] die Aufgabe, den Auftrag des Strafvollzugsgesetzes mit neuen Anstrengungen zu verwirklichen – im Interesse der Gefangenen, aber auch und gerade im Interesse der zu schützenden Gesellschaft. Hierzu gibt es sowohl in der wissenschaftlichen Diskussion als auch in der Praxis erfolgversprechende Ansätze: Zu nennen ist etwa die Einrichtung von dezentralen Kleinstanstalten, in denen wenige Gefangene heimatnah untergebracht werden, in der Nähe des sozialen Umfeldes, in dem sie nach der Haftentlassung Versuchungen und kriminellen Gefahren widerstehen müssen. Diese Anstalten müssten keine eigene kostenintensive soziale Infrastruktur entwickeln, sondern könnten – so die

Maarten van Heemskerck (1498–1575) niederländischer Maler

Strafvollzugsgesetz  
> S. 50/M2

Überlegungen – einen Teil der bereits vorhandenen kommunalen Einrichtungen (zum Beispiel Sportstätten) mitbenutzen.

65 Immer ist der Strafvollzug eine Aufgabe, die – entgegen einigen Tendenzen, die, aus den USA kommend, auch in Europa und zum Teil auch in Deutschland verfolgt werden – in staatlicher

Hand bleiben muss. Der Staat, der durch die Strafjustiz Straftäter in den Freiheitsentzug nimmt, muss auch für die Umsetzung dieses Freiheitsentzuges die Verantwortung tragen. 70

*Heribert Ostendorf: Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs (24.04.2018)*

Heribert Ostendorf (\*1945) deutscher Rechtswissenschaftler

### M3 Die Tat verstehen

K. erzählte von dem Vater einer Freundin, der, in einem kinderreichen Stadtteil lebend, sich in seiner Freizeit der vernachlässigten Kinder angenommen, ihnen bei den Schulaufgaben geholfen und sich um ihre Berufsausbildung gekümmert habe. Die jungen Leute kamen später, auch wenn sie längst die Stadt verlassen hatten, noch gelegentlich zu ihm und berichteten, seines Verständnisses und seiner Hilfsbereitschaft gewiss. 5  
10 Vor kurzem nun fand die Tochter, als sie abends heimkehrte, den Vater nicht zu Hause und sein Zimmer auf eine unerklärliche Weise verändert, wie verwüstet und dann von einer ungeübten Hand wieder in Ordnung gebracht. Der Vater 15 blieb den ganzen Abend aus, schließlich sah man unter der lang herabhängenden Couchdecke etwas hervorschauen, die Spitze eines Schuhs, und zog den ganzen Mann heraus, mit zertrümmertem Hinterkopf, tot. Es war, wie sich herausstellte, 20 an dem Nachmittag einer seiner Schützlinge bei ihm gewesen, und dieser hatte ihn, während sie

zusammen ein neu aufgehängtes Bild betrachten, mit einem schweren Aschenbecher erschlagen. Der junge Mann schilderte der Polizei selbst den ganzen Vorgang, es hatte keinen Streit gegeben, nur gute Worte, von beiden Seiten, am Ende 25 den Schlag von hinten, das Durchwühlen der Taschen, das Verstecken des Toten unter der Couch. Es mag sein, dass der Totschläger sich geschämt hat, von dem Alten, der ihm oft ausgeholfen hatte, aufs neue Geld zu verlangen, er hatte 30 wohl auch angenommen, dass seinem Opfer bei dem wuchtigen Schlag sofort Hören und Sehen vergehen, und er sich also keine Rechenschaft mehr geben würde von dem, was ihm geschah. 35 Es muss aber das Glas des Bildes, das der Alte dem Jungen zeigte, in diesem bestimmten Nachmittagslicht wie ein Spiegel gewirkt haben: Das Gesicht des Toten, der gerade diesen Jungen besonders gern gehabt hatte, war von Entsetzen 40 verzerrt.

*Marie Luise Kaschnitz: Mörder gespiegelt*

Marie Luise Kaschnitz (1901–1974) deutsche Schriftstellerin

### Aufgaben

- 1 Analysieren Sie das Bild und arbeiten Sie seine Aussage heraus. Sie können auch recherchieren. Diskutieren Sie anschließend, unter welchen Umständen Teile der Anforderungen an die Justitia problematisch sein können. > M1
- 2 Geben Sie das Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes (Z. 1-9) mit eigenen Worten wieder. > M2
- 3 Gestalten Sie in Gruppen und mithilfe Ihrer Strukturskizze aus Aufgabe 2 auf Seite 51 Plakate, auf denen Sie darstellen, wie der Strafvollzug in Deutschland gestaltet sein soll und welche Probleme auftreten können. > M2, S. 50-51/M2, A2
- 4 Diskutieren Sie über folgende Inhalte des Textes:
  - den Vorschlag zur Einrichtung dezentraler Kleinanstalten (Z. 53-63),
  - die Forderung, dass der Strafvollzug in staatlicher Hand bleiben muss (Z. 64-71). > M2
- 5 a) Lesen Sie den Text mehrmals aufmerksam und notieren Sie mind. zehn Assoziationen, Gedanken, Wörter oder/und Textstellen, die Sie besonders eindrücklich finden oder/und die Ihnen bei Lesen durch den Kopf gegangen sind. > M3
- b) Vergleichen Sie zu zweit Ihre Erarbeitungen aus Aufgabe 5a. Überlegen Sie anschließend, wie die Tochter des Opfers (über reine Betroffenheit hinaus) und ein unparteilicher Mensch die Tat bewerten würden. Vergleichen Sie auch diese Ansichten miteinander. > M3

# Moderner Strafvollzug – die JVA

## M1 Gefängnis als Hilfe

Wenn ein Jugendlicher gegen ein Gesetz verstoßen hat und straffällig geworden ist, sind die Jugendgerichte zuständig. Die Richterinnen und Richter urteilen hier nach dem Jugendstrafrecht, das in Deutschland 1974 eingeführt wurde und im Jugendgerichtsgesetz definiert ist.

### § 2 Ziel des Jugendstrafrechts [...]

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.

5 Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

### § 5 Die Folgen der Jugendstraftat

10 (1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

## M2 Handwerk in der JVA Regensburg

Schon beim ersten Rundblick in der geräumigen Werkstatt dürfte manch Hobbyhandwerker große Augen machen. Moderne Werkbänke, professionelle Holzverarbeitungsmaschinen, eine  
5 Reinluftabsauganlage. Dutzende kleinere Geräte wie Bohrmaschinen sind feinsäuberlich in Kisten verwahrt. Über all das wacht Charles Digosso-Motte. Er leitet die kürzlich gestartete arbeitstherapeutische Gruppe der Justizvollzugsanstalt  
10 (JVA) Regensburg.

Schon 2023 erhielt Digosso-Motte den Auftrag, ein Konzept dafür zu entwickeln. Weil die Bürokratie vor den hohen Mauern der JVA nicht stoppt, konnte der Regensburger JVA-Beamte  
15 aber erst seit Beginn dieses Jahres [2025] die Arbeit mit den Inhaftierten langsam aufnehmen. Offiziell in Betrieb genommen wurde die Werkstatt an diesem Montag [30.06.2025] im Beisein von Vertretern der Justiz, Politik und Stadt.

20 Viel interessanter als die Maschinen und Werk-

## § 90 Jugendarrest

15

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

20

### § 93a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

25

(1) Die Maßregel [...] wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

30

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

*Jugendgerichtsgesetz*

zeuge war für die anwesenden Gäste, was mit all den Sachen hier so entstehen kann. Ein Nistkasten für Vögel, ein Backgammon-Spiel, Deko-Artikel für den Balkon. Oder – etwas spezieller – ein  
25 Hochsitz für Jägersleut. [...]

25

Bevor das am Montag näher ausgeführt wurde, sprach JVA-Leiterin Veronika Retzbach zunächst über das Konzept hinter der neuen Arbeitsgruppe. In einem Gefängnis gehe es um die sichere Verwahrung, klar. Aber auch die Schaffung von  
30 Perspektiven und die Resozialisierung nannte Retzbach als Auftrag. „Arbeit strukturiert den Alltag.“ „Arbeit fördert neue Kontakte und die sozialen Kompetenzen“, sagte Retzbach. Arbeit gibt Menschen das Gefühl, gebraucht zu werden und  
35 etwas Sinnvolles zu leisten.

35

Für manche Personen seien die „normalen“ Arbeitsgruppen wie der Küchendienst aber nicht passend. „Das Essen muss pünktlich mittags fertig sein“, sagt Retzbach [...]. Zeitdruck könne  
40

etwa für Menschen mit psychischen Problemen belastend sein. In der neu geschaffenen arbeits-therapeutischen Gruppe geht es vor allem um die Tätigkeit.

- 45 „Wenn das Stück nicht fertig wird, dann machen sie halt beim nächsten Mal weiter“, sagt Charles Digosso-Motte. Er leitet die Gruppe – vorerst alleine und deshalb aktuell auch nur mit vier statt der räumlich möglichen acht Häftlinge. Der Justizbeamte war früher auf Baustellen beschäftigt und bringt daher das nötige Wissen mit. An die großen Maschinen darf auch nur er ran. Bei kleineren gibt es vorher eine Einweisung. Arbeitsschutz gehe vor. [...]
- 50 Charles Digosso-Motte freute sich am Montag, die ersten Stücke seiner Schützlinge präsentieren zu dürfen. Die entstandenen Objekte stammen ausnahmslos aus weggeworfenen Sachen. Die JVA hat eine Kooperation mit der Stadt im Rahmen der Zero-Waste-Strategie geschlossen. Laut Charles Digosso-Motte fällt viel Müll an, aus dem aber eigentlich noch einiges zu machen wäre. Es sei sinnlos, ständig neues Holz zu kaufen. Stattdessen fahre er regelmäßig zum Wertstoffhof, um „alten Sachen neues Leben einzuhauchen“. Das sei die Devise. Das sei in der Form aber auch einzigartig im deutschen Strafvollzug. Einhauchen will der Abteilungsleiter den Gefangenen Mut, sich kreativ auszuprobieren. „Wegwerfen können wir es immer noch, wenn es nichts geworden ist.“ Die Inhaftierten sollen aus-

probieren können, frei von Druck. Aber gerne mit konkreten Aufträgen.

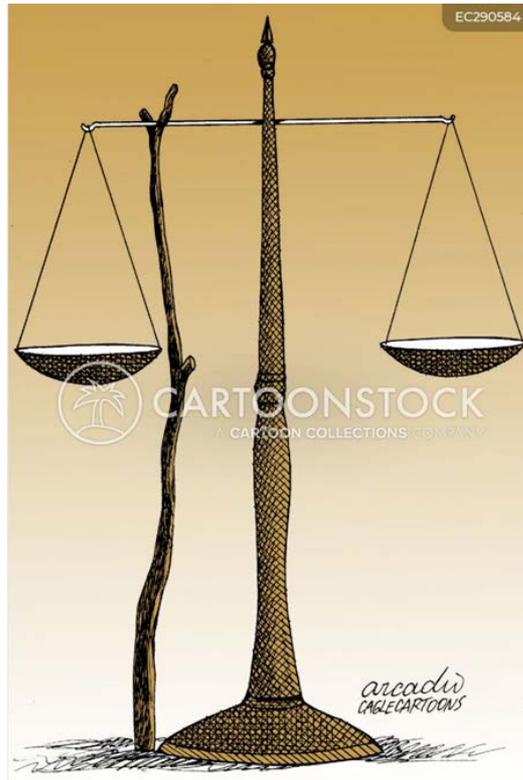
Michael Bothner: JVA Regensburg nutzt altes Holz als arbeitstherapeutisches Mittel. In: Donau Post (01.06.2025)

Portfolio



22065-04

### M3 Sorgfältiges Abwägen



Arcadio Esquivel: Justice

### Aufgaben

- 1 Arbeiten Sie die Ziele des Jugendstrafrechts hinsichtlich des Strafvollzugs und der Strafbedingungen heraus. > M1
- 2 Geben Sie das Konzept der arbeitstherapeutischen Gruppe mit eigenen Worten wieder. Gehen Sie dabei auch auf die im Text erwähnten Schwierigkeiten ein. > M2
- 3 a) Vergleichen Sie das Konzept in M2 mit den in M2 auf Seite 52 (Z. 34-45) aufgeführten Problemen. > M2, S. 52/ M2  
 b) Recherchieren Sie, welche weiteren Probleme es in der aktuellen Praxis des Strafvollzugs gibt, und diskutieren Sie das Konzept in M2 kritisch. Beziehen Sie dabei ein, wie human, gerecht und effektiv Sie das Konzept bewerten. > M2
- 4 Analysieren Sie die Karikatur und ordnen Sie die Darstellung der Waage in den Zusammenhang des Jugendstrafrechts ein. Ihre Erarbeitungen aus Aufgabe 1 auf Seite 53 können Ihnen helfen. > M3, S. 53/A1, S. 62/63
- 5 Erörtern Sie auf Grundlage Ihrer Erarbeitungen der Seiten 50-55 die Frage: „Welche Bedeutung haben Arbeits- und Ausbildungsangebote im modernen Strafvollzug einer JVA?“ schriftlich. Berücksichtigen Sie die Hinweise zum Verfassen sprachlich präziser Texte. > M1-M3, S. 34/35, S. 50-55

# Strafzumessung

## M1 Tat- und Täterstrafrecht

Das deutsche Strafrecht ist grundsätzlich ein Tatstrafrecht. Es stellt bestimmte Handlungen unter Strafe. Die Straftatbestände haben die Struktur „Wer X tut ... wird mit Y bestraft“. Ausgangspunkt der Strafrechtsdogmatik ist daher der Begriff Straftat.

Demgegenüber würde ein Täterstrafrecht den Täter für sein So-Sein oder sein So-Gewordensein verantwortlich machen. Das Strafrecht ginge dabei von einer Beschreibung krimineller Lebensformen und damit von Tätertypen aus, etwa dem „Typ“ des Zuhälters, des Hehlers, des Diebes. Haupteinwände dagegen sind das Argument der Rechtsstaatlichkeit in Artikel 103 II des Grundgesetzes („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“) und die Unmöglichkeit, Tätertypen präzise zu beschreiben. Auch muss das Strafrecht imstande sein, atypische Täter (zum Beispiel den Gelegenheitsdieb) zu erfassen. Erfolgt die Feststellung des Tatvorwurfs grundsätzlich unabhängig von den Eigenschaften und den Lebensbedingungen eines Individuums, so wird die Persönlichkeit des Täters dann allerdings bei der Prüfung des Schuldvorwurfs (Wie verantwortlich ist der Täter für ein Handeln?) und bei der Bemessung der Strafe bzw. der Strafzumessung, (Gibt es mildernde Umstände?) herangezogen.

## M2 Jugendstrafrecht in der Diskussion

In der Rechtspolitik sind die geltenden Regelungen des Jugendstrafrechts umstritten. Die Kritik entzündet sich vor allem an den Altersgrenzen des JGG. Von manchen Seiten wird die Absenkung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre gefordert. Zur Begründung wird angeführt, Kinder seien heute früher reif als zu der Zeit, als das JGG geschaffen wurde (nämlich im Jahr 1923); sie müssten deshalb auch in jüngeren Jahren zur Verantwortung gezogen werden können. Andere Stimmen argumentie-

ren dagegen, dass sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur daran orientieren dürfe, ob Kinder in der Lage seien, das Unrecht ihrer Taten einzusehen. Ebenso wichtig sei es, dass Kinder auch in der Lage sein müssten, ihre Impulse zu kontrollieren und sich der Einsicht entsprechend zu verhalten. Diese Fähigkeit könne bei 12- und 13-Jährigen aber noch nicht vorausgesetzt werden. Gestritten wird auch über die Regelung für Heranwachsende (§ 105 JGG). Manche Stimmen for-

*nach Gerhard Gräber*

Kriminalitätstheorie bei Lombroso  
> S. 30/M1  
Grundgesetz (GG)  
> Glossar

dem, die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende abzuschaffen oder auf Ausnahmefälle zu beschränken. Argumentiert wird, wer unbeschränkt geschäftsfähig sei und zivilrechtliche Verträge abschließen dürfe (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), der müsse sich auch strafrechtlich wie ein Erwachsener behandeln lassen. Aber auch hier gibt es eine Gegenposition: Da die Persönlichkeitsentwicklung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen sei, sollten unterschiedslos alle Heranwachsenden in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

In der Diskussion kommt es vor allem darauf an, worin der Sinn und Zweck von Strafrecht gesehen wird. Wer den Opfern von jungen Straftäterinnen und Straftätern durch Strafen Rechnung

tragen möchte, wird die Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre und die Anwendung des strengeren Erwachsenenrechts auf die 18-Jährigen befürworten. So verhält es sich auch, wenn man Urteile als Abschreckungsmittel für weitere Straftaten versteht. Wer hingegen vor allem im Blick hat, wie die Entwicklung straffällig gewordener junger Menschen durch Sanktionen beeinflusst werden kann, wird die Einbeziehung der 12- und 13-Jährigen in den Anwendungsbereich des JGG ablehnen und die differenzierende Regelung für die Heranwachsenden beibehalten wollen. Wichtig ist in der kriminalpolitischen Diskussion, dass über solche Fragen auf der Grundlage und unter Berücksichtigung von gesicherten wissenschaftlichen Befunden entschieden wird.

Bernd-Dieter Meier: *Das Jugendstrafrecht* (31.07.2025)

Bernd-Dieter Meier (\*1955) deutscher Jurist und Kriminologe

### M3 Nie ein wirklich cooler Verbrecher



Karsten Schley

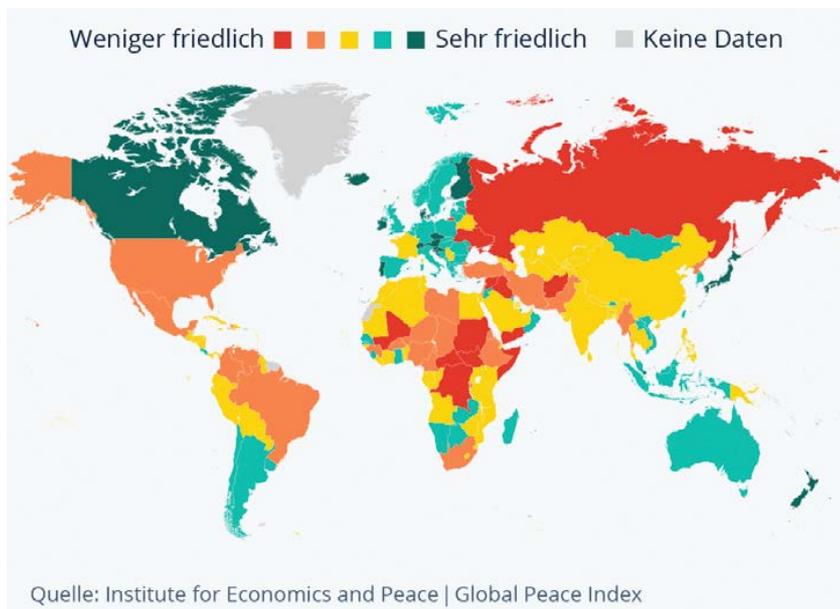


### Aufgaben

- Gestalten Sie eine grafische Übersicht (z. B. Mindmap, Strukturskizze), die die Begriffe „Tatstrafrecht“ und „Täterstrafrecht“ erklärt und diese in den Zusammenhang des Jugendstrafrechts einordnet. > M1, ↗ 6
- Vergleichen Sie M1 mit der Kriminalitätstheorie Lombrosos auf Seite 30 und erklären Sie die Unterschiede. > M1, S. 30/M1
  - Diskutieren Sie die Anwendung eines „Täterstrafrechts“ im Jugendstrafrecht kritisch. > M1
- Arbeiten Sie die Diskussionspunkte und ihre jeweiligen Argumente zum Jugendstrafrecht aus dem Text heraus und bewerten Sie diese zu zweit. > M2
- Analysieren Sie die Karikatur und ordnen Sie sie in den Zusammenhang der Doppelseite ein. > M3, S. 62/63
- Nehmen Sie auf Grundlage Ihrer Erarbeitungen der Seiten 50-57 Stellung zu folgendem Satz: „Im Jugendstrafrecht sollte (nicht) zwischen Tat- und Täterstrafrecht unterschieden werden, weil ...“ > M1-M3, S. 50-57

# Eine gerechte globale Friedensordnung – (un-)denkbar?

## M1 Wie friedlich ist die Welt?



Länder und Gebiete nach dem Level der Friedlichkeit 2023.

Der [Global Peace] Index untersucht jährlich die Konfliktsituation in mehr als 160 Ländern weltweit. Dabei fließen verschiedene Faktoren aus drei Kategorien mit ein: Die laufenden örtlichen

René Bocksch  
deutscher Journalist

## M2 Wozu Krieg gut ist

Im Interview mit dem Politik-Magazin Cicero erläutert der britische Historiker Ian Morris Thesen aus seinem Buch *Krieg. Wozu er gut ist* von 2013.

**Cicero:** Herr Morris, Sie zitieren gleich zu Beginn Ihres Buches [...] einen bekannten Anti-Kriegs-song: „War! What is it good for? Absolutely nothing!“ Stimmt nicht, sagen Sie. Kriege hätten die Welt sicherer gemacht. Das müssen Sie uns erklären.

**Morris:** [...] Ja. Es klingt paradox, aber Kriege haben die Welt letztlich sicherer gemacht. Das liegt daran, dass die Sieger von Kriegen begannen, die Besiegten einzuverleiben. Es entstanden immer größere Gesellschaften, die nur funktionieren konnten, wenn sie nach innen stabil waren. Also mussten sie für die Unterdrückung der Gewalt

Ian Morris  
(\*1960)  
britischer Historiker  
und Archäologe

und internationalen Konflikte, die gesellschaftliche Sicherheit, also etwa die Kriminalitätsrate oder das Ausmaß terroristischer Vorfälle oder gewaltsamer Demonstrationen. Außerdem wird die Militarisierung des Landes mit einbezogen (Ausgaben für Aufrüstung, Größe der Armee). [...]

Wie die Grafik [...] zeigt, ist Europa eine der friedlichsten Regionen, doch der Krieg in der Ukraine und die Unruhen in Frankreich schmälern das friedliche Bild. Im Nahen Osten und Zentralafrika gibt es die meisten Konfliktherde. Das Land mit dem geringsten Friedensgrad war in den vergangenen Jahren stets Afghanistan [...].

René Bocksch: So steht es um den Weltfrieden. In: Statista (29.06.2023)

innerhalb der Gesellschaft sorgen. Große Staatsgebilde machen sicherer und Kriege [...] waren in der Regel der einzige Weg dorthin. Krieg hat es der Menschheit so erst ermöglicht, friedliche Gesellschaftsordnungen zu errichten. Ein Beispiel: Für einen Menschen aus dem industrialisierten 20. Jahrhundert war die Wahrscheinlichkeit, durch einen gewaltsamen Tod ums Leben zu kommen, zehnmal geringer als für einen aus der Steinzeit.

**Cicero:** Sind Sie Zyniker oder Kriegsfetischist?

**Morris:** Weder noch. Ich habe lediglich eine realistische Sicht auf die Geschichte. In der akademischen Welt sind wir manchmal mehr daran interessiert, dass wir uns mit den Ergebnissen der Forschung wohlfühlen, als einen realistischen

30 Blick darauf zu werfen. Die Geschichte des Krieges ist eine sehr böse Geschichte. Aber auf lange Sicht haben Kriege und Katastrophen auch diese positiven Nebeneffekte. In Europa starben zur Zeit der Pest ein Drittel der Menschheit. Ein schreckliches  
35 Desaster. Gleichzeitig aber resultierte aus der Ka-

tastrophe die Konsequenz, auf dramatische Weise die europäische Ökonomie zu verbessern. Das mag sich zynisch anhören. Aber auf lange Sicht hat die Katastrophe Europa vorangebracht.

*Ian Morris im Interview mit Timo Stein: „Krieg hat die Welt sicherer gemacht“. In: Cicero (25.10.2013)*

### M3 Kampf der Kulturen?

[Im Jahr 1993] war der Eisenerne Vorhang noch nicht lange weg, auf dem Balkan herrschte Krieg, und die Zeitschrift *Foreign Affairs* druckte den Aufsatz „The Clash of Civilizations?“. Der amerikanische  
5 Wissenschaftler [Samuel Huntington] stellt darin eine Prognose auf: Nicht Wirtschaft oder Ideologie würden die Menschheit spalten und ihre nächsten großen Konflikte auslösen, sondern Ziv-  
10 vilisation. Eine Zivilisation definiere sich durch ihre Kultur, Tradition, am meisten aber durch Religion, und der Kampf der Kulturen werde vor allem Westen und Islam entzweien. [...]  
Huntingtons Idee ist eine des 20. Jahrhunderts, weil sie die Welt in Blöcke teilt: die westliche Zivi-  
15 lisation (Europa, USA), die islamische, die konfuzianische, die lateinamerikanische, und so weiter. [...] Generell widerspricht dieses Blockdenken der vernetzten Welt von heute, in der selbst Ri-  
20 valen wie die USA und China stark voneinander abhängen.  
Vor allem [...] ist der kulturelle „Clash“ zwischen Huntingtons Blöcken ausgeblieben. Die blutigsten Konflikte finden innerhalb von Zivilisationen statt, nicht zwischen ihnen. Im Kongo bringen

Afrikaner Afrikaner um; in Ägypten ermorden 25  
Muslime Muslime, im syrischen Bürgerkrieg sind wohl mehr Menschen gestorben als bei der US-Invasion im Irak. [...]

Huntingtons Prognose stimmt insofern, als dass Religion ein Quell geblieben ist von Misstrauen, Hass und Gewalt. [...] Besonders in Ländern mit jungen Bevölkerungen, dürfte der Glaube noch lange Gewalt anfachen, und auch der Terror im Namen Gottes wird nicht verschwinden. Wer am Rande der globalen Märkte steht, wer deren Ver-  
35 heißungen nicht erreicht oder sie für dekadent hält, der mag auch künftig auf Gewalt setzen. Diese Gewalt dürfte noch tödlicher werden; Waffen, Gifte oder Viren sind künftig leichter zu haben. [...]

Anders als es Huntington darstellt, muss Kultur nicht durch Religion definiert sein. [...] Die Spannung zwischen Individualismus und Kollektivismus, Glaube und Konsum, Weltbürgertum und Heimatgefühl, sie wächst heute nicht zwischen  
45 Kulturblöcken, sondern in jedem Einzelnen.

*Nicolas Richter: Wo Huntington irrte. In: Süddeutsche Zeitung (25.08.2013)*

Samuel Huntington (1927–2008)  
US-amerikanischer Politikwissenschaftler

Nicolas Richter (\*1973)  
deutscher Journalist

### Aufgaben

- 1 Benennen Sie die Regionen, welche sich aus Ihrer Sicht als überraschend (un)friedlich darstellen. Erläutern Sie, was Sie überrascht und woher Ihre Einschätzung kommen könnte. > M1
- 2 Recherchieren Sie den aktuellen „Global Peace Index“ und erläutern Sie die Veränderungen gegenüber 2023. > M1
- 3 Erklären Sie schriftlich, wie Morris seine These begründet, Kriege hätten die Welt sicherer gemacht. Erklären Sie, inwieweit Sie dieser These zustimmen, und wie vor dem Hintergrund dieser These die zahlreichen Konfliktherde welt-

weit zu verstehen sind. Berücksichtigen Sie die Hinweise zum Verfassen sprachlich präziser Texte. > M2, S. 34/35

- 4 Stellen Sie die Grundannahmen der These Huntingtons („Kampf der Kulturen“) dem Gegenmodell Richters („Kampf innerhalb der Zivilisationen“) vergleichend gegenüber. Arbeiten Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus und begründen Sie, welche Position Sie in welcher Hinsicht mehr überzeugt. > M3
- 5 Erarbeiten Sie in Gruppen mögliche Erklärungen dafür, dass es bislang offenbar nicht gelungen ist, eine globale gerechte Friedensordnung zu etablieren. > M1-M3

# Gerechte globale Friedensordnung – Schutzverantwortung und Völkerrechtsfragen bei internationalen Konflikten

Völkerrecht

> Glossar

Baschar al-Assad

(\*1965)

Staatspräsident  
Syriens (2000–2024)

Wladimir Putin

(\*1952)

Präsident Russlands  
(2000–2008  
und seit 2012)

Ali Chamenei

(\*1939)

politisches und  
religiöses Oberhaupt  
des Iran (seit 1989;  
Staatspräsident  
1981–1989)

Völkermord  
von Srebrenica

während des Bosnienkriegs (1992–1995) ermordeten bosnisch-serbische Soldaten im Juli 1995 in der Umgebung des bosnischen Ortes Srebrenica über 8.000 muslimische Jungen und Männer

Völkermord  
in Ruanda

Hutu und Tutsi sind Bevölkerungsgruppen in Ruanda; 1994 wurden während des 100 Tage dauernder Völkermords an den Tutsi durch Hutu-Milizen 800.000 bis zu einer Million Menschen ermordet

Michael Thumann

(\*1962)

deutscher Journalist

Menschenrechte

> Glossar

## M1 Schutz und humanitäre Intervention in Aleppo?

Tausende Tote, Zehntausende Verletzte hat der erbarmungslose Kampf um die Millionenstadt im Norden Syriens schon gekostet. Zehntausende sind auf der Flucht. Syrisch-schiitische und iranische Milizen aufseiten des Herrschers Baschar al-Assad haben über 250.000 Menschen im Osten der Stadt eingekesselt. Russische und syrische Bomber fliegen über der Stadt. Der UN-Sonderbeauftragte für Syrien, Staffan de Mistura, hat die Weltgemeinschaft aufgefordert, „ein anderes Srebrenica, ein anderes Ruanda zu verhindern“. Er befürchtet einen Völkermord, so wie Serben ihn 1995 an muslimischen Bosniaken in Ostbosnien oder Hutus an Tutsis in Ruanda 1993 verübt haben.

Doch es ist nicht zu erwarten, dass noch ein Staat oder ein Staatenbündnis eingreift, um den Kessel von Aleppo zu öffnen. Auf dem OSZE-Außenministertreffen in Hamburg hat Frank-Walter Steinmeier eine „sofortige humanitäre Waffenruhe“ gefordert. Vielleicht lässt sich Russland für ein paar Stunden darauf ein. Aber dann wird weitergekämpft. Das hat Baschar al-Assad klargemacht, der diese Woche sagte, sein Rückeroberungskrieg würde auch nach dem Fall von Aleppo wei-

tergehen. Niemand kann den Mann stoppen, außer Russland und der Iran. Und die wollen nicht. [...]

Was ist zu tun? Eine militärische Aktion gegen die Allianz Assad-Putin-Chamenei ist nicht in Sicht. Russland blockiert im Sicherheitsrat jede Entscheidung gegen Assad. Also bleibt nur helfen, helfen, helfen, wo es geht. Flüchtlingshilfe aufstocken, so wie Deutschland es gerade wieder getan hat. Humanitäre Hilfe liefern, wo immer möglich. Flüchtlinge aufnehmen. Flüchtlinge nicht sofort verdächtigen, sexistisch, kriminell oder terroristisch zu sein. Flüchtlinge als Menschen sehen, die dieser Hölle entkommen sind. Für die Zukunft gibt es noch eine Aufgabe. Es geht um Gerechtigkeit für die Menschen von Aleppo, Homs, Idlib und anderen Städten Syriens. [...] Es geht jetzt um Dokumentation, Belege, Beweise, Zeugnisse. Um die präzise, vollständige Erfassung der Verbrechen. Wenn die Welt Aleppo schon nicht schützen kann, muss sie alles dafür tun, dass das Leiden niemals vergessen wird. Und die Täter auch nicht.

*Michael Thumann: Aleppo – Das große Verbrechen unserer Zeit. In: ZEIT ONLINE (09.12.2016)*

## M2 R2P – das Konzept Internationale Schutzverantwortung

Nach den schockierenden Völkermorden in Ruanda und in Srebrenica sowie der umstrittenen Intervention im Kosovo in den neunziger Jahren, führte die internationale Gemeinschaft eine intensive Debatte über die Prävention massiver Menschenrechtsverletzungen. Nach dem offenkundigen Versagen beim Schutz von Zivilisten wurde nach Wegen gesucht, Massenverbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen künftig zu verhindern. Wie können Menschenleben geschützt werden, wenn ein Staat unfähig oder unwillens ist, dies zu tun? Wer trägt

die Verantwortung für den Schutz von Zivilisten und wie ist dieser zu gewährleisten? Ab wann kann ein Eingriff von außen gerechtfertigt sein und wie ist dies mit der Staatensouveränität vereinbar? Diese Diskussionen mündeten in der Entwicklung des Konzeptes der „Responsibility to Protect“ (R2P), zu Deutsch „Schutzverantwortung“.

Im Jahr 2001 wurde von einer internationalen Kommission mit dem Prinzip der Schutzverantwortung ein neues Konzept zur Verhinderung von Massenverbrechen entwickelt. Das Ziel: Staatliche Souveränität und Menschenrechts-

schutz sollten miteinander in Einklang gebracht und die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zur Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen festgeschrieben werden. Nur vier Jahre später wurde das Konzept der Schutzverantwortung auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen von ausnahmslos allen Mitgliedsstaaten im Jahr 2005 anerkannt. Die Schutzverantwortung beinhaltet folgende Prinzipien:

1. Jeder Staat hat die Verantwortung, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.
2. Die internationale Gemeinschaft hat die Aufgabe, Staaten bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen.

### M3 Schutz als moralische Pflicht

Humanitäre Interventionen sind ein heikles Thema, bei dem es viele politische Klippen zu umschiffen heißt und Antworten nicht leicht zu finden sind. Doch kann ganz sicher kein Rechtsgrundsatz – nicht einmal die Souveränität – je als Schutzschild für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten. Wann immer solche Verbrechen begangen werden und alle friedlichen Versuche, ihnen Einhalt zu gebieten, ausgeschöpft sind, hat der Sicherheitsrat die moralische Pflicht, im Na-

3. Wenn ein Staat zum Schutz seiner Bevölkerung nicht fähig oder willens ist, oder gar selbst Massenverbrechen verübt, geht die Schutzverantwortung auf die internationale Gemeinschaft über. Sie ist dann in der Pflicht, angemessene diplomatische, humanitäre oder andere friedliche Mittel zum Schutz von Zivilisten zu ergreifen. Erst wenn derartige Maßnahmen aussichtslos erscheinen, darf und muss die internationale Gemeinschaft bereit sein, auch Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Neben Sanktionen können hierzu auch durch den UN-Sicherheitsrat mandatierte Interventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung zählen.

*Genocide Alert e.V.: Was ist die Schutzverantwortung bzw. die „Responsibility to Protect“?*

men der internationalen Gemeinschaft zu handeln. Wenn wir auch nicht alle Menschen überall schützen können, so ist das doch kein Grund, dort, wo wir dies vermögen, tatenlos zu bleiben. Eine bewaffnete Intervention muss stets der letzte Ausweg bleiben, doch wenn es um Massenterror geht, können wir auf diese Option nicht verzichten.

*Kofi Annan: Wir, die Völker: Die Rolle der vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Bericht vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen (27.03.2000)*

Vereinte Nationen (VN, UN, UNO)  
> Glossar

Genocide Alert e. V. deutsche Menschenrechtsorganisation

Kofi Annan (1938–2018)  
Diplomat aus Ghana; 1997–2006 Generalsekretär der Vereinten Nationen; 2001 erhielt er gemeinsam mit den Vereinten Nationen den Friedensnobelpreis für seinen „Einsatz für eine besser organisierte und friedlichere Welt“

### Aufgaben

- 1 Arbeiten Sie die Situation der Menschen in Aleppo 2016 heraus und recherchieren Sie für weitere Informationen. Machen Sie deutlich, welche Staaten, Personen und Interessengruppen mit welchen Intentionen an den Kampfhandlungen beteiligt waren und wie das Ausland auf den Konflikt geblickt hat. > M1
- 2 Benennen Sie die Gründe dafür, dass die Menschen in Aleppo nicht geschützt werden können und das Eingreifen eines weiteren Staats nicht zu erwarten ist. Recherchieren Sie nach weiteren Informationen. Beurteilen Sie die Tragfähigkeit dieser Gründe. > M1
- 3 Erklären Sie mithilfe des Glossars und eigener Recherchen die völkerrechtlichen Prinzipien: Souveränität der Staaten und Interventionsverbot. > Glossar/Völkerrecht
- 4 a) Fassen Sie die Umstände, die zum Konzept „Responsibility to Protect“ (R2P) geführt haben, zusammen. > M2  
b) Erläutern Sie Ziele und Prinzipien dieses Konzepts. > M2
- 5 Beziehen Sie das Konzept „R2P“ auf den Bürgerkrieg in Syrien (M1) und arbeiten Sie heraus, warum keine Interventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung stattfanden. > M1-M2
- 6 Vergleichen Sie Kofi Annans Desiderat einer moralischen Pflicht zur Intervention mit dem Konzept „R2P“. Beurteilen Sie in einer Stellungnahme, welche Position Sie für tragfähiger halten. > M3
- 7 Beurteilen Sie die Möglichkeiten und Grenzen einer internationalen Schutzverantwortung (M2) und moralischen Pflicht zur Intervention (M3) auf Grundlage von Aufgabe 3. > M1-M3

## Wie analysiere ich Karikaturen?

**ABITRAINING**

GEWUSST WIE

Karikaturen sind Zeichnungen, die Personen und Geschehen in satirisch-humorvoller Weise zeigen. Ein wichtiges Stilmittel bei Karikaturen ist die Verfremdung, d. h. sie sind zugespitzt, verzerrt und bewusst übertrieben gezeichnet. Die Kunstform der Karikatur enthält zudem versteckte Botschaften anhand von Symbolen (z. B. Friedenstaube) und Metaphern (z. B. eine Wippe für unsichere politische Verhältnisse). Der humorvolle Zeichenstil einer Karikatur bringt die Betrachter häufig zum Schmunzeln, ist aber keineswegs als Scherz zu verstehen. Im Gegenteil: Die Karikatur beleuchtet Personen und Geschehen kritisch, regt zum Nachdenken an, versucht Missstände aufzuzeigen und ergreift Partei.

Um eine Karikatur strukturiert zu analysieren, können folgende Schritte helfen:

### 1. Beschreiben

Beschreiben Sie die Karikatur so detailliert wie möglich, jedoch ohne sie zu deuten, zu beurteilen oder einzuordnen. Folgende Fragen können Ihnen helfen:

- Welche Informationen liegen vor? – Titel, Karikaturistin/Karikaturist, Erscheinungsdatum, Quelle (z. B. Zeitschrift), Hintergrundinformationen aus anderen Materialien (Texte, Recherchen)
- Welche Bildelemente sind zu erkennen? – Personen, Orte, Gegenstände, Tiere
- Wie viele Bildebenen gibt es und wo sind die einzelnen Bildelemente platziert? – Vordergrund, Hintergrund, oben, unten, zentral, rechts, links?
- Wie ist die Farbgestaltung der Elemente? – in (welcher) Farbe, schwarz-weiß, hell, dunkel
- Wie wird das Stilmittel der Verfremdung bei den Bildelementen eingesetzt? – zugespitzt, verzerrt, übertrieben, in falschen Proportionen – Achtung: hier nur beschreibend!
- Enthält die Karikatur Text und was besagt er?

Tipp: Legen Sie eine Tabelle an, in der Sie Ihre Ergebnisse festhalten.

### 2. Deuten

Deuten Sie Ihre Erarbeitungen aus dem ersten Schritt Ihrer Analyse und beantworten Sie dabei die folgenden Fragen:

- Um welche Personen und Geschehen geht es?
- Auf welche Missstände soll aufmerksam gemacht werden?

- In welchem historischen Kontext stehen die Personen und Geschehen?
- Stehen die Personen, Orte, Gegenstände, Tiere als Symbole oder Metaphern für etwas? – ggf. auch historisch betrachtet
- Welche Rolle spielt die Anordnung der Bildelemente in den verschiedenen Bildebenen?
- Welche Bedeutung hat das Stilmittel der Verfremdung bei den einzelnen Bildelementen und beim Text?
- Was möchte die Karikaturistin / der Karikaturist aussagen?
- In welchem Verhältnis stehen Titel, ggf. Erscheinungsdatum und Quelle der Karikatur zur Aussage?
- Wie und in welche Richtung regt die Karikatur zum Nachdenken an?
- Welche Fragen haben Sie an die Karikatur?

Tipp: Sollten Ihnen Hintergrundinformationen für die Deutung von historischen Kontexten oder Symbolen fehlen, empfiehlt es sich, zu recherchieren.

### 3. Beurteilen

Beurteilen Sie die Ergebnisse Ihrer bisherigen Analyse. Zu einer Beurteilung gehört immer ein selbstständiges und begründetes Urteil. Folgende Fragen können Ihnen helfen:

- Welche Betrachtungsweisen gibt es zu den dargestellten Personen und Geschehen? – ggf. auch historisch betrachtet

- Empfinden Sie die Darstellung der Personen und Geschehen im Zeichenstil der satirisch-komischen Karikatur als angemessen und geeignet, um auf Missstände aufmerksam zu machen, oder geht sie zu weit?
- In welchen Punkten und warum stimmen Sie mit der Sichtweise der Karikaturistin / des Karikaturisten überein, in welchen nicht? – ggf. auch Unterscheidung von historischer und heutiger Sichtweise  
Tipp: Die Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Operator „beurteilen“ auf Seite 158 kann Sie unterstützen.

Manche Aufgabenstellungen fordern eine schriftliche Karikaturanalyse. Die Methodenseite „Präzises Schreiben“ (> S. 44/45) erklärt Ihnen, wie Sie dabei vorgehen können.

### M1 Utopia

Utopie  
> Glossar



Pavel Constantin: Utopia

### Aufgaben

- 1 Analysieren Sie die Karikatur gemäß den in „Gewusst wie“ angegebenen Schritten in Bezug auf die Fragestellung: „Eine gerechte globale Friedensordnung – (un)denkbar?“. Beachten Sie folgende Punkte:
    - Legen Sie eine Tabelle für den ersten Analyseschritt „beschreiben“ an.
    - Gehen Sie die Schritte in „Gewusst wie“ Punkt für Punkt durch und beziehen Sie Ihre Erarbeitungen der Seiten 58-61 ein.
  - 2 Vergleichen Sie Ihre Analysen in Kleingruppen. Berücksichtigen Sie
    - a) die Ausführung der drei Analyseschritte,
    - b) die Rechercheergebnisse im Hinblick auf die Beurteilung der Karikatur,
    - c) die gesamte Analyse.

> Gewusst wie, M1
- Recherchieren Sie für den zweiten Analyseschritt „deuten“ Hintergrundinformationen und beachten Sie den Titel der Karikatur.  
> Gewusst wie, M1, S. 58-61

# Gerechte globale Friedensordnung – Fragen und Perspektiven globaler Migration

## M1 Was hat das mit mir zu tun?



Gerhard Mester

Die beiden ersten Kategorien werden für gewöhnlich „politische Flüchtlinge“ genannt, die dritte Gruppe „Wirtschaftsflüchtlinge“. Die vierte Gruppe wären dann „Kulturflüchtlinge“, so etwa Muslime, die vor säkularen Regimen weichen. Gründe dafür, zum Flüchtling zu werden, gibt es – nicht anders als Bedürfnisse – auch jenseits der rein materiellen und somatischen Dimension. [...]

Humane Einwanderungspolitik samt Vorkehrungen auch für einen massiven Zuzug von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Flüchtlingen sowie gleichzeitig – um den Zuzug doch auch wieder in relativen Grenzen zu halten – massive Anstrengungen des Nordwestens und Südostens zur

Entwicklung des Südwestens und Nordostens: So lautet die eine Perspektive. Massenhafter Tod durch Abwehr von Einwanderern mittels Waffengewalt, Hunger, Seuchen und jegliche Art von Schikanen: Das ist die andere Perspektive. Wir haben die Wahl. Zu glauben, dass das momentane krasse Elend und die Ungerechtigkeit auf der Welt so weiterbestehen können wie bisher, ist nicht nur unmoralisch, sondern auch in höchstem Maße dumm.

*Johann Galtung: Grenzen öffnen, Armut bekämpfen oder massenhafter Tod? (1992)*

## M2 Fluchtgründe

Von den betroffenen Menschen her betrachtet lassen sich die Gründe, warum jemand zum Flüchtling wird, in den Kategorien von Grundbedürfnisbefriedigung verstehen: Flucht vor Ermordung, also auf der Suche nach Lebensretung; Flucht vor Repression und Menschenrechtsverletzung, also auf der Suche nach Freiheit; Flucht vor Elend, einschließlich ökologischer Katastrophen, also auf der Suche nach Wohlergehen; Flucht vor Entfremdung, also auf der Suche nach Identität und Sinnhaftigkeit.

## M3 Gibt es eine Pflicht zu helfen?

Wenn wir verhindern können, dass eine sehr schlimme Sache geschieht, ohne dass wir dafür ein moralisch vergleichbar wichtiges Opfer bringen müssen, dann müssen wir die sehr schlimme Sache verhindern. Dieses Prinzip dürfte unumstritten sein. [...]

Wenn ich das sage, nehme ich an, dass Armut eine sehr schlimme Sache ist, d. h. Hunger und Unterernährung, Obdachlosigkeit, Analphabetismus, Krankheit, hohe Kindersterblichkeit und niedrige Lebenserwartung. Und ich nehme an, dass wer im Überfluss lebt, etwas gegen die ab-

solute Armut tun kann, ohne ein moralisch vergleichbar wichtiges Opfer zu bringen. Wenn diese beiden Annahmen und das Prinzip richtig sind, dann haben wir eine Pflicht, den absolut Armen zu helfen, die genauso bindend ist wie unsere Pflicht, ein ertrinkendes Kind aus einem Teich zu retten. [...]

Herkömmlicherweise meinen wir, Helfen sei so etwas wie Wohltätigkeit, für die man Leute zu loben hat, die man aber von niemandem fordern kann. Helfen ist aber keine Wohltätigkeit; jeder muss helfen. Das ist die Begründung für die

### Menschenrechte

> Glossar

### Freiheit

> Glossar

### somatisch

körperlich

### Johann Galtung

(1930–2024)

norwegischer

Soziologe; gilt als

Gründungsvater der

Friedens- und

Konfliktforschung

Steckbrief

### Peter Singer

(\*1946)

australischer

Philosoph



22065-01

25 Pflicht zum Helfen. Ein bisschen formaler hingeschrieben, sieht sie so aus:  
 Erste Prämisse: Wenn wir, ohne ein moralisch vergleichbar wichtiges Opfer zu bringen, verhindern können, dass eine sehr schlimme Sache  
 30 passiert, müssen wir sie verhindern.  
 Zweite Prämisse: Absolute Armut ist sehr schlimm.

Dritte Prämisse: Etwas absolute Armut können wir verhindern, ohne ein moralisch vergleichbar wichtiges Opfer zu bringen. 35

Schlussfolgerung: Etwas absolute Armut müssen wir verhindern.

*Peter Singer: Die Pflicht zum Helfen (1979)*

#### M4 Die Grenzen der Politik offener Grenzen

Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer [hat] eine Obergrenze bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland gefordert. „50.000 oder 60.000 Flüchtlinge pro Jahr – mehr können  
 5 das erst mal für die nächsten Jahre nicht sein, weil wir so eine große Integrationsanstrengung haben“, sagte der CDU-Politiker [...]. Diese Obergrenze ist Kretschmer zufolge bis 2030 nötig, weil Deutschland ausreichende Aufnahmekapazitäten fehlten. „Wenn Sie in die Kommunen schauen, wenn Sie sich anschauen, wie viele Integrationskurse gibt es und wie viele Deutsche  
 10 kurse, wie es in den Schulen aussieht – dann müssen wir diese Integrationsanstrengungen erst einmal leisten.“ 15

Eine Obergrenze ist verfassungsrechtlich problematisch, weil Deutschland allen das Recht gewährt, an Deutschlands Grenze oder im Land Asyl zu beantragen. Sofern die Gründe vorliegen, gewährt Deutschland Asyl. Aber auch viele abge-

lehnte Asylbewerber müssen im Land bleiben, selbst wenn sie verurteilte Straftäter sind, weil ihre Herkunftsländer sie nicht zurücknehmen. [...]

Vor diesem Hintergrund plädierte Kretschmer für mehr Abschiebungen und mehr Druck auf die  
 25 Herkunftstaaten. Die Bundesregierung müsse Entwicklungshilfe an Länder einstellen, die abgelehnte Asylbewerber nicht zurücknehmen. „Es kann nicht sein, dass wir Entwicklungshilfe bezahlen in Größenordnungen, aber diese Staaten  
 30 und dann ihre Staatsbürger nicht wieder zurücknehmen“, sagte Kretschmer. Ähnlich wie Kretschmer fordert dies auch die AfD. Zudem forderte der CDU-Politiker den Bund auf, mit mehr Herkunftsländern Abkommen über die Rücknahme  
 35 zu schließen [...]. Das Problem: Mit Regimen wie Syrien, Irak oder den Taliban sind Verhandlungen nahezu unmöglich.

*DIE ZEIT / dpa / tst: Migration nach Deutschland. In: ZEIT ONLINE (05.03.2024)* 40

Recht  
 > Glossar

Portfolio



22065-04

#### Aufgaben

- 1 Analysieren Sie die Karikatur und erläutern Sie mögliche Gründe für die unterschiedlichen Reaktionen. > M1, S. 62/63
- 2 Formulieren Sie vor dem Hintergrund Ihrer Ergebnisse aus Aufgabe 1 eine Hypothese bezüglich der Kritik, die der Karikaturist vermutlich zum Ausdruck bringen möchte. Begründen Sie, inwieweit Sie diese Position teilen. > M1
- 3 a) Visualisieren Sie die von Galtung beschriebenen Fluchtgründe sowie die beiden Perspektiven auf das Phänomen Migration, die er am Ende des Textes nennt. > M2  
 b) Begründen Sie, welche der beiden Perspektiven Ihrer Ansicht nach der Wirklichkeit eher entspricht, indem Sie sich auf aktuelle Migrationsbewegungen beziehen. > M2

- 4 Erläutern Sie, wie Singer die Pflicht herleitet, den absolut Armen zu helfen. Nennen Sie beispielhaft Situationen, in denen diese Pflicht zum Tragen kommen könnte. > M3
- 5 Wenden Sie Singers Position der Pflicht zum Helfen auf Ihre Ergebnisse zu Aufgabe 3 an. Inwieweit sehen Sie Grenzen der Umsetzbarkeit? > M3
- 6 Fassen Sie mit eigenen Worten zusammen, wie Kretschmer seine Forderung nach einer Obergrenze begründet und erläutern Sie, worin die Schwierigkeit einer solchen Forderung besteht. > M4
- 7 Formulieren Sie auf Grundlage der erarbeiteten philosophischen, politischen sowie rechtlichen Gesichtspunkte fünf Grundsätze, die der Steuerung globaler Migration und Einwanderung zugrunde gelegt werden sollten. > M1-M4

# Universale Geltung der Menschenrechte

Menschenwürde  
> Glossar

Menschenrechte  
> Glossar

Allgemeine Erklärung  
der Menschenrechte  
> Glossar

Vereinte Nationen  
(VN, UN, UNO)  
> Glossar

Recht  
> Glossar

Freiheit  
> Glossar

Heiner Bielefeldt  
(\*1958)  
deutscher Theologe  
und Philosoph

Oliver Trisch  
(\*1972)  
deutscher Pädagoge

Völkermord  
von Srebrenica  
während des Bos-  
nienkriegs (1992–  
1995) ermordeten  
bosnisch-serbische  
Soldaten im Juli 1995  
in der Umgebung  
des bosnischen Ortes  
Srebrenica über 8.000  
muslimische Jungen  
und Männer

Völkermord  
in Ruanda  
Hutu und Tutsi sind  
Bevölkerungsgrup-  
pen in Ruanda; 1994  
wurden während  
des 100 Tage dau-  
ernder Völkermords  
an den Tutsi durch  
Hutu-Milizen 800.000  
bis zu einer Million  
Menschen ermordet

Hans-Richard Reuter  
(\*1947)  
deutscher Theologe

## M1 Dem Menschen „angeboren“: Menschenwürde und Menschenrechte

Alle Menschen sind  
frei und an Würde und  
Rechten gleich geboren.

Artikel 1, Satz 1  
der Allgemeinen  
Erklärung der  
Menschenrechte  
der Vereinten  
Nationen 1948

Der Begriff der Menschenrechte formuliert die Verbindung zweier Komponenten: Es geht um Rechte, die mit dem Menschsein als solchem gegeben sind. Den ethischen Grund dafür bietet die Menschenwürde, die in jedem Menschen gleichermaßen zu respektieren ist. [...] Bildhaft wird davon gesprochen, dass die Menschenwürde und die Menschenrechte dem Menschen „angeboren“ seien. In dieser Anknüpfung an das allgemeine Menschsein besteht der Universalismus der Menschenrechte. [...]

Respekt für die Menschenwürde zeigt sich darin, dass jeder Mensch als ein *Subjekt freier Selbstbestimmung und freier Mitbestimmung* geachtet wird und dies auch rechtlich abgesichert ist. Als

## M2 Ist das Recht auf Menschsein entziehbar?

Ob und in welchem Umfang wir wirklich Rechte anerkennen, die dem Menschen zukommen, nur weil er Mensch ist, das entscheidet sich immer daran, wie weit wir den Kreis der „ungefiederten zweifüßigen“ Lebewesen zu ziehen bereit sind, die wir unter die Universalie „Mensch“ subsumieren. Es ist ja immer das Gleiche: Da erklären puritanische Auswanderer 1776 in Nordamerika, dass allen Menschen von ihrem Schöpfer gewisse unveräußerliche Rechte verliehen worden seien, aber ihre Nachkommen finden fast 100 Jahre nichts dabei, Schwarze als Sklaven zu halten. Da deklarieren die französischen Revolutionäre wenig später die Rechte des Menschen und Bürgers,

## M3 Menschenrechte weltweit

Die Menschenrechte sind der weltweit anerkannteste Katalog von Grundbedürfnissen, die für jeden einzelnen gesichert werden müssen. Schon in der Allgemeinen Erklärung der Men-

Rechtsansprüche auf freie Selbst- und Mitbestimmung sind die Menschenrechte wesentlich *Freiheitsrechte*. [...] Keineswegs selbstverständlich ist die Einsicht, dass auch *soziale Menschenrechte* Freiheitsrechte formulieren. Zum Beispiel tragen das Recht auf eine soziale Mindestsicherung und das Recht auf Gewerkschaftsbildung dazu bei, dass Menschen im Arbeitsleben vor einseitigen Abhängigkeiten und daraus resultierender Unfreiheit geschützt sind. Zu den sozialen Menschenrechten zählt übrigens auch das Recht auf Bildung. [...] Das menschenrechtliche Freiheitsprinzip ist unauflöslich verbunden mit dem Anspruch der *Gleichberechtigung*. [...] Seine konkrete Ausformung findet der Gleichberechtigungsanspruch im *Diskriminierungsverbot*, das in allen menschenrechtlichen Dokumenten eine zentrale Stellung innehat.

Heiner Bielefeldt / Oliver Trisch:  
*Gleiche Würde, gleiche Freiheit* (2006)

haben aber tatsächlich nur die des Mannes im Auge. Da behandeln die Nazis die Juden, Serben die Muslime, Hutu die Tutsi schlimmer als Tiere. Offenbar finden Menschen immer wieder Gründe dafür, andere Teile der Menschengattung – brutal oder subtil – aus der Menschheit auszuschließen, sodass sie vor sich selbst gegen gar kein Menschenrecht verstoßen! Immer macht man dabei einen Gesichtspunkt geltend, von dem her man wissen und beurteilen kann, wer die Definition, die Bestimmung des Menschen erfüllt und wer nicht.

Hans-Richard Reuter: *Menschenrechte zwischen Universalismus und Relativismus*.  
In: *Zeitschrift für evangelische Ethik* (40/1996)

schenrechte von 1948 wird klar gesagt, dass diese Rechte auch moralische Ansprüche an soziale Regeln einschließen. Der Artikel 28 lautet: „Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale

10 Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“

15 Beachtenswert ist hier, dass der Artikel 28 nicht einfach ein zusätzliches Menschenrecht formuliert, sondern vielmehr Anleitung dazu gibt, wie die anderen Menschenrechte zu interpretieren sind. Er hält fest, dass die Menschenrechte nicht nur Ansprüche an Akteure stellen, sondern auch an die Regeln von Sozialsystemen und zwar an die nationalen und internationalen Regeln gleichermaßen. Es heißt ja, dass jeder Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, die

die Verwirklichung seiner Rechte und Freiheiten ermöglicht. Wir haben unsere internationale Ordnung also so zu gestalten, dass sie menschenrechtskonform ist. [...]

25 Wenn wir die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als eine minimale Gerechtigkeits-  
theorie zugrunde legen, müssen wir feststellen, dass unsere internationale Ordnung möglicher-  
weise sehr ungerecht ist und im Hinblick auf be-  
sondere Erfüllung der Menschenrechte reformiert werden sollte.

*Thomas Pogge: Gerechtigkeit in der einen Welt (2009)*

Gerechtigkeit  
> Glossar

Thomas Pogge  
(\*1953)  
deutscher Philosoph

#### M4 Die heutige Bedeutung der Menschenrechte

10 In den Jahrzehnten nach der Verabschiedung der Erklärung wurde der Menschenrechtskatalog mehrfach präzisiert und erweitert. Dennoch vermochte sie völkerrechtliche Prinzipien wie das  
5 Souveränitätsprinzip und das Nichteinmischungsprinzip nicht grundsätzlich aufzuheben. Es hat sich jedoch ein gewisser Grundkonsens entwickelt, der durch völkerrechtliche Verträge gestärkt und zu zwingendem Völkerrecht wurde.  
10 Trotzdem bleibt bis heute unverändert die Erkenntnis bestehen: Recht basiert auf Macht, und ohne diese ist auch das Menschenrecht nicht viel mehr als eine (wenn auch bedeutende) normative Mahnung.

15 Aus Sicht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen António Guterres ist dies jedoch keines-

falls wenig: „Während die Menschenrechtsverletzungen mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung nicht endeten, hat die Erklärung unzähligen Menschen geholfen, mehr Freiheit und Sicherheit zu erlangen. Sie hat dazu beigetragen, Verletzungen zu verhindern, Gerechtigkeit für Unrecht zu erlangen und die nationalen und internationalen Menschenrechtsgesetze sowie Maßnahmen zu Menschenrechten sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens aller Menschen auf dem Planeten. Die Wahrung der Menschenrechte ist auch eine wichtige Säule der Arbeit der Vereinten Nationen und für das Erreichen von Frieden und Fortschritt unerlässlich.“

*Klaus-Heinrich Standke: 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2024)*

20 völkerrechtlich  
Völkerrecht  
> Glossar  
> S. 60/61

25 Klaus-Heinrich  
Standke  
(\*1935)  
deutscher  
Wirtschaftswissenschaftler

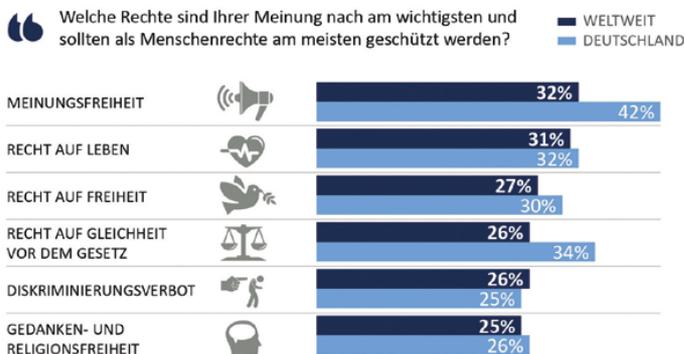
#### Aufgaben

- 1 Überlegen Sie in Kleingruppen, welche bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte jedem Menschen durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zugesprochen werden. Recherchieren Sie anschließend die Inhalte der 30 Artikel der Erklärung und gleichen Sie diese mit Ihren Vorstellungen ab. > Glossar
- 2 Geben Sie wieder, inwiefern Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Grundforderungen aller Artikel im Kern enthält. > M1
- 3 plus Erläutern Sie in einem kurzen Text, was der/dem Einzelnen und einer Gesellschaft fehlen würde, wenn es kein Recht auf Bildung gäbe.

- 4 Erklären Sie die Mechanismen, mit denen universelle Menschenrechte in der Vergangenheit relativiert und bestimmten Personengruppen entzogen wurden. Gibt es Ihrer Ansicht nach gegenwärtig weitere Beispiele? Begründen Sie Ihre Ansicht. > M2
- 5 Erläutern Sie Pogges Forderung, dass die internationale Ordnung reformiert werden müsste, um die Erfüllung der Menschenrechte überhaupt zu ermöglichen. > M3
- 6 Fassen Sie zusammen, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach 75 Jahren geleistet bzw. (noch) nicht geleistet hat, und diskutieren Sie die Frage: Wie könnte sie mehr als eine „normative Mahnung“ werden? > M4

# Universale Geltung der Menschenrechte – praktische Probleme bei der Durchsetzung

## M1 Besonders schützenswerte Menschenrechte?



Quelle: „Human Rights in 2018“; Ipsos Global Advisor Studie in 28 Ländern; 23.249 Befragte im Alter zwischen 16 und 64 Jahren; Auszug Deutschland: 1.000 Befragte im Alter zwischen 16 und 64 Jahren; Feldzeit (Zeitraum) 25. Mai bis 08. Juni 2018

die Infrastruktur für Energiegewinnung und Getreideexport an. [...] Ein weiteres Beispiel ist der bewaffnete Konflikt zwischen Israel und bewaffneten palästinensischen Gruppen. Die Hamas und andere bewaffnete Gruppen haben mit ihrem brutalen Überfall auf Israel am 7. Oktober 2023 Kriegsverbrechen begangen. Der danach begonnene Militäreinsatz der israelischen Streitkräfte geht ebenfalls mit zahlreichen Kriegsverbrechen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht einher, wie Amnesty in einer Reihe untersuchter

Menschenrechte  
> Glossar

## M2 Vielfältige Menschenrechtsverletzungen in aller Welt

In einer Mitteilung zum Jahresbericht 2023/2024 zur Lage der Menschenrechte weltweit von Amnesty International heißt es:

Julia Duchrow, Generalsekretärin von Amnesty International in Deutschland, sagt: „Wir verurteilen, dass weltweit nationalistische, rassistische und frauenfeindliche Kräfte an Zuspruch gewinnen, denn sie greifen die Idee gleicher Würde

und gleicher Rechte aller Menschen in Wort und Tat an. Im Umgang mit bewaffneten Konflikten dominieren Doppelstandards. Das beschädigt die internationalen Menschenrechtsstandards, die die Staaten nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges errichtet hatten. Dafür trägt auch die Bundesregierung eine Mitverantwortung.“ [...]

Der Amnesty Report dokumentiert diese Entwicklungen in verschiedenen Bereichen. So sind Zivilist\*innen bewaffneten Konflikten zunehmend schutzlos ausgeliefert, weil Regierungen, Sicherheitskräfte und bewaffnete Gruppen das Völkerrecht mit Füßen treten. Das zeigte sich auch 2023 im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Russische Streitkräfte griffen dicht besiedelte zivile Gebiete und

Fälle dokumentiert hat. [...]

In vielen Staaten gab es 2023 Rückschläge im Kampf für Geschlechtergerechtigkeit. In den USA haben es Frauen immer schwerer, eine Schwangerschaft abubrechen. In Afghanistan wurde für Mädchen der Schulbesuch weiter eingeschränkt. Im Iran gehen die Behörden mit zunehmender Härte gegen Frauen vor, die sich der Zwangverschleierung widersetzen. [...]

Der Jahresbericht weist auch darauf hin, dass der Einsatz von Überwachungstechnologien mit Diskriminierung und Unterdrückung einhergeht. Staaten wie Argentinien, Brasilien, Indien und Großbritannien setzen zunehmend auf Gesichtserkennung, um öffentliche Proteste und Sportveranstaltungen zu überwachen. [...] Lena Rohrbach, Expertin für Menschenrechte im digitalen Zeitalter bei Amnesty International in Deutschland, sagt: „Diese Technologien leisten Diskriminierung, Rassismus und der unverhältnismäßigen und damit rechtswidrigen Überwachung Vorschub. Gleichzeitig bleibt Spionagesoftware weltweit weitgehend unreguliert, obwohl es seit Langem Beweise für die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen gibt.“

Amnesty International: Pressemitteilung (24.04.2024)

Recht  
> Glossar

Völkerrecht  
> Glossar

**M3 Zur Verwirklichung der Menschenrechte:****Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt**

Beate Rudolf, Direktorin des Instituts für Menschenrechte, und ihr Stellvertreter Michael Windfuhr sprachen 2023 über aktuelle Herausforderungen der Verwirklichung von Menschenrechten. Sie diskutierten u. a. die Frage, ob das System des internationalen Menschenrechtsschutzes angesichts der Vielzahl an aktuellen Herausforderungen noch zeitgemäß ist:

**Windfuhr:** Kriege, Pandemien, die Digitalisierung oder der Klimawandel – die Liste der Herausforderungen ist in der Tat lang. Der Klimawandel beispielsweise wird massive Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, etwa auf das Menschenrecht auf Gesundheit, auf Nahrung oder auf Wasser. Es braucht eine Politik, die versucht, Diskriminierungen zu überwinden und politische wie wirtschaftliche Macht rechtsstaatlich zu kontrollieren. Der internationale Menschenrechtsschutz ist unersetzlich, um eine verantwortliche Politik zu formulieren und um Staaten zur Verantwortung ziehen zu können.

**Rudolf:** Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, was es bedeutet, wenn ein Staat die internationale Ordnung ignoriert und ihre Fundamente angreift. Die Staaten, die sich für Menschenrechte einsetzen, müssen immer wieder auf den Menschenrechten als Konsens der Weltgemeinschaft bestehen. Sie müssen Rechtsbruch klar als Rechtsbruch benennen.

**Frage:** Politiker\*innen weltweit – auch in Europa, auch in Deutschland – stellen internationale Menschenrechtsabkommen in Frage: Wie können die Menschenrechte wieder an Strahlkraft gewinnen?

**Windfuhr:** Es gibt immer Politiker\*innen, die sich nicht kontrollieren lassen wollen und Rechenschaftspflichten ablehnen. Politik darf aber nicht der Absicherung von Privilegien, exklusiven Zugängen zu Macht oder ökonomischer Ressourcen dienen. Widerstände gibt es vor allem dann, wenn Macht abgegeben werden soll. Herrschaft darf nicht auf Dauer sein und muss kontrolliert werden können.

**Rudolf:** Die zentrale Frage für alle Gesellschaften ist doch: Wie wollen wir leben, heute und in der Zukunft? Die Allgemeine Erklärung sagt: mit Menschenrechten! Denn sie sind die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Nur wenn Staaten die Menschenrechte als Maßstab ihres Handelns ernst nehmen, erreichen wir für alle Menschen ein Leben frei von Furcht und Not. Deshalb brauchen wir auch gute Menschenrechtsbildung für alle – für die, die den Staat vertreten, ebenso wie für die Bevölkerung. Denn die Menschenrechte müssen immer wieder erstritten werden.

*abe / Deutsches Institut für Menschenrechte im Interview mit Beate Rudolf und Michael Windfuhr: „Menschenrechte müssen stets aufs Neue erkämpft werden“ (2023)*

Gerechtigkeit  
> Glossar

Freiheit  
> Glossar

**Aufgaben**

- 1 Bringen Sie zu zweit die genannten Menschenrechte in eine Rangfolge und erläutern Sie, mit welchen Schwierigkeiten dies verbunden ist. > M1
- 2 Suchen Sie Gründe für die Unterschiede der Einschätzungen von Befragten in Deutschland und weltweit. > M1
- 3 Stellen Sie die Menschenrechtsverletzungen systematisiert dar. Recherchieren Sie ggf. weitere Beispiele. Überlegen Sie gemeinsam, worin die Ursachen liegen könnten. > M2
- 4 Arbeiten Sie heraus, welche aktuellen Herausforderungen der Verwirklichung von Menschenrechten Rudolf und Windfuhr sehen. Konkretisieren Sie angesichts dieser Herausforderungen Rudolfs Forderung, „Menschenrechte müssen immer wieder erstritten werden.“ (Z. 47-48). > M3
- 5 Das Interview, von dem M3 Auszüge enthält, beginnt mit dieser Frage an die beiden Gesprächspartner: „Wenn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ein Mensch wäre, was sollte auf der Geburtstagstorte stehen?“ Erarbeiten Sie zu zweit einen tortentauglichen Spruch. Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse und beurteilen Sie auch,
  - ob das Wort oder die Worte auf der Torte sich auf die Vergangenheit oder/und die Zukunft beziehen,
  - ob sie realistisch, optimistisch, pessimistisch oder/und zynisch sind. > M3



Portfolio 22065-04

## Grundlegende Begriffe und Fragen

### Zentrale Begriffe des Kapitels

Im Kapitel „Recht und Gerechtigkeit“ geht es bei allen behandelten Themen um verschiedene Gerechtigkeitsvorstellungen und deren Zusammenhang zum Recht.

**Gerechtigkeit** = nicht abschließend definierter Grundbegriff u. a. der Ethik und der Rechts- und Sozialphilosophie; liegt allen Ideen von Recht, Staat und Gesellschaft als Leitziel zugrunde; ist zentraler Bestandteil der Moral

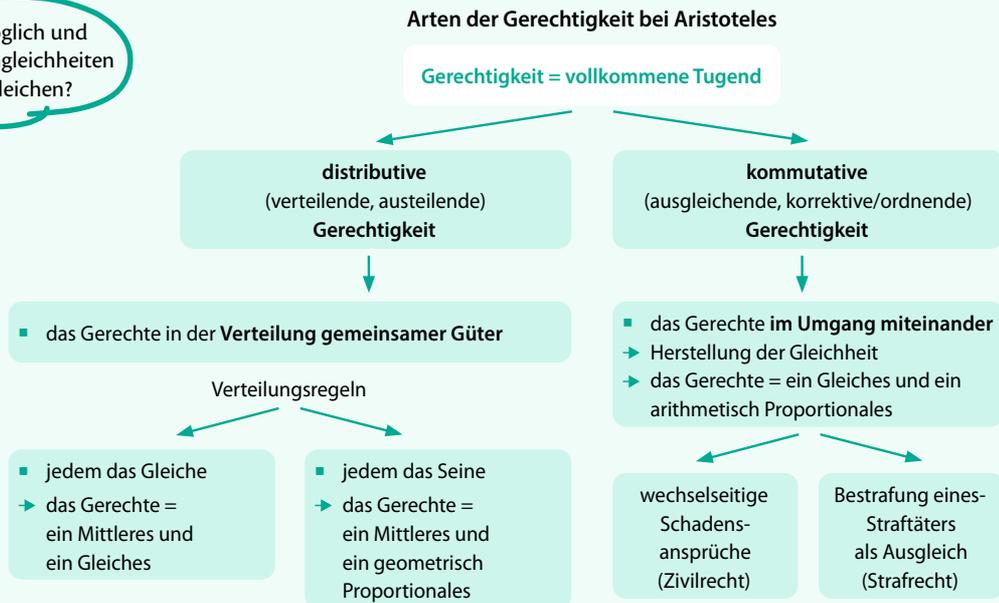
- im politisch-sozialen Bereich eng verbunden mit Lebensstatus, Selbstverwirklichung, Grund- und Menschenrechten, Selbstbestimmung der Völker sowie dem Problem des Friedens
- Grundbedeutung: Gerecht ist eine Handlung, wenn sie jedem das gibt, was ihm zukommt; gestritten wird über spezifische Gerechtigkeitsauffassungen.
- Grundnorm: Alle Menschen sind als prinzipiell gleichwertig, d. h. mit gleicher Würde versehen, zu achten.

**Recht** = Sammelbegriff für Ordnungssysteme, deren Ziel es ist, das Zusammenleben in einer Gesellschaft verbindlich zu regeln; Unterscheidung zwischen (auf Traditionen beruhendem, ungeschriebenem) **Gewohnheitsrecht** und (staatlich festgelegtem) **gesetzten Recht (positives Recht)**

- **objektives Recht** = System tatsächlich geltender und garantierter Rechtsnormen; (i. d. R. staatlich) erzwingbares, d. h. mit legitimer Zwangsgewalt versehenes Recht; schafft Rechtssicherheit, die immer komplizierter wird und mehr Lebensbereiche umfasst und in Spannungsverhältnis zum Prinzip der Gerechtigkeit steht
- **subjektives Recht** = gesetzlich geschützte individuelle (Bürger-)Rechte

### Portfolio | Thema 1: Gerechtigkeit bei Aristoteles > S. 10-13

Ist es möglich und sinnvoll, Ungleichheiten auszugleichen?

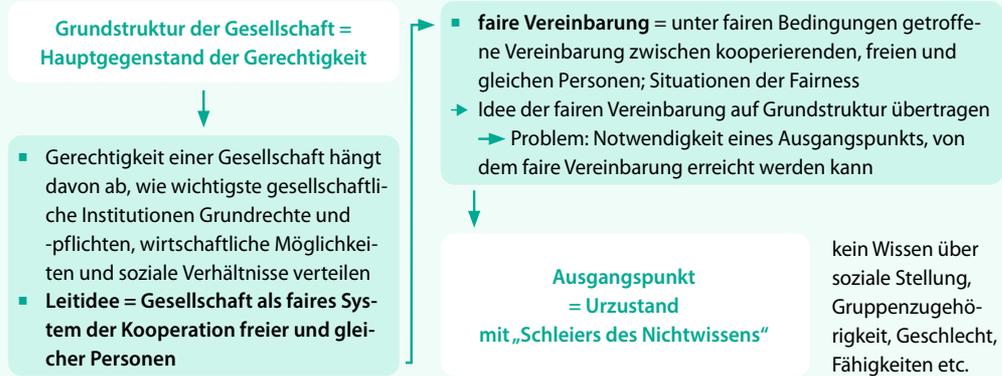


Portfolio | Thema 2: Gerechtigkeit als Fairness bei John Rawls > S. 14-21

- Rawls entwickelt u. a. auf Grundlage von Aristoteles, Rousseau und Kant sowie in Auseinandersetzung mit dem Utilitarismus die **Theorie der Gerechtigkeit als Fairness**.

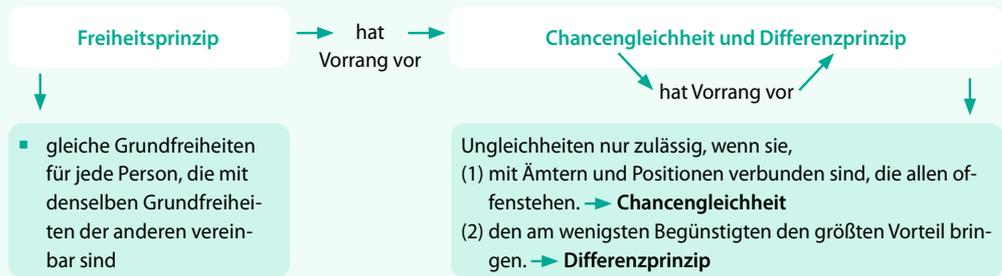
Ist Rawls' Differenzprinzip fair?

„Schleiers des Nichtwissens“ als Ausgangspunkt für faire Vereinbarung bei John Rawls

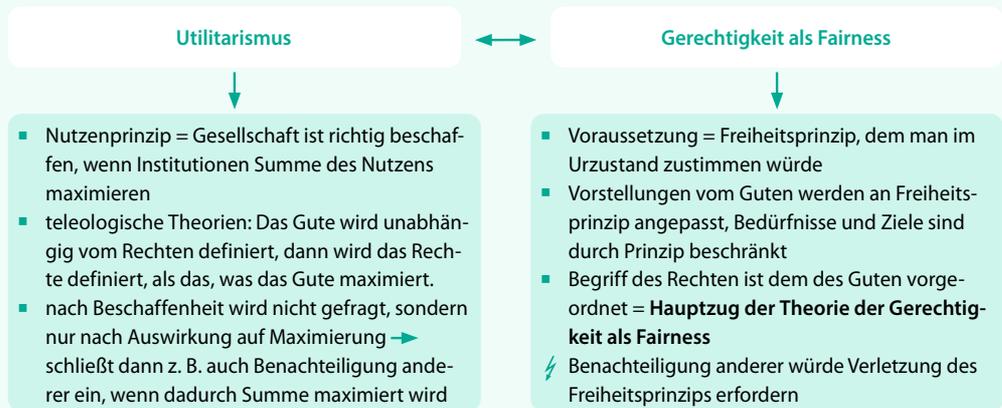


Gerechtigkeitsprinzipien bei John Rawls

grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien, auf die sich Menschen hinter „Schleier des Nichtwissens“ (Urzustand) einigen würden



Abgrenzung zum Utilitarismus bei John Rawls



Welche Konsequenzen hat es, wenn man Chancengleichheit und Leistungs- und Verdienstgerechtigkeit auf die Generationengerechtigkeit bei den Folgen des Klimawandels anwendet?

(Wie) hängen Recht und Moral zusammen?

**Portfolio | Thema 3: Diskurs über Fragen der Gerechtigkeit > S. 22-23**

**Grundprinzipien der Gerechtigkeit nach Johannes Müller-Salo**

- **Chancengleichheit** = Jeder Mensch muss gerechte, ähnliche Ausgangsposition erhalten. → meint nicht, dass alle gleich sind → verlangt aber, die Folgen willkürlicher Ungleichheiten durch Gegenmaßnahmen abzumildern, da Menschen gleich an Rechten und Würde sind und Ungleichheiten nicht plausibel zu begründen sind
- **Leistungs- und Verdienstgerechtigkeit** = nur, wenn alle faire Chance erhalten haben, sind Unterschiede gerechtfertigt, die auf Verdienst und Leistung zurückgehen

**Portfolio | Thema 4: Rechtsnormen, Funktionen von Recht, Naturrecht und Rechtspositivismus > S. 24-29**

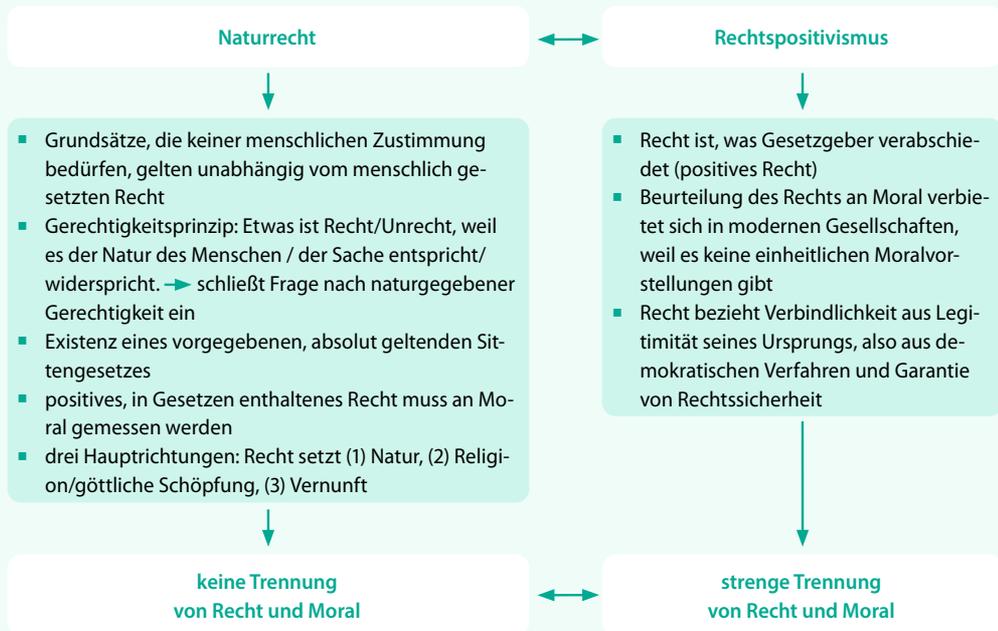
**Rechtsnormen nach Norbert Hoerster**

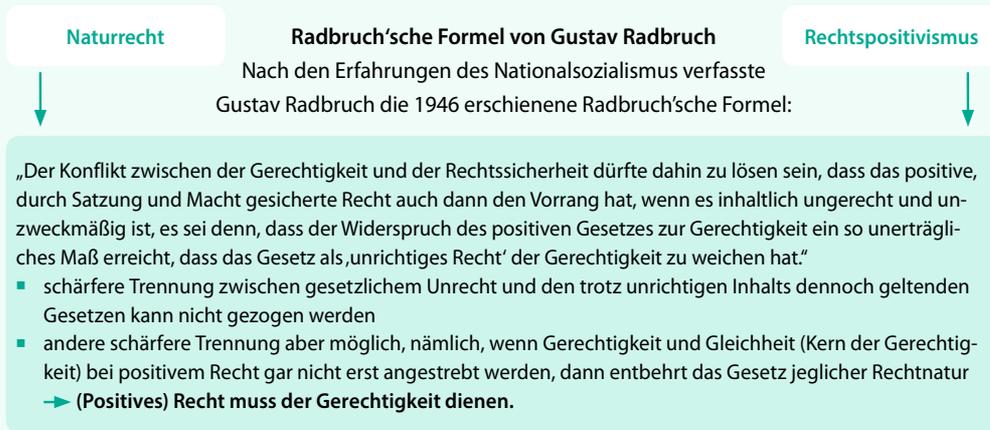
- Rechtsnormen = Teile eines Stufenbaus mit höheren und niederen Elementen; Rechtsnormen der Verfassung = Normen der höchsten Stufe, legen Voraussetzungen für Erlass aller anderen Rechtsnormen fest
- Rechtsnormen der Verfassung stellen Fundament der gesamten staatlich-rechtlichen Zwangsordnung dar

**Funktionen von Recht nach Uwe Wesel**



**Naturrecht und Rechtspositivismus**



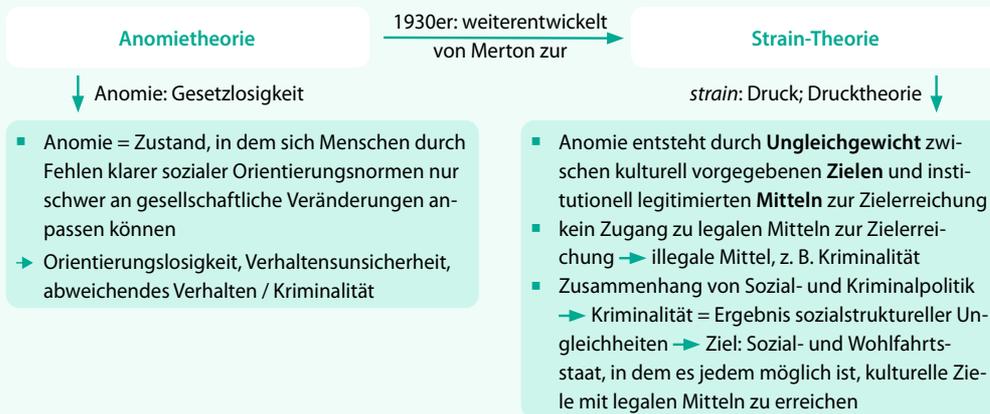


**Portfolio | Thema 5: Kriminalitätstheorien > S. 30-35**

- **Kriminalitätstheorien** = seit Ende des 19. Jahrhunderts von der Kriminalsoziologie entwickelte Erklärungsansätze, die Ursachen von abweichendem Verhalten bzw. Straffälligkeit im sozialen Umfeld untersuchen
- überholte biologische Theorien: Kriminalität ist genetisch oder biologisch bedingt, z. B. Lehre vom geborenen Verbrecher (Lombroso).
- gibt keine Gesellschaft ohne Kriminalität → paradoxe Folgerung: Verbrechen = unvermeidliche, bedauerliche, notwendige Gesellschafterscheinung, die für normale Entwicklung des Rechts und der Moral unentbehrlich ist (Durkheim)

Wie entsteht Kriminalität?

**Anomietheorie von Émile Durkheim und Strain-Theorie von Robert K. Merton**



**Etikettierungsansatz (1950er)**

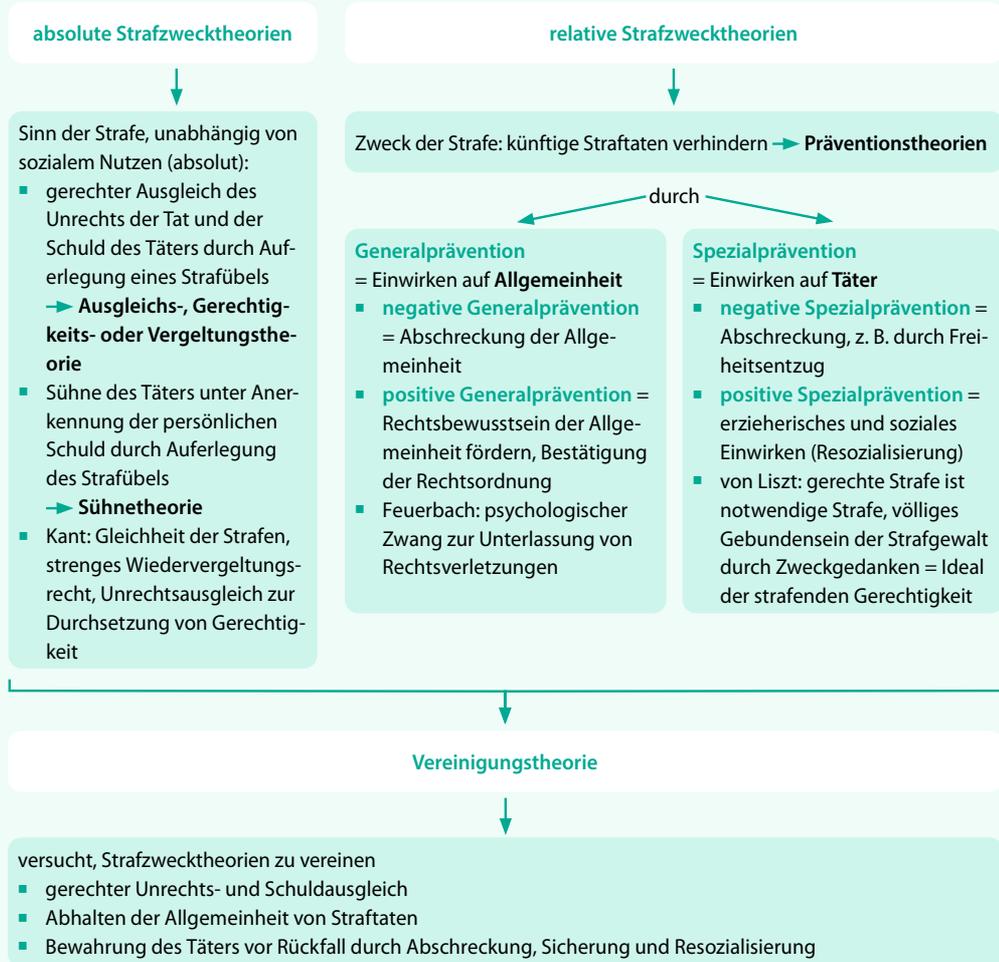
- auch Labeling Approach; *labeling*: Kennzeichnung, Etikettierung
- Annahme: bestimmtes Verhalten ist nicht an sich abweichend/kriminell, sondern wird durch Zuschreibung durch Gesellschaft als abweichend/kriminell definiert
- bei abweichendem/kriminellem Verhalten wird Frage der Gesellschaftsstruktur mit angesprochen (Sack)
- **abweichendes Verhalten / Kriminalität = gesellschaftliches Produkt**

Welchen Zweck haben Haftstrafen?

**Portfolio | Thema 6: Strafzwecktheorien > S. 36-43**

**Strafzwecktheorien** = wissenschaftliche Lehren zur Erklärung von Wesen, Sinn, Zweck der Strafe

**Gruppen von Strafzwecktheorien**



**Strafzweck in Deutschland**

- Strafgesetzbücher definieren Strafzweck nicht, legen sich nicht auf absolute oder relative Straftheorien fest
- ➔ greifen Elemente aller Strafzwecktheorien auf und versuchen, sie wie Vereinigungstheorie zu verbinden

**Portfolio | Thema 7: Wiedergutmachung – Täter-Opfer-Ausgleich > S. 44-45**

- **Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)** = Bemühungen um Ausgleich zwischen Straftäter und Opfer einer Straftat
- materielle Schadenswiedergutmachung und ideeller Ausgleich von begangenen und erlittenem Unrecht durch Verantwortungsübernahme (Täter) und Bereitschaft zum Ausgleich (Opfer)
- außergerichtliche Konfliktbewältigung, die sich begünstigend auf Strafverfahren auswirken kann
- stufenweise etabliert in Jugendgerichtsgesetz, Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung

Wie bedeutend ist das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich?

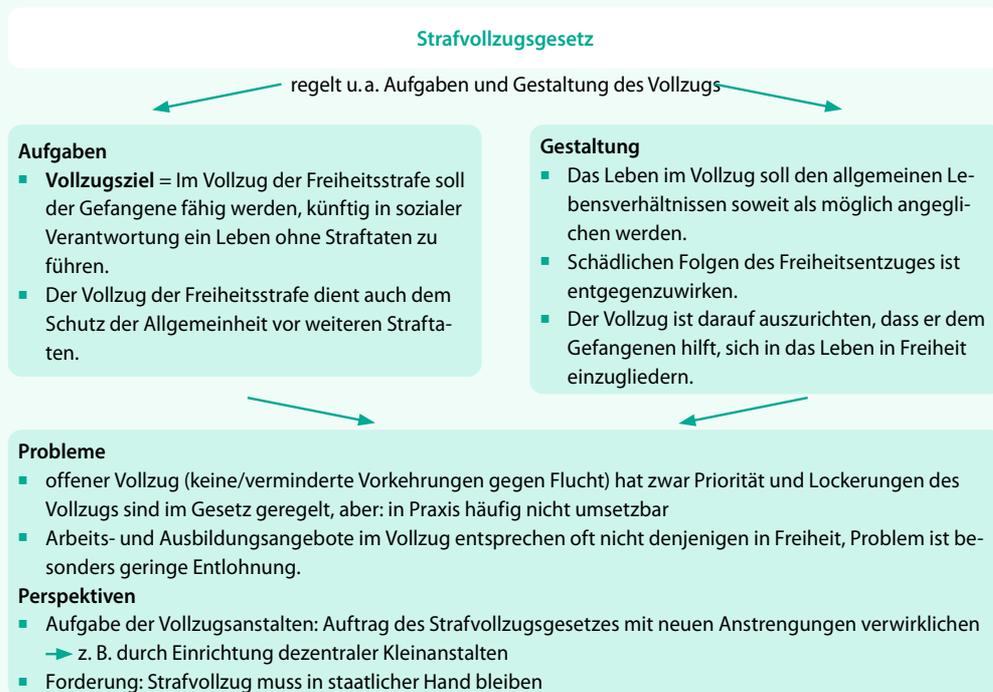
**Portfolio | Thema 8: Strafvollzug > S. 46-55**

**Kritik an Gefängnissen**

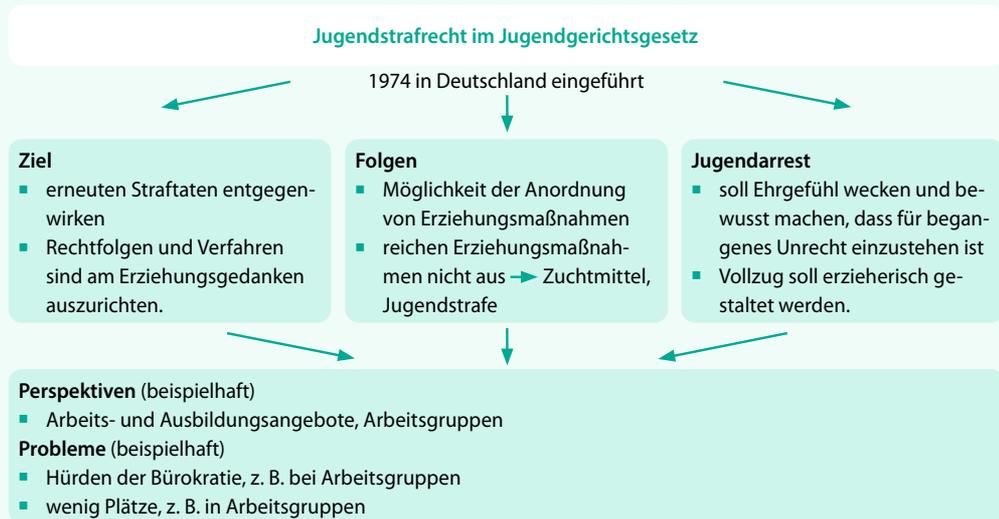
- Plädoyer zur Abschaffung von Gefängnissen → erzeugt weniger Verbrecher als jetzige Gefängnisse → einzige Alternative besteht im Aufbau einer Gesellschaft, die keine Gefängnisse braucht (Waskow, 1973)
- Formung von Gefangenen mittels Macht- und Wahrheitsregimen; Gesellschaft und Individuen sind permanenter Machtausübung ausgesetzt; Seele wird aus Prozeduren der Bestrafung und Überwachung geboren, Seele als Effekt und Instrument einer politischen Anatomie, als Gefängnis des Körpers (Foucault, 1975)

Welche Bedeutung hat der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht?

**Moderner Strafvollzug**



Moderner Strafvollzug – JVA



Welche Gefahren gehen von der Anwendung eines Täterstrafrechts aus?

**Portfolio | Thema 9: Strafzumessung – Tat- und Täterstrafrecht > S. 56-57**

- **Tatstrafrecht** = stellt bestimmte Handlungen unter Strafe → Ausgangspunkt = Begriff der Straftat
- **Täterstrafrecht** = geht von Täterpersönlichkeit aus → nimmt Beschreibung krimineller Lebensformen und Tätertypen auf
- **deutsches Strafrecht** = grundsätzlich **Tatstrafrecht** → Feststellung des Tatvorwurfs erfolgt grundsätzlich unabhängig von Eigenschaften und Lebensbedingungen eines Individuums; Persönlichkeit des Täters wird aber bei Prüfung des Schuldvorwurfs und bei Strafzumessung herangezogen
- **Jugendstrafrecht** = Sonderstrafrecht für junge Täter, im Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, persönliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen → trägt **Züge des Tat- und Täterstrafrechts** → Tatstrafrecht: Begehung einer Straftat wird vorausgesetzt → da Erziehungsgedanke prägend ist, steht bei Bestimmung der Rechtsfolgen Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt

Portfolio | Thema 10: Gerechte globale Friedensordnung > S. 58-65

Schutzverantwortung bei internationalen Interventionen

Responsibility to Protect (R2P) – Internationale Schutzverantwortung

Konzept zur Verhinderung von Massenverbrechen

Ziel

- staatliche Souveränität und Menschenrechtsschutz miteinander in Einklang bringen
- Verantwortung der internationalen Gemeinschaft zur Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen festschreiben

1. jeder Staat hat Verantwortung, seine Bevölkerung zu schützen vor: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

2. internationale Gemeinschaft hat Aufgabe, Staaten bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen

3. wenn Staat nicht fähig/willens seine Bevölkerung zu schützen, oder selbst Massenverbrechen verübt, geht Schutzverantwortung auf internationale Gemeinschaft über → Pflicht, angemessene diplomatische, humanitäre oder andere friedliche Mittel zum Schutz von Zivilisten zu ergreifen  
 → wenn derartige Maßnahmen aussichtslos erscheinen, darf/muss internationale Gemeinschaft Zwangsmaßnahmen ergreifen

Prinzipien

In welchem Konflikt steht die Schutzverantwortung mit dem Völkerrecht?

Völkerrechtsproblematik bei internationalen Interventionen

Völkerrecht

- = internationales Recht, welches Beziehungen zwischen Staaten regelt; überstaatlich
- zentrale Prinzipien:
  - **Souveränität der Staaten** = Ein Staat kann selbst über seine inneren Angelegenheiten und die Beziehung zu anderen Staaten entscheiden (Hoheitsgewalt).
  - **Gleichberechtigung der Staaten** = Alle Staaten sind vor dem Völkerrecht gleich.
  - **Prinzip der Gegenseitigkeit** = Staaten sollen sich gegenseitig die gleiche Behandlung gewähren.
  - **Interventionsverbot** = Andere Staaten dürfen sich nicht in innere Angelegenheiten eines Staates einmischen (**Ausnahme: Menschenrechtsverletzungen**).
- kein Parlament und keine Regierung, die Staaten übergeordnet sind und Beschlüsse fassen
- keine Organe (wie Polizei), die Rechte durchsetzen können
- bezieht sich auf Staaten, nur in Ausnahmen auf Einzelpersonen → Ausnahmefall = Menschenrechtsabkommen
- besondere Rolle der Vereinten Nationen (VN, UNO, UN): → UN-Sicherheitsrat kann bei Vergehen gegen den Frieden und Angriff Zwangsmaßnahmen (Sanktionen) ergreifen → VN sind einzige Organisation, die nach Völkerrecht Recht auch durchsetzen kann

Problematik zwischen Prinzipien des Völkerrechts und Schutzverantwortung

kein Rechtsgrundsatz, auch nicht Souveränität kann als Schutzschild für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten (Kofi Annan)

**Migration – Fluchtgründe nach Johann Galtung**



1. Perspektive: **Humane Einwanderungspolitik**: Vorkehrungen auch für massiven Zuzug und, um Zuzug auch in relativen Grenzen zu halten, massive Anstrengungen des Nordwestens und Südostens zur Entwicklung des Südwestens und Nordostens
2. Perspektive: **massenhafter Tod** durch Abwehr von Einwanderern, z. B. durch Waffengewalt, Hunger, Seuchen

**Migration – Pflicht, zu helfen nach Peter Singer**

- **Prinzip**: Wenn es in unserer Macht steht, eine sehr schlimme Sache zu verhindern, ohne dabei etwas von vergleichbarem moralischem Wert opfern zu müssen, sind wir moralisch verpflichtet, dies zu tun.
- Beispiel: Absolute Armut ist eine sehr schlimme Sache. → Der im Überfluss Lebende, kann etwas gegen Armut tun, ohne etwas von vergleichbarem moralischem Wert zu opfern. → Pflicht, den absolut Armen zu helfen, die genauso bindend ist wie Pflicht, ein ertrinkendes Kind zu retten
- **Helfen ≠ Wohltätigkeit → Helfen = Pflicht**

**Portfolio | Thema 11: Universale Geltung der Menschenrechte > S. 66-69**

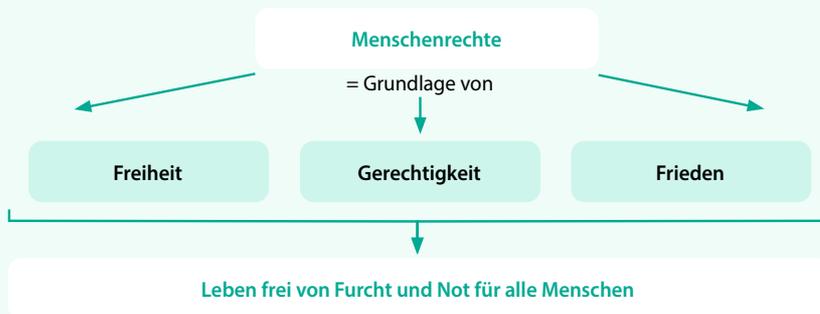
- **Menschenrechte** = grundlegende Rechte, die jedem Menschen allein durch sein Menschsein zukommen; gelten für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Sprache oder Weltanschauung; können weder verliehen noch aberkannt werden; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN, UN, UNO) von 1948 bezeichnet Meilenstein in Stärkung der Menschenrechtsidee auf internationaler Ebene
- **Menschenwürde** = unverlierbarer Wert jedes Menschen, weil er Mensch ist; Begriff der Würde umfasst Wert eines Menschen, der grundsätzlich jeder und jedem, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Gesundheit etc. zuerkannt wird; zeitloses und über dem Staat stehendes Prinzip; ist daher im Grundgesetz (GG, Art. 1) als wichtigstes Element verankert, die danach aufgeführten Grundrechte sind von ihr geprägt und auch Menschenrechte basieren auf Prinzip der Menschenwürde

Was tragen Menschenrechte zum globalen Frieden bei?

- bildhaft: Menschenwürde und Menschenrechte sind dem Menschen „angeboren“  
→ **Universalismus der Menschenrechte.**
- **Menschenrechte sind Freiheitsrechte.**
- Freiheitsprinzip unauflöslich mit **Gleichberechtigung** verbunden → **Diskriminierungsverbot**

**Probleme bei der Durchsetzung der Menschenrechte**

- Menschen finden immer wieder Gründe, andere Menschen aus Menschheit auszuschließen → geben dabei vor gegen kein Menschenrecht zu verstoßen (Reuter)
- Menschenrechte = weltweit anerkanntester Grundbedürfniskatalog → Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als minimale Gerechtigkeitstheorie → internationale Ordnung ist ungerecht, muss zur Erfüllung der Menschenrechte reformiert werden (Pogge)
- gibt Grundkonsens über Menschenrechte (gestärkt durch völkerrechtliche Verträge, zwingendes Völkerrecht) → aber: weiterhin Spannungen mit völkerrechtlichen Prinzipien (Souveränität der Staaten, Interventionsverbot); Erkenntnis: Recht basiert auf Macht, ohne Macht sind Menschenrechte nur normative Mahnung → aber: trotzdem enorme Bedeutung für Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit (Standke, Guterres)
- weltweite Missachtung von Menschenrechten und Völkerrecht, z. B. Schutzlosigkeit von Zivilisten in bewaffneten Konflikten, Rückschläge in Geschlechtergerechtigkeit, Einsatz von Überwachungstechnologien (Duchrow, Amnesty International)
- Herausforderungen bei Verwirklichung von Menschenrechten, z. B. durch Kriege, Klimawandel → Menschenrechtsschutz ist unersetzlich für verantwortliche Politik.
  - Es braucht Menschenrechtsbildung für alle.
  - Menschenrechte müssen immer wieder erstritten werden. (Rudolf, Windfuhr)



## ... erkennen und verstehen

### M1 Rechtsblind?

Hans-Joachim Rehse (1902–1969) war von 1941 bis 1945 am NS-Volksgerichtshof als beisitzender Richter tätig. Für seine Mitwirkung an den regimemäßigen Todesurteilen muss er sich 1967 vor dem Landgericht Berlin verantworten.

„Wenn man nun ein Gesetz gemacht hätte, wonach alle Brillenträger schwer zu bestrafen wa-

ren?“, fragt der Vorsitzende des Schwurgerichts. Herr Rehse schlägt den Ball wie jeden zurück: „Nichts, gar nichts hätte ich tun können. Sollte ich auf die Barrikaden gehen? Es war ja ein Faktum. Wir mussten gehorchen.“

*Gerhard Mauz: Im Namen von Mulka, Boger Kaduk und anderen. In: Der Spiegel (28/1967)*

- 1 Erläutern Sie, was der Vorsitzende mit seiner Frage und dem Beispiel bezwecken könnte.
- 2 Ordnen Sie Rehses Antwort der Naturrechtslehre oder dem Rechtspositivismus zu und begründen Sie Ihre Zuordnung in einem Text.
- 3 Beurteilen Sie die Aussage Rehses und diskutieren Sie, welche Folgen es haben kann, wenn ein Richter diese Auffassung vertritt.

### M2 Das Wohl der Jugendlichen im Blick

In den 1980er Jahren haben die Vereinten Nationen mit den *Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit* („*Beijing-Regeln*“) Mindestgrundsätze festgelegt:

**1.2** Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Schaffung der Voraussetzungen, die dem Jugendlichen ein sinnvolles Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die in einem Lebensabschnitt, in dem er für von der Norm abweichende Verhaltensweisen am anfälligsten ist, einen Prozess der persönlichen Entwicklung und Bildung fördern, der möglichst frei von Kriminalität und Verfehlungen ist.

**1.3** Gebührende Aufmerksamkeit ist positiven Maßnahmen zu widmen, durch die alle nur denkbaren Ressourcen, so auch die Familie, Freiwillige und andere Gruppen der Gemeinschaft sowie Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen mobilisiert werden, um das Wohl des Jugendlichen zu fördern, die Notwendigkeit eines amtlichen Eingreifens möglichst gering zu halten und den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen

Jugendlichen effektiv, gerecht und menschlich zu behandeln.

**1.4** Die Jugendgerichtsbarkeit ist innerhalb eines umfassenderen Systems der sozialen Gerechtigkeit für alle Jugendlichen als ein integraler Bestandteil des nationalen Entwicklungsprozesses eines jeden Landes anzusehen und soll so gleichzeitig zum Schutz der Jugend und zur Wahrung von Frieden und Ordnung in der Gesellschaft beitragen. [...]

**8.1** Das Recht des Jugendlichen auf Schutz seiner Privatsphäre ist in allen Stadien des Verfahrens zu wahren, damit ihm nicht durch ungerechtfertigte Publizität oder dadurch, dass er als Rechtsbrecher abgestempelt wird, Schaden entsteht.

**8.2** Grundsätzlich dürfen keine Informationen veröffentlicht werden, die zum Bekanntwerden der Identität eines jugendlichen Täters führen können.

*Generalversammlung der Vereinten Nationen: Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit (29.11.1985)*

- 4 Geben Sie jedes der Prinzipien (1.2-1.4 sowie 8.1 und 8.2) mit eigenen Worten wieder und erläutern Sie, welches Ziel jeweils damit verbunden ist.
- 5 Diskutieren Sie, warum die UNO ein Interesse daran haben könnte, dass ihre Mitgliedstaaten die Jugendlichen besonders im Blick haben und auch in Strafverfahren schützen.

Gerhard Mauz  
(1925–2003)  
deutscher Journalist  
und Gerichtsreporter

Naturrechtslehre  
Naturrecht  
> Glossar

Rechtspositivismus  
> Glossar

Vereinte Nationen  
(VN, UN, UNO)  
> Glossar

## ... überlegen und urteilen

### M1 Viel hilft viel



- 1 Analysieren Sie die Karikatur und überlegen Sie, welche Intention der Karikaturisten haben könnte. > S. 62/63
- 2 Suchen Sie Beispiele für Ereignisse, zu denen die Karikatur passt, und erläutern Sie Ihre Auswahl.
- 3 Diskutieren Sie zunächst zu zweit, dann in der Klasse, wie eine Karikatur aussehen könnte, die die gegenteilige Aussage hat.

### M2 Gefühlt ungerecht?

In einer Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung wurde 2021 erhoben, ob und wie weit die Menschen in Deutschland die Verteilung wirtschaftlicher Güter, das eigene Einkommen und Vermögen sowie die Lasten- und Ressourcenverteilung zwischen den Generationen als gerecht empfinden.

Als gerechter wird die Gesellschaft erlebt von Menschen mit höherem Einkommen und mit höherer formaler Bildung, von Männern sowie von Bildungsaufsteiger:innen. Diejenigen, die die Gesellschaft als gerechter erleben, schenken auch den staatlichen Institutionen eher Vertrauen. Außerdem präferieren sie eher das Leistungs- und das Anrechtsprinzip. Sie sind eher davon überzeugt, dass es beim eigenen Wohlstand auf harte Arbeit und weniger auf Glück und Elternhaus ankommt.

Auf der anderen Seite stehen Menschen mit niedrigerem Einkommen und Bildungsstand sowie Frauen. Sie nehmen die Gesellschaft als ungerechter wahr und glauben tendenziell nicht oder weniger, dass es möglich ist, durch harte Arbeit reich zu werden. Überdies haben Jüngere

ein schlechteres Bild der Generationengerechtigkeit und Ältere sehen die Verteilungsgerechtigkeit als weniger gegeben an. [...]

Für die Politik, die heute eine breite Legitimationsbasis braucht, um die großen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben anzugehen, ist es wesentlich, diese Unterschiede beim Gerechtigkeitsempfinden nicht aus dem Blick zu verlieren. Zwar lässt sich angesichts der breiten Zustimmung für mehr Umverteilung in unserer Untersuchung nicht von einer gesellschaftlichen Spaltung oder einer Entsolidarisierung sprechen. Aber im Licht der parallelen Herausforderungen von Klimawandel und Energiekrise, steigender Inflation [...] sowie – damit einhergehend – immens steigender Staatsausgaben ist davon auszugehen, dass die gefühlte Ungerechtigkeit sogar noch weiter zunehmen könnte. Umso drängender ist es, politische Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die gezielt denen helfen, die bereits jetzt das Gefühl haben, auf der Strecke zu bleiben.

*Julia Baarck / Mathias Dolls / Kai Unzicker / Lisa Windsteiger: Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland (2022)*

- 4 Erarbeiten Sie den Inhalt des Textes mithilfe einer Strukturskizze. > 6
- 5 Diskutieren Sie, welche Folgen es für die Gesellschaft haben kann, wenn ein großer Teil der Menschen ein geringes Gerechtigkeitsempfinden hat.

## ... einfühlen und Anteil nehmen

### M1 Das einzig angemessene Mittel?



Dein Vater und ich sind zu der Überzeugung gelangt, dass Inhaftierung manchmal die einzig angemessene Strafe ist.

- 1 Analysieren Sie die Karikatur. > S. 62/63
- 2 Schreiben Sie zu zweit ein lebendiges Streitgespräch zwischen Ihnen und den Eltern, in dem Sie ihnen Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts anschaulich erläutern. Notieren Sie dazu zunächst die wesentlichen Aspekte des Jugendstrafrechts sowie mögliche Einwände der Eltern.

### M2 Die nachsichtige Justiz



- 3 Analysieren Sie die Karikatur. > S. 62/63
- 4 Nennen und erläutern Sie Beispiele, an denen sich Vorzüge, aber auch Probleme einer „nach-sichtigen Justiz“ verdeutlichen lassen. Gehen Sie auch auf unterschiedliche Strafzwecke ein.
- 5 a) Setzen Sie die Aussage der Karikatur in Bezug zu einer Kritik am Jugendstrafrecht.  
b) Beurteilen Sie in einem kurzen Text diese Kritik am Jugendstrafrecht. Berücksichtigen Sie die Hinweise zum Schreiben sprachlich präziser Texte. > S. 34/35
- 6 Stellen Sie sich vor, die Eltern aus M1 stehen einer „nach-sichtigen Justiz“ skeptisch gegenüber, weil sie nur das Beste für ihr Kind wollen. Erarbeiten Sie eine Argumentation der Eltern und des Anwalts aus M2.

## ... ethisch handeln und kommunizieren

### M1 Martha Nussbaums Fähigkeitenansatz der sozialen Gerechtigkeit

Von 1987 bis 1993 leitete Martha Nussbaum eine Arbeitsgruppe der United Nations University zur Entwicklung eines Konzepts zur Messung der Lebensqualität in Entwicklungsländern. Gemeinsam mit Amartya Sen vertritt sie den „Fähigkeitenansatz“ der sozialen Gerechtigkeit. Er basiert auf Aristoteles' Tugendlehre und den politischen Theorien von John Rawls.

Der Fähigkeitenansatz ist ein ergebnisorientierter Ansatz. Er besagt, dass eine Welt, in der die Menschen über alle auf der entsprechenden Liste zusammengestellten Fähigkeiten verfügen, eine minimal gerechte und achtbare Welt ist. Auf der einzelgesellschaftlichen Ebene besteht dann der Zweck sozialer Kooperation in der Etablierung von Prinzipien und Institutionen, die sicherstellen, dass alle Menschen über die in der Liste genannten Fähigkeiten verfügen [...].

Ressourcen stellen keinen angemessenen Index des Wohlergehens dar, weil Menschen dieser Ressourcen in unterschiedlichem Maße bedürfen und auch nicht alle gleichermaßen in der Lage sind, sie in Tätigkeiten zu übersetzen. Zwei Menschen mit einer ähnlichen Ressourcenausstattung können sich in den für soziale Gerechtigkeit entscheidenden Hinsichten tatsächlich erheblich unterscheiden. [...]

[Die] Idee eines basalen sozialen Minimums [kann] am besten von einem Ansatz umgesetzt werden [...], der menschliche Fähigkeiten – was die Menschen tatsächlich zu tun und zu sein in der Lage sind – in den Mittelpunkt stellt und der

von der intuitiven Idee eines der Menschenwürde gemäßen Lebens ausgeht. [...]

Eine solche Konzeption kann zugleich als Bezugspunkt zur Beantwortung der Frage dienen, ob eine Gesellschaft gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern ein minimales Gerechtigkeitsniveau hält. [...] [Mein Ansatz umfasst] die Idee eines Schwellenwerts einer jeden Fähigkeit, unterhalb dessen ein wirklich menschliches Tätigsein den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr möglich ist; das gesellschaftliche Ziel sollte deshalb darin bestehen, die Bürgerinnen und Bürger über diesen Schwellenwert zu heben. [...] [Ich werde] eine Liste von zehn Fähigkeiten vorschlagen [...], die den wesentlichen Anforderungen an ein menschenwürdiges Leben entsprechen. [...] Selbst wenn ihr Wohlstand noch so hoch ist, kann eine Gesellschaft, die diese Fähigkeiten nicht allen ihren Bürgerinnen und Bürgern auf einem angemessenen Niveau garantiert, nicht als in vollem Maße gerecht gelten. [...] Eine Gesellschaft, die eine Fähigkeit vernachlässigt, um die anderen zu fördern, gibt ihren Bürgerinnen und Bürgern demnach nicht, was ihnen zusteht, und verstößt somit gegen die Forderungen der Gerechtigkeit. [...]

Die Liste selbst ist offen und hat im Laufe der Zeit einige Veränderungen erfahren. Sicher wird sie auch in Zukunft im Lichte überzeugender Einwände weiterentwickelt werden.

*Martha Nussbaum: Fähigkeiten und globale Gerechtigkeit (2004), Die Grenzen der Gerechtigkeit (2014)*

Steckbriefe

**Martha Nussbaum**  
(\*1947)  
US-amerikanische  
Philosophin

**John Rawls**  
(1921–2002)  
US-amerikanischer  
Philosoph

**Aristoteles**  
(384–322 v. Chr.)  
griechischer  
Philosoph



22065-01

**United Nations  
Vereinte Nationen**  
(VN, UN, UNO)

> Glossar

**Amartya Sen**  
(\*1933)  
indischer  
Wirtschaftswissenschaftler

**Tugend**  
> Glossar

**Menschenwürde**  
> Glossar

- 1 Erläutern Sie Nussbaums Gerechtigkeitskonzeption. Berücksichtigen Sie die Hinweise zum Schreiben sprachlich präziser Texte. > S. 34/35
- 2 Recherchieren Sie Nussbaums Fähigkeitenansatz oder/und wenden Sie Ihr Wissen aus der 11. Jahrgangsstufe zu diesem Ansatz an. Beziehen Sie Ihre Recherchen oder/und Ihr Wissen mit ein, wenn Sie sich in Kleingruppen auf zehn Fähigkeiten einigen, „die den wesentlichen Anforderungen an ein menschenwürdiges Leben entsprechen.“ (Z. 39-40). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse. > Band 11, Philosophische Deutung des Menschen, S. 58/59

## Abitraining



22065-05

## Grundwissen Band 12 und 13



22065-06

## Steckbrief

### John Rawls

(1921–2002)

US-amerikanischer

Philosoph



22065-01

### Thomas Nagel

(\*1937)

US-amerikanischer

Philosoph

Im Abitraining finden Sie Materialien und Aufgaben, die sich auf die Inhalte beider Kapitel aus Band 12 und Band 13 beziehen und zum Teil eine Verknüpfung dieser Inhalte fordern. Einige Aufgaben beziehen sich auch auf mehrere Materialien, um materialgestütztes Arbeiten einzuüben.

Die Materialien und Aufgaben können Sie mit dem QR-Code und dem Mediacode **22065-05** in der Randspalte herunterladen. Das Grundwissen der Bände 12 und 13 können Sie mit dem QR-Code und Mediacode **22065-06** herunterladen.

## M1 Umverteilung zum Ausgleich unverdienter Ungleichheiten

Thomas Nagel ist ein Schüler von John Rawls und hat sich auch mit dessen Ausführungen zur Gerechtigkeit beschäftigt. Er fragt sich, wie Ungleichheiten ausgeglichen werden könnten, und diskutiert Möglichkeiten der Umverteilung.

Die beiden Hauptquellen dieser unverdienten Ungleichheiten sind [...] Unterschiede in den sozioökonomischen Klassen, in die Menschen hineingeboren werden, und Unterschiede in ihren natürlichen Fähigkeiten oder Begabungen für gefragte Aufgaben. Vielleicht sind Sie der Meinung, dass an Ungleichheiten, die auf diese Weise zustande kommen, nichts verkehrt ist. Doch falls Sie der Meinung sind, dass etwas daran un-  
recht ist, und falls Sie glauben, dass eine Gesellschaft es zu vermindern suchen sollte, dann müssen Sie eine Gegenmaßnahme vorschlagen, die entweder einen Eingriff in die Ursachen selbst darstellt oder einen direkten Eingriff in die un-  
gleichen Wirkungen.

Die Ursachen selbst enthalten [...] relativ harmlose Entscheidungen vieler Menschen; darüber, wie sie ihre Zeit verbringen, ihr Geld ausgeben und ihr Leben führen möchten. Ein Eingriff in die Entscheidungen von Menschen, welche Produkte sie kaufen möchten, wie sie ihren Kindern helfen möchten oder wie viel sie ihren Angestellten bezahlen wollen, ist etwas ganz anderes als einzugreifen, wenn sie Banken ausrauben oder Far-  
bige oder Frauen diskriminieren wollen.

Eine indirekte Intervention in das ökonomische Leben von Individuen ist die Besteuerung, insbesondere die Einkommens- und die Erbschaftsteuer sowie einige Verbrauchersteuern, die sich  
so bestimmen lassen, dass sie den Reichen mehr

abnehmen als den Armen. Hierin liegt eine Möglichkeit für die Regierung, die Entstehung großer Ungleichheiten des Reichtums über Generationen hinweg zu vermindern – man lässt die Leute einfach nicht ihr ganzes Geld behalten.

Wichtiger jedoch wäre es, die durch die Besteuerung erworbenen öffentlichen Mittel so zu verwenden, dass Familien, die sie sich aus eigener Kraft nicht leisten können, einige der fehlenden Vorteile in Bezug auf die Erziehung und Unterstützung ihrer Kinder eingeräumt werden. Öffentliche Sozialmaßnahmen versuchen dies zu leisten, indem sie mit Hilfe von Steuereinnahmen die grundlegenden Leistungen von Gesundheitsfürsorge, Nahrung, Wohnung und Ausbildung finanzieren. Hier werden die Ungleichheiten direkt in Angriff genommen [...].

Will man die Ungleichheiten, die das Ergebnis unterschiedlicher Fähigkeiten sind, mindern, ohne die Wettbewerbswirtschaft abzuschaffen, so wird man die Ungleichheiten selbst in Angriff nehmen müssen. Dies lässt sich durch eine höhere Besteuerung höherer Einkommen erreichen sowie durch ein kostenloses Angebot öffentlicher Dienstleistungen für jedermann oder für Menschen mit einem geringeren Einkommen. Es könnte darin bestehen, dass man an Leute, deren Verdienstmöglichkeiten am geringsten sind, in Form einer „negativen Einkommenssteuer“ Barauszahlungen leistet. Keine dieser Maßnahmen würde die unverdienten Ungleichheiten völlig abschaffen, und jedes Steuersystem wird andere Auswirkungen auf die Wirtschaft haben sowie Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Armen, die sich nicht leicht vorherbestimmen

lassen; die Frage der Gegenmaßnahmen ist daher immer ein kompliziertes Problem [...].

Ich für meinen Teil glaube, dass die von beiden Arten von Ursachen herrührenden Ungleichheiten unfair sind und dass es mit Sicherheit ungerrecht ist, wenn ein sozioökonomisches System zur Folge hat, dass einige Menschen unter be-

deutenden materiellen und sozialen Nachteilen leiden, an welchen sie keine Schuld haben, wenn sich dies durch ein System redistributiver Besteuerung und sozialer Hilfsmaßnahmen verhindern ließe.

*Thomas Nagel: Was bedeutet das alles? (1987)*

- 1 Erarbeiten Sie sich den Text mithilfe der PLATO-Methode. ☞ 4
- 2 Erstellen Sie zu zweit eine Liste von „unverdienten Ungleichheiten“ weltweit, in Deutschland sowie in Ihrem Umfeld und diskutieren Sie die Folgen im Leben der Betroffenen.
- 3 Fassen Sie den Text thesenartig zusammen. > S. 20/21
- 4 Stellen Sie Nagels Position den Überlegungen Rawls vergleichend gegenüber und arbeiten Sie Nagels Kritik sowie Ähnlichkeiten heraus.
- 5 Nehmen Sie schriftlich Stellung zu Nagels Vorschläge zur Umverteilung. Achten Sie auf die präzise sprachliche Darstellung. > S. 34/35

## M2 Ein menschenwürdiges Leben für alle

Mit den Grundlagen sozialer Gerechtigkeit befasst sich die Philosophin Angelika Krebs. Im Jugendmagazin *fluter* gab sie ein Interview dazu.

**fluter:** Frau Krebs, Politiker scheinen „Gleichheit“ als Zauberformel zu sehen – ob bei Bildungschancen, Lebensbedingungen oder Arbeitslosigkeit. Zu Recht?

**Krebs:** Gleichheit ist ein Hurra-Wort. Es wird heute in der Politik tatsächlich alles in die Gleichheitsterminologie verpackt. Man kann das verstehen, Politiker müssen die Bürger erreichen. Weil Gleichheit ein so abstrakter Begriff ist, kann man auch alles darin verpacken. Oft ist es jedoch wirklich nur eine Verpackung, bloße Rhetorik. Eine gerechte Gesellschaft kann man nicht auf Gleichheit aufbauen.

**fluter:** Sondern?

**Krebs:** Im Zentrum müssen Menschenwürde und Verteilungsgerechtigkeit stehen.

**fluter:** Was bedeutet dann Gleichheit überhaupt?

**Krebs:** Gleichheit ist die Ununterscheidbarkeit oder Identität von mindestens zwei Dingen in einer bestimmten Hinsicht. [...] Eine Hinsicht wäre bei eineiigen Zwillingen zum Beispiel das äußere Erscheinungsbild. Da gibt es Gleichheit.

**fluter:** Das klingt einfach.

**Krebs:** So weit gibt es auch noch kein Problem mit der Gleichheit. Spannend wird es, wenn wir

nach Gerechtigkeit fragen. Da sagen die einen: Eine gerechte Gesellschaft ist eine, die Gleichheit zwischen den Menschen in einer bestimmten Hinsicht anstrebt. In der Philosophie sind das die Egalitaristen.

**fluter:** Gleichheit in welcher Hinsicht?

**Krebs:** Die typische Antwort der Egalitaristen ist: Freiheit. Denn die Menschen wüssten selbst am besten, wie sie glücklich werden. Eine gerechte Gesellschaft sei eine, die allen Menschen gleichermaßen die Freiheit gibt zu leben, wie sie es möchten. [...]

**fluter:** Aber jeder kann immer noch selbst entscheiden, wie er leben möchte?

**Krebs:** Ja, deswegen: Freiheit. Die Hinsicht ist die Freiheit und nicht irgendeine Vorstellung, wie die Menschen zu leben haben. Den Egalitaristen kann man also nicht vorwerfen, dass es ihnen um Gleichmacherei geht, dass alle grüne Anzüge tragen oder in der Stadt leben müssen. [...]

Könnte man die Lebensaussichten der Menschen mit Waagen abwägen, würde der Egalitarismus mit einer Balkenwaage operieren. Diese Waage müsste dann möglichst gerade sein, wenn man die Lebensaussichten verschiedener Menschen misst. Im Egalitarismus kommt es darauf an, wie der eine im Vergleich zum anderen abschneidet – das ist die eine Idee der Gleichheit.

**menschenwürdig**  
Menschenwürde  
> Glossar

**Angelika Krebs**  
(\*1961)  
deutsche  
Philosophin

**Egalitarismus**  
philosophische  
Perspektive, die  
Gleichheit und  
Gleichbehandlung  
aller Menschen  
unabhängig von  
Geschlecht, Religion,  
wirtschaftlichem  
Status oder Her-  
kunft betont

**Rhetorik**  
> Glossar

**Freiheit**  
> Glossar

**fluter:** Dem kann man doch nur zustimmen!

55 **Krebs:** Die Non-Egalitaristen, zu denen ich mich zähle, sehen das anders. [...] Bei Gerechtigkeit geht es im Wesentlichen darum, allen Menschen in einer Gesellschaft ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, ein Leben, das eine bestimmte Schwelle des guten Lebens erreicht. Also etwa, dass niemand in materieller Armut leben muss, dass keiner sozial ausgeschlossen, stigmatisiert wird, dass alle die Chance haben zu persönlichen Beziehungen und zu privater wie politischer Autonomie. Diese Schwelle markieren wir mit dem Begriff der Menschenwürde. [...] Oberhalb dieses Niveaus mag es Ungleichheiten geben, sogar große. Aus der Perspektive der Ge-

70 **fluter:** Und welche Waage wäre dann Ihre?  
**Krebs:** Bei den Non-Egalitaristen könnte dies eine [...] Küchenwaage sein, bei der es einen roten und einen grünen Bereich gibt. Solange jemand im roten Bereich ist – also nicht genug zu essen hat, kein Auto, das er auf dem Land braucht, um flexibel genug für seine Arbeit zu sein, und so weiter –, herrscht Ungerechtigkeit. Sobald aber der Zeiger im grünen Bereich ist und dort verschieden stark ausschlägt, würde ich sagen: So what?

75  
80

*Interview mit Angelika Krebs.  
In: fluter, Nr. 21, Dezember 2006*

Autonomie  
> Glossar

- 1 Erläutern Sie mithilfe möglichst unterschiedlicher Beispiele, weshalb Gleichheit ein „Hurra-Wort“ (Z. 5) ist.
- 2 Arbeiten Sie aus dem Interview die Grundzüge des egalitaristischen und des nonegalitaristischen Ansatzes heraus und stellen Sie sie in einer Tabelle gegenüber.
- 3 Erläutern Sie den Zusammenhang von Gleichheit und Freiheit. Beziehen Sie zum Thema Freiheit auch Ihr Wissen aus der 12. Klasse mit ein.
- 4 a) Erstellen Sie eine Skala mit einem grünen und einem roten Teil, und tragen Sie – wie in Z. 73-81 beschrieben – unterschiedliche Bereiche ein: außen auf der roten Seite die Bereiche, in denen es keinesfalls Ungleichheit geben darf, je näher die Bereiche am grünen Teil stehen, desto eher könnten Sie Ungleichheit akzeptieren, und im grünen Teil stehen jene Aspekte, in denen Ungleichheit hinnehmbar ist. Begründen Sie in einem kurzen Text, wo genau sich in Ihrer Skala der rote und der grüne Teil berühren und weshalb der grüne Teil nicht weiterreicht.
- b) Verfassen Sie einen Text, in dem Sie Ihre in Aufgabe a) entwickelte Vorstellung von Gleichheit und Ungleichheit anschaulich darstellen.

### M3 Achtung und Gleichheit

Ebenso wie Angelika Krebs (M2) kritisiert Harry Frankfurt den Egalitarismus.

Meiner Ansicht nach ist Gleichheit nicht um ihrer selbst willen moralisch wertvoll. [...] Wenn das Streben nach Gleichheit moralisch geboten ist, dann deshalb, weil dadurch ein anderer Wert gefördert wird, und nicht, weil Gleichheit als solche moralisch erstrebenswert ist. [...]

5 Man betrachte eine Person, der an Gleichheit um ihrer selbst willen nicht gelegen ist, und die außerdem recht zufrieden damit ist, von allem so viel zu besitzen, wie sie benötigt, die aber von

10

bestimmten Dingen weniger besitzt als andere. Die Tatsache, ungleich behandelt zu werden, mag sie auch dann verletzen, wenn sie gegen Ungleichheit als solche nichts einzuwenden hat. Sie mag die Ungleichheit zwischen den Bedingungen, unter denen sie lebt, und den Bedingungen anderer verwerflich finden, weil es ihr naheliegend scheint, dass, wer auch immer für die Diskrepanz verantwortlich ist, es an einer bestimmten Art von Achtung ihr gegenüber fehlen lässt. Mit einer entsprechenden Achtung behandelt zu werden und Gleichbehandlung werden

15  
20

Harry Frankfurt  
(1929–2023)  
US-amerikanischer  
Philosoph

Person  
> Glossar

leicht durcheinander gebracht. Es handelt sich aber nicht um dasselbe. [...] Die grundlegende  
 25 Differenz zwischen Gleichheit und Achtung hat mit dem Fokus und der Absicht zu tun. Bezüglich irgendeines Parameters – egal, ob es sich dabei um Ressourcen handelt – geht es bei Gleichheit  
 30 darum, ob eine Person gleich viel davon hat wie andere. Achtung hingegen ist persönlicher. Einer Person Achtung entgegenzubringen bedeutet [...] mit ihr ausschließlich auf der Grundlage der Aspekte ihres besonderen Charakters oder ihrer Rahmenbedingungen umzugehen [...]. Personen  
 35 mit Achtung zu behandeln schließt aus, ihnen spezielle Vor- oder Nachteile zukommen zu

lassen, es sei denn, dies geschieht aus Gründen, die verschiedene Geltung für verschiedene Personen haben. Dies beinhaltet Unparteilichkeit und das Vermeiden von Willkür. Jene, denen es  
 40 an Gleichheit gelegen ist, zielen auf Resultate, die in bestimmter Hinsicht ununterscheidbar sind. Wer andererseits Menschen mit Achtung begegnen will, zielt auf Resultate, die den Besonderheiten des Individuums angemessen sind. Es ist of-  
 45 fensichtlich, dass die Richtung, in die ein Wunsch nach Gleichheit verweist, abweichen kann von der Richtung, in die ein Interesse an Achtung und Unparteilichkeit führt.

Harry Frankfurt: Gleichheit und Achtung (1999)

- 1 Erläutern Sie, was Harry Frankfurt unter Achtung versteht und weshalb er Achtung als grundlegender erachtet als Gerechtigkeit.
- 2 Erarbeiten Sie aus der Gleichheitskritik von Krebs (M2) und Frankfurt (M3) Ihre eigene Position zum Thema Gleichheit und schreiben Sie einen kurzen, anschaulichen Text.

#### M4 Unüberbrückbar?



Karl-Heinz Schoenfeld (\*1928)

- 1 Analysieren Sie die Karikatur. > S. 62/63
- 2 Schreiben Sie ausgehend von der Karikatur einen Text über Ungleichheit und Möglichkeiten, einige Ungleichheiten auszugleichen. Beziehen Sie Ihre Erarbeitungen zu M1-M3 ein. Achten Sie auf die Hinweise zum Schreiben sprachlich präziser Texte. > S. 34/35

Steckbriefe

**Thomas Hobbes**  
(1588–1679)  
schottischer  
Philosoph,  
Staatstheoretiker  
und Mathematiker

**David Hume**  
(1711–1776)  
englischer Philo-  
soph, Historiker und  
Ökonom



22065-01

**Willensfreiheit**  
Freiheit  
> Glossar

**Reinhard Merkel**  
(\*1950)  
deutscher Professor  
für Strafrecht und  
Rechtsphilosophie

**Arthur  
Schopenhauer**  
(1788–1860)  
deutscher Philosoph

**deterministisch**  
Determinismus  
> Glossar

**Metaphysik**  
> Glossar

**Gustav Radbruch**  
(1878–1949)  
Justizminister in der  
Weimarer Republik,  
Rechtsprofessor

**Autonomie**  
> Glossar

## M5 Strafrecht und Willensfreiheit

Der freie Wille einer Täterin oder eines Täters ist die Voraussetzung dafür, dass sie oder er sich für die Tat verantworten muss. Über den Zusammenhang von Strafrecht und Willensfreiheit äußert sich der Jurist und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel in einem Interview:

**Wenn wir auf die Täterseite schauen, dann ist es für uns ganz gewöhnlich, dass Menschen, die Straftaten begangen haben, sie auch verantworten. [...] Stehen da [was die Willensfreiheit betrifft] möglicherweise die Philosophie und das Strafrecht in Konflikt?**

Ich würde zwei Verwendungsformen des Begriffs der Willensfreiheit unterscheiden. Einmal die metaphysische, bei der sich die Frage stellt: Gibt es einen von allen Weltbedingungen unabhängigen freien Willen? Meine Antwort ist: Nein. Das haben seit eh und je auch viele Philosophen so gesehen, z.B. Thomas Hobbes, David Hume und Arthur Schopenhauer. Denn was wir „Wille“ nennen, ist ein mentales, also unphysikalisches Phänomen. Alle mentalen Ereignisse beruhen aber zuletzt auf Vorgängen im Gehirn, wie immer dieser geheimnisvolle Zusammenhang genau beschaffen sein mag. Und das Gehirn ist ein physikalisches System, folgt also den Regularien der Natur. In diesem Sinne folgen alle Veränderungen in den Zuständen des Gehirns kausalen und somit deterministischen Regeln. Eine sozusagen ultimative Willensfreiheit anzunehmen, ist daher wenig plausibel.

**Für das Strafrecht ist nun aber ein anderes Verständnis von Willensfreiheit bedeutsam?**

Ja, dabei geht es um die Zuschreibung einer bestimmten Kompetenz zur Selbststeuerung, einer hinreichenden Autonomie in der Initiierung und Steuerung des eigenen Handelns. Und die, so meine ich, gibt es. Ich nenne sie „normative An-

sprechbarkeit“. Ein Handelnder muss hinreichend rezeptiv oder sensitiv für die tatsächlichen Umstände sein, in denen er handelt, also einigermaßen verstehen, was er gerade tut und mit welchen absehbaren Folgen. Und er muss für diese Umstände außerdem hinreichend reaktiv sein, also grundsätzlich in der Lage, auf sie adäquat – nämlich normgerecht – zu reagieren. [...]

**Trotzdem stellt sich die Frage, ob jemand für die Zustände in seinem Gehirn verurteilt werden kann.**

Das stimmt, und die radikale philosophische Antwort dürfte lauten: Nein. Die strafrechtliche Antwort dagegen lautet: Wir können einem Täter, der nicht manifest geisteskrank ist, hinreichende Selbstbestimmung seiner Willensentschlüsse zuschreiben. Aber ob ein verurteilter Räuber, Vergewaltiger oder Mörder im radikalen Sinn der Metaphysik für seine Tat „etwas konnte“, wissen wir nicht. Eine Art reiner Letztverantwortung wie vielleicht am Jüngsten Tag vor einem Ewigen Richter ist in einer unreinen Welt aus Empirie und Endlichkeit nicht möglich, und wir sollten sie nicht zum Maßbegriff der strafrechtlichen Schuld machen. Auch bei der legitimen Zuschreibung hinreichender Selbstbestimmtheit bleibt daher ein dunkler Rest: der unserer letzten metaphysischen Ungewissheit. Der berühmte Rechtsphilosoph Gustav Radbruch hat einmal gesagt, ein guter Strafrichter könne nur sein, wer es mit einem schlechten Gewissen ist. Das ist eine Mahnung an das System des Strafrechts, sich dieser letzten Grenze seiner Begründungsmöglichkeit bewusst zu bleiben. Wir sollten auch und vielleicht gerade gegenüber den bösartigsten Tätern nicht maßlos werden.

*Reinhard Merkel im Interview mit Hendrik Buchholz:  
„Mit dem Gewaltverbot beginnt das Recht“.  
In: Philosophie Magazin (06.08.2024)*

- 1 Stellen Sie den Zusammenhang von Willensfreiheit und Strafrecht in einer Strukturskizze dar.  
> ⇄ 6
- 2 Erläutern Sie mithilfe von Beispielen die Aussage Radbruchs, „ein guter Strafrichter könne nur sein, wer es mit einem schlechten Gewissen ist“ (Z. 65-67).
- 3 Nehmen Sie schriftlich Stellung zum letzten Satz des Textes.

## M6 Unerreichbar



Kostas Koufogiorgos

- 1 Die Karikatur entstand anlässlich der Bekanntgabe, dass Narges Mohammadi 2023 den Friedensnobelpreis erhält. Recherchieren Sie zunächst zur Preisträgerin und ihrem Engagement und analysieren Sie auf Basis dieses Wissens die Karikatur. > S. 62/63
- 2 Verfassen Sie ausgehend von der Karikatur einen Text zur Schwierigkeit bei der Umsetzung von Menschenrechten.

Menschenrechte  
> Glossar



## Begriffsglossar

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (> Vereinte Nationen [VN]) verfasste Erklärung. Sie wurde am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet, dieser Tag ist daher auch als Internationaler Tag der > Menschenrechte bekannt. Sie ist im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und den Verbrechen des Nationalsozialismus entstanden und hat zum Ziel, dass die > Menschenrechte in so vielen Staaten wie möglich geschützt und durchgesetzt werden. Die 30 Artikel der Erklärung formulieren politische, wirtschaftliche, bürgerliche, kulturelle und soziale > Rechte. Die Erklärung hält fest, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde ist und unabhängig von z. B. Nationalität, Hautfarbe, Religion oder Sprache gleiche > Rechte hat. Zu den > Menschenrechten der Erklärung gehören u. a. das > Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und das > Recht der freien Meinungsäußerung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist Grundlage für viele seither formulierte Menschenrechtskonventionen und -abkommen und ihre Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden, so sind sie auch im > Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

**Anthropologie** (griechisch *ánthrōpos*: Mensch und *lógos*: Wort, Lehre) Lehre vom Menschen. Als Bereich der Philosophie beschäftigt sie sich mit dem Wesen des Menschen und seiner Stellung in der Welt.

**Aufklärung** Begriff für Ideen zu einer idealen Lebensführung im Zeitraum von etwa 1650/1700 bis 1800 in Europa und Nordamerika. Die Datierung der Epoche der Aufklärung variiert, als abgeschlossen wird diese Epoche spätestens mit dem beginnenden 19. Jahrhundert betrachtet. Viele Gelehrte äußerten in dieser Zeit die Vorstellung, dass allein die menschliche Vernunft die Herrschaftsordnung und die Wissenschaften leiten sollte. Viele Philosophen und Gelehrte wie Immanuel Kant (> Steckbrief) waren davon überzeugt, dass sich die Menschen durch Aufklärung aus der Bevormundung durch Könige und Herrscher befreien könnten. Die geistige Fähigkeit zu eigener Urteilsfindung, die sogenannte Vernunft, und eigenständiges Denken sollten Fortschritte in allen Lebensbereichen bewirken. Zu solchen Fortschritten gehörte unter anderem das persönliche > Recht aller Menschen auf freies Denken, Ent-

scheiden und Handeln. Bildung und eine Förderung des Wohls durch den Staat sollten allen zukommen. Außerdem sollten mithilfe der Aufklärung religiöse Vorurteile etwa gegenüber Jüdinnen und Juden überwunden werden. Die Idee der Aufklärung war zugleich mit einem wachsenden Interesse an den Naturwissenschaften und dem Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden. Die Erforschung der Natur und ihrer Wirkung auf das Leben der Menschen sollte nicht mehr wie zuvor durch religiöse Vorstellungen behindert, sondern allein von der Vernunft bestimmt werden. Immanuel Kant prägte im Zusammenhang mit seinen Vorstellungen der Aufklärung das Motto „Wage es, zu wissen“ (lateinisch *sapere aude*). Philosophen und Gelehrte des 17. und 18. Jahrhunderts betrachteten die Aufklärung als Zeichen einer neuen, modernen Zeit nach dem Mittelalter. Nach ihrem Verständnis hing der Begriff Aufklärung ebenso mit Wissen wie mit Klarheit oder Helligkeit zusammen. Die Aufklärung brachte für sie bildlich gesprochen Helligkeit in die Finsternis des Mittelalters. Um den Gegensatz zwischen der mittelalterlichen Düsternis und der neuzeitlichen Helligkeit besonders zu betonen, sprachen viele Philosophen und Gelehrte in diesem Zusammenhang auch vom „Licht der Erkenntnis“. Zu den bedeutendsten Gelehrten, welche diese Vorstellung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorantrieben, zählte Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716). In der französischen Bezeichnung für das Zeitalter der Aufklärung findet sich diese Vorstellung ebenfalls wieder. In Frankreich nennt man diese Epoche das „Jahrhundert der Lichter“ (französisch *siècle des lumières*). Zu den Philosophen, welche diese Idee aufnahmen und weiter verbreiteten, zählte unter anderem Jean-Jacques Rousseau (> Steckbrief), er gilt als der Wegbereiter der Französischen Revolution.

**Autonomie** (griechisch: Selbstgesetzlichkeit) allgemein Selbstständigkeit, Unabhängigkeit. In der Ethik die Selbstbestimmung des freien Willens, deren der Mensch als vernünftiges Wesen fähig ist. Sie ist nach Immanuel Kant (> Steckbrief) der Grund allen moralischen Handelns und oberstes Prinzip der Sittlichkeit. Der Mensch bestimmt sich nach Kant in seinem Wollen und Handeln autonom, wenn es ihm nicht um inhaltlich angebbare Ziele geht, sondern allein um das Prinzip der gesetzmäßigen Gültigkeit seines Handelns; der Wille ist dann rein formal bestimmt (> kategorischer Imperativ). Eine materiale Bestimmung des Wil-

---

lens dagegen bedeutet Fremdbestimmung (Heteronomie). Die Autonomie als Selbstgesetzgebung der Vernunft macht für Kant auch das Wesen seiner eigenen kritischen Philosophie aus.

**Determinismus** (lateinisch *determinare*: festsetzen, bestimmen) philosophische Lehre, nach der alle Ereignisse vorherbestimmt sind. Gemäß dem Determinismus gibt es weder Zufall noch einen freien Willen. Der Determinismus besagt, dass alles, was geschieht, eine eindeutige Ursache hat. Nach dieser Auffassung ist jedes Ereignis durch ein früheres bestimmt. Auch die Zukunft ist durch die Gegenwart vorherbestimmt. Der Determinismus kann sich auf verschiedene Bereiche wie Naturgesetze, Mechanik und menschliches Handeln beziehen. Die Vorstellung, dass alles vorherbestimmt ist, steht der Vorstellung gegenüber, dass der Mensch einen freien Willen hat. Die Frage danach, ob der Mensch determiniert (also vorbestimmt) oder nach seinem freien Willen handelt, ist ein philosophisches Problem, denn der Mensch hat zumindest das subjektive Empfinden, einen freien Willen zu haben. Wenn jedoch alles vorherbestimmt ist, kann der Mensch nicht selbst entscheiden, was er denkt und wie er handelt. Der sogenannte harte Determinismus schließt den freien Willen vollständig aus. Die Position des weichen Determinismus stellt einen Kompromiss dar. Demnach ist der Mensch zwar grundsätzlich von inneren oder äußeren Umständen bestimmt, hat aber dennoch die Möglichkeit, innerhalb dieser Grenzen eigene Entscheidungen zu treffen. Die Frage, wie frei das menschliche Denken und Handeln ist, spielte schon in der Antike eine Rolle. Im Mittelalter stellte sich diese Frage vor allem im Zusammenhang mit einer göttlichen Vorherbestimmtheit des Lebens. Mit dem Aufkommen der Naturwissenschaften stand dagegen die Vorherbestimmung durch Naturgesetze im Vordergrund. Heute spielen Studien aus dem Bereich der Hirnforschung eine wesentliche Rolle bei der Frage, ob es einen freien Willen gibt. Aktuelle Ergebnisse legen nahe, dass das, was Menschen für freie Gedanken halten, aus physischen Abläufen im Gehirn entsteht, also durch diese bestimmt ist. Daraus schlussfolgern einige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, dass der Mensch keinen freien Willen hat. Die philosophische Frage, ob es Determinismus/Willensfreiheit (> Freiheit) gibt oder nicht, ist auch ein ethisches Problem. Denn die Beantwortung dieser Frage hat starke Auswirkungen auf die Gesellschaft, z. B. auf den Umgang mit

Straftätern. Wenn man davon ausgeht, dass der menschliche Wille nicht frei ist, dann kann auch niemand für seine eigenen Taten verantwortlich gemacht und dafür bestraft werden.

**Dystopie** Gegenstück zur > Utopie. Vor allem in der englischsprachigen Literaturwissenschaft eine gebräuchliche Bezeichnung für die literarische Gestaltung einer nicht funktionierenden bzw. scheiternden > Utopie (auch negative Utopie, Antiutopie, Gegenutopie), besonders in Form von Endzeitvisionen, z. B. *1984* von George Orwell und *Brave New World* von Aldous Huxley.

**Ethos** (griechisch: Gewohnheit, Gesittung, Charakter) Grundhaltung des Einzelnen oder einer Gruppe, die von Normen geprägt ist, beispielsweise Berufsethos von Ärztinnen und Ärzten. Ein Ethos in diesem Sinne entsteht durch Übung und Gewohnheit oder durch eine allgemeine Übereinstimmung, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. Die Normen, nach denen man sich in einem Ethos richtet, stützen sich auf Traditionen.

**Eudaimonie** (auch Eudämonie oder Eudaimonia; griechisch *eu*: gut und *daimon*: Schutzgeist; Glückseligkeit, eigentlich Gutgeistigkeit) Begriff der griechischen Ethik, besonders bei Platon und Aristoteles. Eudämonie bezeichnet als höchstes menschliches Gut das Ziel (griechisch *telos*), auf das Menschen bei ihrem Handeln eigentlich hinstreben: Wohlbefinden, inneres Glück, Gutsein. Eudaimonie kann jedoch nicht direkt erreicht werden, sondern tritt ein, wenn der Mensch sittlich gut, d. h. vollkommen gemäß seiner Tüchtigkeit (*areté*) und damit nach der Tugend als Mensch lebt.

**Eudämonismus** Sammelbezeichnung für unterschiedliche ethische Lehren seit der griechischen Antike, die die (unterschiedlich definierte) Glückseligkeit (Eudaimonia, auch > Eudämonie) als höchstes Gut betrachten. Den geeigneten Weg zur Erlangung der Glückseligkeit sieht der moralische Eudämonismus (Sokrates, Platon, Aristoteles > Steckbriefe, die Stoa) in der Verwirklichung moralischer > Tugenden und der Erfüllung der Standespflichten (*Arete*), der ontologische Eudämonismus (Augustinus [354–430], Thomas von Aquin > Steckbrief) in der Aufhebung menschlicher Unvollkommenheit, der hedonistische Eudämonismus (Aristippos von Kyrene [435–ca. 366 v. Chr.], Epi-

kur [341–271 v. Chr.], John Locke, Jeremy Bentham > Steckbriefe) im Streben nach dauerhafter Lust (> Hedonismus), der voluntaristische Eudämonismus (u.a. Thomas von Aquin) im Streben nach der Erfüllung menschlichen Willens als solches. Unterschieden wird ferner der Sozialeudämonismus, der Glück durch den Einsatz für das Glück anderer (z. B. im Streben nach dem „größten Glück der größten Zahl“, Francis Hutcheson [1694–1746], Jeremy Bentham > Steckbrief) erreichbar sieht, vom individuellen (individualistischen) Eudämonismus, der allein das Glück des Einzelnen als Maßstab richtigen Handelns setzt (Utilitarismus). Der Eudämonismus war tragendes Element der humanitären Staatsidee der > Aufklärung. Immanuel Kant (> Steckbrief) lehnte jegliche Form eudämonistischer Ethik ab, da hier der Wille nicht durch Einsicht in die Pflicht sich selbst bestimme, sondern durch Neigungen (Handeln aus Selbstliebe) fremdbestimmt werde.

**Existenzialismus** philosophische Strömung der Existenzphilosophie im 20. Jahrhundert. Sie bestimmt den Menschen durch sein eigenes Handeln. Die Hauptvertreter waren die französischen Philosophen und Schriftsteller Jean-Paul Sartre (> Steckbrief) und Albert Camus (1913–1960) sowie die französische Philosophin und Schriftstellerin Simone de Beauvoir (1908–1986). Die philosophische Denkrichtung des Existenzialismus verbreitete sich besonders stark in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg unter Intellektuellen (wie Studentinnen und Studenten). Der Versuch, das allgemeine Wesen des Menschen (seine Essenz) zu bestimmen, gehört zu den Hauptanliegen der Philosophie seit der Antike. Der Existenzialismus lehnt eine solche Wesensbestimmung des Menschen ab. Den Vertreterinnen und Vertretern geht es um eine Definition des Menschen nach seiner individuellen Existenz und nicht danach, was allen Menschen gemeinsam ist. Das bedeutet, der Mensch wird durch sein eigenes freies Handeln definiert. Im Zentrum stehen dabei menschliche Erfahrungen wie > Freiheit, Angst und das Gefühl der Fremdheit. Durch diese Grenzerfahrungen erkennt der Mensch, dass es keinen äußeren Halt gibt und er auf sich selbst zurückgeworfen ist. Die Unterscheidung von Essenz und Existenz ist für den Existenzialismus zentral. Dabei kann die Essenz als eine allgemeine begriffliche Bestimmung verstanden werden. Sie beschreibt das, was allen Individuen gemeinsam ist. Die Existenz bezeichnet dagegen nichts Abstraktes, sondern das individuelle Dasein des Menschen. Im Essenzialismus

wird ein individueller Mensch als besonderes Beispiel des allgemeinen Begriffs „Mensch“ verstanden. Das bedeutet, dass die Definition für den Begriff „Mensch“ bereits vorhanden ist, bevor der Mensch existiert (zum Beispiel „vernunftbegabtes Sinnenwesen“). Im Existenzialismus wird dieser Zusammenhang umgekehrt. Erst durch die Gesamtheit seiner Handlungen wird definiert, was der Mensch ist. Der Fokus liegt also im Existenzialismus darauf, wie das Individuum sein Leben gestaltet, nicht auf einer allgemeinen Begriffsbestimmung. Der Existenzialismus stellt insofern eine Gegenströmung zum Essenzialismus dar. Daraus ergibt sich, dass der Mensch gemäß dem Existenzialismus nicht allgemein definiert werden kann. Sartre spricht davon, dass der Mensch zunächst nichts sei und sich erst selbst zu dem Menschen macht, der er dann ist. Eine Konsequenz aus dieser Haltung ist, dass der Mensch in seinen Handlungen frei ist und dadurch auch selbst die Verantwortungen trägt. Es gibt demnach keine vorgegebenen, allgemeingültigen Werte, an denen er sich orientieren kann, und auch keinen erkennbaren Sinn des Lebens. Das bedeutet, dass der Mensch sich den Sinn seines Lebens selbst durch seine eigenen Handlungen schaffen muss. Die Vorstellung, dass der einzelne Mensch auf sich selbst und seine eigenen Entscheidungen zurückgeworfen ist und es keinen metaphysischen (> Metaphysik) (zum Beispiel religiösen) Halt für ihn gibt, löste bei vielen Menschen Unbehagen aus und führte zu Kritik am Existenzialismus.

**Freiheit** Begriff, der entscheidend bei der Charakterisierung einer Handlung ist. Vom jeweiligen Verständnis des Begriffs „Freiheit“ hängt es ab, ob Menschen für ihr Handeln verantwortlich sind und sich als selbstständig Handelnde begreifen. Freiheit beschreibt menschliche Verhaltensweisen und bezeichnet auch ein politisches > Grundrecht. Der Freiheitsbegriff ist dabei auch Anfechtungen ausgesetzt, beispielsweise durch die Vorstellung der göttlichen Prädestination (Vorherbestimmung) und die Idee des kausalen (> Kausalität) > Determinismus aller Naturvorgänge. Bei der Frage der menschlichen Freiheit handelt es sich um eines der ältesten philosophischen Probleme. Ob ich einen Menschen als frei oder determiniert betrachte, hat dabei weitreichende ethisch-moralische Konsequenzen. Der Freiheitsbegriff besitzt zwei Aspekte: die negative Freiheit, also die „Freiheit von“, und die positive Freiheit, also die „Freiheit zu“. Unter den Begriff der „Freiheit“ ordnen sich zudem die Begriffe (1) Handlungsfreiheit,

---

die sich auf das menschliche Handeln bezieht und negativ zu bestimmen ist als eine „Freiheit von“ Fremdbestimmung bzw. sonstigen Handlungseinschränkungen; (2) Wahlfreiheit, die die Fähigkeit, zwischen verschiedenen Handlungsoptionen auswählen zu können, meint und (3) Willensfreiheit, die positiv zu bestimmen ist als „Freiheit wozu“. Hier steht der Wille im Zentrum und damit die mentale, geistige Fähigkeit einer > Person, selbstständige Entscheidungen zu treffen und die Verwirklichung ihrer Handlungsziele einzuleiten. Dabei wird das Wollen aufgrund vernünftiger Überlegungen, nicht von sinnlichen Begierden oder faktischen Zwängen geleitet. Der Freiheitsbegriff ist zudem eine Thematik der Neurowissenschaften: Die menschliche Willensfreiheit wird aufgrund von Forschungen am Gehirn diskutiert. Die Positionen, ob der Mensch Willensfreiheit besitzt oder nicht, sind dabei unterschiedlich, es gibt beispielsweise die Position der Verneinung der menschlichen Willensfreiheit und den Versuch, die Philosophie mit der Neurowissenschaft zu verbinden (Neurophilosophie). Die Diskussion über die Freiheit des menschlichen Willens wird bis heute geführt.

**Gerechtigkeit** Bezeichnung für einen nicht abschließend definierten Grundbegriff der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie sowie des politischen, sozialen, religiösen und juristischen Lebens. Gerechtigkeit ist seit den uns bekannten Anfängen eines der wünschenswerten Grundprinzipien der sozialen Organisation. Gerechtigkeit ist ein, wenn nicht der zentrale normative Begriff der Politik. Der Begriff der Gerechtigkeit liegt allen Ideen von Recht, Staat und Gesellschaft als deren Leitziel zugrunde. Gerechtigkeit bildet insbesondere zusammen mit der Rechtssicherheit und der Zweckmäßigkeit das Gefüge des Rechts und ist ein zentraler Bestandteil der Moral. Seit Aristoteles' (> Steckbrief) wegweisender Differenzierung in der „Nikomachischen Ethik“ werden verschiedene Arten der Gerechtigkeit unterschieden. Im politisch-sozialen Bereich ist die Frage der Gerechtigkeit eng mit der Frage nach dem Lebensstatus und den Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung für den Einzelnen (soziale Gerechtigkeit), mit den Grund- und Menschenrechten, mit der (kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen) Selbstbestimmung der Völker sowie allgemein mit dem Problem des Friedens verbunden. Der Begriff der Gerechtigkeit hat eine allgemeine, einheitliche und ahistorische Bedeutung; gestritten wird jedoch seit jeher über die spezifischen Auffassungen der

Gerechtigkeit. Diese Grundbedeutung besagt: Gerech ist eine Handlung, wenn sie jedem das gibt, was ihm zukommt. Diese Definition findet sich schon bei Platon (> Steckbrief) und wurde von Ulpian (170–228) auf die Formel „suum cuique“ („Jedem das Seine“) gebracht. In der Philosophie sucht man seit den bekannten Anfängen eine Begründung der Forderungen der Gerechtigkeit, die der menschlichen Willkür unverrückbare Grenzen setzt. Während im Altertum die Grundlage des Gerechten teils in der Vernunft, im Logos (Vorsokratiker), teils in der Seele (Sokrates > Steckbrief), teils in den Ideen (Platon > Steckbrief), teils in der moralischen Natur des Menschen (Aristoteles > Steckbrief) gesehen wurde, verlegte das christliche Mittelalter den Sitz der Gerechtigkeit in den Willen oder in den Intellekt Gottes (Augustinus [354–430], Thomas von Aquin > Steckbrief). In der Moderne akzeptieren alle Konzeptionen der Gerechtigkeit unabhängig von ihrer Begründung eine gemeinsame Grundnorm: Alle Menschen sind als prinzipiell gleichwertig, d. h. mit gleicher Würde versehen, zu achten. Deshalb soll jeder Mensch mit gleicher Achtung und gleicher Rücksicht behandelt werden. Je nachdem, wie die verschiedenen Konzeptionen der Gerechtigkeit die Grundnorm gleicher Würde näher verstehen, ergeben sich unterschiedliche Auffassungen über das jeweils Angemessene beziehungsweise Gerechte unter Gleichen. In der Gegenwart werden daher unterschiedliche Theorien der Gerechtigkeit vertreten. Dabei drehen sich die neueren Auseinandersetzungen hauptsächlich um die distributive Gerechtigkeit, also die Regel der gerechten Verteilung von Gütern und Lasten des sozialen Zusammenlebens. Die heutige Diskussion prägt die „Theorie der Gerechtigkeit“ (1971) von John Rawls (> Steckbrief). Neben allgemeinen politischen Theorien stehen einzelne besondere Problem- oder Teilaspekte der Gerechtigkeit im Mittelpunkt des politischen Interesses. So werden als Prinzipien der Gerechtigkeit v. a. gefordert die Belohnung von besonderem Verdienst bzw. Leistung (Leistungsgerechtigkeit), die Überwindung von Diskriminierungen und der Ausgleich von Benachteiligungen, die Schaffung von für alle gleich geltenden Regeln mit der Chance, im Wettbewerb eine den Fähigkeiten und Anstrengungen entsprechende Position zu erlangen (Chancengerechtigkeit) sowie die Berücksichtigung der möglichen Ansprüche der Mitglieder zukünftiger Generationen (Zukunfts- oder Generationengerechtigkeit).

**Grundgesetz (GG)** am 23. Mai 1949 verkündete Verfassung, in der die Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland geregelt sind. Das Grundgesetz wurde vom Parlamentarischen Rat ausgearbeitet und am 8. Mai 1949 mit 53:12 Stimmen beschlossen. Am 24. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Das Grundgesetz gilt auf dem Gebiet der 16 deutschen Bundesländer und enthält 146 Artikel, die fortlaufend nummeriert sind. Die einzelnen Abschnitte beschäftigen sich mit den > Grundrechten, mit dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern und enthalten u. a. Bestimmungen zu Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung sowie zu Gesetzgebung und Rechtsprechung. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 wurde das Grundgesetz mehrfach geändert. Gesellschaftliche und politische Veränderungen, die sich mit der Zeit ergaben, konnten dadurch berücksichtigt werden. Das Grundgesetz darf aber nur geändert werden, wenn sowohl Bundestag als auch Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Artikel 1 und 20 Grundgesetz sind von dieser Regelung ausgenommen, sie dürfen niemals geändert werden („Ewigkeitsklausel“ oder „Ewigkeitsgarantie“). Artikel 1 GG erklärt die Würde des Menschen als unantastbar und verpflichtet den Staat, sie zu achten und zu schützen. Artikel 20 GG legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist und regelt die Gewaltenteilung. In den Artikeln 1 bis 19 GG sind die > Grundrechte formuliert.

**Grundrechte** wichtigste > Rechte, die Menschen gegenüber einem Staat haben. In den Artikeln 1 bis 19 des > Grundgesetzes (GG) sind die Grundrechte formuliert. Dass sie gleich am Anfang stehen, betont, wie wichtig sie sind. Die Grundrechte können in zwei Gruppen unterteilt werden: > Menschenrechte und Bürgerrechte. Der Unterschied lässt sich an der Formulierung erkennen. > Menschenrechte sind Grundrechte, die für alle Menschen gelten. Im > Grundgesetz (GG) stehen dann Formulierungen wie „Jeder hat das Recht ...“ oder „Niemand darf ... gezwungen werden“. Dagegen sind Bürgerrechte jene Grundrechte, die speziell für deutsche Bürgerinnen und Bürger gelten. Im > Grundgesetz (GG) steht dann z. B. „Alle Deutschen haben das Recht ...“. Für Bürgerinnen und Bürger aus den Ländern der Europäischen Union (EU) gelten die Bürgerrechte teilweise auch. Zu den > Menschenrechten zählt u. a. die > Menschenwürde, das > Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf

> Freiheit der > Person und auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die > Menschenrechte sind angeboren und unveräußerlich, sie stehen jedem Menschen von Geburt an zu und können weder erworben noch aberkannt werden. Auch wenn sie unter Umständen in engen Grenzen eingeschränkt werden können, muss das betroffene > Menschenrecht im Kern gewahrt bleiben. Wer z. B. ein schweres Verbrechen begangen hat, behält trotzdem das > Recht auf Leben sowie körperliche Unversehrtheit und das > Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Zu den Bürgerrechten gehören in Deutschland z. B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), das > Recht auf freie Berufswahl (Art. 12 GG), die Reisefreiheit (Art. 11 GG) oder das Wahlrecht (Art. 38 GG).

**Hedonismus** (griechisch *hēdoné*: Freude, Vergnügen, Lust) Bezeichnung für eine in der griechischen Antike begründete philosophische Lehre, die als Ziel einen größtmöglichen Gewinn an Lust hat. Unlust und Schmerz sind zu vermeiden. Der Hedonismus kann dem > Eudämonismus zugeordnet werden, da er die Lust / das Vergnügen als eine Form der Glückseligkeit (> Eudämonie) sieht. Seine Wurzeln hat der Hedonismus in der Antike, in der einige Philosophen auf die Begrenztheit des Lebens und den fehlenden Beweis einer unsterblichen Seele aufmerksam machten. Die Menschen sollten daher ihr Leben lustvoll gestalten und genießen. Vertreter des antiken Hedonismus waren beispielsweise die Kyrenaiker (Aristippos von Kyrene [435–ca. 366 v. Chr.]), sie suchten einen vollkommenen von Lust bestimmten Augenblick, in dem Schmerz vermieden wird, und der griechische Philosoph Epikur (341–271 v. Chr.), der einen asketischen, tugendhaften (> Tugend) Lebensstil verfolgte und für den der höchste Glückszustand des Menschen die vollkommene Seelenruhe (*Ataraxie*) sowie die Freiheit von Schmerz und Leid war. Heute wird der Begriff des Hedonismus häufig abwertend verwendet und mit einem egoistischen und auf Materielles fokussierten Leben gleichgesetzt.

**kategorischer Imperativ** (kategorisch: unbedingt, objektiv, drückt ein unausweichliches Sollen aus und Imperativ: allgemein ein normatives Urteil, ein Satz, der ein Sollen, eine praktische Notwendigkeit ausspricht) bei Immanuel Kant (> Steckbrief) Formel für das oberste Sittengesetz, welches *a priori* gilt. *A priori* bezeichnet eine Erkenntnis, die aus in sich gegründeter Einsicht gewonnen wird. (Im Gegensatz zu *a posteriori*: eine Erkenntnis, die aus Erfahrung

---

gewonnen wird.) An sich gut ist eine Handlung, die derjenigen Maxime folgt, durch die der Handelnde zugleich wollen kann, dass sie allgemeines Gesetz werde. Der kategorische Imperativ prüft also, ob subjektive Handlungsmaximen verallgemeinert werden können. Es gibt ihn bei Immanuel Kant in verschiedenen Formulierungen, in seiner Grundformel lautet er: „Handle nur nach derjenigen > Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“. In der Formulierung der Menschheits-Zweck-Formel, auch Selbstzweckformel (praktischer Imperativ) lautet er: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner > Person als in der > Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ Der kategorische Imperativ verweist auf keinen Zweck außerhalb, sondern ist Zweck an sich, gilt damit unbedingt und drückt ein unbedingtes Sollen aus. Dies unterscheidet ihn von bloßen hypothetischen Imperativen, die nach dem Prinzip „Wenn du a willst, musst du b tun“ aufgebaut sind. Das heißt, sie beziehen sich auf den Willen des Einzelnen.

**Kausalität** (lateinisch *causalitas*: Ursächlichkeit) Bezeichnung für das Bedingungsverhältnis von Ursache und Wirkung. Dabei sind Ursache und Wirkung korrelativ aufeinander bezogen: keine Ursache ohne Wirkung und keine Wirkung ohne Ursache. Kausalität gibt Antworten auf die Frage „Warum?“ Die klassische Definition von „Ursache“ (und damit auch von Kausalität) geht auf David Hume (> Steckbrief) zurück: „Eine Ursache ist ein Gegenstand, der einen anderen zur Folge hat, wobei alle dem ersten ähnliche Gegenstände solche, die dem zweiten ähnlich sind, zur Folge haben.“ Die Annahme von Kausalität begründet Hume psychologisch aus der durch Wiederholung von Erfahrungen sich herausbildenden Gewohnheit. Die „Verlässlichkeit der Natur“ erscheint dann als eine Art von Arbeitshypothese, die sich allerdings bewährt hat. Immanuel Kant (> Steckbrief) hat den Gedanken Humes aufgegriffen, ihm jedoch – in Ablehnung der Erklärung der Kausalität durch Gewohnheit – im Sinne seiner Transzendentalphilosophie (> transzendental) eine andere Wendung gegeben: Kausalität wird als eine Kategorie, d. h. als ein reiner Verstandesbegriff bestimmt, der objektive Gültigkeit und Erfahrung erst ermöglicht, aber zugleich nur auf die Natur als Erscheinung, also auf Erfahrung anwendbar ist.

**Kriminalitätstheorien** seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von der Kriminalsoziologie entwickelte Erklärungsansätze,

die die Ursachen von abweichendem Verhalten bzw. Straffälligkeit im sozialen Umfeld untersuchen. Dabei gibt es verschiedene Kriminalitätstheorien, wie beispielsweise die Anomietheorie (von Anomie, griechisch: Gesetzlosigkeit). Sie geht auf Émile Durkheim (1858–1917) zurück und wurde von Robert K. Merton (1910–2003) in Form der sog. Strain-Theorie (von englisch *strain*: Druck; auch Drucktheorie) weiterentwickelt. Anomie meint in der Soziologie einen Zustand, in dem sich Menschen nur schwer an gesellschaftliche Veränderungen anpassen können, da klare soziale Normen zur Orientierung fehlen. In einem solchen Zustand werden Orientierungslosigkeit, Verhaltensunsicherheit und abweichendes Verhalten in Form von Kriminalität beobachtbar. Eine zweite Kriminalitätstheorie ist der in den 1950er-Jahren in den USA entwickelte Labeling Approach (von englisch *labeling*: Auszeichnung, Kennzeichnung, Etikettierung; deutsch: Etikettierungsansatz). Der Labeling Approach geht von der Annahme aus, dass ein bestimmtes Verhalten nicht an sich abweichend bzw. kriminell ist, sondern durch die Zuschreibung durch die Gesellschaft als abweichend bzw. kriminell definiert wird: die Gesellschaft etikettiert also ein Verhalten als abweichend bzw. kriminell, abweichendes Verhalten bzw. Kriminalität gelten in diesem Ansatz als gesellschaftliches Produkt.

**Menschenrechte** grundlegende > Rechte, die jedem Menschen allein durch sein Menschsein zukommen. Sie gelten für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Sprache oder Weltanschauung und können weder verliehen noch aberkannt werden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (United Nations Organization [UNO]) von 1948 bezeichnet einen Meilenstein in der Stärkung der Menschenrechtsidee auf internationaler Ebene.

**Menschenwürde** unverlierbarer Wert jedes Menschen, weil er Mensch ist. Der Begriff der Würde umfasst den Wert eines Menschen, der grundsätzlich jeder und jedem, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Gesundheit etc. zuerkannt wird. Die Menschenwürde gilt als zeitloses und über dem Staat stehendes Prinzip und ist daher im > Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 als wichtigstes Element verankert. Die danach aufgeführten > Grundrechte sind von ihr geprägt und auch die > Menschenrechte basieren auf dem Prinzip der Menschenwürde.

**Metaphysik** (lateinisch *metaphysica*, griechisch *tà metà tà physiká*: hinter, nach dem Physischen; wörtlich: das, was hinter bzw. nach der Natur kommt) philosophische Disziplin, Lehre von den letzten Gründen des Seins, seinem Wesen und Sinn. Man unterteilt sie in die Lehre vom Seienden selbst (Ontologie), vom Wesen der Welt (Kosmologie) und von der Existenz und dem Wesen der Gottheit (Theologie). Der Begriff findet sich ursprünglich als Titel eines Werkes des Aristoteles (> Steckbrief), Aristoteles beschäftigt sich in diesem mit den Ursachen, die der Welt zugrundeliegen. Seit Immanuel Kant (> Steckbrief) besteht die Metaphysik teilweise auch in der methodischen Untersuchung der Grenzen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit.

**Naturrecht** Bezeichnung für Grundsätze, die keiner menschlichen Zustimmung bedürfen und unabhängig vom menschlich gesetzten > Recht Gültigkeit haben. Es bezeichnet auch das Prinzip der Gerechtigkeit, das in der Natur der Sache oder der Natur des Menschen liegt. Das Naturrecht schließt damit die Frage ein, ob es eine naturgegebene Gerechtigkeit gibt und ob in der Welt von Natur aus ein Maßstab für das Richtige vorliegt. Das Naturrecht ist eine Lehre, die – im Unterschied zum > Rechtspositivismus – die These vertritt, dass man > Recht und Moral nicht trennen könne. Etwas sei > Recht oder Unrecht, weil es der Natur des Menschen bzw. der natürlichen Vernunft entspreche (deshalb auch „Vernunftrecht“) bzw. widerspreche. Daher gebe es auch > Recht, welches gelte, ohne dass es in einem Gesetz enthalten sein muss, z. B. die > Menschenrechte. Das positive, in Gesetzen enthaltene > Recht müsse zudem an der Moral gemessen werden. Nur Gesetze, die moralischen Ansprüchen genügen, könnten den Anspruch erheben, befolgt zu werden. Viele Gesetze und staatlich geförderte Handlungen im Nationalsozialismus waren nach dieser Position kein > Recht, sondern Unrecht, weshalb z. B. die Nürnberger „Rassen“-Gesetze und die KZ-Morde niemals legitim sein können. Im Mittelalter galt die göttliche Ordnung als Maßstab des > Rechts. Das Naturrecht ergab sich somit aus der gottgewollten Ordnung. In der Aufklärung erkannte man dann das Problem, den Inhalt des Naturrechts eindeutig, d. h. unabhängig von persönlichen Standpunkten, zu bestimmen.

**Person** allgemein der Mensch als rationales (> Rationalität) Individuum, als Träger eines bewussten Ichs. Im > Recht jemand, der rechtsfähig ist, d. h. der Mensch als Träger von

Rechten und Pflichten, dies schließt jeden Menschen ein, dem das > Recht die Fähigkeit zuschreibt, Pflichten und > Rechte zu haben. Das > Recht unterscheidet hierbei natürliche Personen (jeder Mensch) und juristische Personen (z. B. Organisationen). Die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt nach § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Vollendung der Geburt. In der Philosophie ein Grundbegriff, der dem Menschen Selbstbewusstsein und > Autonomie zuspricht und seine Identität kennzeichnet. Der Begriff der Person wird u. a. bestimmt durch die Einheit des Ichs (Einheit dessen, was eine Person erlebt, wie sie handelt und was sie sagt); Bewusstsein, Erkenntnis und Selbsterkenntnis; die Möglichkeit, über sich selbst zu verfügen; die Möglichkeit zu einem vorausschauenden, verantwortlichen und zweckgesetzten Handeln nach dem Prinzip der > Freiheit (Immanuel Kant [> Steckbrief]: Person als Zweck an sich selbst) und die Fähigkeit, andere als Person zu erkennen und mit ihnen zu kommunizieren. In Kombination mit dem Begriff der > Menschenwürde ist der Personenbegriff außerdem ein zentrales Element der Medizinethik. Es geht u. a. um die Frage, wem wann der Status einer Person zugesprochen wird und wer solche Kriterien festlegt (z. B. beim moralischen Status frühen menschlichen Lebens).

**Rationalität** (lateinisch *rationalitas*: Denkvermögen) ein von der Vernunft geleitetes Denken und Handeln, das üblicherweise nur dem Menschen zugeschrieben wird und an bestimmten Zielen ausgerichtet ist.

**Recht** allgemein: Sammelbegriff für alle Ordnungssysteme, deren Ziel es ist, das Zusammenleben in einer Gesellschaft verbindlich und auf Dauer zu regeln bzw. soziale Konflikte zu vermeiden. Es wird zwischen dem (auf Traditionen beruhenden, ungeschriebenen) Gewohnheitsrecht und dem (staatlich festgelegten) gesetzten Recht (positives Recht) unterschieden. (1) Als objektives Recht wird ein System zeitlich und räumlich tatsächlich geltender und garantierter Rechtsnormen bezeichnet. Gegenüber der o. g. allgemeinen Bedeutung von Recht handelt es sich bei objektivem Recht um (i. d. R. staatlich) erzwingbares, d. h. mit legitimer Zwangsgewalt versehenes Recht. Dieses vom modernen (Daseins- und Vorsorge-)Staat garantierte Recht schafft eine Rechtssicherheit, die einerseits immer komplizierter wird und mehr und mehr Lebensbereiche umfasst (Verrechtlichung), andererseits trotzdem in einem dauern-

---

den Spannungsverhältnis zum Prinzip der Gerechtigkeit steht. (2) Als subjektives Recht werden die gesetzlich geschützten individuellen (Bürger-)Rechte bezeichnet. (3) Als materielles Recht werden alle Rechtsnormen bezeichnet, die sich auf das Verhältnis zwischen den Individuen und zwischen Individuum und Staat beziehen. Demgegenüber steht das formelle Recht, das sich mit dem Verfahren (der Art und Weise, wie materielles Recht durchgesetzt wird) beschäftigt. (4) Als zwingendes Recht werden unabänderliche Rechtsnormen, als dispositives (nachgiebiges) Recht solche Rechtsnormen verstanden, die nur gelten, wenn zwischen den Beteiligten nichts anderes (vertraglich) vereinbart wurde.

**Rechtspositivismus** Lehre, die – im Unterschied zum > Naturrecht – die These vertritt, dass > Recht und Moral streng getrennt werden sollten. > Recht sei das, was der Gesetzgeber im vorgeschriebenen Verfahren als solches verabschiedet hat (positives Recht). Eine Beurteilung des > Rechts an moralischen Maßstäben verbiete sich in modernen Gesellschaften, weil es keine einheitlichen oder gar homogenen Moralvorstellungen gebe. Verbindlichkeit beziehe das > Recht dann aus der Legitimität seines Ursprungs, also regelmäßig aus den demokratischen Verfahren und aus der Garantie von Rechtssicherheit.

**Rhetorik** (griechisch *rhētorikḗ téchnē*: Redekunst) Theorie der Gestaltung und Durchführung einer überzeugenden Rede. Die Rhetorik als Kunstform ist mit der Entwicklung der Demokratie in der Antike aufgekommen und gehört zum Kanon der sieben freien Künste. Neben der Kunst des Überzeugens ist die Rhetorik aber auch die Theorie, Reden auf ihre Mittel hin zu analysieren. Der Begriff Rhetorik hat einen zweiseitigen Charakter, er kann positiv besetzt sein und mit Argumenten überzeugen wollen und auch negativ aufgefasst werden und nur überreden wollen. Die Rhetorik unterliegt daher seit der Antike der Kritik, nur überreden zu wollen. So kritisiert Platon (> Steckbrief) die Sophisten in seinen Dialogen und unterstellt ihnen zweifelhafte Absichten. In totalitären Systemen wie im Nationalsozialismus wird die Rhetorik in der Kombination von politischer Rede und Propaganda im Besonderen missbraucht.

**Sisyphos** Figur in der griechischen Mythologie, Sohn des Windgottes Aiolos, Gründer und König von Korinth. Zur

Strafe für seine Verschlagenheit – er überlistete sogar Thanatos, den Tod (Verkörperung des Todes), und fesselte ihn, sodass niemand sterben konnte, bis Ares (olympischer Gott) ihn wieder befreite – musste er in der Unterwelt einen Felsbrocken auf einen Berg wälzen, von dem dieser im letzten Augenblick stets wieder hinabrollte. Der Begriff „Sisyphosarbeit“ ist eine übertragene Bezeichnung für vergebliche Mühen. In Albert Camus' (> Steckbrief) philosophischem Hauptwerk *Le mythe de Sisyphe* (1942, dt. Der Mythos des Sisyphos) steht die Sinnlosigkeit der Sisyphosarbeit für die zweckfreie Selbstverwirklichung des Menschen.

**Stoa** nach ihrem Versammlungsort, der Stoa Poikile (Säulenhalle), benannte Philosophenschule und neben der Akademie Platons (> Steckbrief) und den Anhängern Epikurs (> Steckbrief) eine von drei zentralen philosophischen Denkrichtungen der Antike. Sie wurde um 300 v. Chr. von Zenon von Kitium (um 333–um 262 v. Chr.) in Athen gegründet. Zenon hat das Lehrsystem in den Grundzügen abgeschlossen; die systematische Begründung und Durchbildung gab ihm Chrysippos (281/277–208/204 v. Chr.) im 3. Jahrhundert v. Chr., der als zweiter Begründer der Stoa gilt (ältere Stoa). Eine neue Blüte erlebte die Schule durch Pannaitios von Rhodos (um 185–um 109 v. Chr.) und Poseidonios (um 135–um 51 v. Chr.) im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr. (mittlere Stoa). U. a. durch Cicero (106–43 v. Chr.) griff ihr Einfluss auf die römische Welt über. Im Rom der Spätzeit gehörte das stoische Denken in weiten Kreisen in die Religion der Gebildeten; ihre bedeutendsten Vertreter waren Seneca der Jüngere (> Steckbrief), Epiktet (um 50–um 138) und Kaiser Mark Aurel (121–180) (jüngere Stoa, Stoa der Kaiserzeit). Das systematische Denken der Stoiker (Stoizismus) gliederte die Philosophie in Logik, Physik und Ethik; meist galt die Ethik als Mittelpunkt. Die Ethik der Stoa stand in schroffem Gegensatz zur Lustlehre der Epikureer. Lust ist Affekt, eine „unvernünftige Seelenregung“, die den Menschen unfrei macht. Wahrhaftige Glückseligkeit sei das Leben im Einklang mit der Allnatur, der Gehorsam gegen das göttliche Gesetz und das Pflichtgebot der Vernunft. Diesem Ziel gegenüber seien die Güter des Lebens gleichgültig. Die Form dieser Glückseligkeit (> Eudaimonie) ist die > Tugend. Als Grundtugenden gelten Gerechtigkeit, Tapferkeit, (Selbst-)Beherrschung, Gelassenheit und Menschlichkeit. Die Tugenden sind untrennbar vereint im Ideal des „Weisen“, des wahrhaft „Freien“ von Glück und Unglück,

Leiden und äußerem Geschick (Apathie). Die Staats- und Rechtslehre der Stoa besagt, alles echte Gesetz stamme aus der Allvernunft, es sei > Naturrecht im Sinne der Allnatur. Der tatsächliche Staat mit seinem vom Menschen geschaffenen > Recht ist danach nicht der wahre Staat. Dieser umfasst die Welt; in ihm herrscht die Gleichstellung aller Menschen unter dem göttlichen Gesetz.

**Strafzwecktheorien** wissenschaftliche Lehren zur Erklärung von Wesen, Sinn und Zweck der Strafe. Sie lassen sich in drei Gruppen einteilen. (1) Die absoluten Strafzwecktheorien sehen den Sinn der Strafe unabhängig von einem sozialen Nutzen im gerechten Ausgleich des Unrechts der Tat und der Schuld des Täters durch Auferlegung eines entsprechenden Strafübels (Ausgleichs-, Gerechtigkeits- oder Vergeltungstheorie) oder in der Sühne des bestraften Täters, die als dessen innere Leistung unter Anerkennung der persönlichen Schuld durch Auferlegung des Strafübels erreicht werden soll (Sühnetheorie). (2) Relative Strafzwecktheorien sehen den Zweck der Strafe darin, künftige Straftaten zu verhüten (Präventionstheorien, Prävention), wobei die Theorie der Generalprävention auf Abschreckung der Allgemeinheit durch gesetzliche Strafandrohung, richterliche Strafverhängung und exekutive Strafvollstreckung setzt (negative Generalprävention) und mithilfe der Strafe die unverbrüchliche Geltung wichtigster gesellschaftlicher Wertentscheidungen im Bewusstsein der Bevölkerung halten will, um so die Rechtstreue der Allgemeinheit zu fördern (positive Generalprävention). Nach der Theorie von der Spezial- oder Individualprävention ist mit der Strafe auf den Verurteilten so einzuwirken, dass er nicht rückfällig wird; dies kann so geschehen, dass die Strafe ihn von zukünftigen Taten abschreckt, ihn physisch, z. B. durch Freiheitsentzug, an Straftaten hindert (negative Spezialprävention) oder ihn durch erzieherische und soziale Einwirkung (Resozialisierung) von zukünftigen Straftaten abhält (positive Spezialprävention). (3) Herrschend ist heute die Vereinigungstheorie. Sie versucht mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die von den übrigen Strafzwecktheorien vertretenen und z.T. gegensätzlichen Strafzwecke in praktisch wirksame Übereinstimmung zu bringen. Danach hat Strafe dem gerechten Ausgleich von Unrecht und Schuld zu dienen, die Allgemeinheit von Straftaten abzuhalten und den Täter mit dessen Abschreckung, Sicherung und Resozialisierung vor dem Rückfall zu bewahren. Einigkeit besteht darüber, dass die schuldange-

messene Strafe nicht überschritten werden darf, weder aus general- noch aus individualpräventiven Erwägungen. Die Strafgesetzbücher Deutschlands, Österreichs und der Schweiz definieren den Strafzweck nicht und legen sich auch auf keine der absoluten oder relativen Strafzwecktheorien fest. Sie greifen mit einzelnen Vorschriften in unterschiedlichen Zusammenhängen Elemente aller Strafzwecktheorien auf und versuchen wie die Vereinigungstheorie, diese miteinander in Einklang zu bringen. Der deutsche Strafvollzug hingegen ist nicht an der Vereinigungstheorie ausgerichtet, sondern hat das gesetzliche Ziel, den Verurteilten resozialisierend in ein straffreies Leben zu führen, und die Aufgabe, die Allgemeinheit vor ihm zu schützen; eine auf Abschreckung zielende Gestaltung der Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen, eine Orientierung von Vollzugsmaßnahmen am Vergeltungsgedanken auch als Ausnahme umstritten. Weder in der Strafrechtspraxis noch in der Wissenschaft vermochte sich die Lehre von der „*défense sociale*“ (französisch *défense*: Verteidigung, *social*: sozial, gesellschaftlich) durchzusetzen, die Art und Maß der Strafe nicht von der Schuld des Täters, sondern allein von seiner sozialen Gefährlichkeit abhängig macht.

**Tugend** (griechisch *areté*: Tüchtigkeit, Tauglichkeit) Begriff zur Bezeichnung menschlicher Fähigkeiten (geistig wie seelisch), die vollkommen entwickelt sind, oder auch für eine Lebenshaltung, deren Ziel das sittlich Gute ist. In der Antike stand die Frage nach dem Wesen und der Möglichkeit von Tugend im Zentrum der Ethik, bei Platon (> Steckbrief) z. B. in Form der Kardinaltugenden.

**Utilitarismus** (lateinisch *utilitas*: Nützlichkeit) Theorie, die Handlungen danach beurteilt, wie nützlich sie für die Beteiligten sind. Den Utilitarismus kann man gemäß dem „Prinzip der Nützlichkeit“ verstehen. Im Utilitarismus wird eine Handlung nicht danach beurteilt, welche Beweggründe eine Person hat, sondern nach den Folgen der Handlung. Das heißt: Je größer der Nutzen ist, den eine Handlung insgesamt stiftet, desto besser ist sie. Der Utilitarismus spielt u. a. eine Rolle in der Ethik, im > Recht und in der Volkswirtschaftslehre. Je nachdem, was als „nützlich“ definiert wird, lassen sich verschiedene Formen des Utilitarismus unterscheiden. Für den britischen Juristen und Philosophen Jeremy Bentham (> Steckbrief) war die Grundlage zur Beurteilung der Nützlichkeit das natürliche Streben des Menschen nach angenehmen Gefühlen (Lust) und die Ver-

meidung von unangenehmen Gefühlen (Unlust). Er wollte Handlungen danach beurteilen, wie viel Glück sie für alle Beteiligten in Summe bringen. Die ethisch wertvollste Handlung ist ihm zufolge also diejenige, die das größtmögliche Glück der größtmöglichen Anzahl an Menschen hervorruft. Bentham war der Ansicht, dass sich dieses Glück genau messen lässt, und zwar u. a. anhand der Dauer und Intensität des Glücks, das aus einer Handlung folgt. In der Geschichte des Utilitarismus gab es auch andere Vorschläge dafür, wie die Nützlichkeit einer Handlung gemessen werden könne. George Edward Moore (1873–1958) etwa wollte neben den angenehmen Gefühlen auch das Erleben von Schönheit, Erkenntnis und Selbstentwicklung zum Maßstab für Nützlichkeit machen. Der australische Philosoph Peter Singer (\*1946) schlug vor, Nützlichkeit daran zu messen, wie stark die Interessen aller Betroffenen bei einer Handlung berücksichtigt werden und wie viel Leid durch sie vermieden wird. Der Utilitarismus wurde von Anfang an auch stark kritisiert, denn er führt zu verschiedenen Problemen. Alle diese Formen des Utilitarismus haben das Problem, dass die Nützlichkeit schlecht messbar und vergleichbar ist. Wenn z. B. die gleiche Handlung bei einer Person Freude hervorruft und bei einer anderen Leid, so ist nicht klar, welches der beiden Gefühle als bedeutender gelten soll. Zudem lässt sich die Intensität von Gefühlen nicht messen. Auch bei dem Versuch, Leid zu vermeiden, besteht dieses Problem. Verschiedene Arten von Leid (wie seelisches Leid und körperlicher Schmerz) lassen sich nicht miteinander vergleichen. Ein weiteres Problem des Utilitarismus ist, dass Handlungen als „gut“ beurteilt werden können, die moralisch verwerflich sind oder sogar gegen geltendes > Recht verstoßen. Ein weiterer Kritikpunkt am Utilitarismus ist, dass das größtmögliche Wohlergehen aller Beteiligten über das Wohlergehen des Einzelnen gestellt wird, sodass etwa eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich ist, um das Wohlergehen aller zu steigern.

**Utopie** (griechisch *ou*: nicht und *tópos*: Ort, also (das) Nirgendwo) vor allem politische, soziale oder wirtschaftliche Idee, die in der Praxis nicht zu verwirklichen ist. Der Begriff geht auf den 1516 erschienenen Roman *Utopia* von Thomas More (auch Thomas Morus, 1477/1478–1535) zurück, in dem ein Idealstaat bzw. eine Idealgesellschaft beschrieben wird, die es nicht gibt und wohl auch nie geben kann.

In der Umgangssprache wird „utopisch“ auch im Sinne von „übersteigert“, „unrealistisch“, „träumerisch“, „realitätsblind“ verwendet. Bei More ist Utopia die Fantasieinsel mit einer besten Staatsverfassung. Gilt den einen Utopie schlechthin als widerlegt und überholt, sehen andere im utopischen Denken nicht anders fassbare Potenziale, die soziale und gesellschaftliche Veränderungsmöglichkeiten projektieren.

**Vereinte Nationen (VN)** (auch *United Nations [UN]* oder *United Nations Organization [UNO]*) weltweit wichtigste internationale Organisation. Die Vereinten Nationen dienen der Wahrung des Weltfriedens, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen, der internationalen Zusammenarbeit, der Lösung globaler wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und sozialer Probleme und der Förderung der > Menschenrechte. Rechtsgrundlage der UN ist die UN-Charta, ein völkerrechtlicher Vertrag (> Völkerrecht), der am 25. Oktober 1945 in Kraft getreten ist. Die Vereinten Nationen wurden 1945 in San Francisco gegründet. Der Hintergrund dazu war, dass man nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue internationale Friedensordnung schaffen wollte. 1948 verabschiedete die UN-Generalversammlung die > Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

**Völkerrecht** internationales > Recht, welches die Beziehungen zwischen Staaten regelt. Es ist überstaatlich, zentrale Prinzipien sind z. B. die Souveränität und Gleichberechtigung der Staaten, das Prinzip der Gegenseitigkeit und das Interventionsverbot. Letzteres besagt, dass sich andere Staaten nicht in die inneren Angelegenheiten eines Staates einmischen dürfen (Ausnahme: Menschenrechtsverletzungen). Beim Völkerrecht gibt es kein Parlament und keine Regierung, die den Staaten übergeordnet ist und Beschlüsse fasst. Auch gibt es keine Organe (wie Polizei), die > Rechte durchsetzen können. Das Völkerrecht bezieht sich, wie der Name schon sagt, auf Staaten und nur in Ausnahmefällen auf Einzelpersonen. Einer dieser Ausnahmefälle sind Menschenrechtsabkommen. Eine besondere Rolle kommt hierbei den > Vereinten Nationen (VN) zu. Der UN-Sicherheitsrat kann gemäß Kapitel VII der UN-Charta bei Vergehen gegen den Frieden und bei Angriff Zwangsmaßnahmen (Sanktionen) ergreifen. Die > Vereinten Nationen (VN) sind daher die einzige Organisation, die nach dem Völkerrecht > Recht auch durchsetzen kann.

## Steckbriefe



Steckbriefe 22065-01

Zu folgenden Philosophinnen und Philosophen können Sie mit dem QR-Code und Mediacode 22065-01 einen Steckbrief mit Lebensdaten, Angaben zu den wichtigsten Werken und zum philosophischen Ansatz abrufen.

- **Aristoteles**  
(384–322 v. Chr.)  
griechischer Philosoph
- **Aurel, Marc**  
(121–180)  
römischer Kaiser und Philosoph
- **Bentham, Jeremy**  
(1748–1832)  
englischer Philosoph und Jurist
- **Camus, Albert**  
(1913–1960)  
französischer Schriftsteller und Philosoph
- **Epikur**  
(um 341–271 v. Chr.)  
griechischer Philosoph
- **Frankl, Viktor Emil**  
(1905–1997)  
österreichischer Psychiater und Psychotherapeut
- **Hobbes, Thomas**  
(1588–1679)  
schottischer Philosoph,  
Staatstheoretiker und Mathematiker
- **Hume, David**  
(1711–1776)  
englischer Philosoph, Historiker und Ökonom
- **Kant, Immanuel**  
(1724–1804)  
deutscher Philosoph
- **Locke, John**  
(1632–1704)  
englischer Philosoph und Staatstheoretiker
- **Mill, John Stuart**  
(1806–1873)  
englischer Philosoph, Ökonom und Politiker
- **Nussbaum, Martha**  
(\*1947)  
US-amerikanische Philosophin
- **Platon**  
(427–348/347 v. Chr.)  
griechischer Philosoph
- **Popper, Karl**  
(1902–1994)  
österreichisch-britischer Philosoph
- **Rousseau, Jean-Jacques**  
(1712–1778)  
schweizerisch-französischer Philosoph,  
Pädagoge und Schriftsteller
- **Rawls, John**  
(1921–2002)  
US-amerikanischer Philosoph
- **Seneca, Lucius Annaeus**  
(um 4 v. Chr.–65)  
der Jüngere; römischer Dichter und Philosoph
- **Singer, Peter**  
(\*1946)  
australischer Philosoph
- **Sokrates**  
(469–399 v. Chr.)  
griechischer Philosoph

# Methodensammlung für die Oberstufe



Methoden 22065-03

In einigen Aufgabenstellungen dieses Lehrwerks finden Sie Hinweise auf Methoden, die in der Oberstufe besonders relevant sind und die Sie bei der Bearbeitung einer Aufgabe unterstützen können. Sie erkennen Sie am Symbol . Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu diesen Methoden finden Sie hier.

Über den QR-Code und Mediencode 22065-03 können Sie diese **Methodensammlung für die Oberstufe** (Methoden aus Band 11 und 12) **in erweiterter Form** auch herunterladen, außerdem finden Sie dort eine **digitale Methodenbibliothek**, in der Sie Methoden aus früheren Jahrgangsstufen nachschlagen können.

## Bildanalyse 1

### GEWUSST WIE

Bilder sind sehr ausdrucksstarke Medien und deswegen denken wir leicht, dass ziemlich klar ist, was auf ihnen „abgebildet“ ist. Oft zeigt sich jedoch, dass verschiedene Betrachterinnen und Betrachter sogar auf wenig komplexen Bildern sehr unterschiedliche Dinge erkennen. Die Betrachtung eines Bildes führt nur selten zu einem objektiven Ergebnis, weil wir nicht einfach sagen können, „was auf dem Bild ist“. Wenn wir ein Bild ansehen, vollzieht sich immer ein **Akt der Interpretation**, in dem wir manche Dinge für wichtig halten und andere nicht und bei dem sich verschiedene Bildelemente auf verschiedene Art und Weise deuten lassen – z. B. weil Betrachterinnen und Betrachter an verschiedene Dinge erinnert werden oder über unterschiedliches Vorwissen verfügen. Gleichzeitig ist es nicht völlig beliebig, was wir auf einem Bild zu erkennen meinen; zwischen verschiedenen Bildanalysen gibt es deutliche Qualitätsunterschiede. Es lohnt sich daher, bei einer Bildbetrachtung nach einer Methode vorzugehen – auch damit andere nachvollziehen können, wie wir zu unserer Interpretation gekommen sind.

Es gibt sehr unterschiedliche Methoden der Bildinterpretation und oft werden in unterschiedlichen Fächern auch unterschiedliche Methoden angewendet. Der Philosoph Ekkehard Martens hat fünf philosophische Methoden voneinander unterschieden, die sich auch bei der Analyse von Bildern anwenden lassen. Er spricht auch von einem **„Fünf-Finger-Modell“**: Genau wie bei einer Hand, mit der wir Gegenstände am besten „zu greifen bekommen“, wenn wir mit allen Fingern zugreifen, „begreifen“ wir philosophische Gegenstände am besten, wenn wir alle fünf oder zumindest mehrere der fünf Methoden anwenden. Dieses Verfahren lässt sich auch auf die Interpretation von Bildern anwenden.

### 1. Phänomenologische Methode: wahrnehmen

Bei dieser Methode geht es immer darum, die Wahrnehmung, die etwas in uns auslöst, zuzulassen, ohne sie sofort zu werten, begrifflich zu strukturieren oder in andere Kontexte einzuordnen. Die erste phänomenologische Grundfrage könnte sein:

- Welche Empfindungen löst das Bild in mir aus?

### 2. Analytische Methode: zergliedern und (begrifflich) ordnen

Analysieren bedeutet, etwas in seine Bestandteile zu zerlegen. Das ist gerade bei komplexen Bildern oft hilf-

reich, um sich eine Übersicht zu verschaffen. In der Philosophie spielen für ein analytisches Vorgehen immer auch Begriffe und Argumente eine besondere Rolle. Interpretationsfragen im Sinne der analytischen Methode könnten sein:

- Wie ist das Bild aufgebaut, in welche Bestandteile lässt es sich zergliedern?
- Welche Begriffe spielen für die Analyse des Bildes eine Rolle und wie sind sie definiert?
- Wird in dem Bild möglicherweise eine Sichtweise zu einem philosophischen Problem vertreten und werden dafür gegebenenfalls sogar Argumente gegeben?

### 3. Hermeneutische Methode: Vorverständnis klären und in Verstehenskontexte einordnen

Die Hermeneutik befasst sich mit dem Verstehen – und dabei sind mehrere Dinge wichtig: Zum einen kann man sich klarmachen, von welchen Vorkenntnissen man bei der Interpretation des Bildes ausgeht. Das eigene Vorverständnis prägt nämlich jeden Verstehensprozess mit. Zum anderen ist es für das Verstehen von Kulturgegenständen wie Texten, Skulpturen oder eben Bildern hilfreich, andere Kulturgegenstände heranzuziehen und z. B. Bilder mit Werken der Literatur oder der Philosophie in Verbindung zu bringen. Hermeneutische Fragen bei der Bildanalyse könnten sein:

- Von welchem Vorverständnis gehe ich bei meiner Interpretation aus, welches Vorwissen habe ich und welche Annahmen prägen meine Haltung zu dem Thema?
- An welche anderen Kulturgegenstände erinnert mich das Bild?
- Welche philosophischen Positionen könnten mir helfen, das Bild besser zu verstehen, und wo hilft mir das Bild, eine philosophische Position zu verstehen?

### 4. Dialektische Methode: Gegenargumente finden und Kritik üben

Hier geht es um Widersprüche und Gegensätze. Manchmal versteht man etwas dadurch besser, dass man es mit etwas ganz anderem kontrastiert. Eine dialektische Frage könnte sein:

- Welche anderen/entgegengesetzten Positionen gibt es zu dem angesprochenen Problem bzw. der Sichtweise, die im Bild deutlich wird?

### 5. Spekulative Methode: weiterdenken

Im letzten Schritt geht es darum, an die Fragen und Probleme, mit denen man sich beschäftigt hat, anzuknüpfen und sich eigene Gedanken zu dem Themenbereich zu machen. Fragen nach der spekulativen Methode könnten sein:

- Welche Fragen und Gedanken hat das Bild in mir angestoßen und welche philosophischen Probleme sind mir in diesem Zusammenhang klargeworden?
- Was denke ich selbst zu diesen Problemen?

## Diskussion 2

## GEWUSST WIE

In Diskussionen kann man sich über komplexe und strittige Sachverhalte oder Fragestellungen im Gespräch begründet austauschen. Die Gestaltung einer (fiktiven) Diskussion kann dabei helfen, verschiedene Positionen zu einem Thema darzustellen und sich über die eigene Position klar zu werden. Eine Diskussion sollte nicht wahllos, sondern strukturiert ablaufen.

Diese Schritte können dabei helfen, ein solches Gespräch zu gestalten:

#### 1. Ausgangspunkt verdeutlichen:

Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt oder welche Fragestellung genau diskutiert werden soll. Es empfiehlt sich, sich den Sachverhalt oder die Fragestellung während der Gestaltung der Diskussion immer wieder vor Augen zu führen, damit auch wirklich das Thema diskutiert wird und es nicht zu Abschweifungen kommt.

Tipp: Notieren Sie sich den Sachverhalt oder die Frage groß auf einem Extrablatt.

#### 2. Argumente und Meinungen sammeln:

Sammeln und recherchieren Sie anhand von Texten, Bildern, Liedern oder anderen Quellen Argumente und Meinungen für und gegen den Sachverhalt oder die Fragestellung. Lassen Sie auch Ihr eigenes Wissen und Ihre eigenen Überlegungen einfließen.

### 3. Argumente und Meinungen bewerten und ordnen:

Bewerten und ordnen Sie Ihre gesammelten Argumente und Meinungen. Dabei kann Ihnen eine grafische Darstellung wie eine Mindmap oder eine Strukturskizze (☞ 6) helfen. Filtern Sie heraus, welche unterschiedlichen Positionen zum Sachverhalt oder zur Fragestellung in Ihrer Diskussion vorkommen sollen, und legen Sie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs fest.

### 4. Diskussion gestalten:

Schreiben Sie anhand Ihrer bereits geordneten Argumente und Meinungen und der Anzahl der beteiligten Personen ein Skript für die Diskussion. Achten Sie darauf, dass sich die Personen begründet austauschen, sich so präzise wie möglich ausdrücken und auf die Argumente der anderen eingehen und diese bewerten. Tipp: Hier empfiehlt es sich, einen Blick zurück zum Ausgangspunkt zu werfen und sich den Sachverhalt oder die Frage erneut zu vergegenwärtigen. Die Diskussion kann offenbleiben oder zu einem Ergebnis kommen, in jedem Fall sollte sie zum Weiterdenken anregen.

## Gedankenexperiment ☞ 3

## GEWUSST WIE

Experimente sollen zu Erkenntnissen führen – dies gilt sowohl für Experimente z. B. in den Naturwissenschaften als auch für Gedankenexperimente in Philosophie und Ethik. Spielt man Möglichkeiten in Gedanken durch oder setzt sich gedanklich ungewohnten Situationen aus, kann dies dazu beitragen, die Perspektiven anderer besser zu verstehen und zu Erkenntnissen zu kommen, die einem in der sogenannten Wirklichkeit allein verborgen geblieben wären. Es erfordert die Bereitschaft, sich einzulassen auf ungewöhnliche Umstände („Stellen Sie sich vor, Sie steuern ein Raumschiff ...“) und nicht ganz alltägliche Begegnungen („Ein Pferd fragt Sie ...“).

Damit es nicht eine bloße Gedankenspielerei bleibt, ist es hilfreich, sich folgende Schritte klarzumachen:

1. **Versuchsaufbau:** Was sind die Bedingungen des Experiments?
2. Formulieren der „Was-wäre-wenn“-Frage.
3. **Durchführung** des Experiments in Gedanken, Antworten finden auf die „Was wäre wenn“-Frage: Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf! Sortieren Sie spontane Ideen nicht gleich aus, wenn sie Ihnen ungewöhnlich und wenig realistisch erscheinen (schließlich sind Sie nicht ganz in der Realität).
4. **Interpretation** der Antworten: Fassen Sie in Worte, zu welchen Erkenntnissen Sie das Gedankenexperiment geführt hat und zu welchen ethischen Fragestellungen es etwas beitragen könnte. Dazu gehört auch die Beschreibung dessen, was Sie überrascht hat und was Sie nun möglicherweise anders sehen als zuvor. Zudem können sich weitere Fragen ergeben.

PLATO  4

## GEWUSST WIE

Philosophische Texte sind oft komplex und nicht einfach zu verstehen. Hier kann eine gute Texterschließungsmethode hilfreich sein, z. B. die PLATO-Methode. Sie gibt einen Weg vor, wie man sich auch schwierige Texte erschließen und gut mit ihnen arbeiten kann. Die Arbeit mit dieser Methode fördert die Fähigkeit, Argumentationen nachzuvollziehen und zu beurteilen und ein eigenes Urteil über einen Text oder ein Problem zu formulieren. Damit ist die Methode nicht nur hilfreich für Klausuren und Abiturprüfungen, sondern in vielen Bereichen, in denen man komplexe Sachverhalte zu verstehen und zu beurteilen versucht und eine überzeugende eigene Position finden will.

Der unverzichtbare erste Schritt ist die gründliche Lektüre des Textes. Dann folgen die fünf PLATO-Schritte:

**P**

**Problem**, Thema, Frage des Textes benennen.

**L**

**Lösungsvorschlag**, Position, Antwort des Textes erfassen und mit eigenen Worten formulieren.

**A**

**Argumentation** des Textes darlegen, indem man folgende Fragen beantwortet:

- Wie geht der Verfasser / die Verfasserin vor?
- Von welchen Voraussetzungen geht der Text aus?
- Welche Gründe werden genannt?
- Welche Schlussfolgerungen werden gezogen?
- Welche Beispiele und Belege werden angeführt?

**T**

**Tragfähigkeit** der Argumente prüfen, indem man folgende Fragen beantwortet:

- Überzeugen die Gründe?
- Stimmen die Definitionen?
- Sind die Begriffe angemessen?
- Wird Wichtiges außer Acht gelassen?

**O**

**Orientierung** finden und ein abschließendes Urteil über den Text formulieren, indem man folgende Fragen beantwortet:

- Passt die Perspektive in meine Lebenswelt?
- Erweitert der Text meinen Horizont?
- Passt der Text in die heutige Zeit?

Eine Form des Diskurses ist auch das Sokratische Gespräch in der Gruppe. Die Methode des antiken Sokrates, im (dialogischen) Gespräch zu philosophieren, wurde durch den Philosophen Leonard Nelson (1882–1927) auf ein Gruppengespräch übertragen und von seinem Schüler Gustav Heckmann (1898–1996) weiterentwickelt. Bei dieser Art der Gesprächsführung geht es darum, dass eine Gruppe durch Abwägen von Argumenten ein vernünftig begründetes Urteil nach intensivem Gespräch einstimmig fällt. Das Sokratische Gespräch ist nicht zu verwechseln mit einem Sokratischen Dialog, wie ihn Platon verfasst hat.

Ein Sokratisches Gespräch zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Jeder vernunftbegabte Mensch kann an einem Sokratischen Gespräch teilnehmen, d. h. es wird **keine besondere philosophische Vorbildung** vorausgesetzt.
- Im Gespräch sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer **absolut gleichberechtigt**.
- Alle sind gleichermaßen zur **Begründung ihrer Aussagen** verpflichtet.
- **Ausgangspunkt** des Gesprächs ist stets die **konkrete eigene Erfahrung**, d. h. es wird an einem Beispiel gearbeitet. Aus den darin enthaltenen Alltagsurteilen werden die **zugrunde liegenden Grundsätze** gewonnen („regressive Abstraktion“).
- Der im Gespräch **angestrebte Konsens**, d. h. die erreichte Zustimmung aller zu einem Argument, gilt als Indiz für die „**Wahrheit**“ der Aussage.

#### Regeln für ein Sokratisches Gespräch

Wählen Sie eine Gesprächsleiterin bzw. einen Gesprächsleiter und legen Sie folgende Regeln fest:

##### für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Äußern Sie nur eigene Überzeugungen. (Der Bezug auf Quellen gilt nicht als Begründung.)
2. Hören Sie allen aktiv zu und prüfen Sie stets, ob sie einer gemachten Aussage zustimmen können.
3. Bleiben Sie wahrhaftig im Gespräch und fragen Sie z. B. bei Nicht-Verstehen offen nach.
4. Lassen Sie sich darauf ein, dass das jeweils „bessere Argument“ eine Standpunktveränderung erfordern kann.
5. Halten Sie weder Zweifel noch Gegenargumente um des schnellen Konsenses willen zurück.
6. Formulieren Sie knappe Beiträge zur Sache, am besten immer nur einen Aspekt oder ein neues Argument und keine komplexen „Vorträge“.
7. Formulieren Sie Ihre Aussagen möglichst klar und verständlich. Geben Sie bei Rückfragen Auskunft.
8. Nehmen Sie alle Personen und Standpunkte im Gespräch ernst.

##### für die Gesprächsleitung

1. Halten Sie sich inhaltlich zurück, d. h. tragen Sie keine eigenen inhaltlichen Ideen bei, sondern leiten Sie das Gespräch nur formal.
2. Fordern Sie das Ausgehen vom konkreten Beispiel ein.
3. Fordern Sie das volle Ausschöpfen des Gesprächs als Hilfsmittel gemeinsamen Denkens durch wechselseitiges Rückfragen und aktives Zuhören der Teilnehmer/innen ein.
4. Machen Sie den roten Faden des Gesprächs durch Festhalten der gerade erörterten Frage bzw. Klarstellung eines Wechsels des Besprechungsaspektes sichtbar.
5. Fordern Sie von der Gruppe das Hinstreben auf Konsens ein.
6. Leisten Sie formale Hilfestellungen im Gesprächsverlauf (Lenkung) z. B. durch Rückfragen oder Verschriftlichung von Beiträgen einzelner Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Strukturskizze  6

GEWUSST WIE

Texte enthalten häufig sehr viele Informationen und nicht immer sind die Zusammenhänge sofort zu erkennen. Um bei schwierigen und komplexen Texten den Überblick zu behalten und die Informationen geordnet zu erfassen, bietet es sich an, eine Strukturskizze zu erarbeiten und so die Aussagen des Textes in einer grafischen Darstellung zu veranschaulichen.

Diese Schritte können Ihnen dabei helfen:

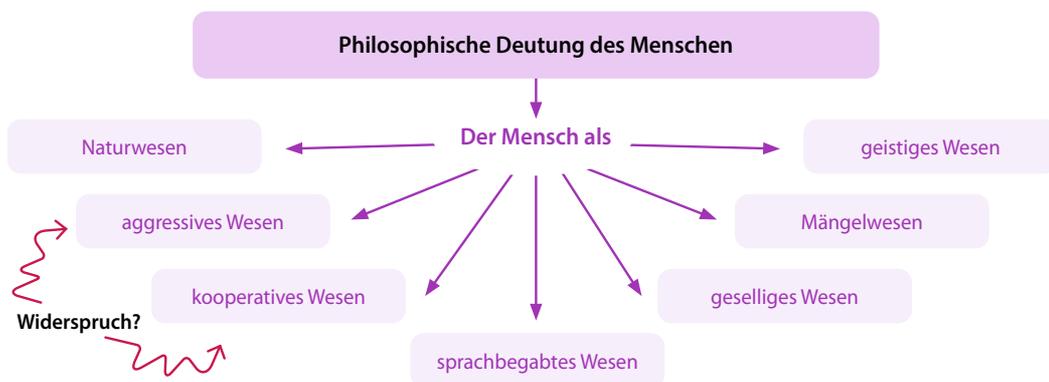
**1. Erstes Lesen:** Lesen Sie den Text einmal komplett durch, um einen Überblick über den Text und seine Thematik zu erhalten.

**2. Gründliches Lesen und Markieren:** Lesen Sie den Text ein weiteres Mal gründlich durch. Arbeiten Sie heraus, ob der Text deskriptive, d. h. beschreibende, nicht wertende Aussagen und/oder präskriptive, d. h. wertende, normative Aussagen enthält. Dies ist wichtig, damit Sie die Aussagen im Text einordnen können. Markieren Sie Begriffe, die Sie wichtig finden. Notieren Sie außerdem, zu welchen Textabschnitten Sie Fragen haben.

**3. Vergleichen:** Vergleichen Sie die Auswahl Ihrer Begriffe mit einer Partnerin oder einem Partner und einigen Sie sich auf eine gemeinsame Auswahl an Begriffen. Versuchen Sie gemeinsam, die Textabschnitte zu

klären, zu denen Sie Fragen haben. Sollten noch Fragen offenbleiben, können Sie auch recherchieren.

**4. Begriffe in einer Strukturskizze anordnen:** Ordnen Sie Ihre Begriffe auf einem Blatt Papier oder in einem Dokument sinnvoll an und stellen Sie die Beziehung zwischen den Begriffen mithilfe von Linien, Pfeilen, Widerspruchssymbolen (Blitz) usw. dar. Sie können zu Ihren Begriffen auch Erklärungen und wichtige Informationen in Stichpunkten zufügen sowie kennzeichnen, um welche Art von Aussagen (beschreibend oder wertend) es sich handelt. Hier finden Sie ein Beispiel, die Gestaltung Ihrer Strukturskizze ist aber frei und kann auch ganz anders aussehen. Weitere Beispiele mit Erklärungen und wichtigen Informationen zu Begriffen können Sie im Grundwissensportfolio (22065-04) einsehen.



# Operatorenerläuterung



Methoden 22065-03

In den Aufgabenstellungen dieses Lehrwerks finden Sie – wie in den Aufgaben anderer Fächer auch – sogenannte Operatoren, die genau vorgeben, wie Sie eine Aufgabe bearbeiten sollen. Die Operatorenerläuterung kann Ihnen helfen, die jeweils geforderten Bearbeitungsschritte nachzuvollziehen und anzuwenden. Die Kenntnis der Operatoren hilft Ihnen, Aufgaben besser zu verstehen und präziser zu bearbeiten.

Um die einzelnen Bearbeitungsschritte umzusetzen, sind häufig geeignete Methoden hilfreich. Passende Methodentipps finden Sie neben der jeweiligen Operatorenerläuterung. Anleitungen zu den Methoden finden Sie über das Symbol  auf den Seiten 174-176 und über den QR-Code und Mediacode 22065-03 , unter dem Sie die **digitale Methodenbibliothek** (Methoden aus früheren Jahrgangsstufen) und die **Methodensammlung für die Oberstufe** (Methoden aus Band 11) **in erweiterter Form** herunterladen können. Die Symbole ,  zeigen Ihnen zudem an, wo Sie welche Methoden finden können.

## analysieren / untersuchen

**wichtige Bestandteile eines Textes oder Zusammenhangs auf eine bestimmte Fragestellung hin herausarbeiten**

1. Machen Sie sich klar, welche Fragestellung genau analysiert oder untersucht werden soll.
2. Arbeiten Sie die für die Fragestellung relevanten Bestandteile aus dem Material heraus.
3. Ordnen Sie Ihre herausgearbeiteten Bestandteile entsprechend der Aufgabenstellung.
4. Beantworten Sie die gestellte Frage, indem Sie Ihre bereits geordneten Erarbeitungen strukturiert wiedergeben. Dies kann auch grafisch, z. B. durch eine Skizze geschehen. Führen Sie ggf. Belege an, z. B. durch die Angabe von Zeilennummern und Quellen, um Ihre Erarbeitung zu untermauern.

## Argumentationsgang wiedergeben

**einen Argumentationsgang strukturiert zusammenfassen**

1. Machen Sie sich klar, welcher Argumentationsgang genau wiedergeben werden soll.
2. Arbeiten Sie die einzelnen Argumente und wichtigsten Thesen aus dem Material heraus und notieren Sie sich diese präzise und knapp.
3. Vollziehen Sie nach, wie die einzelnen Argumente oder Thesen zusammenhängen und welche Voraussetzungen diese haben. Notieren Sie auch, wenn Ihnen Folgerungen unlogisch erscheinen, und ordnen Sie die Argumente und Thesen. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.

## Methodentipp

bei Texten: PLATO ,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ,  
Strukturskizze ,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse  1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ,  
grafische Darstellung: Mindmap ,  
Strukturskizze ,  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

## Methodentipp

bei Texten: PLATO ,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ,  
Strukturskizze ,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse  1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)

4. Fassen Sie den Argumentationsgang strukturiert zusammen, indem Sie die bereits geordneten Argumente und Thesen mit eigenen Worten formulieren und diese in einer knappen Zusammenfassung festhalten. Die Zusammenfassung gibt dabei nur den Argumentationsgang des Materials wieder, sie enthält keine eigene Bewertung oder Deutung.

**Hinweis:** Der Operator „Argumentationsgang wiedergeben“ beinhaltet die Schritte des Operators „zusammenfassen“, er unterscheidet sich aber darin, dass er die Argumentation oder Thesen einer anderen Person bzw. eines Textes wiedergibt. D. h. die Antwort kann durchaus eine Bewertung oder Deutung enthalten, allerdings diejenige des Materials, nicht die eigene.

### begründen

#### einen Sachverhalt oder eine Aussage durch nachvollziehbare

#### Argumente stützen

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt oder welche Aussage genau begründet werden soll.
2. Sammeln Sie anhand des Materials und ggf. eigener Überlegungen und Recherchen Argumente für den Sachverhalt oder die Aussage.
3. Beurteilen und ordnen Sie Ihre Argumente, sodass eine nachvollziehbare Argumentation entsteht, die den Sachverhalt untermauert. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.
4. Stellen Sie Ihre bereits geordneten Argumente strukturiert und nachvollziehbar dar. Führen Sie ggf. Belege an, z. B. durch die Angabe von Zeilennummern und Quellen, um Ihre Erarbeitung zu stützen.

### benennen

#### Begriffe oder Sachverhalte ohne nähere Erläuterung aufzählen

1. Machen Sie sich klar, welche Begriffe oder Sachverhalte genau benannt werden sollen.
2. Arbeiten Sie die Begriffe oder Sachverhalte aus dem Material heraus.
3. Zählen Sie die erarbeiteten Begriffe oder Sachverhalte ohne Erläuterung, Kommentierung oder Bewertung auf.

bei Filmen: Filmanalyse ↓

grafische Darstellung: Mindmap ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6

Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,

Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,

Textzusammenfassung (S. 20/21)

weitere Argumente sammeln:

Internetrecherche ↓

Argumente beurteilen:

Toulmin-Schema ↓

grafische Darstellung: Mindmap ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6

Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,

Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,

Textzusammenfassung (S. 20/21)

bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1

bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)

## beschreiben / darstellen

### Sachverhalte oder Zusammenhänge strukturiert mit eigenen Worten wiedergeben

1. Machen Sie sich klar, welche Sachverhalte oder Zusammenhänge genau beschrieben oder dargestellt werden sollen.
2. Arbeiten Sie die Sachverhalte oder Zusammenhänge aus dem Material heraus.
3. Ordnen Sie Ihre herausgearbeiteten Sachverhalte oder Zusammenhänge entsprechend der Aufgabenstellung. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.
4. Geben Sie die bereits geordneten Sachverhalte oder Zusammenhänge strukturiert und verständlich mit Ihren eigenen Worten wieder. Eine Bewertung, Deutung oder Einordnung soll hier noch nicht vollzogen werden.

## beurteilen / bewerten / Stellung nehmen

### zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden ein selbständiges Urteil begründet formulieren

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt genau beurteilt oder bewertet werden soll bzw. zu welchem Sachverhalt konkret Stellung genommen werden soll.
2. Arbeiten Sie den Sachverhalt und Argumente für und gegen diesen aus dem Material heraus. Wenden Sie hierbei geeignete Methoden wie eine Texterschließungsmethode, eine Bildanalyse oder eine Karikaturenanalyse an.
3. Erweitern Sie Ihre Erarbeitungen um eigenes Fachwissen und recherchieren Sie weitere Informationen und Argumente. Wenden Sie auch hier geeignete Methoden wie eine Internetrecherche an.
4. Ordnen und bewerten Sie Ihre herausgearbeiteten Erarbeitungen und Argumente entsprechend der Aufgabenstellung. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.
5. Formulieren Sie ein eigenständiges Urteil zum Sachverhalt, indem Sie Ihre bereits geordneten Erarbeitungen nachvollziehbar und begründet darstellen. Führen Sie die Argumente für Ihr Urteil an und belegen Sie diese, z.B. durch die Angabe von Zeilennummern und Quellen. Runden Sie Ihr Urteil mit einem zusammenfassenden Fazit ab.

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
grafische Darstellung: Mindmap ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ↓  
Informationen und Argumente sammeln: Internetrecherche ↓  
Argumente bewerten:  
Toulmin-Schema ↓  
grafische Darstellung: Mindmap ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

**debattieren****in einem Streitgespräch kontroverse Positionen nach vorgegebenen Regeln vertreten****Vorbereitung**

1. Machen Sie sich klar, welche Streitfrage genau debattiert werden soll.
2. Teilen Sie sich in eine Pro- und eine Contra-Gruppe auf. Wählen Sie aus jeder Gruppe zwei Vertreterinnen und Vertreter aus, die später die Standpunktreden in der Debatte halten. Legen Sie eine gemeinsame Jury aus beiden Gruppen fest und bestimmen Sie eine Moderatorin oder einen Moderator.
3. Erarbeiten Sie in Ihrer Gruppe Pro- bzw. Contra-Argumente für die von Ihnen vertretene Position. Hilfreich ist es auch, sich zu jedem Argument zu überlegen, was dagegen eingewendet werden könnte – so sind Sie auf Gegenargumente gut vorbereitet.

**Durchführung**

Die Moderatorin oder der Moderator leitet das Streitgespräch, erteilt den jeweiligen Rednerinnen und Rednern das Wort, achtet auf Redezeiten und greift – wenn nötig – ein.

1. **Eröffnungsrunde:** Die vier ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter halten ihre Standpunktreden und beantwortet dabei in maximal zwei Minuten die Streitfrage aus Pro- bzw. Contra-Sicht. Rede und Gegenrede wechseln sich dabei ab.
2. **Freie Aussprache:** Mitglieder der Pro- bzw. Contra-Gruppe tauschen weitere Argumente aus, dabei nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufeinander Bezug. In dieser Runde gibt es keine feste Rede-Reihenfolge, allerdings sollte niemand länger als 30 Sekunden reden.
3. **Schlussrunde:** Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat in ihrem bzw. seinem Abschluss-Statement noch einmal maximal eine Minute Zeit, die Streitfrage nach dem Austausch der Argumente abschließend zu beantworten. Dabei benennen die Rednerinnen und Redner jeweils das für sie stärkste Argument der Debatte.
4. **Bewertung:** Die Jury bewertet die Debatte nach dem ethischen Gehalt der Argumente und begründet ihre Einschätzung.

**Methodentipp**

Argumente aus Texten sammeln:

PLATO ⇨ 4,

Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,

Strukturskizze ⇨ 6,

Textzusammenfassung (S. 20/21)

Argumente sammeln:

Internetrecherche ↓

Argumente grafisch sammeln:

Mindmap ↓, Strukturskizze ⇨ 6

Argumente bewerten:

Toulmin-Schema ↓

## diskutieren

### sich über komplexe und strittige Sachverhalte oder Fragestellungen im Gespräch begründet austauschen

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt oder welche Fragestellung genau diskutiert werden soll.
2. Sammeln Sie anhand des Materials sowie eigener Überlegungen und Recherchen begründete Argumente und Meinungen für und gegen den Sachverhalt oder die Fragestellung.
3. Bewerten und ordnen Sie Ihre gesammelten Argumente und Meinungen. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.
4. Tauschen Sie sich im Gespräch begründet über Ihre bereits geordneten Argumente und Meinungen aus. Drücken Sie sich dabei so präzise wie möglich aus, hören Sie sich die Argumente und Meinungen der anderen aufmerksam an und bewerten Sie diese. Die Diskussion kann dabei offenbleiben, es geht zunächst um einen Austausch von begründeten Argumenten und Meinungen. Die Diskussion kann eine Grundlage für Ihre eigene begründete Meinung zu einem Sachverhalt oder einer Fragestellung bilden und zum Weiterdenken anregen.

## entwerfen / gestalten

### Aufgaben auf der Grundlage von Textkenntnissen und Sachwissen gestaltend interpretieren

1. Machen Sie sich klar, was genau entworfen oder gestaltet werden soll. Lesen Sie genau, ob die Aufgabe eine bestimmte Art der Gestaltung vorgibt, z. B. ein Rollenspiel, eine Art der Visualisierung (Grafik, Skizze, Plakat) oder die Gestaltung eines Textes (Fortschreiben einer Geschichte).
2. Arbeiten Sie die für die Aufgabe relevanten Informationen aus dem Material heraus.
3. Ergänzen Sie Ihre Erarbeitungen durch eigenes Sachwissen und weitere Recherchen.
4. Ordnen Sie Ihre Erarbeitungen entsprechend der Aufgabenstellung und überlegen Sie sich, wie sich diese interpretieren lassen. Dafür vergleichen Sie Ihre Erarbeitungen mit der Aufgabenstellung und überlegen sich, welche Art der Gestaltung passend ist bzw. wie sich die in der Aufgabe geforderte Gestaltungsart umsetzen lässt.
5. Interpretieren Sie die Aufgabe, indem Sie Ihre gewählte Gestaltung anhand Ihrer bereits geordneten Erarbeitung umsetzen.

## Methodentipp

allgemein: Diskussion ⇄ 2  
bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓, ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ↓  
weitere Argumente und Meinungen  
sammeln: Internetrecherche ↓  
Argumente und Meinungen bewerten:  
Toulmin-Schema ↓  
grafische Darstellung: Mindmap ↓, ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6

## Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓, ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
Gestaltungsarten: Diskussion ⇄ 2,  
inneres Gespräch schreiben ↓, ↓,  
Mindmap ↓, ↓,  
Rollenspiel ↓, ↓, Plakat ↓, ↓,  
Präsentation ↓  
weitere Informationen sammeln:  
Internetrecherche ↓

**entwickeln****gewonnene Analyseergebnisse synthetisieren, um zu einer eigenen Deutung zu gelangen**

1. Machen Sie sich klar, was genau entwickelt werden soll.
2. Setzen Sie sich mit bereits gewonnenen Analyseergebnissen auseinander. Arbeiten Sie heraus, in welchem Zusammenhang die Ergebnisse stehen. Machen Sie auch deutlich, wo es Ihrer Meinung nach keinen Zusammenhang gibt.
3. Ordnen und bewerten Sie die Analyseergebnisse entsprechend der Aufgabenstellung, z. B. nach Schlüssigkeit oder Wahrheitsgehalt.
4. Gelangen Sie anhand Ihrer bereits geordneten Erarbeitungen zu einer eigenen Deutung. Zeigen Sie die Zusammenhänge der Analyseergebnisse auf und begründen Sie diese. Führen Sie ggf. Belege an, z. B. durch die Angabe von Zeilennummern und Quellen, um Ihre Erarbeitung zu untermauern.

**Methodentipp**

Analyseergebnisse ordnen:

Mindmap ↓, Strukturskizze ⇄ 6

Zusammenhänge aufzeigen:

Gedankenexperiment ⇄ 3

Verschriftlichung: Präzises Schreiben

(S. 34/35)

**erklären****einen Sachverhalt nachvollziehbar und verständlich machen**

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt genau erklärt werden soll.
2. Arbeiten Sie den Sachverhalt aus dem Material heraus.
3. Ordnen Sie Ihre Erarbeitungen entsprechend der Aufgabenstellung und vollziehen Sie den Sachverhalt nach. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.
4. Geben Sie den Sachverhalt anhand Ihrer bereits geordneten Erarbeitungen nachvollziehbar, verständlich und präzise wieder. Achten Sie auch darauf, an welche Personengruppe die Erklärung gerichtet ist.

**Methodentipp**

bei Texten: PLATO ⇄ 4,

Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,↓,

Strukturskizze ⇄ 6,

Textzusammenfassung (S. 20/21)

bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1

bei Karikaturen: Karikaturanalyse

(S. 62/63)

grafische Darstellung: Mindmap ↓,↓,

Strukturskizze ⇄ 6

**erläutern****einen Sachverhalt veranschaulichend darstellen und durch zusätzliche Informationen verständlich machen**

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt genau erläutert werden soll.
2. Arbeiten Sie den Sachverhalt aus dem Material heraus, klären Sie offene Fragen, beziehen Sie Ihr Fachwissen ein und recherchieren Sie nach zusätzlichen Informationen und Hintergründen zum Sachverhalt.
3. Ordnen Sie Ihre Erarbeitungen entsprechend der Aufgabenstellung und vollziehen Sie den Sachverhalt nach. Dabei kann Ihnen auch eine grafische Darstellung helfen.

**Methodentipp**

bei Texten: PLATO ⇄ 4,

Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,↓,

Strukturskizze ⇄ 6,

Textzusammenfassung (S. 20/21)

bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1

bei Karikaturen: Karikaturanalyse

(S. 62/63)

grafische Darstellung: Mindmap ↓,↓,

Strukturskizze ⇄ 6

Verschriftlichung: Präzises Schreiben

(S. 34/35)

4. Stellen Sie den Sachverhalt veranschaulichend dar, indem Sie Ihre bereits geordneten Erarbeitungen anschaulich, nachvollziehbar und präzise wiedergeben, und machen Sie ihn durch Beispiele und zusätzliche Informationen verständlich.

**Hinweis:** Der Operator „erläutern“ beinhaltet die Schritte des Operators „erklären“, geht aber darüber hinaus: Sie beziehen zusätzliche Informationen und Beispiele in Ihre Erläuterung ein, die den Sachverhalt noch verständlicher und ausführlicher darstellen und veranschaulichen.

### erörtern / auseinandersetzen

#### eine These oder Problemstellung in Form einer Gegenüberstellung von Argumenten untersuchen und mit einer begründeten Stellungnahme bewerten

1. Machen Sie sich klar, welche These oder Problemstellung genau erörtert werden soll bzw. mit welcher These oder Problemstellung Sie sich konkret auseinandersetzen sollen.
2. Suchen Sie Argumente für und gegen die These oder die Problemstellung. Ziehen Sie dabei Informationen aus vorliegenden Materialien, Ihrem Fachwissen und aus Recherchen heran.
3. Untersuchen Sie Ihre Argumente, indem Sie sie gegenüberstellen und abwägen, ob die Pro- oder Contra-Argumente (oder eine Mischung) stichhaltiger sind. Bringen Sie Ihre Argumente anschließend in eine Rangfolge.
4. Bewerten Sie die These oder Problemstellung, indem Sie mithilfe Ihrer geordneten Erarbeitungen eine Stellungnahme formulieren, die Sie begründen und mit Belegen wie Zeilennummern und Quellen untermauern. Fügen Sie ggf. Beispiele zur Veranschaulichung an.

### gegenüberstellen / vergleichen

#### Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln

1. Machen Sie sich klar, was genau gegenübergestellt oder verglichen werden soll.
2. Überlegen Sie, in welcher Hinsicht der Vergleich oder die Gegenüberstellung durchgeführt werden soll und welche Aspekte dafür relevant sind.
3. Bestimmen Sie das Verhältnis der zu vergleichenden Sachverhalte, indem Sie die Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede aus dem Material herausarbeiten. Ordnen Sie Ihre Erarbeitungen anschließend.
4. Ermitteln Sie die Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede, indem Sie Ihre bereits geordneten Erarbeitungen ohne eine Bewertung strukturiert wiedergeben.

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ↓  
Informationen sammeln:  
Internetrecherche ↓  
Argumente untersuchen:  
Toulmin-Schema ↓  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ ),  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ↓  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

**herausarbeiten**

**aus Materialien Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden**

1. Machen Sie sich klar, welche Sachverhalte genau herausgearbeitet werden sollen.
2. Finden Sie heraus, welche Informationen das Material zu den Sachverhalten gibt. Hierbei müssen Sie „zwischen den Zeilen“ lesen, da die Informationen oft nicht direkt zu erkennen sind.
3. Ordnen Sie Ihre herausgearbeiteten Sachverhalte entsprechend der Aufgabenstellung.
4. Stellen Sie Ihre bereits geordneten Sachverhalte strukturiert dar. Dies kann auch grafisch, z. B. durch eine Skizze geschehen. Führen Sie ggf. Belege an, z. B. durch die Angabe von Zeilennummern und Quellen, um Ihre Erarbeitung zu untermauern.

**in den Zusammenhang einordnen**

**einen Sachverhalt mit erläuternden Hinweisen in einen Zusammenhang einfügen**

1. Machen Sie sich klar, welcher Sachverhalt in welchen Zusammenhang eingeordnet werden soll.
2. Arbeiten Sie den Sachverhalt, seine Voraussetzungen und Bedingungen aus dem Material heraus.
3. Vollziehen Sie den geforderten Zusammenhang nach, klären Sie offene Fragen und die Hintergründe des Zusammenhangs.
4. Überlegen Sie, was der Sachverhalt mit dem Zusammenhang zu tun haben könnte und wie er sich in den Zusammenhang einfügt.
5. Fügen Sie den Sachverhalt in den Zusammenhang ein, indem Sie den Sachverhalt anhand Ihrer Erarbeitungen erklären. Begründen Sie mit Beispielen und weiterführenden Informationen, wie sich der Sachverhalt in den genannten Zusammenhang einordnet.

**Methodentipp**

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse (S. 62/63)  
Karikaturenanalyse ↓↓  
bei Filmen: Filmanalyse ↓↓  
grafische Darstellung: Mindmap ↓↓,  
Strukturskizze ⇄ 6  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben (S. 34/35)

**Methodentipp**

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse (S. 62/63)  
Karikaturenanalyse ↓↓  
bei Filmen: Filmanalyse ↓↓  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben (S. 34/35)

## prüfen

### Aussagen auf ihre Angemessenheit hin untersuchen

1. Machen Sie sich klar, welche Aussagen geprüft werden sollen.
2. Arbeiten Sie die Aussagen aus dem Material heraus.
3. Überlegen Sie sich, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Aussagen angemessen sind, d. h. überlegen Sie sich, wann die getroffenen Aussagen stimmig oder logisch sind, der Wahrheit entsprechen oder nachvollziehbar sind.
4. Vergleichen Sie diese Voraussetzungen mit den Aussagen und bewerten Sie deren Übereinstimmung bzw. Unterscheidung.
5. Untersuchen Sie die Angemessenheit der Aussagen, indem Sie anhand Ihrer Erarbeitungen begründet und strukturiert aufzeigen, ob die Aussagen angemessen sind oder nicht. Führen Sie möglichst genaue Beispiele und Belege wie Zeilennummern und Quellen an, um Ihre Erarbeitung abzusichern.

## zusammenfassen

### das Wesentliche in konzentrierter Form herausstellen

1. Machen Sie sich klar, was genau zusammengefasst werden soll.
2. Arbeiten Sie die wichtigsten Thesen aus dem Material heraus und notieren Sie sich diese präzise und knapp.
3. Ordnen Sie Ihre herausgearbeiteten Thesen entsprechend der Aufgabenstellung.
4. Stellen Sie das Wesentliche konzentriert heraus, indem Sie Ihre bereits geordneten Thesen mit eigenen Worten formulieren und in einer knappen Zusammenfassung festhalten. Die Zusammenfassung gibt dabei lediglich das Material wieder, sie enthält keine Bewertung oder Deutung.

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
bei Filmen: Filmanalyse ↓↓  
Aussagen bewerten:  
Toulmin-Schema ↓↓  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

### Methodentipp

bei Texten: PLATO ⇄ 4,  
Fünf-Schritt-Lesemethode ↓↓,  
Strukturskizze ⇄ 6,  
Textzusammenfassung (S. 20/21)  
bei Bildern: Bildanalyse ⇄ 1  
bei Karikaturen: Karikaturanalyse  
(S. 62/63)  
Karikaturenanalyse ↓↓  
bei Filmen: Filmanalyse ↓↓  
Verschriftlichung: Präzises Schreiben  
(S. 34/35)

## Textnachweise

### Recht und Gerechtigkeit

Autorinnen/Autoren: Mathias Balliet, Michael Baptist Bauer, Dominik Biller, Stefanie Haas, Carina Rendchen, Thomas Schuster

#### S. 8/9

Mathias Balliet, Michael Baptist Bauer, Dominik Biller, Alexander Fischer, Stefanie Haas, Thomas Schuster, René Torkler (Originalbeiträge); Verlagsredaktion

#### S. 10/11

**M1** Amartya Sen: Die Idee der Gerechtigkeit. Übersetzt von Christa Krüger. München: dtv 2017, S. 41-42

**M2** Aristoteles: Nikomachische Ethik. 5. Buch, Kapitel 1, 3. Übersetzt und herausgegeben von Gernot Krapinger. Stuttgart: Reclam 2017, S. 118-121 (E-Book, Seitenzahlen verweisen auf Printausgabe), Aristoteles, NEV 1,3, 1129a5, 1129b10-1130a10

#### S. 12/13

**M1** Aristoteles: Nikomachische Ethik. 5. Buch, Kapitel 5-7. Übersetzt und herausgegeben von Gernot Krapinger. Stuttgart: Reclam 2017, S. 124-130 (E-Book, Seitenzahlen verweisen auf Printausgabe), inkl. einiger Einfügungen aus Fußnoten, Aristoteles, NEV 5-7, 1130b30-1132b20;

Randspaltenerklärung Proportion Fußnote in Aristoteles: Nikomachische Ethik. 5. Buch, Kapitel 7. Übersetzt und herausgegeben von Gernot Krapinger. Stuttgart: Reclam 2017, Aristoteles, NEV 7, 1131b10

#### S. 14/15

**M2** John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Übersetzt von Hermann Vetter. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1979, S. 23-24

**M3** John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Übersetzt von Joachim Schulte. Herausgegeben von Erin Kell. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 5. Auflage 2017, S. 38-40

#### S. 16/17

**M1** John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Übersetzt von Joachim Schulte. Herausgegeben von Erin Kell. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 5. Auflage 2017, S. 78

**M2** John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Übersetzt von Joachim Schulte. Herausgegeben von Erin

Kell. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 5. Auflage 2017, S. 80

**M3** John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Übersetzt von Joachim Schulte. Herausgegeben von Erin Kell. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 5. Auflage 2017, S. 79-80

**M4** John Rawls: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Übersetzt von Joachim Schulte. Herausgegeben von Erin Kell. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 5. Auflage, 2017, S. 96-97

#### S. 18/19

**M1** John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Übersetzt von Hermann Vetter. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1979, S. 41-43

**M2** John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Übersetzt von Hermann Vetter. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag 1979, S. 49-50

#### S. 20/21

**Gewusst wie** Michael Baptist Bauer (Originalbeitrag)

**M1a** Martin Legros: Was ist fair? In: Philosophie Magazin 04/2019, S. 48, online veröffentlicht am 01.06.2019. <https://www.philomag.de/artikel/was-ist-fair> (aufgerufen am 18.03.2025)

**M1b** Michael Baptist Bauer (Originalbeitrag)

**M2** Martin Legros: Was ist fair? In: Philosophie Magazin 04/2019, S. 49-50, online veröffentlicht am 01.06.2019. <https://www.philomag.de/artikel/was-ist-fair> (aufgerufen am 18.03.2025)

#### S. 22/23

**M2** Johannes Müller-Salo: Offene Rechnungen. Der kalte Konflikt der Generationen. Ditzingen: Reclam 2022, S. 32-37

**M3** Johannes Müller-Salo: Offene Rechnungen. Der kalte Konflikt der Generationen. Ditzingen: Reclam 2022, S. 82-83

#### S. 24/25

**M1** Carina Rendchen (Originalbeitrag)

**M2** nach Norbert Hoerster: Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie. München: Beck 2006, S. 23-27

**M3** Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist. Frankfurt am Main: Eichborn, 6. Auflage 1999, S. 406-407

**M4** Vittorio Hösle: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München: Beck 1997, S. 550

### S. 26/27

**M1** PANEUM – Wunderkammer des Brotes: Strafe. <https://www.paneum.at/de/ausstellung/strafe/> (aufgerufen am 28.02.2025)

**M2** Norbert Hoerster (Hrsg.): Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie. Stuttgart: Reclam 1990, S. 11

**M3** Gerhard Gräber

**M4** Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie. Studienausgabe. Herausgegeben von Ralf Dreier und Stanley L. Paulson. Heidelberg: C. F. Müller 1999, S. 84-85

**M5** nach Norbert Hoerster (Hrsg.): Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie. Stuttgart: Reclam 1990, S. 11-12

### S. 28/29

**M1** Gustav Radbruch: Fünf Minuten Rechtsphilosophie. In: Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie. Stuttgart: K. F. Koehler, 5. Auflage 1956, S. 335-337

**M2** nach Norbert Hoerster: Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie. München: Beck 2006, S. 88-89

**M3** Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie. Stuttgart: K. F. Koehler, 5. Auflage 1956, S. 335-337

**M4** Friedrich Schiller: Wilhelm Tell. In: Friedrich Schiller: Werke in drei Bänden. Band II. Unter Mitwirkung von Gerhard Fricke. Herausgegeben von Herbert G. Göpfert. Frankfurt am Main / Wien: Büchergilde Gutenberg 1992, S. 959

### S. 30/31

**M1** Cesare Lombroso: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. In: H. J. Schneider: Kriminologie. Ein Internationales Handbuch. Band 1: Grundlagen. Berlin / Boston: de Gruyter 2014, S. 322-323

**M2** Émile Durkheim: Regeln der soziologischen Methode. Übersetzt von René König. In: René König (Hrsg.): Soziologische Texte 3. Neuwied: Luchterhand 1961, S. 156-162

**M3** erster bis dritter Absatz: Christian Wickert: Anomietheorie. SozTheo. <https://soztheo.de/glossar/anomietheorie/> (aufgerufen am 15.07.2025);

vierter bis fünfter Absatz: Christian Wickert: Anomietheorie (Merton). SozTheo. 02.06.2018/06.07.2024. <https://soztheo.de/kriminalitaetstheorien/anomie-druck-theorien/anomietheorie-merton/> (aufgerufen am 15.07.2025)

### S. 32/33

**M2** Fritz Sack: Abweichendes Verhalten aus soziologischer Sicht – Folgen für die Sozialarbeit. In: Ignatz Kerscher (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung. Weinheim / Basel: Beltz 1977, S. 148-158

**M3** Arno Plack: Moral als Verbrechenursache. In: Ignatz Kerscher (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung. Weinheim/Basel: Beltz 1977, S. 173-178

**M4** § 180: <https://lexetius.com/StGB/180,4.Thomas.Fuchs.lexetius.com> (aufgerufen am 22.10.2024);

§ 175: <https://lexetius.com/StGB/175,6.Thomas.Fuchs.lexetius.com> (aufgerufen am 22.10.2024);

§ 172: <https://lexetius.com/StGB/172,4.Thomas.Fuchs.lexetius.com> (aufgerufen am 22.10.2024)

### S. 34/35

**Gewusst wie** Thomas Schuster (Originalbeitrag)

**M1** Heribert Ostendorf: Ursachen von Kriminalität. In: Informationen zur politischen Bildung, Heft Nr. 306/2018: Kriminalität und Strafrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2018, S. 12-17, hier S. 15

### S. 36/37

**M1** Heribert Ostendorf: Vom Sinn und Zweck des Strafans. In: Informationen zur politischen Bildung, Heft Nr. 306/2018: Kriminalität und Strafrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2018, S. 18-23, hier S. 18

**M2** Ernst-Joachim Lampe: Straffphilosophie. Studien zur Strafgerechtigkeit. Köln: Carl Heymann Verlag 1999, S. 21-24

**M3** Franz von Liszt: Das deutsche Reichsstrafrecht. Auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch dargestellt. Berlin / Leipzig: Verlag von J. Guttentag (D. Collin.) 1881, S. 16-24. [https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/liszt\\_reichsstrafrecht\\_1881?p=1](https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/liszt_reichsstrafrecht_1881?p=1) (aufgerufen am 22.10.2024)

### S. 38/39

**M1** Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten. In: Immanuel Kant: Kants Werke. Akademie Textausgabe. Band VI. Berlin: Walter de Gruyter 1968, S. 331-335, Kant, MdS, AA VI, 331-335

**M2** Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts. Gießen: Georg Friedrich Herder 1801, S. 15-20. [https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/feuerbach\\_recht\\_1801/?hl=Begehrungsverm%C3%B6gen;p=1](https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/feuerbach_recht_1801/?hl=Begehrungsverm%C3%B6gen;p=1) (aufgerufen am 22.10.2024)

**M3** Franz von Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Marburg: Pfeil 1882, S. 16, 21-23

**S. 40/41**

**M2** Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.1977, BVerfGE 45, 187, Randziffer 209-211. Benjamin Bremert. openJur. <https://openjur.de/u/60105.html> (aufgerufen am 04.04.2024)

**M3** Dieter Birnbacher / David Hommen: Negative Kausalität. Berlin: de Gruyter, 2012, S. 1-7

**M4** § 13: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Strafgesetzbuch (StGB), § 13. [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_13.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_13.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 323c: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Strafgesetzbuch (StGB), § 323c. [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_323c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_323c.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**S. 42/43**

**M1** Fjodor Dostojewski: Aufzeichnungen aus einem Totenhaus. In: Otto Polemann / Lutz Rössner: Gerechtigkeit und Menschenwürde. Texte zur Diskussion in der Politischen Bildung. Frankfurt am Main: Diesterweg 1972, S. 102

**M2** Friedrich Schiller: Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon, Thalia. 3. Band, 11. Heft (1790), S. 30-82. In: Gutenberg Edition 16. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. <https://www.projekt-gutenberg.org/schiller/lyksolon/lyksolo2.html> (aufgerufen am 12.01.2025)

**M3** Gerd Hensel: Geschichte des Grauens. Altendorf: Lector Verlag 1979, S 157-158

**M4** Heribert Ostendorf: Sanktionensystem. In: Informationen zur politischen Bildung. Heft Nr. 306/2018: Kriminalität und Strafrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2018, S. 44-49, hier S. 49

**S. 44/45**

**M1** § 155a: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Strafprozeßordnung (StPO), § 155a. [https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/\\_155a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_155a.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 46a: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Strafgesetzbuch (StGB), § 46a. [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_46a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_46a.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**M2** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich [https://www.bmj.de/DE/themen/praevention\\_opferhilfe/opferschutz\\_strafverfahren/taeter\\_opfer\\_ausgleich/taeter\\_opfer\\_ausgleich\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/praevention_opferhilfe/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_ausgleich/taeter_opfer_ausgleich_node.html) (aufgerufen am 19.12.2024)

**M3** § 45: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 45. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_45.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_45.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 47: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 47. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_47.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_47.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**S. 46/47**

**M1** Platon: Phaidon, Übersetzung Friedrich Schleiermacher, 83d

**M3** Platon: Nomoi, Übersetzung Friedrich Schleiermacher, 907e-909c

**M4** Die Regel des heiligen Benedikt. Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard e.V. (Hrsg.). <https://abtei-st-hildegard.de/die-regel-des-hl-benedikt/> (aufgerufen am 19.12.2024)

**S. 48/49**

**M1** Franz von Liszt: Das deutsche Reichsstrafrecht. Auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch dargestellt. Berlin / Leipzig: Verlag von J. Guttentag (D. Collin.) 1881, S. 186-187. [https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/liszt\\_reichsstrafrecht\\_1881?p=1](https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/liszt_reichsstrafrecht_1881?p=1) (aufgerufen am 22.10.2024)

**M3** Jeremy Bentham: Das Panoptikum. Übersetzt von Andreas Leopold Hofbauer. Herausgeben von Christian Welzenbacher. Berlin: Matthes und Seitz 2013, S. 8-39

**S. 50/51**

**M2** § 2: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 2. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_2.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

---

§ 3: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 3. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 4: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 4. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_4.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 21: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 21. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_21.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_21.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**M3** Arthus Wasko: Gründer des Institute for policy studies. In: Saturday Review. 08.01.1973. Zitiert nach Angela Y. Davis: Strategien zur Abschaffung des Gefängnisses. Übersetzt von Mihir Sharma. In: Daniel Loick / Vanessa E. Thompson: Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: Suhrkamp 2022, S. 504

**M4** Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 18. Auflage 2020, S. 36-43

[S. 52/53](#)

**M2** Heribert Ostendorf: Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs. Herausgegeben von Bundeszentrale für politische Bildung. 24.04.2018. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268268/aufgaben-und-ausgestaltung-des-strafvollzugs/> (aufgerufen am 30.07.2025)

**M3** Marie Luise Kaschnitz: Mörder gespiegelt in Totenhaus. In: Otto Polemann / Lutz Rössner (Hrsg.): Gerechtigkeit und Menschenwürde. Texte zur Diskussion in der Politischen Bildung. Frankfurt am Main: Verlag Moritz Diesterweg 1972, S. 93-94

[S. 54/55](#)

**M1** § 2: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 2. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_2.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 5: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 5. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_5.html) (aufgerufen am 20.08.2025);

§ 90: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 90. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_90.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_90.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

§ 93: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 93a. [https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/\\_93a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_93a.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**M2** Michael Bothner: JVA Regensburg nutzt altes Holz als arbeitstherapeutisches Mittel. In: Donau Post. 01.06.2025. Mediengruppe Attenkofer. <https://www.idowa.de/regionen/woerth-und-regensburg/regensburg/jva-regensburg-nutzt-altes-holz-als-arbeitstherapeutisches-mittel-art-344201> (aufgerufen am 31.07.2025)

[S. 56/57](#)

**M1** nach Gerhard Gräber

**M2** Bernd-Dieter Meier für bpb.de: Das Jugendstrafrecht. Herausgegeben von Bundeszentrale für politische Bildung / bpb.de. 31.07.2025. CC BY-NC-ND 4.0. <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/569422/das-jugendstrafrecht/> (aufgerufen am 01.08.2025)

[S. 58/59](#)

**M1** René Bocksch: So steht es um den Weltfrieden. In: Statista. 29.06.2023. <https://de.statista.com/infografik/18349/so-steht-es-um-den-weltfrieden/> (aufgerufen am 20.09.2024)

**M2** Ian Morris im Interview mit Timo Stein: „Krieg hat die Welt sicherer gemacht“. 25.10.2013. In: Cicero. <https://www.cicero.de/aussenpolitik/us-forscher-ian-morris-krieg-hat-die-welt-sicherer-gemacht/56210> (aufgerufen am 12.11.2024)

**M3** Nicolas Richter: Wo Huntington irrte. In: Süddeutsche Zeitung am 25.08.2013. <http://www.sueddeutsche.de/politik/kampf-der-kulturen-wo-huntington-irrte-1.1753736> (aufgerufen am 12.01.2025)

**S. 60/61**

**M1** Michael Thumann: Aleppo – Das große Verbrechen unserer Zeit. In: ZEIT ONLINE am 09.12.2016. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-12/aleppo-syrien-krieg-bascharal-assad-is-waffenruhe> (aufgerufen am 19.12.20)

**M2** Genocide Alert e.V.: Was ist die Schutzverantwortung bzw. die „Responsibility to Protect“?. <https://www.genocide-alert.de/projekte/schutzverantwortung-responsibility-protect/> (aufgerufen am 16.09.2024)

**M3** Kofi Annan: Wir, die Völker: Die Rolle der vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Bericht vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27.03.2000. [https://frieden-sichern.dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/frieden\\_sichern/Dokumente/Annan\\_Wir\\_die\\_Voelker\\_A\\_54\\_2000.pdf](https://frieden-sichern.dgvn.de/fileadmin/user_upload/frieden_sichern/Dokumente/Annan_Wir_die_Voelker_A_54_2000.pdf) (aufgerufen am 09.01.2025), S. 37

**S. 62/63**

**Gewusst wie** Verlagsredaktion basierend auf Britta Weimer-Kuschnigg / Brockhaus Schulllexikon Online: Karikatur. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/karikatur-bildende-kunst> (aufgerufen am 17.01.2025); basierend auf Melanie Heise

**S. 64/65**

**M2** Johann Galtung: Grenzen öffnen, Armut bekämpfen oder massenhafter Tod?. In: Jahrbuch Frieden. München: Beck 1992, S. 95

**M3** Peter Singer: Die Pflicht zum Helfen. In: Peter Singer: Practical Ethics. Abschnitt des Teils „The Obligation to Help“. Übersetzt von Eike von Savigny. Cambridge: University Press 1979

**M4** DIE ZEIT/dpa/tst: Migration nach Deutschland – Michael Kretschmer will Obergrenze von jährlich 60.000 Flüchtlingen. In: ZEIT ONLINE am 05.03.2024. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-03/michael-kretschmer-obergrenze-fluechtlinge-deutschland#> (aufgerufen am 30.09.2024)

**S. 66/67**

**M1** Heiner Bielefeldt / Oliver Trisch: Gleiche Würde, gleiche Freiheit. In: Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung. Herausgegeben von Deutsches Institut für Menschenrechte. 01/2006. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien\\_was\\_sind\\_menschenrechte.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Unterrichtsmaterialien/unterrichtsmaterialien_was_sind_menschenrechte.pdf) (aufgerufen am 08.01.2025)

**M2** Hans-Richard Reuter: Menschenrechte zwischen Universalismus und Relativismus. In: Zeitschrift für evangelische Ethik (40/1996). Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1996, S. 135ff.

**M3** Thomas Pogge: Gerechtigkeit in der einen Welt. Essen: Klartext 2009, S. 13-14

**M4** Klaus-Heinrich Standke: 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2024). Herausgegeben von Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. <https://dgvn.de/meldung/75-jahre-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte> (aufgerufen am 13.11.2024)

**S. 68/69**

**M2** Amnesty International (Hrsg.): Amnesty-Jahresbericht 2023/24: Gewalt, Hass und Doppelstandards bedrohen die Menschenrechte. Pressemitteilung vom 24.04.2024. <https://www.amnesty.de/pressemitteilung/amnesty-report-2023-jahresbericht-menschenrechtslage-weltweit> (aufgerufen am 15.01.2025)

**M3/Aufgabe 5** abe im Interview mit Beate Rudolf und Michael Windfuhr: „Menschenrechte müssen stets aufs Neue erkämpft werden“. Dezember 2023. Herausgegeben von Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/menschenrechte-muessen-stets-aufs-neue-erkaempft-werden> (aufgerufen am 06.08.2025)

**S. 70-79**

Verlagsredaktion

**Zentrale Begriffe des Kapitels / Gerechtigkeit** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Gerechtigkeit. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/gerechtigkeit> (aufgerufen am 14.08.2025)

**Zentrale Begriffe des Kapitels / Recht** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Klaus Schubert / Martina Klein: Das Politiklexikon. Bonn: Dietz, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Recht. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18104/recht/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Portfolio | Thema 1 / Grafik Arten der Gerechtigkeit bei Aristoteles** nach Gerhard Gräber

**Portfolio | Thema 4 / Naturrecht** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online:

Naturrecht (Rechtsphilosophie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/naturrecht-rechtsphilosophie> (aufgerufen am 13.06.2023; basierend auf Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2. Auflage 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Naturrecht. <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/recht-a-z/323763/naturrecht/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Portfolio | Thema 4 / Rechtspositivismus** basierend auf Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2. Auflage 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Rechtspositivismus. <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/recht-a-z/323925/rechtspositivismus/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Portfolio | Thema 4 / Radbruch'sche Formel** Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie. Stuttgart: K. F. Koehler, 5. Auflage 1956, S. 335

**Portfolio | Thema 5 / Kriminalitätstheorien, Anomietheorie von Émile Durkheim und Strain-Theorie von Robert K. Merton** teilweise basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Kriminalsoziologie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kriminalsoziologie> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Anomie (Soziologie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/anomie-soziologie> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Labeling Approach. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/labeling-approach> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Fritz Sack: Abweichendes Verhalten aus soziologischer Sicht – Folgen für die Sozialarbeit. In: Ignatz Kerscher (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung. Weinheim/Basel: Beltz 1977, S. 148-158

**Portfolio | Thema 6 / Strafzwecktheorien** Brockhaus Enzyklopädie Online: Straftheorien. NE GmbH Brockhaus <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/straftheorien> (aufgerufen am 16.07.2025)

**Portfolio | Thema 6 / Gruppen von Strafzwecktheorien** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Straftheorien. NE GmbH Brockhaus <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/straftheorien> (aufgerufen am 16.07.2025)

**Portfolio | Thema 8 / Strafvollzugsgesetz Aufgaben, Gestaltung** § 2: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 2. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_2.html) (aufgerufen am 20.08.2025); § 3: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) / Bundesamt für Justiz (Redaktion): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 3. [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html) (aufgerufen am 20.08.2025)

**Portfolio | Thema 9 / Strafzumessung** nach Gerhard Gräber

**Portfolio | Thema 10 / Völkerrecht** basierend auf Ralph Zade / Brockhaus Schullexikon Online: Völkerrecht. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/völkerrecht> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Portfolio | Thema 11 / Menschenrechte** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Menschenrechte. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/menschenrechte> (aufgerufen 23.05.2023); basierend auf Sonja John / Brockhaus Schullexikon Online: Menschenrechte. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/menschenrechte> (aufgerufen am 23.05.2023)

**Portfolio | Thema 11 / Menschenwürde** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Menschenwürde. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/menschenwurde> (aufgerufen am 13.06.2023)

## S. 80/81

**erkennen und verstehen / M1** Gerhard Mauz: Im Namen von Mulka, Boger Kaduk und anderen. In: Der Spiegel Nr. 28/1967, S. 28. <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46214159> (aufgerufen am 22.09.2024)

**erkennen und verstehen / M2** Generalversammlung der Vereinten Nationen: Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. 29. November

1985. A/RES/40/33, S. 4 und 8. <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf> (aufgerufen am 25.01.2025)

**überlegen und urteilen / M1** Julia Baarck / Mathias Dolls / Kai Unzicker / Lisa Windsteiger: Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland. Herausgegeben von Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2022, S. 50-51. [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/DZ\\_Studie\\_Gerechtigkeitsempfinden\\_2022.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/DZ_Studie_Gerechtigkeitsempfinden_2022.pdf) (aufgerufen am 20.08.2025)

**S. 82/83**

**ethisch handeln und kommunizieren / M1** Z. 1-10: Martha Nussbaum: Jenseits des Gesellschaftsvertrags: Fähigkeiten und globale Gerechtigkeit. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Robin Celikates, Eva Engels und Christoph Broszies. In: Christoph Broszies / Henning Hahn (Hrsg.): Globale Gerechtigkeit. Berlin: Suhrkamp 2004, S. 229;  
ab Z. 11: Martha Nussbaum: Die Grenzen der Gerechtigkeit. Aus dem Amerikanischen von Robin Celikates und Eva Engels. Berlin: Suhrkamp 2010. S. 103-104, 109-112



### Abitraining

**M1** Thomas Nagel: Was bedeutet das alles? Eine ganz kurze Einführung in die Philosophie. Aus dem Englischen übersetzt von Michael Gebauer. Ditzingen: Reclam 1990, S. 65-72.

**M2** Angelika Krebs im Interview mit Dirk Schönlebe. In: fluter. Magazin der Bundeszentrale für politische Bildung. Nr. 21, Dezember 2006, S. 7-8. [https://www.fluter.de/sites/default/files/magazines/pdf/21\\_gleichheit.pdf](https://www.fluter.de/sites/default/files/magazines/pdf/21_gleichheit.pdf) (30.01.2025)

**M3** Harry Frankfurt: Gleichheit und Achtung. In: Angelika Krebs (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2000, S. 39, 43-45

**M5** Reinhard Merkel im Interview mit Hendrik Buchholz: „Mit dem Gewaltverbot beginnt das Recht“. In: Philosophie Magazin, online veröffentlicht am 06.08.2024. <https://www.philomag.de/artikel/reinhard-merkel-mit-dem-gewaltverbot-beginnt-das-recht> (aufgerufen am 29.01.2025)

### Begriffsglossar

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** basierend auf Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Hrsg.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/>

---

allgemeine-erklarung-der-menschenrechte-60138 (aufgerufen am 06.06.2023); basierend auf Vereinte Nationen (Hrsg.): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York. 13.12.2019. <https://unric.org/de/allgemeine-erklarungmenschenrechte/> (aufgerufen am 06.06.2023); basierend auf Sonja John / Brockhaus Schullexikon Online: Menschenrechte. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/menschenrechte> (aufgerufen am 06.06.2023)

**Anthropologie** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Anthropologie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/anthropologie-20> (aufgerufen am 13.06.2023); basierend auf Brockhaus Schullexikon Online: Anthropologie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/anthropologie-20> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Aufklärung** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Kay Peter Jankrift / Brockhaus Schullexikon Online: Aufklärung. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/aufklaerung-geistes-und-kulturgeschichte> (aufgerufen am 06.06.2023)

**Autonomie** erweitert nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Autonomie (allgemein). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/autonomie-allgemein> (aufgerufen am 13.06.2023); erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Autonomie (Ethik). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/autonomie-ethik> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Determinismus** erweitert und gekürzt nach Britta Weimer-Kuschnigg / Janina Schmiedel / Brockhaus Schullexikon Online: Determinismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/determinismus> (aufgerufen am 02.12.2023)

**Dystopie** erweitert nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Dystopie (Literatur). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/dystopie-literatur> (aufgerufen am 14.02.2025)

**Ethos** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Ethos. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/ethos> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Eudaimonie** vereinfacht und erweitert nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Eudaimonia. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/eudaimonia> (aufgerufen am 15.02.2025)

**Eudämonismus** erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Eudämonismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/eudaemonismus> (aufgerufen am 08.12.2023)

**Existenzialismus** erweitert und gekürzt nach Brockhaus Schullexikon Online: Existenzialismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/existenzialismus> (aufgerufen am 02.12.2023)

**Freiheit** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Freiheit. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/freiheit-20> (aufgerufen am 22.07.2024); Verlagsredaktion

**Gerechtigkeit** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Gerechtigkeit. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/gerechtigkeit> (aufgerufen am 14.08.2025)

**Grundgesetz (GG)** gekürzt nach Brockhaus Schullexikon Online: Grundgesetz (Bundesrepublik Deutschland). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/grundgesetz> (aufgerufen am 06.06.2023)

**Grundrechte** erweitert und gekürzt nach Brockhaus Schullexikon Online: Grundgesetz (Bundesrepublik Deutschland). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/grundgesetz> (aufgerufen am 06.06.2023)

**Hedonismus** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Hedonismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/hedonismus> (aufgerufen am 08.12.2023); basierend auf Britta Weimer-Kuschnigg / Rudolf Wansing / Brockhaus Schullexikon Online: Hedonismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/hedonismus> (aufgerufen am 08.12.2023)

**kategorischer Imperativ** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: kategorischer Imperativ. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kategorischerimperativ> (aufgerufen am 13.06.2023); basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: a priori. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/a-priori> (aufgerufen am 23.05.2023); Verlagsredaktion

**Kausalität** erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Kausalität. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kausalitaet> (aufgerufen am 08.12.2023)

**Kriminalitätstheorien** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Kriminalsoziologie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/kriminalsoziologie> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Anomie (Soziologie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/anomie-soziologie> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Labeling Approach. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/labeling-approach> (aufgerufen am 17.07.2025); basierend auf Fritz Sack: Abweichendes Verhalten aus soziologischer Sicht – Folgen für die Sozialarbeit. In: Ignatz Kerscher (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung. Weinheim/Basel: Beltz 1977, S. 148-158

**Menschenrechte** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Menschenrechte. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/menschenrechte> (aufgerufen 23.05.2023); basierend auf Sonja John / Brockhaus Schulllexikon Online: Menschenrechte. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/menschenrechte> (aufgerufen am 23.05.2023)

**Menschenwürde** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Menschenwürde. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/menschenwurde> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Metaphysik** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Metaphysik. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/metaphysik> (aufgerufen am 13.06.2023); basierend auf Brockhaus Schulllexikon Online: Metaphysik. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/metaphysik> (aufgerufen am 13.06.2023); Verlagsredaktion

**Naturrecht** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Naturrecht (Rechtsphilosophie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/naturrecht-rechtsphilosophie> (aufgerufen am 13.06.2023); ab 4. Satz: erweitert und gekürzt nach Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2. Auflage 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Naturrecht.

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323763/naturrecht/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Person** basierend auf Brockhaus Schulllexikon Online: Person (Recht). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/person-recht> (aufgerufen am 18.07.2023); basierend auf Brockhaus Schulllexikon Online: natürliche Person. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/natuerliche-person> (aufgerufen am 18.07.2023); basierend auf Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG00202377> (aufgerufen am 19.07.2023); basierend auf Brockhaus Schulllexikon Online: Person (Philosophie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/person-philosophie> (aufgerufen am 18.07.2023)

**Rationalität** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Rationalität. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rationalitaet> (aufgerufen am 13.06.2023)

**Recht** erweitert und gekürzt nach Klaus Schubert / Martina Klein: Das Politiklexikon. Bonn: Dietz, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Recht. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18104/recht/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Rechtspositivismus** erweitert und gekürzt nach Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2. Auflage 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Das Rechtslexikon. Rechtspositivismus. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323925/rechtspositivismus/> (aufgerufen am 12.08.2025)

**Rhetorik** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Rhetorik. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rhetorik> (aufgerufen am 13.06.2023); basierend auf Karina Haus / Brockhaus Schulllexikon Online: Rhetorik. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/rhetorik> (aufgerufen am 13.06.2023); Verlagsredaktion

---

**Sisyphos** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Sisyphos (griechische Mythologie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/sisyphos-griechische-mythologie> (aufgerufen am 14.02.2025)

**Stoa** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Stoa (Philosophie). NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/stoa-philosophie> (aufgerufen am 14.02.2025)

**Strafwecktheorien** erweitert und gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Straftheorien. NE GmbH Brockhaus <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/straftheorien> (aufgerufen am 16.07.2025)

**Tugend** basierend auf Brockhaus Enzyklopädie Online: Tugend. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/tugend> (aufgerufen am 13.06.2023); Verlagsredaktion

**Utilitarismus** vereinfacht und gekürzt nach Janina Schmiedel / Brockhaus Schulllexikon Online: Utilitarismus. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/utilitarismus> (aufgerufen am 15.02.2025)

**Utopie** erweitert nach Brockhaus Schulllexikon Online: Utopie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/utopie> (aufgerufen am 14.02.2025); gekürzt nach Brockhaus Enzyklopädie Online: Utopie. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/utopie> (aufgerufen am 14.02.2025)

**Vereinte Nationen (VN)** vereinfacht, erweitert und gekürzt nach Ralph Zade / Brockhaus Schulllexikon Online: UN. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/un> (aufgerufen am 06.06.2023)

**Völkerrecht** basierend auf Ralph Zade / Brockhaus Schulllexikon Online: Völkerrecht. NE GmbH Brockhaus. <https://brockhaus.de/ecs/julex/article/völkerrecht> (aufgerufen am 13.06.2023)

### Methodensammlung für die Oberstufe

**Bildanalyse** René Torkler

**Diskussion** Verlagsredaktion

**Gedankenexperiment** Stefanie Haas

**PLATO** René Torkler

**Sokratisches Gespräch** Klaus Draken

**Strukturskizze** nach Rene Torkler; Grafik: Verlagsredaktion

### Operatorenerläuterung

Verlagsredaktion

Auf verschiedenen Seiten dieses Buches finden sich Verweise (Links) auf Internetadressen. Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte externer Seiten ausgeschlossen.

## Bildnachweise

**Das Coverbild entstammt der Serie „Populus Abstracts“ von Craig Alan. Wir danken für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.**

„Populus Abstracts“ by Craig Alan ([www.craigalanart.com](http://www.craigalanart.com)), Exclusively Published and Distributed by Deljou Art Group

„Populus Abstracts“ By Craig Alan ([www.craigalanart.com](http://www.craigalanart.com)), Exclusively Published and Distributed by Deljou Art Group – Cover; Baaske Cartoons / Gerhard Mester – S. 64; Cartoon Stock / Pavel Constantin – S. 63; - / Dave Coverly – S. 32; - / Arcadio Esquivel – S. 55; - / Fran – S. 45; - / Karsten Schley – S. 57; - / Peter Steiner – S. 82; © Ipsos 2018 – S. 68; iStockphoto / whitemay – S. 40; Mahlermuseum / Nicolas Mahler, Wien – S. 14; Mauritius Images / Alamy Stock Photo, Artefact – S. 52; - / Alamy Stock Photo, BLM

– Collection – S. 26; - / Alamy Stock Photo, Piemags/rmn – S. 46; - / Alamy Stock Photo, The History Collection – S. 48; - / Alamy Stock Photo, Well/BOT – S. 30; - / SuperStock – S. 50; picture-alliance / dieKLEINERT, Kostas Koufogiorgos – S. 145; Karl-Heinz Schoenfeld, Potsdam – S. 143; Schwarwel, Leipzig – S. 81; Statista GmbH, Hamburg – S. 58; Toonpool.com / Guido Kuehn – S. 22; - / Lo Graf von Blickensdorf – S. 8; - / Bernd Zeller – S. 82; © Watterson/Distr. Universal Uclick/Distr. Bulls – S. 11.



**ccbuchner.de**

ISBN 978-3-661-22065-9

